universität wien

DISSERTATION

Titel der Dissertation

Zur Strafbarkeit eines Fußballspielers für Handlungen während dem Spiel

Verfasser

Mag. iur. Thomas Brandstetter

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt:	A 783 101
Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:	Rechtswissenschaften
Betreuerin / Betreuer:	Ao. Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung 9

A. Beweggründe für das Verfassen der Dissertation 9

B. Abgrenzung des Themas 10

C. Aufbau und Gliederung 11

D. Gegenläufige Interessen als Herausforderung 12

II. Überblick über die Bedeutung von Sport und Fußball 14

A. Soziale Bedeutung 14

B. Bedeutung für die Gesundheit 15

C. Wirtschaftliche Bedeutung 16

D. Öffentliche Förderung des Sports 16

III. Besonderheiten bei der strafrechtlichen Beurteilung von Verletzungen beim Fußball 18

A. Allgemeine „Erwünschtheit“ des Sports 18

B. Spezielle Situation 19

1. Unterschiede zum Alltag 19

2. Fußball als Kontaktsport 19

3. Unvermeidlichkeit von Gefährdungen und Verletzungen 21

C. Eigenverantwortliches „Sich-der-Gefahr-Aussetzen“ durch die Fußballspieler 21

D. Handlungsspielraum aus Voraussetzung für die Ausübung von Fußball 22

E. Behandlung des Themas innerhalb der allgemeinen Strafbarkeitsprüfung 23

1. Zwei denkbare Ansätze 23

2. Eigenständiger Strafbarkeitsbereich „Sport“ 24

3. Lösung innerhalb der allgemeinen Kriterien 24

4. Entscheidungen des OGH 24

5. Eigene Ansicht 25

IV. Der Ausgangsfall 27

V. Prüfung der Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung gemäß § 88 StGB 29

A. Vorliegen eines Verhaltens 29

B. Objektiv sorgfaltswidriges Verhalten 30

1. Objektive Sorgfaltswidrigkeit als wichtigster Prüfungsschritt 30

2. Begriff der objektiven Sorgfaltswidrigkeit 30

3. Sozialinadäquate Gefährlichkeit als Kriterium? 31

a. Die Lehre von der Sozialadäquanz 32
b. Ablehnung der Sozialadäquanz 33
4. Objektive Sorgfaltswidrigkeit beim Fußball 34
5. Erfordernis der freiwilligen Teilnahme am Fußballpiel und eigenverantwortliche Selbstgefährdung 35
a. Grundüberlegungen 35
b. Eigenverantwortliche Selbstgefährdung 36
c. Voraussetzungen für eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung wegen freiwilliger Teilnahme am Spiel 40
d. Eigenverantwortliche Selbstgefährdung infolge konkreter Handlungen während eines Spiels 49
6. Prüfung der objektiven Sorgfaltswidrigkeit 49
a. Allgemeines 49
b. Ermittlung des Verhaltens eines sorgfaltskonformen Fußballspielers 51
c. Bei der Bestimmung der objektiven Sorgfaltswidrigkeit zu berücksichtigende Faktoren 56
d. Schlussfolgerungen 84
e. Die Prüfung der objektiven Sorgfaltswidrigkeit in konkreten Fällen 84
C. Erfolgseintritt 93
D. Kausalität und objektive Erfolgszurechnung 94
1. Kausalität 94
2. Objektive Zurechnung des Erfolgs 95
E. Rechtswidrigkeit 97
1. Erlaubtes Risiko 98
2. Einwilligung des Verletzten 99
F. Die Schuld 102
1. Subjektive Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens und subjektive Erfolgszurechnung 102
2. Zumutbarkeit 106
3. Entschuldigung wegen Rechtsirrtums? 108
VI. Vorsätzliche Körperverletzung gemäß § 83 StGB 113
A. Voraussetzungen der Strafbarkeit nach dem Vorsatzdelikt 113
B. Ist auch beim Vorsatzdelikt objektiv sorgfaltswidriges Verhalten erforderlich? 113

1. Traditionelle Ansicht 114
2. Neuere Lehrmeinungen 114
3. Stellungnahme der Judikatur 117
4. Eigene Ansicht 117
a. Objektiv sorgfaltswidriges Verhalten ist erforderlich 117
b. Dogmatische Einordnung 118
5. Objektive Sorgfaltswidrigkeit bei § 83 Abs 2 StGB 120
6. Konsequenz für vorsätzliche Verletzungen beim Fußball 122
C. Vorsatz als Element des subjektiven Tatbestands 123
1. Wesen des Vorsatzes 123
2. Gegenstand und Zeitpunkt des Vorsatzes 123
3. Vorsatzformen 125
4. Der Tatbestand des § 83 Abs 1 StGB 125
5. Der Vorsatz bei § 83 Abs 2 StGB 126
6. Schwere Verletzung gemäß § 84 StGB 128
7. Zusammenfassung 129
D. Abgrenzung zwischen Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikt sowie zwischen den einzelnen Vorsatzarten 129
1. Die Abgrenzung im Allgemeinen 129
2. Vorsätzliche Misshandlung und Abgrenzung zur Fahrlässigkeit beim Fußball 133
a. Lehrmeinungen 133
b. Eigene Ansicht 134
3. Vorsätzliche Körperverletzung gemäß § 83 Abs 1 StGB 136
4. Vorsatz und Absicht bezüglich einer schweren Körperverletzung 138
E. Strafbarkeit wegen versuchter Körperverletzung 139
1. Allgemeines zur Versuchsstrafbarkeit 139
a. Voraussetzungen für eine Versuchsstrafbarkeit 139
b. Tatentschluss 140
c. Ausführungshandlung oder ausführungsnahe Handlung 141
2. Anwendung auf Körperverletzungen beim Fußball 142
a. Entschluss zu einer Körperverletzungshandlung 142
b. Entschluss zu einem tatbestandsmäßigen Verhalten 143

c. Ausführungshandlung/ausführungsnahe Handlung 143
d. Zusammenfassung 144
VII. Strafbarkeit wegen Beleidigung 146
A. Der Tatbestand des § 115 Abs 1 StGB 146
B. Die vier alternativen Begehungsvarianten 146
1. Beschimpfen 146
2. Verspotten 147
3. Am Körper misshandeln 148
4. Mit einer körperlichen Misshandlung bedrohen 150
C. Publizität 150
1. Öffentlichkeit der Tatbegehung 150
2. Tatbegehung vor mehreren Leuten 152
D. Vorsatz 153
E. Entschuldigung bei „Entrüstungsbeleidigung“ 154
VIII. Zusammenfassung der Ergebnisse 157
Literaturverzeichnis 159
Lehrbücher und Kommentare 159
Beiträge in Zeitschriften 162
Lebenslauf 164

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
AT	Allgemeiner Teil
BgBl	Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich
bspw.	bspw.
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
ders	derselbe
d.h.	das heißt
EvBl	Evidenzblatt
FIFA	Fédération Internationale de Football Association (Fußball-Weltverband)
FS	Festschrift
Hrsg.	Herausgeber
i.d.R.	in der Regel
i.S.d.	im Sinn des/der
insbes.	insbesondere
JAP	Juristische Ausbildung und Praxis
JBl	Juristische Blätter
Kap	Kapitel
LG	Landesgericht
m.E.	meines Erachtens
Mio.	Millionen
mwN	mit weiteren Nennungen
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
OLG	Oberlandesgericht
Rsp.	Rechtsprechung
Rz	Randziffer
RZ	Richterzeitung
SpuRt	Zeitschrift für Sport und Recht
SSt	Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs

StGB	Strafgesetzbuch
StPdG	Strafrechtliche Probleme der Gegenwart
StPO	Strafprozessordnung
StVO	Straßenverkehrsordnung
SZ	Sammlung zivilrechtlicher Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs
UEFA	Union of European Football Associations (Europäische Fußball-Union)
v.a.	vor allem
VersR	Zeitschrift für Versicherungsrecht
Vorbem	Vorbemerkungen
Zak	Zivilrecht aktuell
z.B.	zum Beispiel
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZVR	Zeitschrift für Verkehrsrecht

Vorwort[1]

Die Idee zum Schreiben dieser wissenschaftlichen Arbeit entstand in einem Fortbildungskurs für Strafrecht, an dem ich teilgenommen habe. Dabei wurden aktuelle Fälle von Sportverletzungen erörtert und eine mögliche Strafbarkeit der beteiligten Sportler besprochen. Da ich zu dieser Zeit mein gerade auf der Suche nach einem Thema für meine Dissertation war, habe ich mich genauer mit den aufgeworfenen Rechtsfragen auseinandergesetzt. Das Thema fand ich sofort interessant, weil ich selbst sehr sportinteressiert bin und in der Freizeit unterschiedliche Sportarten betreibe. Daher habe ich mich rasch dazu entschieden, meine Doktorarbeit zum gewählten Thema zu schreiben, zumal ich schnell feststellte, dass damit viele spannende Rechtsfragen zusammenhängen. Außerdem gibt es zum Themenkreis „Sport und Strafrecht“ in Österreich nur wenig Literatur und Rsp. Um den Umfang einzugrenzen entschied ich mich dazu, mich auf die Behandlung einer Sportart zu beschränken. Aus persönlichem Interesse und wegen der allgemeinen Popularität habe ich mich für Fußball entschieden.

Ich möchte diese Stelle auch für ein paar Dankesworte nutzen:

Der größte Dank gilt meiner Familie, und hier besonders meinen Eltern, für die mir in vielerlei Hinsicht geleistete, hervorragende Unterstützung. Ohne diesen Rückhalt und die diversesten Hilfestellungen wäre es mir unmöglich gewesen, diese Arbeit neben meiner Berufstätigkeit in relativ schneller Zeit abzufassen.

Weiters möchte ich mich bei meinem Betreuer Ao. Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz ausdrücklich bedanken, der mich in vorbildlicher Weise betreut hat. Er stand mir jederzeit mit Rat und Tat zur Seite und gab mir hervorragende Impulse. Besonders positiv hervor streichen möchte ich, dass er mir Rückmeldungen stets rasch gegeben hat. Dies hat ebenfalls entscheidend dazu beigetragen, dass ich meine Dissertation so rasch vorantreiben und zu einem Abschluss bringen konnte.

[1] Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

I. Einleitung

A. Beweggründe für das Verfassen der Dissertation

Der Sport spielt in der Gegenwart in vielerlei Hinsicht eine bedeutende Rolle. Unter den zahlreichen verschiedenen Sportarten, die täglich von vielen Menschen ausgeübt werden, nimmt Fußball weltweit und insbes. in Europa und in Österreich eine Vormachtstellung ein. Fußball wird sowohl als Leistungssport, als auch als Breitensport ausgeübt. Aus rechtlicher Sicht ist beim Fußball interessant, dass seine Ausübung von Körperkontakt geprägt ist. Angriffe auf den Körper des Gegners kommen immer wieder vor und sind in gewissem Umfang vom Reglement zugelassen. Darum kommt es bei der Ausübung des Fußballsports immer wieder zu Verletzungen, die einem Spieler bei der sportlichen Auseinandersetzung vom Gegner zugefügt werden.

In den vergangenen Jahren wurden in Österreich im Zusammenhang mit Handlungen von Fußballspielern mehrmals Strafverfahren eingeleitet und Ermittlungsmaßnahmen vorgenommen. Besonderes Aufsehen erregte etwa der Fall „Didulica“,[2] in dem von der Staatsanwaltschaft Wien auch Anklage erhoben wurde: Das LG für Strafsachen Wien[3] als Erstgericht verurteilte Joey Didulica, den Tormann von Austria Wien, wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer teilbedingten Geldstrafe, nachdem er dem gegnerischen Stürmer Axel Lawaree von Rapid Wien in einem Meisterschaftsspiel am 26.05.2005 eine schwere Körperverletzung zugefügt hatte. Didulica prallte während einer von ihm im Rahmen einer Abwehrbewegung vollzogenen Sprungbewegung mit vorgestrecktem Knie mit seinem rechten Schienbein gegen das Gesicht von Lawaree. In zweiter Instanz wurde Didulica vom OLG Wien[4] freigesprochen, weil er sich im Kampf um den Ball befunden hat und auch eine realistische Chance bestanden hat, diesen zu spielen. Nach Ansicht des OLG Wien hat sich ein mit der Sportart Fußball üblicherweise verbundenes, unumgängliches, und daher sozialadäquates Risiko verwirklicht.

In einem weiteren Verfahren im Herbst 2010 leitete die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis ein Verfahren gegen Jan Vennegoor of Hesselink, einen Stürmer von Rapid Wien ein, nachdem dieser seinem Gegenspieler Stefan Lexa von der Spielvereinigung Ried eine schwe-

[2] Ich werde diesen Fall im weiteren Verlauf der Arbeit als Leitfall heranziehen, weil er sehr viele Aspekte beinhaltet, die bei der Behandlung von Körperverletzungen von Fußballspielern zu beachten sind. Zum Sachverhalt dieses Falls siehe Punkt IV.
[3] 24.4.2006, 112 E Hv 22/06k.
[4] 27.6.2007, 17 Bs 206/06b.

re Verletzung am linken Fuß zugefügt hatte. Lexa sagte im Ermittlungsverfahren aus, dass ihm sein Gegenspieler eine derartige Aktion angekündigt hatte. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren ein, weil die von Lexa behauptete Äußerung von Vennegoor of Hesselink nicht nachgewiesen werden konnte und man davon ausging, dass die Beweislage nicht für eine Verurteilung gereicht hätte.[5] Über diese beiden Fälle wurde auch mehrmals in den Medien berichtet.[6]

International sorgte ein Foul von Zinedine Zidane gegen Marco Materazzi im Finalspiel der Weltmeisterschaft 2006 für enormes Aufsehen.[7] In der Verlängerung des Spiels bei unentschiedenem Spielstand versetzte der Franzose Zidane, unbestritten einer der international besten Fußballspieler seiner Zeit, seinem italienischen Gegenspieler Materazzi einen Kopfstoß gegen den Brustkorb. Zidane ließ sich zu dieser Handlung hinreißen, nachdem er zuvor von Materazzi durch übelste verbale Beleidigung seiner Schwester provoziert worden war. Materazzi wurde durch den Kopfstoß nicht verletzt, Zidane wurde vom Schiedsrichter des Feldes verwiesen. Über diesen Fall wurde wochenlang in den Medien berichtet und diskutiert. Es wurde sogar ein Computerspiel entwickelt, bei dem es darum geht, durch das Versetzen von Kopfstößen, die jenem von Zidane nachgebildet sind, Punkte zu sammeln.

Aus den vergangenen Jahren und Jahrzehnten gibt es in Österreich zahlreiche weitere, auch oberstgerichtliche Entscheidungen zu Körperverletzungen, die sich bei Fußballspielen ereigneten, darunter viele zivilrechtliche, aber auch welche aus dem Bereich des Strafrechts. Auch deutsche Gerichte wurden häufig mit derartigen Fällen befasst.

Die – in Kapitel II. noch näher darzustellende – Wichtigkeit des Fußballs in der heutigen Gesellschaft, die soeben angesprochene, immer wieder vorkommende Präsenz des Themas in der Öffentlichkeit sowie das bereits im Vorwort angesprochene persönliche Interesse am Fußball haben mich dazu bewogen, mich mit der gewählten und aus rechtlicher Sicht sowohl dogmatisch, als auch inhaltlich sehr spannenden Thematik genauer auseinanderzusetzen.

B. Abgrenzung des Themas

Ich beschränke mich in meiner Arbeit auf die Sportart Fußball und hier auf Handlungen, die sich während eines Spiels auf dem Platz ereignen. Diese aufgeworfenen Fragen der mög-

[5] Näheres zu diesem Fall ist bspw. in einem Artikel auf der website diepresse.com vom 29.10.2010 nachzulesen.
[6] Zum Fall „Didulica“ etwa in einem Artikel der Tageszeitung „Die Presse“ vom 28.06.2007 sowie auf der website diepresse.com vom 25.07.2007; zum Fall „Vennegoor of Hesselink“ etwa in einem Artikel und Interview der ÖO Nachrichten vom 24.09.2010 auf der website www.nachrichten.at sowie in Artikeln auf der website diepresse.com vom 24.09.2010 und 29.10.2010.
[7] Siehe zu diesem Fall etwa einen Bericht auf der website www.kleinezeitung.at vom 18.8.2007.

lichen Strafbarkeit von Fußballspielern behandle ich dafür umfassend. Ich arbeite heraus, ob es innerhalb der verschiedenen Arten und Rahmenbedingungen der Ausübung des Fußballsports Unterschiede gibt, die bei der Prüfung der strafrechtlichen Haftung relevant sind. So spreche ich bspw. an, ob bei der Beurteilung des Verhaltens eines Fußballspielers danach zu unterscheiden ist, ob dieses Verhalten bei einem Spiel in der Freizeit, in einem Freundschaftsspiel oder in einem entscheidenden Pflichtspiel oder im Profi- oder Amateurbereich gesetzt wird. Der Bereich „Fußball" ist in einem weit Sinn zu verstehen, sodass etwa auch ein lockeres Fußballspiel auf einer Wiese darunter fällt. Ich beurteile auch Aktionen, die zu keiner Verletzung des Gegners führen. In der österreichischen Literatur und Rechtsprechung wurden viele dieser Fragen bislang noch nicht erörtert.

C. Aufbau und Gliederung

Einleitend gebe ich zunächst einen kurzen Überblick über die gegenwärtige Bedeutung von Sport und Fußball. Diese Bedeutung ist sehr hoch und bei der Strafbarkeitsprüfung zu berücksichtigen. Anschließend nenne ich überblicksartig die wesentlichen Gründe für die Besonderheiten der strafrechtlichen Beurteilung des Verhaltens von Fußballspielern. Dann gilt es vor dem Beginn der inhaltlichen Prüfung zu klären, ob Handlungen beim Sport einen eigenständigen Bereich bilden, der von sonstigen Sachverhalten abzugrenzen und nach besonderen Kriterien zu behandeln ist, oder ob die allgemeinen Strafbarkeitsprüfungsschritte anzuwenden sind. Nach der Schilderung des bereits genannten Falls „Didulica" als beispielhaften Leitfall, mit dessen Hilfe ich einige der wichtigsten Aspekte darstellen möchte, beschäftige ich mich im Hauptteil der Arbeit mit der inhaltlichen Prüfung der Strafbarkeit von Fußballspielern nach den Körperverletzungsdelikten des StGB. Zunächst widme ich mich dem Fahrlässigkeitsdelikt und im Anschluss daran dem Vorsatzdelikt. Dabei halte ich mich an das übliche Fallprüfungsschema und prüfe die einzelnen Strafbarkeitsvoraussetzungen der Reihe nach, wobei ich den entscheidenden Aspekten mehr Aufmerksamkeit schenke als unproblematischen Punkten. Schließlich nehme ich die Abgrenzung zwischen fahrlässigem und vorsätzlichem Handeln vor und thematisiere, ob eine Versuchsstrafbarkeit in Betracht kommt. Abschließend behandle ich für Fälle, in denen keine Verletzung eintritt, die Möglichkeit der Strafbarkeit eines Fußballspielers wegen Beleidigung.

D. Gegenläufige Interessen als Herausforderung

Bereits einleitend möchte ich kurz ansprechen, warum Verletzungen, die sich beim Fußball ereignen, aus (straf)rechtlicher Sicht schwer zu beurteilen sind. Grund dafür ist ein bestehendes Spannungsverhältnis zwischen der Eigenverantwortlichkeit der Fußballspieler einerseits und der an diese gestellten Sorgfaltsanforderungen andererseits.[8] Es müssen sowohl die Rechte und Interessen des Opfers, als auch jene des Täters berücksichtigt werden. Diese Interessen sind zum Teil gegenläufig und müssen unter einen Hut gebracht werden, was nicht einfach ist.

Auf der einen Seite hat jeder an einem Fußballspiel Teilnehmende, insbes. der in einem konkreten Fall geschädigte Sportler ein gerechtfertigtes Interesse am Schutz seiner körperlichen Integrität.[9] Dieses Rechtsgut ist unersetzbar und hat daher sehr hohen Wert.[10] Auf der anderen Seite haben die Spieler, insbes. der Täter, ein legitimes Interesse an einer möglichst freien sportlichen Betätigung. Die Spieler wollen bei der Ausübung des Fußballsports nicht behindert werden.[11] Anzumerken ist, dass sowohl das Interesse am Integritätsschutz, als auch jenes an einer gewissen Handlungsfreiheit – zumindest bis zum Zeitpunkt des Eintritts einer Verletzung – im Interesse aller beteiligten Sportler (also sowohl des in einem bestimmten Fall Geschädigten als auch des im selben Fall Schädigenden) liegt, weil grundsätzlich alle Spieler Fußball ausüben wollen.[12] Insofern kann man sagen, dass alle an einem Spiel beteiligten Fußballer eine Risikogemeinschaft bilden.[13] Erst wenn es bei einem Spieler tatsächlich zu einer Verletzung kommt, tritt beim verletzten Spieler das Interesse auf den Schutz seiner körperlichen Integrität und beim verletzenden Spieler sein Interesse an einer möglichst weiten Handlungsfreiheit in den Vordergrund.

Die involvierten Interessen betreffen dabei nicht nur die Belange der Spieler, sondern auch die Allgemeinheit, die ebenfalls daran interessiert ist, dass die Ausübung von Sportarten wie Fußball grundsätzlich möglich ist,[14] weil Sport (wie ich unter Punkt II. gleich näher ausführe) in Summe erhebliche Vorteile für die Allgemeinheit mit sich bringt. Ebenso liegt das Interesse jedes Sportlers am Integritätsschutz im Interesse der Allgemeinheit, weil sie übermäßige Gefährdungen nicht dulden will. Letztlich korrelieren die gegenläufigen Interes-

[8] *Gschöpf*, Haftung bei Verstoß gegen Sportregeln 87.
[9] *Götz*, Haftung für Sportverletzungen 122.
[10] *Schiffer*, Sportverletzung 105.
[11] *Götz*, Haftung für Sportverletzungen 249.
[12] *A. Klein*, Sportrecht 191.
[13] *Deutsch*, VersR 1974, 1051.
[14] *A. Klein*, Sportrecht 191.

sen der Allgemeinheit mit jenen der beteiligten Fußballspieler, weil die beteiligten Interessen für die Spieler und für die Allgemeinheit gleichermaßen bedeutsam sind.

Insgesamt besteht bei der behandelten Thematik die schwierige und zugleich interessante Aufgabe, den Fußballspielern einerseits auch im Sportgeschehen zur Vermeidung übermäßiger Gefahren einen ausreichenden Schutz von Körper und Gesundheit zu gewährleisten, ihnen zugleich aber den Freiraum zu belassen, den sie benötigen, um ihre Sportart entsprechend ausüben zu können.[15] Letztlich gilt es zu klären, wer das Risiko einer sich beim Fußball ereignenden Verletzung tragen soll, und wann aus Sicht des Strafrechts die Schwelle zur haftungsrechtlichen Missbilligung überschritten wird.[16]

[15] *Dölling*, ZStW 1984, 40.
[16] *Götz*, Haftung für Sportverletzungen 249.

II. Überblick über die Bedeutung von Sport und Fußball

Am Beginn der Dissertation möchte ich kurz die Bedeutung des Sports und Fußballs in der Gegenwart darstellen. Diese Bedeutung ist aufgrund der weiten Verbreitung des (Fußball-)Sports sehr hoch und lässt sich auf verschiedene Art und Weise zum Ausdruck bringen. Der Lebensbereich „Sport" ist in der heutigen Zeit nicht mehr auf die unmittelbare Sportausübung beschränkt. Im Umfeld der Sportausübung existieren umfangreiche Sportorganisationen (teils autonom, teils in Form entsprechender Abteilungen innerhalb der Staatsorganisation), Dienstleistungsbetriebe, eine bedeutende Sportgeräteindustrie, ein umfangreiches Informationswesen durch spezielle Publikationsorgane, ständige Seiten in Tageszeitungen, Websites, Rundfunk, Fernsehen, Sportbücher und noch weitere sportbezogene Tätigkeitsbereiche wie das Fußballtoto und andere Anbieter von Sportwetten.[17] Im weiteren Verlauf der Arbeit komme ich auf die große Bedeutung noch mehrmals zurück. Insbes. ist anzusprechen, welche Besonderheiten daraus für die strafrechtliche Beurteilung abgeleitet werden können oder müssen.

A. Soziale Bedeutung

In Österreich existierten im Mai 2010 2.256 Fußballvereine, in diesen waren 353.371 Spieler aktiv.[18] Insgesamt spielen in Österreich etwa 590.000 Personen in ihrer Freizeit Fußball.[19] Beim Fußballsport handelt es sich nicht nur um triviales Volksvergnügen, er ist vielmehr in gesamtgesellschaftliche soziale Prozesse eingebettet und ein ausdifferenziertes Teilsystem unserer Gesellschaft.[20] Motive der Spieler für die Ausübung des Fußballs sind das Knüpfen sozialer Kontakte in Form von Teamgefüge und Kameradschaft, Spaß, das Ausüben einer Kampfsportart, Gesundheit, Ersatz für Aggression, Geld, sowie die Orientierung an Vorbildern und Idolen.[21]

Ein weiterer Aspekt der sozialen Bedeutung des Fußballs sind die Zuseher. Beim Ansehen von Fußballspielen knüpfen Interessierte Kontakte und kommunizieren miteinander. In Österreich haben sich in der Saison 2012/2013 1.227.694 Menschen die Spiele der 1. Bundesliga in den Stadien angesehen, dies entspricht einem Durchschnitt von

[17] *Zeilner*, Sport und Recht 107 f.
[18] Statistik der SportsEconAustria, Sport Austria – Das Datenvademecum Ausgabe Nr. 5 vom Oktober 2010.
[19] *Boldrino/Gödecke*, Fußballunfälle 5.
[20] *Boldrino/Gödecke*, Fußballunfälle 18.
[21] *Boldrino/Gödecke*, Fußballunfälle 50.

6.820 Zuschauern je Spiel. Die Spiele der 2. Bundesliga verfolgten 301.036 Personen vor Ort, was einem Zuschauerschnitt von 1.672 Menschen pro Spiel entspricht.[22]

B. Bedeutung für die Gesundheit

Die Lebensgewohnheiten der Menschen sind zunehmend durch Bewegungsmangel und monotone Bewegungsabläufe gekennzeichnet. Gesundheitlich betrachtet stellt ein inaktiver Lebensstil einen wesentlichen Risikofaktor für das Auftreten von Zivilisationskrankheiten dar. Eine Vielzahl an Erkrankungen wird durch körperliche Inaktivität begünstigt. Dagegen wirkt sich körperliche Aktivität positiv auf die Lebenserwartung, das allgemeine Wohlbefinden und die Lebensqualität aus.[23]

In den letzten Jahren ist die Sensibilität der Menschen für eine gesundheitsbewusste Lebensweise und damit verbunden das Interesse an gesundheitsorientiertem Sporttreiben stetig gestiegen. Im Bereich des Breitensports verliert das traditionelle Sportkonzept, nämlich das Streben nach optimaler körperlicher Fähigkeit mit dem Ziel der bestmöglichen Leistung im Wettkampf, zugunsten von Gesundheit und körperlicher Fitness sowie Spaß zunehmend an Bedeutung. Sport wird v.a. zur Prävention für die Erhaltung der Gesundheit und zum Vorbeugen von Erkrankungen betrieben.[24]

Als Kehrseite der Medaille ereignen sich bei der Sportausübung immer wieder Unfälle: 2009 waren etwa ein Viertel aller Unfälle in Österreich Sportunfälle, von diesen wiederum entfallen fast 15 % auf die Sportart Fußball. Den größten Teil (94 %) der Fußballunfälle erleiden Männer.[25] Die Verletzungsquote (dabei handelt es sich um den Prozentsatz aller Sportler, die sich bei der Sportausübung verletzen) ist beim Fußball mit 7,1 unter allen Breitensportarten mit Abstand am höchsten, an den nächsten Stellen folgen Alpinskilauf mit einer Verletzungsquote von 1,5 und Tennis mit einer Verletzungsquote von 1,4.[26] Zirka 80 % der Fußballverletzungen passieren aufgrund einer Gegnereinwirkung, andere häufige Ursachen sind mangelhaftes Training, schlechte Technik und schlechte Bodenverhältnisse. Etwa 70 % der Fußballunfälle ereignen sich im Wettkampfspiel.[27]

---

[22] Zuschauerstatistik der Österreichischen Fußball-Bundesliga, abrufbar auf der Website www.bundesliga.at.
[23] *Helmenstein/Kleissner*, Wechselwirkungen zwischen Sport, Gesundheit und Ökonomie: eine ökonomische Analyse auf der Makro-Ebene in *Urnik*, Sport und Gesundheit 47.
[24] *Pallauf,* Sportförderung und Sportförderungsrecht in Österreich unter besonderer Berücksichtigung des Gesundheitsaspektes – Ein entwicklungsgeschichtlicher Abriss in *Urnik*, Sport und Gesundheit 341 f.
[25] Freizeitunfallstatistik des Kuratoriums für Verkehrssicherheit, abrufbar im Internet unter www.kfv.at/heim-freizeit-sport/freizeitunfallstatistik/2009/.
[26] *Boldrino/Gödecke*, Fußballunfälle 14.
[27] *Boldrino/Gödecke*, Fußballunfälle 28 f.

Trotz dieser Zahlen ist unbestritten, dass Fußball dem Gesundheitswesen insgesamt eine Kostenersparnis bringt. Der jährliche volkswirtschaftliche Nutzen des Fußballsports durch eingesparte Kosten im Gesundheitssystem beträgt zwischen 83,6 und 118,9 Mio. Euro, die volkswirtschaftlichen Kosten belaufen sich auf 59,8 Mio. Euro. Das ergibt einen volkswirtschaftlichen Nettoeffekt zwischen 23,8 und 59,1 Mio. Euro.[28]

C. Wirtschaftliche Bedeutung

Neben den gesundheitsbedingten Einsparungen ist Fußball auch sonst ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Die jährliche Wertschöpfung des Fußballs einschließlich vor- und nachgelagerter Bereiche beträgt in Österreich 500 Mio. Euro. Zusätzlich werden durch ehrenamtliche Tätigkeiten pro Jahr 74 Mio. Euro gespart. Der Anteil des Fußballs am Bruttoinlandsprodukt beträgt 0,18 Prozent. Jeder 99. Arbeitsplatz ist dem Fußball zu verdanken. Bei diesen Zahlen sind der Fußball selbst und seine Teilbereiche, nämlich Ausgaben der Profi- und Amateurvereine, Nachwuchsarbeit, Ausbildungs- und Unterrichtswesen, Sportveranstaltungen, Verwaltung und Schulsport, sowie vorgelagerte Bereiche wie Sportartikelproduktion, Sportartikelhandel, Sportstätteninfrastruktur, Transporte und Dienstleistungen und nachgelagerte Bereiche wie Tourismus, Gesundheit, Medien und Spiel-, Wett- und Lotteriewesen berücksichtigt.[29]

Im Bereich des Spitzensports findet eine zunehmende Kommerzialisierung statt. Diese wird als notwendig erachtet, um die sportliche Konkurrenzfähigkeit zu erhalten. Wirtschaft und Wettbewerb verlagern sich im Spitzensport immer mehr von nationaler auf europäische bzw. internationale Ebene, insbes. auf UEFA und FIFA.[30]

D. Öffentliche Förderung des Sports

Aufgrund der bislang dargestellten sozialen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Bedeutung des Sports werden sowohl der Spitzen-, als auch der Breitensport von Bund, Ländern und Gemeinden massiv gefördert. Mit der Förderung des Spitzensports soll österreichischen Sportlern ermöglicht werden, bei internationalen Wettkämpfen wie Europameisterschaften, Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen erfolgreich zu sein, wodurch einerseits das internationale Ansehen Österreichs und der österreichischen Sportler gesteigert

[28] Statistik der SportsEconAustria, Sport Austria – Das Datenvademecum Ausgabe Nr. 5 vom Oktober 2010.
[29] Statistik der SportsEconAustria, Sport Austria – Das Datenvademecum Ausgabe Nr. 5 vom Oktober 2010.
[30] *Heindl*, Organisationsrechtliche Fragen sportlicher Betätigung: Vom Verein zur Kapitalgesellschaft? in *Urnik*, Sport und Gesundheit 214.

und zugleich in der österreichischen Bevölkerung Begeisterung sowie Identifikation mit dem Sport und erfolgreichen Sportlern geweckt werden sollen.

Im Breitensport wird durch Förderungen das Ziel verfolgt, eine regelmäßige sportliche Betätigung einer möglichst großen Anzahl von Personen zu erreichen. Mit der Subventionierung von Breitensport werden – ähnlich wie von den Sportausübenden selbst – immer häufiger gesundheitsbezogene Anliegen verfolgt. Die Sportförderung soll präventiv zu einer gesunden Lebensführung beitragen und gleichzeitig physische Ressourcen wie Ausdauer-, Kraft-, Dehn-, Koordinations- und Entspannungsfähigkeit sowie psychisch-soziale Ressourcen wie Stimmungsmanagement und das Erleben sozialer Einbindungen stärken.[31]

In jüngerer Zeit wurden von Bund und Ländern oft Initiativen zum Zweck der Förderung gesundheitsorientierten Sports ins Leben gerufen. Für den Bund stellt das Bundes-Sportförderungsgesetz 2005[32] die rechtliche Grundlage für die Subventionierung des Sports dar. Dementsprechend dienen Sportförderungen der Errichtung und Erhaltung von Bundessportstätten, der finanziellen Absicherung der Sportverbände, der Förderung von Bewegungsprogrammen und Schulkooperationsprojekten, der Umsetzung bundesweiter Bewegungsinitiativen sowie der finanziellen Unterstützung von gesundheitsfördernden Bewegungsmaßnahmen im Kindergarten- und Volksschulalter.[33]

[31] *Pallauf,* Sportförderung und Sportförderungsrecht in Österreich unter besonderer Berücksichtigung des Gesundheitsaspektes – Ein entwicklungsgeschichtlicher Abriss in *Urnik*, Sport und Gesundheit 341 ff.
[32] Bundesgesetz betreffend die Förderung des Sports aus Bundesmitteln, BGBl I 2006/64.
[33] *Pallauf,* Sportförderung und Sportförderungsrecht in Österreich unter besonderer Berücksichtigung des Gesundheitsaspektes – Ein entwicklungsgeschichtlicher Abriss in *Urnik*, Sport und Gesundheit 348 f.

III. Besonderheiten bei der strafrechtlichen Beurteilung von Verletzungen beim Fußball

In Lehre und Rsp. besteht grundsätzlich Einigkeit darüber, dass für die strafrechtliche Bewertung von Körperverletzungen beim Fußball gewisse Besonderheiten gelten, weil im Vergleich zu Alltagssituationen spezielle Umstände vorliegen. Die dogmatische Begründung dieser besonderen strafrechtlichen Beurteilung des Verhaltens von Fußballspielern erfolgt jedoch sehr unterschiedlich. Ebenso werden Reichweite und Grenzen der besonderen Haftung kontrovers gesehen. Nachdem gewisse Besonderheiten bei der Prüfung der Strafbarkeit für den Bereich des Fußballs im Grundsatz außer Streit stehen, möchte ich am Beginn kurz auf die Gründe dafür eingehen.

A. Allgemeine „Erwünschtheit" des Sports

Ein Grund für die Besonderheiten der strafbarrechtlichen Beurteilung des Verhaltens von Fußballspielern sind die soeben unter Punkt II. dargestellte positiven Auswirkungen des Sports. Dessen Ausübung wird vom Staat gefördert,[34] weil er sittlich wertvoll[35] und das Handlungsziel der Sportausübung sozial nützlich ist.[36] Es handelt sich um einen wichtigen sozialen und gesellschaftspolitischen Lebensbereich,[37] der einen überragenden gesellschaftlichen Stellenwert besitzt.[38] Dem Sport wird von der menschlichen Gemeinschaft ein hoher Wert beigemessen.[39] Er ist sowohl von der Gesellschaft akzeptiert,[40] und auch der Staat spricht ihm einen rechtlich anzuerkennenden Wert zu.[41] Aufgrund dieses der Sportentfaltung beigemessenen hohen Werts wird ein damit notwendigerweise verbundenes Risiko für die körperliche Unversehrtheit der teilnehmenden Personen gebilligt.[42] Gefährliche Handlungen bei der Sportausübung werden im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt gestattet.[43] Andernfalls könnten die genannten, aus der Sportausübung resultierenden positiven Effekte nicht vollständig erreicht werden.[44]

---

[34] *Mahling,* Sportverletzungen 20.
[35] *Berr*, Sport und Strafrecht 139.
[36] *Schiffer*, Sportverletzung 105.
[37] *Zeilner*, Haftung 9.
[38] *Götz*, Haftung für Sportverletzungen, 125.
[39] OGH 9 Os 279/59, SSt 30/131.
[40] *Götz*, Haftung für Sportverletzungen, 221.
[41] *Schild*, Sportstrafrecht 115.
[42] OGH 15.7.1987, 1 Ob 606/87; 7 Ob 656/81, JBl 1983, 101.
[43] OGH 5 Os 709/33, SSt 13/76.
[44] *Kletečka*, Sport und Haftungsrecht in *Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht,* Sport und Recht 108.

B. Spezielle Situation

1. Unterschiede zum Alltag

Ein weiterer Grund für die Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Fußballspielern liegt darin, dass der Fußball ein besonderer Lebensbereich ist, der aus dem gewöhnlichen Leben heraustritt.[45] Es besteht ein wesentlicher Unterschied bspw. gegenüber dem Straßenverkehr, dessen Risiken sich niemand entziehen kann.[46] Während sich soziale Beziehungen im täglichen Leben grundsätzlich ohne körperlichen Kontakt abspielen,[47] ist der Fußball für diejenigen, die an seiner Ausübung teilnehmen, mit gewissen Gefahren verbunden.[48] Aufgrund der vom Alltäglichen abweichenden Verhaltensweisen, die die Sportwelt prägen, kommt es zu höheren Risiken,[49] die unvermeidbarer, teilweise sogar unverzichtbarer Bestandteil der sportlichen Tätigkeit sind.[50] Beim Sport handelt es sich um einen gesellschaftlichen Teilbereich, in dem Rechtsgüter der Spieler einer stärkeren Beeinträchtigung ausgesetzt sind als im täglichen Leben.[51] Ihm wohnen gewisse Gefahren für die körperliche Sicherheit der Gegenspieler inne,[52] weil sich die Spieler bestimmter, eine gewisse Gefährlichkeit mit sich bringender Mittel bedienen.[53] Eine Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit der Sportausübenden liegt bis zu einer in weiterer Folge noch zu bestimmenden Grenze im Wesen des Sports,[54] weil die Ausübung von Sport Bewegungsfreiraum erfordert.[55] Gleichzeitig können die Sportler die Gefahr einer Schädigung der eigenen Rechtsgüter – anders als Menschen im Alltagsleben – nicht durch eigenes besonders defensives Verhalten minimieren, ohne dadurch einen Nachteil im Spiel zu erleiden.[56]

2. Fußball als Kontaktsport

Sport kann auf sehr unterschiedliche Weise betrieben werden. Die Wahrscheinlichkeit des Entstehens einer Verletzung im Zusammenhang mit der Sportausübung ist bei den ver-

---

[45] *Brunner* Sportverletzung 43.
[46] *Looschelders*, JR 2000, 271.
[47] *Dölling*, ZStW 1984, 60.
[48] OGH 5 Os 403/37, SSt 17/66.
[49] *Götz*, Haftung für Sportverletzungen 123.
[50] *Seebacher*, Haftungsfragen bei Körperverletzung im Sport 115.
[51] *Dölling*, ZStW 1984, 57 f.
[52] OGH 9 Os 279/59, SSt 30/131.
[53] *Brunner*, Sportverletzung 49.
[54] OGH 3 Ob 91/06p, ZVR 2007/147; 13.10.1982, 6 Ob 546/82; 6 Ob 703/83, EvBl 1983/118.
[55] *Höllwerth*, JBl 2006, 568.
[56] *Kletečka*, Sport und Haftungsrecht in *Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht,* Sport und Recht 110.

schiedenen Sportarten unterschiedlich hoch.[57] Dementsprechend lassen sich die Sportarten grob in folgende drei Kategorien einteilen:[58]

- Kampfsport im eigentlichen Sinn – bei diesem ist die körperliche Beeinträchtigung des Gegners Ziel der Sportart, z.B. Boxen.
- Kontaktsport (Kampfsport im weiteren Sinn) – er wird von Sportlern oder Teams gegeneinander ausgeübt; aufgrund von Kontakten der Gegenspieler zueinander kommt es immer wieder zu Gefährdungen und Verletzungen. In diese Kategorie fallen alle Mannschaftssportarten, auch der Fußball.
- Einzel- oder Parallelsport – dieser wird alleine oder nebeneinander betrieben und es kommt dabei zu keinen körperlichen Kontakten zwischen den Sportlern. Beispiele sind Fahrrad fahren und laufen.

Die Unterteilung und Einordnung der Sportarten wird allgemein nicht einheitlich vorgenommen. Oft werden noch weitere Untergliederungen oder zusammenfassende Kategorien gebildet. Der OGH[59] betrachtet bspw. den Kontaktsport als Teil des Kampfsports. Für die gegenständliche Untersuchung ist eine grobe Einteilung in die oben genannten Kategorien ausreichend. Wesentlich ist, dass es sich beim Fußball um einen durch mehrere Teilnehmer ausgeübten Kontaktsport (Kampfsport im weiteren Sinn) handelt, bei dem es aufgrund eines notwendigen Naheverhältnisses der Teilnehmer zueinander und zu den dabei verwendeten Sportgeräten zu Gefährdungen und Verletzungen der Beteiligten kommt. Diese Folgen sind bei derartigen Sportarten geradezu typisch.[60] Angriffe auf den Körper des Gegners werden vom Reglement in gewissem Umfang zugelassen.[61] Fußball ist durch intensiven, teils unmittelbar beim Gegner ausgeführten Körpereinsatz gekennzeichnet.[62] Körperlicher Kontakt gehört in einem bestimmten Ausmaß gerade zu dieser Sportart,[63] die durch einen Moment des Kampfs charakterisiert wird, denn es kommt darauf an, sich in der körperlichen Auseinandersetzung mit dem Gegner aufgrund überlegener Kraft, Schnelligkeit, Kondition und Geschicklichkeit durchzusetzen.[64] Beim Fußball wird um Ballbesitz, Spielanteile, Tore und den

[57] *Zeilner*, Haftung 8 f.
[58] Siehe etwa *Dölling*, ZStW 1984, 38.
[59] Etwa 15.7.1987, 1 Ob 606/87; 7 Ob 656/81, SZ 54/133.
[60] OGH 7 Ob 656/81, SZ 54/133.
[61] *Schild*, Sportstrafrecht 61.
[62] *Schmoller*, Verletzung oder Tötung des Gegners im Kampf- und Wettkampfsport: (k)ein Fall des Strafrechts? In *Urnik*, Sport und Gesundheit 191.
[63] *Götz*, Haftung für Sportverletzungen 198.
[64] *Dölling*, ZStW 1984, 40.

Sieg gekämpft.[65] Dazu kommt, dass ein Fußballspieler Entscheidungen oft in Sekundenbruchteilen treffen muss.[66] Chancen und Risiken müssen in dieser Zeit abgewogen und ein Entschluss zu einem Verhalten gefasst werden.[67] Auch die Situation selbst kann sich innerhalb kürzester Zeit ändern.[68] Insgesamt stellt der Fußball daher hohe Anforderungen an die physische und psychische Kraft sowie die Schnelligkeit, Geschicklichkeit und den körperlichen Einsatz der Spieler.

3. Unvermeidlichkeit von Gefährdungen und Verletzungen

Obwohl Zweck der beim Fußball erfolgenden Handlungen die Herbeiführung des Sieges und nicht die Verletzung des Gegners ist,[69] kommt es bei seiner Ausübung zwangsläufig immer wieder zu Gefährdungen und Verletzungen der Beteiligten.[70] Solche sind eine unvermeidliche Folge des Fußballspiels[71] und aufgrund von Erfahrungswerten als Folge der Sportausübung zu erwarten.[72] Ausschlaggebend für die zahlreichen Verletzungen ist die bereits angesprochene wesensmäßige Dynamik der körperlichen Auseinandersetzung.[73]

C. Eigenverantwortliches „Sich-der-Gefahr-Aussetzen" durch die Fußballspieler[74]

Bei der Beurteilung des Verhaltens von Fußballspielern wird des Weiteren berücksichtigt, dass sich jeder Spieler durch seine Teilnahme der soeben geschilderten und ihm bekannten oder zumindest erkennbaren Gefahren, die der Fußballsport mit sich bringt, aussetzt.[75] Der Gesichtspunkt der freiwilligen Selbstgefährdung kommt ins Spiel.[76] Wenngleich die Akteure den Sport regelmäßig im Vertrauen auf einen verletzungsfreien Ausgang ausüben, sind sie sich der dabei typischerweise bestehenden Risiken bewusst.[77] Jeder Teilnehmer am Sport kennt die ihm innewohnenden Gefahren oder kann sie zumindest erkennen,[78] weil das spieltypische Gefährdungs- und Verletzungsrisiko aufgrund der „Normalität" gefährlicher Verhal-

[65] *Götz*, Haftung für Sportverletzungen 256.
[66] *A. Klein*, Sportrecht 188.
[67] OGH 13.10.1982, 5 Ob 546/82.
[68] *Deutsch*, VersR 1974, 1051.
[69] *Brunner*, Sportverletzung 39 f.
[70] *Schmitt*, Körperverletzungen bei Fußballspielen 237.
[71] *Mahling*, Sportverletzungen 11.
[72] *Berr*, Sport und Strafrecht 244.
[73] *Berkl*, Sportunfall 51 f.
[74] Siehe dazu im Detail Punkt V. B. 5.
[75] OGH 2 Ob 109/03y, JBl 2005, 313; 7 Ob 674/90, JBl 1992, 44; 7 Ob 553/84, ZVR 1985/127; 7 Ob 656/81, JBl 1983, 101.
[76] *Burgstaller*, Spezielle Fragen der Erfolgszurechnung in FS-Pallin, 53.
[77] *Berkl*, Sportunfall 98.
[78] *Deutsch*, VersR 1974, 1051.

tensweisen beim Fußball berechenbar ist.[79] Der Spieler nimmt Gefährdungen in Kauf, weil er nicht auf die Teilnahme am Sport verzichten will,[80] und kalkuliert ein gewisses Verletzungsrisiko mit ein.[81] Auch aus den Gefährdungen resultierende Verletzungen werden wegen ihrer Typizität für Kampfsportarten wie den Fußball und wegen ihrer in der Natur des Sports liegenden Regelmäßigkeit in Kauf genommen.[82] Von jedem Fußballspieler erfolgt eine Preisgabe von Interessen.[83] Er schränkt den Schutz seiner körperlichen Unversehrtheit selbst ein, weil er sein Interesse an der Teilnahme am Spiel höher bewertet, was bei der Abwägung zu berücksichtigen ist.[84] Jedem Fußballspieler ist eine freie Entscheidung darüber möglich, ob er an einem Spiel teilnehmen will oder nicht.[85] Er begibt sich ohne jeden Zwang in die gefährliche Situation[86] und könnte das Risiko für seine Rechtsgüter durch Unterlassen des Mitspielens einfach vermeiden.[87] Daher sind Fußballspieler während der Ausübung des Sports im Vergleich zu Personen in alltäglichen Situationen weniger schutzwürdig.[88]

D. Handlungsspielraum aus Voraussetzung für die Ausübung von Fußball

Schließlich wird bei der Beurteilung beachtet, dass sehr strenge Sorgfaltsanforderungen an die beteiligten Sportler die Ausübung vieler Sportarten unmöglich machen würden.[89] Ein Fußballspieler kann ein Spiel nur gemeinsam mit anderen Mitspielern in einer Mannschaft gegen eine andere Mannschaft bestreiten.[90] Bei der praktischen Durchführung eines Fußballpiels lässt sich – wie bereits ausgeführt – nicht jedes Verletzungsrisiko vermeiden.[91] Der Körperkontakt trägt zur Attraktivität von Kontaktsportarten bei,[92] ohne ihn wären sie zu sanft und weich und würden an Spannung und Interesse verlieren.[93] Zu strenge Sorgfaltsanforderungen würden Kontaktsportarten jeden Reiz nehmen,[94] weil Kampfcharakter und Dynamik des Spiels verloren gehen würden.[95] Neben den Spielern selbst erwarten sich auch die

---

[79] *Dölling*, ZStW 1984, 60.
[80] *Brunner*, Sportverletzung 72.
[81] *Schmitt*, Körperverletzungen bei Fußballspielen, 21.
[82] OGH, 101; 5 Ob 578/87, SZ 60/176; 15.7.1987, 1 Ob 606/87; 7 Ob 656/81, JBl 1983, 5 Ob 540/78, EvBl 1979/10.
[83] *Berr*, Sport und Strafrecht 206.
[84] *A. Klein*, Sportrecht 192.
[85] *Dölling*, ZStW 1974, 60.
[86] *Looschelders*, JR 2000, 171 f.
[87] *Kletečka*, Sport und Haftungsrecht in Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht, Sport und Recht 108.
[88] *Götz*, Haftung für Sportverletzungen 238.
[89] *Kletečka*, Sport und Haftungsrecht in *Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht*, Sport und Recht 108.
[90] *Zeilner*, Haftung 10.
[91] *Schmitt,* Körperverletzungen bei Fußballspielen 237.
[92] *Götz*, Haftung für Sportverletzungen 125.
[93] *Schild*, Sportstrafrecht 68.
[94] *Zeilner*, Haftung 9.
[95] *Berkl,* Sportunfall 110.

Zuseher möglichst spektakuläre und ereignisreiche Fußballspiele.[96] Zu hohe Sorgfaltsanforderungen würden den Charakter vieler Sportarten verändern oder ihnen den Charakter gänzlich nehmen.[97] Die Funktionsfähigkeit des Teilbereichs Sport wäre gefährdet, wenn man Fußballspielern und anderen Sportlern faktisch unrealisierbare Verhaltensanforderungen auferlegen würde, die bei einem Verstoß zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen.[98]

E. Behandlung des Themas innerhalb der allgemeinen Strafbarkeitsprüfung

Die (straf)rechtliche Behandlung von sich beim Sport ereignenden Körperverletzungen ist aus den soeben genannten Gründen und aufgrund der verschiedenen miteinander in Einklang zu bringenden Interessensbereiche nicht einfach. Trotz und gerade wegen gewisser Schwierigkeit aufgrund der speziellen Situation hat das Recht auch im Bereich des Fußballs die wichtige Aufgabe, einen gerechten Ausgleich der einander widerstreitenden Interessen mit dem Ziel einer bestmöglichen Harmonisierung des sozialen Miteinander zu finden, weil es gerade Ziel und Aufgabe einer Rechtsordnung ist, das Zusammenleben der Menschen auch in besonderen Lagen durch Normen zu regeln.[99] Auch spezifische Rechtsprobleme in solchen vom Alltäglichen abweichenden Situationen müssen von der (Straf-)Rechtswissenschaft als Teil der modernen Gesellschaft sachgerecht bewältigt werden.[100]

1. Zwei denkbare Ansätze

Wie bereits angesprochen sind sich Lehre und Rsp. grundsätzlich darüber einig, dass die Wettkampfsituation im Fußball haftungserleichternd wirkt[101] und Handlungs- sowie Strafbarkeitsfreiräume zugunsten der beteiligten Sportler wünschenswert sind,[102] um die Ausübung von Fußball zu ermöglichen, ohne ihm seinen Charakter zu rauben. Für die Ermöglichung einer solchen Haftungserleichterung stehen grundsätzlich zwei Wege zur Verfügung: Man kann entweder einen eigenständigen Bereich „Sport“ oder „Fußball“ bilden, den man von anderen Situationen abgrenzt und nach speziellen Maßstäben und Strafbarkeitskriterien bewertet, oder man kann dieses Ergebnis anhand der im Strafrecht allgemein geltenden Haf-

[96] *Götz*, Haftung für Sportverletzungen 121.
[97] *A. Klein*, Sportrecht 188; *Seebacher*, Haftungsfragen bei Körperverletzungen im Sport 115 f.
[98] *Burgstaller*, Spezielle Fragen der Erfolgszurechnung in FS-Pallin, 54; *Dölling*, ZStW 1984, 58.
[99] *Berr*, Sport und Strafrecht 203 f.
[100] *Dölling*, ZStW 1974, 37.
[101] OGH 29.5.2008, 2 Ob f/08f.
[102] *Berkl*, Sportunfall 110.

tungsregeln und somit innerhalb der gewöhnlichen Prüfungsschritte erreichen. Beide Ansätze werden vertreten:

2. Eigenständiger Strafbarkeitsbereich „Sport“

Einige Stimmen vertreten die erstgenannte Ansicht und meinen, dass ein haftungsrechtliches Privileg aufgrund der Besonderheiten der Kampfsportarten unumgänglich ist.[103] *Reinhart*[104] unterscheidet etwa zwischen Körperverletzungen im Sport und Körperverletzungen beim Sport und vertritt die Ansicht, dass letztere gar kein Anwendungsfall von Sportverletzungen seien und aus dem Anwendungsbereich des Sportstrafrechts herausfallen. Er tritt somit für einen eigenen Bereich des Sportstrafrechts ein, der klar von anderen Situationen abzugrenzen ist. Nach den Vertretern dieser Ansicht sind die allgemeinen Haftungsregeln bei sportlichen Sachverhalten zu modifizieren.[105]

3. Lösung innerhalb der allgemeinen Kriterien

Andere sind dagegen der Meinung, dass der sportliche Gehalt einer Verhaltensweise bei der strafrechtlichen Beurteilung im Rahmen der allgemeinen Haftungskriterien berücksichtigt werden kann.[106]

Bei manchen Autoren ist nicht ganz klar, ob sie für Sportverletzungen einen eigenen Haftungsbereich bilden oder ob sie sie innerhalb der normalen Strafbarkeitsprüfung lösen wollen. *A. Klein* etwa meint einerseits, dass beim Fußball andere Maßstäbe anzulegen sind als im normalen sozialen Leben. Gleichzeitig löst er Fußballverletzungen aber innerhalb der allgemeinen Strafbarkeitsprüfung auf Ebene der objektiven Sorgfaltswidrigkeit, indem er bei der Prüfung des Verhaltens auf einen aus erfahrenen und umsichtigen Fußballspielern gebildeten Verkehrskreis abstellt.[107]

4. Entscheidungen des OGH

Aufgrund unterschiedlicher Begründungen in einigen Entscheidungen ist nicht ganz klar, welchen Standpunkt der OGH hinsichtlich dieser Frage vertritt: In einigen zivilrechtlichen Entscheidungen über Schadenersatzansprüche von Sportlern geht er davon aus, dass der

---

[103] *Seebacher*, Haftungsfragen bei Körperverletzung im Sport 96.
[104] Sport und Strafrecht in *Fritzweiler/Pfister/Summerer*, Sportrecht, Kap 8 Rz 55 f und 80.
[105] *Götz*, Haftung für Sportverletzungen 179.
[106] So etwa *Schmoller*, Verletzung oder Tötung des Gegners im Kampf- und Wettkampfsport: (k)ein Fall des Strafrechts? In *Urnik*, Sport und Gesundheit 194.
[107] *A. Klein*, Sportrecht 212 ff und 229.

Sport einen eigenständigen Bereich bildet, der von sonstigen Sachverhalten abzugrenzen und besonders zu bewerten ist. So spricht er mehrmals aus, dass die allgemeinen Rechtswidrigkeitsvoraussetzungen, wie sie sonst bei Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit und bei Körperverletzungen von Menschen gefordert werden, für den sportlichen Bereich zu reduzieren sind.[108] Demnach soll bei einer gegeneinander ausgeübten sportlichen Betätigung eine Verhaltensweise, die sonst nur als leichter Verstoß gegen die objektive Sorgfaltspflicht aufzufassen wäre, nicht rechtswidrig sein.[109] Diese Entscheidungen entsprechen klar der erstgenannten Meinung, die für den Sport einen eigenständigen Haftungsbereich bildet und in diesem einen milderen Maßstab anlegt. In strafrechtlichen Entscheidungen[110] argumentierte der OGH dagegen, dass ein bestimmtes Verhalten bei der Sportausübung nicht objektiv sorgfaltswidrig sei, weil es innerhalb des Bereichs der Sozialadäquanz bzw. innerhalb des sozialadäquaten Risikos liege. Dabei nimmt der OGH keine Abgrenzung des Bereichs „Sport" von anderen Lebensbereichen vor. Er untersucht die Strafbarkeit der Sportler anhand der allgemeinen Prüfungsschritte und verneint schließlich das Vorliegen einer objektiven Sorgfaltswidrigkeit. Diese Entscheidungen entsprechen der zweitgenannten Ansicht, nach der die Strafbarkeit des Verhaltens von Sportlern innerhalb der allgemeinen Fallprüfung zu lösen ist.

5. Eigene Ansicht

Vorzuziehen ist eine Lösung innerhalb der allgemeinen Prüfungskriterien, weil die einzelnen Schritte der Strafbarkeitsprüfung (insbes. jener der objektiven Sorgfaltswidrigkeit) – wie noch gezeigt wird – ausreichend flexibel sind, um die beim Fußball vorliegenden Besonderheiten zu berücksichtigen und den behandelten Themenkreis dogmatisch korrekt und inhaltlich sachgerecht zu lösen. Die Strafbarkeit für Verhaltensweisen beim Fußball ist im Vergleich zu anderen Situationen auch nicht privilegiert. Es müssen nur die bereits grundsätzlich angesprochenen und im Detail noch zu erörternden speziellen Umstände der Situation berücksichtigt werden, was zu einer differenzierten Betrachtung des geschützten Rechtsguts „körperliche Unversehrtheit", nicht aber zu einer milderen strafrechtlichen Verantwortung der Spieler führt.

Diese Lösung hat auch den Vorteil, dass man sich eine Definition des Bereichs „Sport" bzw. „Fußball" und insbes. dessen Abgrenzung von sonstigen Sachverhalten erspart, weil auf

[108] OGH 2 Ob 7/08f, Zak 2008/548; 2 Ob 338/98i, ZVR 2000/6; 5 Ob 540/78, EvBl 1979/10; 7 Ob 656/81, JBl 1983, 101.
[109] OGH 2 Ob 338/98i, ZVR 2000/6; 7 Ob 656/81, JBl 1983, 101.
[110] OGH 11 Os 34/89, RZ 1990/36; 10 Os 150/86, RZ 1987/38.

alle Sachverhalte dieselben Kriterien angewandt werden. Im Sport gelten dieselben Maßstäbe wie etwa im Straßenverkehr. Die Anwendung der allgemeinen Prüfungskriterien ist eine wesentliche Erleichterung, weil eine Definition des Begriffs „Sport“ nur sehr schwer möglich ist, weil dieser Ausdruck generell in einer Vielzahl unterschiedlicher Zusammenhänge verwendet wird. Aufgrund dieser Tatsache und der vielfältigen, nicht homogenen Erscheinungsformen sportlicher Betätigungen ist eine allgemein gültige Definition weder möglich noch sinnvoll.[111] Eine Begriffsbestimmung wäre nur unter Berücksichtigung des damit verfolgten Zwecks, etwa der Rechtfertigung eines strafrechtlichen Haftungsprivilegs möglich.[112] So verlangt etwa der OGH in seinen zivilrechtlichen Entscheidungen für das Vorliegen von Sport mehrere Kriterien,[113] – nämlich 1) einen Konsens aller Teilnehmer über die Durchführung eines sportlichen Wettkampfs, 2) die Existenz sportlicher Regeln, die aufgestellt und akzeptiert wurden und 3) das Vorliegen einer anerkannten und nicht sittenwidrigen Sportart – die erfüllt sein müssen, und prüft in jedem Einzelfall, ob diese gegeben sind oder nicht. Diese Prüfung kann in Einzelfällen enorm schwierig sein und zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen, weil bspw. die Grenze zwischen bewegungsorientierter Freizeitgestaltung und Sport im Einzelfall fließend ist.[114] Klassische Fußballspiele können zwar problemlos als Sport eingestuft werden, bei einem lockeren Ballspiel auf einer Wiese kann die Einordnung aber bspw. strittig sein.

Dazu kommt, dass auch die inhaltliche Prüfung der Strafbarkeit in einem eigenständigen Bereich „Sport“ nicht einfach ist, zumindest wenn man der Ansicht des OGH in den angeführten zivilrechtlichen Entscheidungen folgt. Darin bejaht er eine Haftung nur bei Vorliegen eines sonst als schwer einzuordnenden Verstoßes gegen die objektiven Sorgfaltspflichten. Die Frage, wann ein derartig schwerer Sorgfaltsverstoß vorliegt, ist wiederum schwer zu beantworten.

Insgesamt würde die Abgrenzung eines eigenständigen Strafbarkeitsbereichs für Sport oder Fußball keine Erleichterung sondern sogar zusätzliche Schwierigkeiten mit sich bringen. Daher ist der Prüfung von Verhaltensweisen beim Fußball innerhalb der allgemeinen Kriterien – in Übereinstimmung mit der oben genannten, strafrechtlichen Rsp. des OGH – der Vorzug zu geben.

---

[111] *Fritzweiler*, SpuRt 1997, 73.
[112] *Kletečka*, Sport und Haftungsrecht in *Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht*, Sport und Recht 106.
[113] *Gschöpf,* Haftung bei Verstoß gegen Sportregeln 27 ff fasst diese Kriterien sehr gut zusammen.
[114] *Ketteler,* SpuRt 1997, 75.

IV. Der Ausgangsfall

Bevor ich mit der Prüfung der Strafbarkeit nach den einzelnen Delikten des StGB beginne, möchte ich zum Aufzeigen typischer sich stellender Rechtsfragen einen Fall schildern, der sich tatsächlich ereignet hat[115] und der auch von österreichischen Strafgerichten entschieden wurde: [116]

Der Vorfall ereignete sich in einem Meisterschaftsspiel der höchsten Spielklasse in Österreich im Mai 2005 zwischen Austria Wien und Rapid Wien („Wiener Derby“) bei einem Spielstand von 1:0 für Austria Wien. Das Spiel fand in der vorletzten Runde der Meisterschaft statt, Rapid stand bereits vor dem Spiel als Gewinner der österreichischen Meisterschaft fest. In der 79. Spielminute wurde von einem Spieler von Rapid Wien ein hoher Pass über eine Distanz von etwa 50 Metern in Richtung Austria-Strafraum geschlagen. L, ein Stürmer von Rapid, und der Austria-Verteidiger P wollten den Ball erreichen und liefen mit hohem Tempo in Richtung des Austria-Tors. Der Austria-Torhüter D, der 27 Jahre alt und bereits jahrelang als Profitormann tätig war, konnte das Spielgeschehen ungehindert beobachten und hatte L und P im Blick. Er bewegte sich in Richtung des Spielgeschehens und ging zunächst davon aus, dass P den Stürmer L abblocken wird, sodass er den Ball abschlagen kann oder dass P den Ball zu ihm köpfeln wird. Drei Meter vor der Strafraumgrenze versetzte L dem Verteidiger P während dem Lauf mit seinem Arm einen Stoß gegen den Oberkörper, wodurch P abgedrängt wurde. P konnte danach nicht mehr ins Spielgeschehen eingreifen. D entschloss sich daraufhin dazu, „auf den Ball zu gehen“ und beabsichtigte, den Ball, der sich etwa zwei Meter über dem Kopf von L befand, mit dem Fuß wegzuschlagen. Dabei befand er sich knapp innerhalb des eigenen Strafraums. D wollte den Ball nicht in die Hand nehmen, um keinen Freistoß für Rapid zu riskieren, weil er den Eindruck hatte, dass er sich bereits außerhalb des Strafraums befindet. Ein Wegköpfeln des Balls zog er nicht in Erwägung. D sprang vorwärts in Richtung des Balls. Dabei hatte er das rechte Bein angewinkelt zu seinem Oberkörper hinaufgezogen und sein Knie befand sich in Höhe der Schulter von L, der weiterhin ohne zu springen auf das Austria-Tor zulief. D traf den Ball nicht und prallte gegen L und traf diesen im Gesicht. L blieb benommen liegen und erlitt eine Nasenbeintrümmerfraktur, eine Prellung des rechten Augapfels und ein Hämatom des rechten Augenlieds. Er konnte

[115] Es handelt sich um den bereits im Vorwort genannten Fall „Didulica.“
[116] In erster Instanz vom LG für Strafsachen Wien 24.4.2006, 112 E Hv 22/06k und in zweiter Instanz vom OLG Wien 27.6.2007, 17 Bs 206/06b.

das Spiel nicht fortsetzen. D wurde wegen einem Verstoß gegen die Regel Nr. 12 – Verbotenes Spiel und unsportliches Betragen – des Feldes verwiesen und vom Senat der österreichischen Fußball-Bundesliga mit einer Sperre von acht Pflichtspielen bestraft. Als sich D zum Herauslaufen entschloss, bestand reell die Möglichkeit, dass D den Ball vor L erreicht und D war auch überzeugt, die Chance zu haben, den Ball vor L zu erreichen. Ihm war aber bewusst, dass es knapp wird, und er erwartete einen Körperkontakt mit L. D hielt es auch für möglich, L zu treffen und zu verletzen. D war bewusst, dass er durch sein Verhalten aufgrund der Art, in der er sich in Richtung von Ball und Gegner bewegte, gegen die Fußballregeln verstößt. Kurz vor dem Zusammenstoß hatte der Schiedsrichter das Spiel wegen dem Stoß von L gegen P, der als Foulspiel von L den Spielregeln widerspricht, unterbrochen. D nahm den Pfiff zwar wahr, war zu diesem Zeitpunkt aber bereits abgesprungen und konnte deshalb nicht mehr abbremsen.

Dieser Fall beinhaltet zahlreiche Aspekte, die in typischen Fällen von Fußballverletzungen immer wieder bedeutsam sind und die ich in weiterer Folge behandle:

1) Einerseits handelt es sich um einen klassischen Fall eines Kampfs um den Ball, bei dem eine Vielzahl besonderer Umstände vorliegen, die es zu berücksichtigen gilt, etwa eine sich schnell verändernde Situation, hohes Tempo, eine für D überraschende Entwicklung im Spielgeschehen sowie ein enger Spielstand in der Schlussphase eines Meisterschaftspiels.
2) Weiters stellt sich die Frage, welche Bedeutung der Entscheidung des Schiedsrichters, den von den Sportinstitutionen verhängten Sanktionen sowie der Tatsache, dass ein Verstoß gegen die Fußballregeln vorliegt, zuzumessen ist.
3) Bei der Deliktsart ist zu fragen, ob D vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

All diese Punkte erörtere ich in der Folge. An geeigneter Stelle komme ich immer wieder auf diesen Ausgangsfall zurück und bespreche die einzelnen aufgezeigten Aspekte und Fragen.

V. Prüfung der Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung gemäß § 88 StGB

A. Vorliegen eines Verhaltens

Erste Voraussetzung für die Erfüllung des objektiven Tatbestands ist das Vorliegen eines Verhaltens. Als Anknüpfungspunkt dafür kommt grundsätzlich jede Handlung oder Unterlassung in Betracht.[117] Man versteht darunter ein willentlich beherrschbares Verhalten, wobei menschliches Verhalten im Allgemeinen vom Willen beherrschbar ist und daher i.d.R. den Tatbestand erfüllt. Die Beherrschbarkeit des Verhaltens fehlt etwa bei Bewusstlosen, bei bloßen Körperreflexen und im Fall von vis absoluta. Im Sportbereich bereitet die Bejahung eines vom menschlichen Willen beherrschbaren Verhaltens i.d.R. keine Probleme.[118] Es sind aber schon Konstellationen denkbar, in denen gar kein tatbestandsmäßiges Verhalten vorliegt: Stößt etwa ein Spieler B seinen Gegner A bei einem Zweikampf, und fällt A dann gegen einen weiteren Spieler X, so liegt kein von A beherrschbares Verhalten vor, wenn er selbst keine aktive Handlung setzt und nicht mehr reagieren kann, sondern nur deshalb gegen X fällt, weil er selbst von B gestoßen wurde. Aus Sicht des A liegt ein Fall von vis absoluta vor und A kann mangels Vorliegens eines Verhaltens seinerseits nicht bestraft werden. Eine Strafbarkeit des B wegen der Verletzung des X (und natürlich auch des A) ist aber möglich.

Im Gegensatz dazu kann auch eine passive Handlung oder Unterlassung ein willentlich beherrschtes Verhalten sein. Lässt ein Spieler etwa seinen Gegner bewusst „auflaufen“ oder stellt er sich in den Lauf des Gegners, sodass dessen Laufweg blockiert wird, so liegt ein Verhalten vor, das unter den objektiven Tatbestand fällt. Selbiges gilt, wenn ein Stürmer auf den Torwart zuläuft und nicht mehr abbremsen kann, weil er das Tempo falsch eingeschätzt, und gegen den Torhüter stößt. Hier liegt insgesamt ein einheitliches, vom Willen beherrschtes Verhalten vor und es stellt sich als nächstes die noch ausführlich zu erörternde Frage, ob das Verhalten auch objektiv sorgfaltswidrig ist.

[117] *Triffterer* in Sbg. Kommentar zum StGB § 6 Rz 40.
[118] *Zeilner*, Sport und Recht 110 f.

B. Objektiv sorgfaltswidriges Verhalten

1. Objektive Sorgfaltswidrigkeit als wichtigster Prüfungsschritt

Dieser allgemein auf Tatbestandsebene erforderliche Schritt der Strafbarkeitsprüfung ist nach der von mir vertretenen Lösung der für die strafrechtliche Beurteilung der typischen Fälle von Körperverletzungen bei Fußballspielen entscheidende, weshalb ich ihn sehr ausführlich behandle. Er eignet sich gut, um den Bereich der Fußballverletzungen zu lösen, weil man dabei sämtliche bei der Ausübung des Fußballsports vorliegenden Umstände in die Beurteilung einfließen lassen kann. Bei der Prüfung des Verhaltens auf seine objektive Sorgfaltswidrigkeit können und müssen alle beteiligten Interessen sowie die Besonderheiten und Umstände des konkreten Sachverhalts berücksichtigt werden. Insgesamt ist es möglich, einen der jeweiligen Situation entsprechenden Sorgfaltsmaßstab anzulegen und anhand objektiver Kriterien zu sachgerechten Lösungen zu gelangen und diese mit rechtlichen Argumenten zu begründen.

2. Begriff der objektiven Sorgfaltswidrigkeit

Unter der Strafbarkeitsvoraussetzung der objektiven Sorgfaltswidrigkeit versteht man einen Verstoß gegen jene allgemein verbindlichen Verhaltensanforderungen, deren Einhaltung das Recht in der jeweiligen konkreten Situation zur Vermeidung ungewollter Tatbildverwirklichungen verlangt.[119] Die größte praktische Bedeutung kommt der objektiven Sorgfaltswidrigkeit bei jenen Fahrlässigkeitsdelikten zu, bei denen das gesetzliche Tatbild (wie bei § 88 StGB) ausschließlich auf die Verursachung eines bestimmten Erfolgs abstellt.[120] Die gesetzlichen Verursachungstatbestände sind im Auslegungsweg dahin einzuengen, dass sie nur durch ein Verhalten erfüllt werden, das in Bezug auf den tatbestandsmäßigen Erfolg auf rechtlich missbilligte Weise gefährlich ist.[121]

Das Täterverhalten ist – insbes. bei den Erfolgs-Verursachungsdelikten – objektiv sorgfaltswidrig, wenn es für das geschützte Rechtsgut über den vom Recht tolerierten Bereich hinaus gefährlich ist. Dafür ist zunächst erforderlich, dass ein sachkundiger Beobachter aus der Sicht des Handelnden ex ante urteilt, dass das Verhalten zur Herbeiführung des rechtlich unerwünschten Erfolgs geeignet ist.[122] Ist dies der Fall, so ist weiter zu untersuchen, ob das

[119] *Mayerhofer*, Strafrecht § 6 Rz 1.
[120] *Burgstaller* in Wr. Kommentar zum StGB § 6 Rz 40.
[121] *Burgstaller*, Fahrlässigkeitsdelikt 44.
[122] *Fuchs*, Strafrecht AT I Kap 12 Rz 11.

Verhalten auch rechtlich missbilligt ist. Maßstab der einzuhaltenden objektiven Sorgfalt ist das Verhalten, das von einem einsichtigen und besonnenen Menschen in der Lage des Täters verlangt werden kann. Der Täter handelt objektiv sorgfaltswidrig, wenn sich eine derartige aus dem Verkehrskreis des Täters stammende und mit dem Sonderwissen des Täters ausgestattete Maßfigur anders verhalten hätte.[123] Die Beurteilung hat ex ante zu erfolgen, wobei von der konkreten Situation auszugehen ist, in der sich der Täter befindet.[124] Das Maß der vom Täter zu fordernden Aufmerksamkeit hängt dabei immer von den Umständen des Einzelfalls ab und setzt im Einzelfall die komplexe Zusammenschau einer Vielzahl von Faktoren voraus. Die wichtigsten dabei sind der Gefährlichkeitsgrad des zu beurteilenden Verhaltens, der Wert des allenfalls betroffenen Guts, der Umfang seiner drohenden Beeinträchtigung sowie der soziale Wert des Verhaltens.[125]

Die objektive Sorgfaltswidrigkeit muss deliktstypisch sein, d.h. es kommt stets auf die Verletzung solcher Sorgfaltsnormen an, die der Hintanhaltung gerade desjenigen Delikts dienen, dessen Verwirklichung in Frage steht. Damit ein Verhalten im Hinblick auf § 88 StGB objektiv sorgfaltswidrig ist, muss es im Zeitpunkt seiner Vornahme bereits die Körperverletzung eines anderen objektiv befürchten lassen.[126] Dasselbe Verhalten kann hinsichtlich eines Delikts objektiv sorgfaltswidrig sein, hinsichtlich eines anderen aber nicht. So kann etwa ein Stoß gegen den Oberkörper einer Person im Hinblick auf eine Körperverletzung (das Delikt des § 88 Abs 1 StGB) sorgfaltswidrig sein, bezüglich einer schweren Körperverletzung (dem Delikt des § 88 Abs 1 in Verbindung mit Abs 4 erster Fall StGB) oder einer Tötung (das Delikts des § 80 StGB) aber nicht.

3. Sozialinadäquate Gefährlichkeit als Kriterium?

Wie eben ausgeführt reicht in vielen Fällen die objektive Gefährlichkeit eines Verhaltens für die objektive Sorgfaltswidrigkeit nicht aus. Diese beginnt erst dort, wo der rechtlich tolerierte Bereich der Gefahr der Tatbildverwirklichung überschritten wird. Grund dafür ist, dass es Verhaltensweisen gibt, die an und für sich gefährlich, dennoch aber nicht verboten, sondern im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt gestattet sind. Dazu gehört auch die Sportaus-

[123] *Kienapfel/Höpfel*, Strafrecht AT Z 25 Rz 7 ff.
[124] *Hörburger*, ÖJZ 1974, 564.
[125] *Mayerhofer*, Strafrecht § 6 Rz 4.
[126] *Burgstaller* in Wr. Kommentar zum StGB § 6 Rz 33 und § 88 Rz 9.

übung.[127] In diesen Bereichen kommt als Anknüpfungspunkt für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nur ein rechtlich missbilligtes Verhalten in Betracht.[128]

Sehr häufig wird zur näheren Beschreibung des objektiv sorgfaltswidrigen Verhaltens der Begriff der „sozialinadäquaten Gefährlichkeit" verwendet. Die objektive Sorgfaltswidrigkeit beginnt demnach dort, wo das Handeln des Täters sozialinadäquat gefährlich ist.[129] *Burgstaller*[130] vertritt dazu, dass die Begriffe „sozialinadäquate Gefährlichkeit" einerseits und „objektive Sorgfaltswidrigkeit" und „Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt" andererseits identisch sind. Die überwiegende Lehre[131] stimmt dieser Ansicht zu, der Ausdruck „sozialinadäquate Gefährlichkeit" soll im Bereich der an sich gefährlichen aber dennoch nicht allgemein verbotenen Verhaltensweisen die Voraussetzungen für deren „objektive Sorgfaltswidrigkeit" deutlicher ausdrücken.

a. Die Lehre von der Sozialadäquanz

Der Begriff der sozialinadäquaten Gefährlichkeit steht in engem Zusammenhang mit der Lehre von der Sozialadäquanz. Der dogmatische Ansatz dieser Lehre beruht auf dem Gedanken, dass bestimmte Handlungen in rechtlich anerkannten Teilbereichen wie dem Sport, der eine wichtige soziale Funktion erfüllt, in Übereinstimmung mit dem sozial Üblichen gesetzt werden, weshalb sie rechtlich nicht missbilligt sein sollen.[132] Sozialadäquat sollen alle Verhaltensweisen sein, die sich innerhalb der sozialethischen Ordnung des Gemeinschaftslebens bewegen und von ihr offensichtlich gestattet werden.[133] Mit sozialadäquaten Verhaltensweisen generell verbundene Gefahren werden demnach als sozialadäquat hingenommen und ein daraus resultierender Erfolg fällt nicht in den Verantwortungsbereich des sozialadäquat handelnden Schädigers, vielmehr handle es sich dabei um unglücklichen Zufall.[134] Der überwiegende Teil der Vertreter von der Lehre von der Sozialadäquanz ordnet diese als Tatbestandsausschließungsgrund ein,[135] teilweise wird sie als Rechtfertigungsgrund angesehen.[136]

---

[127] *F. Bydlinski*, ÖJZ 1955, 159.
[128] *Burgstaller*, JAP 1992/93, 138.
[129] *Burgstaller* in Wr. Kommentar zum StGB § 6 Rz 37.
[130] Fahrlässigkeitsdelikt 44.
[131] Siehe dazu Triffterer in Sbg. Kommentar zum StGB § 6 Rz 54.
[132] *Leustek*, Strafrechtliche Aspekte bei Sportveranstaltungen 16.
[133] *Schmitt*, Körperverletzungen bei Fußballspielen, 123.
[134] *Schmoller*, Verletzung oder Tötung des Gegners im Kampf- und Wettkampfsport: (k)ein Fall des Strafrechts? In *Urnik*, Sport und Gesundheit 196 f.
[135] So etwa von *Leustek*, Strafrechtliche Aspekte bei Sportveranstaltungen 16.
[136] *Berr,* Sport und Strafrecht 250.

Dölling[137] betrachtet sie als Auslegungsprinzip, das für die Interpretation der Straftatbestände auf Tatbestandsebene heranzuziehen sei. Die Sozialadäquanz ermögliche es, Verhaltensweisen, die dem Wortlaut der Straftatbestände unterfallen, durch deren Auslegung in ihrem Zusammenspiel mit den Normen der gesamten Rechtsordnung aus dem Tatbestand herauszunehmen und stelle so ein sinnvolles Korrektiv der Reichweite der Straftatbestände dar.

b. Ablehnung der Sozialadäquanz

Gegen die Lehre von der Sozialadäquanz werden berechtigterweise mehrere Einwände erhoben: Insbes. ist dagegen einzuwenden, dass sie alleine an die Tatsache, dass ein Verhalten von der Gesellschaft oder einem gesellschaftlichen Teilbereich akzeptiert wird und daher sozial üblich ist, rechtliche Konsequenzen knüpft. Dadurch wird ermöglicht, die vom Gesetzgeber aufgestellten Rechtssätze durch Wertungen der Gesellschaft oder einzelner sozialer Gruppen zu interpretieren und zu korrigieren, obwohl dies an sich Aufgabe des Gesetzgebers ist.[138] Nicht alles was sozial verbreitet und üblich ist muss auch normativ richtig sein.[139] Die rechtliche Beurteilung des Verhaltens des schädigenden Spielers wird von den Vertretern der Lehre von der Sozialadäquanz ausschließlich an der Duldung von nichtgerichtlichen Instanzen gemessen, normative Gesichtspunkte fehlen.[140] Die Reichwerte des für jeden Menschen immens wichtigen Körperverletzungsverbots darf nicht von außerrechtlichen sozialen Normen bestimmt werden.[141] Die Üblichkeit und Akzeptanz in der Gesellschaft oder gesellschaftlichen Teilbereichen allein kann nicht strafbarkeitsausschließend wirken. Vielmehr ist eine (straf)rechtliche Bewertung des Verhaltens erforderlich, nur diese ist maßgeblich.

Des Weiteren ist der Terminus „Sozialadäquanz“ unbestimmt und undurchsichtig.[142] Die schon alleine wegen dieser Unbestimmtheit bestehende Rechtsunsicherheit wird noch dadurch verstärkt, dass sich die Ansicht über die Reichweite der Sozialadäquanz in der Gesellschaft langsam und kontinuierlich verändern kann. Dadurch kann sich die Grenze verschieben, was zu einer zunehmenden Brutalisierung führen kann.[143] Insgesamt schafft die Lehre von der Sozialadäquanz mehr Unklarheiten, als sie zur Lösung beitragen kann. Es gelingt ih-

[137] ZStW 1984 56 ff.
[138] *Seebacher*, Haftungsfragen bei Körperverletzung im Sport 71.
[139] *E. Steininger*, ÖJZ 2005/49.
[140] *Höllwerth,* JBl 2006, 568.
[141] *Berkl*, Sportunfall 138.
[142] *Seebacher*, Haftungsfragen bei Körperverletzung im Sport 71.
[143] *Schiffer,* Sportverletzung 135 ff.

ren Vertretern gerade nicht, die Strafbarkeitsvoraussetzung der objektiven Sorgfaltswidrigkeit detaillierter zu umschreiben.

Schließlich ist an der Lehre von der Sozialadäquanz problematisch, dass sie den Blick nur einseitig auf das Verhalten des schädigenden Sportlers richtet.[144] Der ebenso ausschlaggebende Gesichtspunkt, dass sich eine vom Opfer bewusst eingegangene Gefahr realisiert, wird nicht berücksichtigt.[145]

Aus diesen Gründen ist die Lehre von der Sozialadäquanz mE abzulehnen und ich verwende daher den darauf zurückgehenden bzw. mit ihr untrennbar verbundenen Ausdruck „sozialinadäquate Gefährlichkeit" im weiteren Verlauf der Arbeit konsequenterweise nicht mehr, sondern spreche einheitlich von „objektiver Sorgfaltswidrigkeit."

4. Objektive Sorgfaltswidrigkeit beim Fußball

Wendet man die bisher allgemein dargestellten Voraussetzungen für ein objektiv sorgfaltswidriges Verhalten auf einen Fußballspieler an, so liegt ein solches vor, wenn ein Spieler ein Verhalten vornimmt, das aus ex ante-Sicht in Bezug auf eine Körperverletzung eines Gegenspielers gefährlich ist und den Bereich des rechtlich tolerierten Risikos überschreitet. Im Einzelfall sind die exakten Sorgfaltsanforderungen an den Fußballspieler aufgrund der konkreten Umstände durch einen Vergleich mit dem Verhalten einer Maßfigur festzulegen. Als Maßstab dient dabei die Sorgfalt, die ein umsichtiger Fußballspieler zur Vermeidung einer möglichen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit des Gegners in der konkreten Situation anwenden würde.[146]

Bei der Prüfung des Verhaltens von Fußballspielern auf seine objektive Sorgfaltswidrigkeit ist eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen. Diese Interessenabwägung erfordert und ermöglicht, die bereits angesprochenen Besonderheiten des Fußballs und weitere Umstände einzubeziehen und aufgrund deren Bewertung Art und Ausmaß der einzuhaltenden Vorsicht zu bestimmen.[147] Zu diesen zu berücksichtigen Tatsachen gehört zunächst die gegenwärtige Bedeutung von Sport und Fußball sowie die daraus resultierende „Erwünschtheit" der Ausübung von Fußballsport seitens der Allgemeinheit. Daraus ist zu schließen, dass Fußball spielen grundsätzlich möglich sein soll und Spieler nicht durch zu strenge rechtliche Sorgfaltsanforderungen daran gehindert oder mit überzogenen Strafen

[144] *Götz*, Haftung für Sportverletzungen 158 f.
[145] *Berkl*, Sportunfall 137 f.
[146] *Deutsch*, VersR 1974, 1049.
[147] *Gschöpf*, Haftung bei Verstoß gegen Sportregeln 18.

sanktioniert werden sollen. Schließlich muss in die Beurteilung die mit Gefahren für die körperliche Integrität der Gegenspieler verbundene Besonderheit der Situation einfließen, ebenso der Umstand, dass sich die Spieler dieser Situation freiwillig aussetzen.[148] Die daraus resultierende grundlegende Verschiedenheit von sich beim Fußball ereignenden Verletzungen im Vergleich zu Verletzungen in Alltagssituationen verlangt eine einschränkende Interpretation der objektiven Sorgfaltspflicht.[149] Die Besonderheiten des Sports bedingen einen ihnen adäquaten Sorgfaltsmaßstab, weshalb dem schädigenden Fußballspieler in manchen Fällen kein objektiv sorgfaltswidriges Verhalten vorzuwerfen ist.[150] Spieler verstoßen innerhalb gewisser Grenzen nicht gegen die vom Strafrecht an sie gestellten Verhaltensanforderungen.

5. Erfordernis der freiwilligen Teilnahme am Fußballpiel und eigenverantwortliche Selbstgefährdung

a. Grundüberlegungen

Wie bereits mehrfach angesprochen ist ein wesentliches Begründungselement für die besondere Beurteilung für Körperverletzungen beim Fußball der Umstand, dass jeder Spieler freiwillig am Fußball teilnimmt und sich dabei ihm bekannten oder zumindest erkennbaren Gefahren aussetzt. Jeder einsichtsfähige Mensch ist dazu in der Lage, den Wert der eigenen Rechtsgüter, so auch jenen seiner eigenen Gesundheit und körperlichen Unversehrtheit richtig einzuschätzen und (in bestimmten Grenzen) über diese Rechtsgüter zu verfügen.[151] Die Rechtsgüter des Einzelnen sind nicht um ihrer selbst Willen geschützt sondern wegen ihres Verhältnisses zum Rechtsgutträger, dem ein Selbstbestimmungsrecht darüber zusteht.[152] Der Inhaber kann willentlich das Risiko für die Gefährdung seiner Rechtsgüter übernehmen.[153] Dies ist der Fall, wenn er die Gefährdung als mögliches Resultat seines Handelns voraussieht,[154] weil er die Gefahrenmomente kennt.[155] Es gilt in der Folge zu klären, wann eine freiwillige Teilnahme und eine daraus erfließende eigenverantwortliche Selbstgefährdung

[148] Näheres zu diesen Aspekten siehe bei Punkt II. und III.
[149] *Schmitt,* Körperverletzungen bei Fußballspielen 200.
[150] *Berr*, Sport und Strafrecht 176 und 178.
[151] *Berkl,* Sportunfall 154.
[152] *Zipf,* ÖJZ 1977, 380.
[153] *Kletečka*, Sport und Haftungsrecht in *Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht*, Sport und Recht 112.
[154] *A. Klein,* Sportrecht 241.
[155] *Mahling,* Sportverletzungen 63.

eines Fußballspielers vorliegen und wie weit ein daraus ableitbarer Verzicht auf den Schutz seiner körperlichen Integrität reicht.

b. Eigenverantwortliche Selbstgefährdung

Den genannten Überlegungen liegt der Gedanke zugrunde, dass jeder Fußballspieler (insbes. auch der in einem konkreten Fall Verletzte) auf eigene Gefahr handelt. Bei Fußballspielen sieht das Opfer den (Körperverletzungs-)Erfolg als mögliches Resultat seines Verhaltens genauso voraus wie der Täter und setzt sich freiverantwortlich der Gefährdung aus. Das Opfer überblickt bereits bei der bewussten Teilnahme am gefährlichen Sport oder bei der Vornahme einzelner Verhaltensweisen während des Spiels das Risiko gewisser Verletzungen und akzeptiert, dass solche eintreten können.[156] Jeder Fußballspieler muss als Konsequenz seiner Anerkennung als ein zur Selbstbestimmung fähiger Mensch die Folgen seiner eigenen Entscheidung prinzipiell selbst tragen, weil grundsätzlich jeder für sein eigenes Verhalten verantwortlich ist.[157]

In diesem Sinn führt auch der OGH[158] in zivilrechtlichen Entscheidungen zu Sportverletzungen regelmäßig das echte Handeln des Opfers auf eigene Gefahr als Begründung für die Besonderheit der Haftung von Sportlern an: Wer an einem Kampfsport teilnimmt setzt sich damit den ihm bekannten oder erkennbaren Gefahren, die die Ausübung dieses Sports mit sich bringt, aus. Ein echtes Handeln auf eigene Gefahr ist nach der Rsp. des OGH anzunehmen, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dadurch die Sorgfaltspflichten des gefährdenden Sportlers aufgehoben oder eingeschränkt werden. Als weitere Voraussetzung fordert der OGH, dass der Gefährdete das Risiko im selben Ausmaß überblickt wie der Gefährdende,[159] was beim Fußball i.d.R. der Fall ist, weil die Gefährdungen für jeden Spieler gleichermaßen erkennbar sind. Abweichendes kann gelten, wenn – insbes. in der Freizeit – Spieler mit unterschiedlichem Können und Erfahrung teilnehmen, bspw. langjährige Vereinsspieler und Kinder. In einem solchen Fall können erfahrene Spieler die Risiken weit besser einschätzen und sind diesbezüglich den anderen überlegen, weshalb nach der Ansicht des OGH in derartigen Konstellationen unter Umständen bei den unterlegenen Spielern kein echtes Handeln auf eigene Gefahr vorliegt. So hat der OGH in einer Entscheidung[160] zu einer Verlet-

[156] *A. Klein*, Sportrecht 240 ff.
[157] *Berkl*, Sportunfall 99 und 152.
[158] Etwa in 2 Ob 109/03y, JBl 2005, 313; 5 Ob 578/87, SZ 60/176; 7 Ob 553/84, ZVR 1985/127; 7 Ob 656/81, JBl 1983, 101.
[159] OGH 15 Os 68/03, EvBl 2003/174.
[160] 2 Ob 106/03y, JBl 2005, 313.

zung eines 13-jährigen Judospielers beim Training ausgesprochen, dass kein echtes Handeln dieses Sportlers auf eigene Gefahr vorliegt, weil sein Trainingspartner bereits 39 Jahre alt war und einen weit größeren Ausbildungsstand aufwies, weshalb er das Risiko besser überblicken konnte. ME ist ein solch unterschiedliches Kräfteverhältnis der beteiligten Sportler bei der Ermittlung der Anforderungen an die Sorgfaltspflichten zwar zu berücksichtigen und kann – wie der OGH zutreffend ausführt – dazu führen, dass an einen überlegenen Spieler höhere Sorgfaltsanforderungen zu stellen sind.[161] Entgegen dem OGH ändert eine unterschiedliche Stärke der Spieler aber nichts an der Tatsache, dass sich der unterlegene Spieler eigenverantwortlich den Gefahren des Fußballspiels ausgesetzt und sich somit selbst gefährdet und auf eigene Gefahr gehandelt hat. Eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung liegt daher mE auch bei unterschiedlicher Stärke der Spieler vor.

Teilweise wird im Strafrecht in Lehre und Rsp. bei Konstellationen, in denen sich das Opfer eigenverantwortlich Gefahren aussetzt, zwischen Fällen „einverständlicher Fremdgefährdung“ und Fällen der „Mitwirkung an fremder Selbstgefährdung“ unterschieden. Entscheidend für die Einordnung in eine der beiden Kategorien soll sein, ob der Täter die letztlich zur Verletzung führende Handlung vornimmt (dann liegt einverständliche Fremdgefährdung vor; ein Beispiel wäre, wenn das Opfer bei einem betrunkenen Täter im Auto mitfährt), oder ob das Opfer diese Handlung selbst setzt, während der Täter diese nur veranlasst oder ermöglicht (dann liegt Mitwirkung an fremder Selbstgefährdung vor; beispielsweise wenn der Täter dem Opfer ein Spritze mit Drogen überlässt, die sich das Opfer selbst injiziert).[162] Der OGH unterscheidet ebenfalls zwischen Fällen der Mitwirkung an fremder Selbstgefährdung und solchen der einverständlichen Fremdgefährdung.[163] Von einem Teil der Lehre[164] wird die Unterscheidung der beiden Kategorien abgelehnt, weil das für die Unterscheidung herangezogene Kriterium des Setzens der Ausführungshandlung nicht als Abgrenzungskriterium tauge. Der ausschlagende Punkt für eine Straflosigkeit des Täters sei jeweils, dass das Opfer ein Risiko bewusst eingehe, und daher für das Geschehen zumindest dieselbe Verantwortung trage wie der Täter, und zwar unabhängig davon, wer das letztlich zur Verletzung führende Verhalten vornimmt. Darüber hinaus gäbe es Fälle, in denen Täter und Opfer die gefährliche Handlung gemeinsam ausführen, oder bei denen beide zur Gefährlichkeit beitragen.

[161] Siehe dazu genauer Punkt 6. c. vii.
[162] Die genaue Unterscheidung ist etwa bei *Messner,* ZVR 2005/15 nachzulesen.
[163] OGH 15 Os 68/03, EvBl 2003/174.
[164] Etwa von *Messner,* ZVR 2005/15.

Für Körperverletzungen, die ein Spieler seinem Gegner beim Fußball zufügt, ist mE eine Unterscheidung nach dem Kriterium des Setzens der Ausführungshandlung nicht zielführend. Sowohl der Verletzende, als auch der verletzte Spieler tragen zur Gefährlichkeit der Situation bei, indem sie sich bewegen und etwa in einem Zweikampf um den Ball fighten. Gleiches gilt, wenn sich ein Spieler in den Schuss des Gegners wirft. Insofern führen sowohl das Täter- als auch das Opferverhalten zu Gefährdungen und in weiterer Folge zur Verletzung. ME ist es gar nicht erforderlich, das freiwillige „Sich der Gefahr Aussetzen" bei Fußballverletzungen in weitere Unterkategorien einzuteilen. Wichtig ist vielmehr, diese Tatsache, die ich als „eigenverantwortliche Selbstgefährdung" der Spieler bezeichnen möchte, zu berücksichtigen. Wenn ich den Terminus „eigenverantwortliche Selbstgefährdung" verwende, so sind damit nicht Fälle gemeint, die i.S.d. genannten Unterscheidung als „Mitwirkung an fremder Selbstgefährdung" eingeordnet werden, sondern vom Begriff „eigenverantwortlicher Selbstgefährdung" sind alle Fälle des freiwilligen „Sich der Gefahr Aussetzens" beim Fußball gemeint.

Wenn man eine Zweiteilung im Sinn der genannten Unterscheidung vornehmen würde, so läge bei Fußballverletzungen jedenfalls ein Fall einer einverständlichen Fremdgefährdung vor, weil der Täter immer auch selbst ein zur Verletzung führendes Verhalten (etwa einen Tritt, Schlag, Schuss, etc.) vornimmt. Der Täter ist in aller Regel in der dominierenden Rolle und tut mehr als bloßes Veranlassen oder Ermöglichen einer gefährlichen Handlung des Opfers.

Dogmatisch prüft die überwiegende Lehre Fälle der einverständlichen Fremdgefährdung bei der objektiven Erfolgszurechnung im Bereich des Risikozusammenhangs. Z.B. meint *Berkl,*[165] dass der Schutzzweck der Norm nicht auf die Vermeidung eigenverantwortlicher Gefährdungen durch den Rechtsgutsträger selbst gerichtet sei, weil der Schutzbereich einer Norm dort ende, wo der eigene Verantwortungsbereich des Betroffenen beginne. Das konkret erfolgsverursachende Geschehen des schädigenden Sportlers liege nicht im Schutzbereich der übertretenen Verhaltensnorm, weshalb es am Risikozusammenhang fehle und der Erfolg nicht zurechenbar sei. *Messner*[166] ordnet alle Fälle, in denen sich das Opfer eigenverantwortlich der Gefahr aussetzt, bei der Untersuchung des Risikozusammenhangs ein. Der OGH berücksichtigt die freiwillige Selbstgefährdung des Opfers auf unterschiedliche Weise

[165] Sportunfall 98 f und 191.
[166] Dafür tritt bspw. *Messner,* ZVR 2005/15 ein.

und siedelt Fälle der einverständlichen Fremdgefährdung zumeist beim Risikozusammenhang an.[167] In einem Fall[168] zum Benützen eines Katapult-Stuhls (dabei wird man von einem Stuhl mittels Katapult in die Höhe geschleudert und landet auf einer Schaumstoffmatte) verneinte er dagegen die objektive Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens. Dieser Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Mehrere Personen waren wegen fahrlässiger Körperverletzung gemäß § 88 Abs 1 und Abs 4 StGB angeklagt, weil sie bei einer Faschingsveranstaltung als Mitglieder eines Turnvereins mehreren Zusehern, darunter dem Opfer, das Benützen eines Katapult-Stuhls gestattet hatten. Ursprünglich sollten nur Mitglieder des Turnvereins Übungen auf dem Stuhl vorzeigen. Aufgrund entsprechender Nachfragen erlaubten die Angeklagten aber auch Zusehern die Verwendung des Stuhls und einer der Angeklagten löste auch den Schleudermechanismus aus. Einer der Zuseher erlitt beim Aufprall einen Bruch eines Brustwirbels. Der OGH berücksichtigte den Aspekt der Selbstgefährdung des Opfers auf Tatbestandsebene und verneinte die objektive Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens der Angeklagten, weil in der Erteilung der Erlaubnis zur Benützung des Katapult-Stuhls und dem Auslösen des Sprungmechanismus kein objektiv sorgfaltswidriges Verhalten liege. Die erlittene Schädigung falle in den alleinigen Verantwortungsbereich des Opfers falle, weil sich dieses selbst der risikobehafteten Handlung ausgesetzt und damit freiwillig selbst gefährdet habe. In zahlreichen zivilrechtlichen Entscheidungen[169] verneint der OGH eine Haftung des schädigenden Sportlers ebenfalls mit der Begründung, dass er sich objektiv sorgfaltskonform verhalten und keine Verhaltenspflicht verletzt habe, weil das Opfers auf eigene Gefahr gehandelt habe. Demgemäß können die Sorgfaltspflichten des gefährdenden Sportlers wegen echtem Handeln des Opfers auf eigene Gefahr aufgehoben oder eingeschränkt sein.

ME ist die Tatsache der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung bei Fußballverletzungen bei der objektiven Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens zu beachten, weil es sich dabei um einen von mehreren Umständen handelt, die bei der Prüfung der Strafbarkeit zu berücksichtigen sind. Auf Ebene der objektiven Sorgfaltswidrigkeit kann diese Tatsache gemeinsam mit weiteren Aspekten wie der Besonderheit der Situation und den konkret vorliegenden Umständen beurteilt werden und wird nicht – wie etwa bei einer separaten Prüfung auf Ebene des Risikozusammenhangs – isoliert betrachtet. Die eigenverantwortliche Selbstgefährdung führt dazu, dass seitens der übrigen Spieler gefährlichere Verhaltensweisen als in Alltagssi-

[167] So etwa in 15 Os 68/03, EvBl 2003/174.
[168] OGH 2.12.1997, 11 Os 167/97.
[169] OGH 2 Ob 109/03y, JBl 2005, 313; 5 Ob 578/87, SZ 60/176; 7 Ob 553/84, ZVR 1985/127; 7 Ob 656/81, JBl 1983, 101.

tuationen zulässig sind, weil infolge der Selbstgefährdung die körperliche Unversehrtheit des Betroffenen weniger schutzbedürftig ist. Aus diesem Grund sind die objektiv bestehenden Sorgfaltspflichten geringer.

c. Voraussetzungen für eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung wegen freiwilliger Teilnahme am Spiel

Das Erfordernis der freiwilligen Teilnahme am Fußball, aus dem eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung abzuleiten ist, ist ein Willenselement, dem ein „Einwilligungsmoment" innewohnt, das bei der Beurteilung von Sportverletzungen aber von untergeordneter Bedeutung ist.[170] Es beschränkt sich – im Gegensatz zum Rechtfertigungsgrund der Einwilligung, bei dem ein Geschädigter zumindest in eine Gefährdung oder gar in eine Verletzung der geschützten Rechtsgüter einwilligen muss[171] – auf die freiwillige Teilnahme am sportlichen Wettkampf.[172] Für eine freiwillige Teilnahme am Fußball muss sich der Wille des Spielers nur auf dieses faktische Element der Teilnahme beziehen.[173] Da das Erfordernis eines entsprechenden Willens aber auf den gleichen Überlegungen fußt wie der Rechtfertigungsgrund der Einwilligung und weil die daraus abgeleiteten Rechtsfolgen vergleichbar sind, sind für das Vorliegen einer eigenverantwortlichen Teilnahme die für die Wirksamkeit einer Einwilligung entwickelten Grundsätze heranzuziehen.[174]

i. Grundsätze der Einwilligung

Für das Vorliegen einer Einwilligung (als Rechtfertigungsgrund) ist erforderlich, dass sie erklärt wird, wobei die Erklärung auch stillschweigend erfolgen kann.[175] Weiters muss die Einwilligung irgendwie nach außen hin erkennbar und dem Täter bekannt sein.[176] Da sich die Freiwilligkeit bei Sportverletzungen nur auf die faktische Beteiligung am Fußball beziehen muss, wird die erforderliche Erklärung bereits durch die Teilnahme des Sportlers an einem Fußballspiel zum Ausdruck gebracht.[177] Gleichzeitig wird die Erklärung allen anderen Spielern erkennbar,[178] weil ein Fußballspieler einem begrenzten und überschaubaren Kreis von Mit-

[170] *Götz,* Haftung für Sportverletzungen 146.
[171] Siehe dazu Punkt 9. b.
[172] *Dölling,* ZStW 1984, 61.
[173] *Kletečka*, Sport und Haftungsrecht in *Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht*, Sport und Recht 113.
[174] *Berkl,* Sportunfall 154.
[175] *Mletzko,* Körperverletzungen und Tötungen beim Sport 29.
[176] *Berr,* Sport und Strafrecht 127.
[177] *Mletzko,* Körperverletzungen und Tötungen beim Sport 29.
[178] *Mahling,* Sportverletzungen 67.

spielern gegenübertritt.[179] Nicht erforderlich ist die Erklärung eines Einverständnisses hinsichtlich konkreter Handlungen, etwa bestimmter Fouls oder konkreter Gefährdungshandlungen einzelner Spieler.[180] Grund dafür ist, dass sich die Erklärung eben nur auf die Freiwilligkeit der Teilnahme am Fußball erstrecken muss, aus der die eigenverantwortliche Selbstgefährdung abzuleiten ist (zum Umfang der Erklärung siehe sogleich). Nachdem keine explizite Einwilligung wörtlich erklärt werden muss, kommt auch ein Widerruf nicht in Betracht. Ein „Widerruf" der freiwilligen Teilnahme ist nur dadurch möglich, dass der Sportler seine Teilnahme am Fußball aufgibt. In einer bloßen Untätigkeit, etwa dem Versuch sich auszuruhen, liegt noch kein Aufgeben der Teilnahme.[181]

Wesentlich ist, dass die Teilnahme – ebenso wie eine Einwilligung – auf einer freiwilligen, ernstlichen und bewussten Entscheidung des Rechtsgutträgers beruhen muss, wovon man regelmäßig ausgehen kann, weil ein Fußballspieler alle relevanten Risikofaktoren kennt.[182] Freiwilligkeit und Ernsthaftigkeit kann bei erwachsenen und voll geschäftsfähigen Fußballspielern grundsätzlich angenommen werden, weil Gefährdungen in der Natur des Sports liegen und der einzelne Spieler in Kenntnis dieser Tatsache handelt.[183]

Schwierigkeiten können sich bei Personen ergeben, die jugendlich unreif oder geistig erkrankt sind,[184] was bei Fußballverletzungen insbes. bei der Sportausübung von Kindern oft vorkommt. Bei diesen Personengruppen ist entscheidend, ob sie die nötige Urteilskraft besitzen.[185] Relevant ist die konkrete Einsichts- und Urteilsfähigkeit im Einwilligungszeitpunkt bezogen auf den Einwilligungsinhalt.[186] Der Einwilligende muss dazu in der Lage sein, den Wert der eigenen Rechtsgüter zutreffend einzuschätzen und die Tragweite seiner Entscheidung zu erkennen.[187] Bei Kindern und Jugendlichen kommt es nicht auf eine fixe Altersgrenze an.[188] Vielmehr ist entscheidend, ob jemand richtig erfassen kann, welchen Wert das tangierte Rechtsgut für ihn hat und welche Folgen und Risiken sich aus seinem Handeln erge-

[179] *Zeilner,* Haftung 57.
[180] *Mletzko,* Körperverletzungen und Tötungen beim Sport 31.
[181] *Mahling,* Sportverletzungen 67.
[182] *Berkl,* Sportunfall 155, 162 und 165.
[183] *Mahling,* Sportverletzungen 61.
[184] *Berkl,* Sportunfall 154.
[185] *Brunner,* Sportverletzung 71.
[186] *Schick,* Die Einwilligungsfähigkeit aus strafrechtlicher Sicht in *Kopetzki,* Einwilligung und Einwilligungsfähigkeit 69.
[187] *Berkl,* Sportunfall 154 f.
[188] *Mletzko,* Körperverletzungen und Tötungen beim Sport 32.

ben.[189] Es ist zu berücksichtigen, dass Kinder eher bereit sind, sich Risiken auszusetzen, weil ihr Bewusstsein für Gesundheit, Risiken und Gefahren geringer ausgeprägt ist.[190]

Mit Erreichung der Volljährigkeit tritt – abgesehen von Fällen geistiger Erkrankungen oder Behinderungen – grundsätzlich volle Einwilligungsfähigkeit ein.[191] Davor ist – ebenso wie bei geistig erkrankten oder behinderten Erwachsenen – anhand der genannten Kriterien im Einzelfall zu prüfen, ob die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit gegeben ist. Bejahendenfalls ist allein die Entscheidung des nicht voll Geschäftsfähigen relevant und eine Stellvertretung kommt nicht in Betracht.[192] Aufgrund des Fehlens fester Altersgrenzen und der Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls kann keine allgemeine Antwort auf die Frage, wann die Einwilligungs- und Urteilsfähigkeit eines Kindes oder eines psychisch kranken oder geistig behinderten Erwachsenen vorliegt, gegeben werden. Je älter und reifer eine Person ist und je geringer die Gefahren für seine körperliche Unversehrtheit sind, desto eher ist die Einsichts- und Urteilsfähigkeit zu bejahen.

Verneint man das Vorhandensein der nötigen Einsichts- und Urteilsfähigkeit, so ist eine Stellvertretung möglich, weil die freiwillige Teilnahme an einem Fußballspiel ebenso wie die Erklärung einer Einwilligung keine höchstpersönliche Rechtshandlung ist.[193] Für den unmittelbar für die nicht eigenberechtigte Person wirkenden Rechtsschutzverzicht ist der gesetzliche Vertreter zuständig.[194] Bei Minderjährigen ist dies die Person, der die Pflege und Erziehung obliegt.[195] Hier ist erforderlich, dass der gesetzliche Vertreter irgendwie zum Ausdruck bringt, dass er mit der Teilnahme des von ihm Vertretenen am Fußball einverstanden ist. Eine solche Erklärung kann auch konkludent erfolgen, etwa dadurch, dass der gesetzliche Vertreter als Förderer seines Kindes dessen sportliche Aktivität unterstützt, indem er bspw. Ausrüstungsgegenstände und Mitgliedsbeiträge bezahlt oder sein Kind zu Trainings und Wettkämpfen bringt. Bei einem nicht organisierten Ballspiel in der Freizeit kann von einem stillschweigenden Einverständnis ausgegangen werden, wenn das Kind mit Zustimmung oder Wissen des gesetzlichen Vertreters teilnimmt.

Beteiligt sich das Kind in Unkenntnis des gesetzlichen Vertreters – etwa nach der Schule während sich der gesetzliche Vertreter noch in der Arbeit befindet – an einem Fußballspiel,

---

[189] *Schick,* Die Einwilligungsfähigkeit aus strafrechtlicher Sicht in *Kopetzki,* Einwilligung und Einwilligungsfähigkeit 69.
[190] *Berkl,* Sportunfall 159.
[191] *Zipf,* ÖJZ 1977, 383.
[192] *Berkl,* Sportunfall 160.
[193] *Zipf,* ÖJZ 1977, 384.
[194] *Berkl,* Sportunfall 159.
[195] *Kletečka*, Sport und Haftungsrecht in *Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht*, Sport und Recht 113.

kann in Zweifel gezogen werden, ob der gesetzliche Vertreter mit der sportlichen Aktivität des Kindes einverstanden ist. Hier ist mE aber zunächst von einer weitreichenden Möglichkeit, eine konkludente Zustimmung zur Sportausübung anzunehmen, auszugehen. Für ein Einverständnis, das für die Erklärung einer freiwilligen Teilnahme des Kindes erforderlich ist, ist bspw. ausreichend, dass der gesetzliche Vertreter sein Kind in der Vergangenheit bereits bei der Ausübung von Fußball unterstützt oder ein vergleichbares Fußballspiel geduldet hat. Dann kann von einem Einverständnis auch für gleichartige Betätigungen in Zukunft ausgegangen werden. Es ist nicht erforderlich, dass der gesetzliche Vertreter vor jedem Spiel separat seine Zustimmung erteilt, sondern es genügt, wenn er allgemein mit der Ausübung von Fußball in bestimmter Form (bspw. in der Freizeit auf einem örtlichen Fußballplatz mit anderen Bewohnern der Stadt) durch sein Kind einverstanden ist.

ii. Anwendung der Vertrauenstheorie für die Bestimmung der Reichweite der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung

Für die Festlegung des Umfangs der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung ist – wie bei der Bestimmung des Umfangs einer Einwilligung – die Vertrauenstheorie heranzuziehen. Demnach reicht der in der freiwilligen Teilnahme enthaltene Rechtsschutzverzicht so weit, wie ein redlicher, verständiger Erklärungsempfänger annehmen durfte.[196] Da sich der Rechtsschutzverzicht generell auf alle Teilnehmer am sportlichen Wettkampf erstreckt,[197] ist primär die objektive Sichtweise der Gegenspieler maßgeblich.[198] Wo der innere Wille des Verzichtenden und der äußere Erklärungssinn voneinander abweichen, ist grundsätzlich der objektive Erklärungssinn maßgeblich, wie ihn der Empfänger bei vernünftiger Betrachtungsweise verstehen musste. Eine allfällige Mehrdeutigkeit fällt in den Verantwortungsbereich des Geschädigten.[199] Entscheidend ist der vom Sportler nach außen hin erweckte Eindruck.[200] Dabei ist auch auf die im gewöhnlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen.[201] Der Rechtsschutzverzicht erstreckt sich auf alle Gefährdungen, die aus Verhaltensweisen resultieren, die infolge der konkreten Sportausübung zu erwarten sind.[202]

---

[196] *Seebacher,* Haftungsfragen bei Körperverletzung im Sport 100.
[197] *Mletzko,* Körperverletzungen und Tötungen beim Sport 31.
[198] *Brunner,* Sportverletzung 71.
[199] *Zipf,* ÖJZ 1977, 381.
[200] *Berkl,* Sportunfall 164.
[201] *Zeilner,* Haftung 57.
[202] *Berr,* Sport und Strafrecht 244.

Die Frage nach dem Inhalt der durch die freiwillige Teilnahme erklärten Zustimmung ist eng mit der spezifischen Eigenart der ausgeübten Sportart verknüpft,[203] weil das Maß des hingenommenen Risikos von der genauen Art des sportlichen Handelns konkretisiert wird.[204] Daraus ist dem Spieler erkennbar, welchen Gefahren er sich und seine Rechtsgüter aussetzt. Entscheidend ist, welche Handlungen für den Geschädigten vor und bei seiner Teilnahme konkret absehbar sind.[205] Der Rechtsschutzverzicht eines Spielers erstreckt sich auf Verletzungsfolgen infolge von Verhaltensweisen, mit denen er aufgrund der konkreten Art der Sportausübung rechnen musste, damit ist er einverstanden.[206]

Hinsichtlich der Reichweite der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung können sich Schwierigkeiten ergeben, wenn die teilnehmenden Fußballspieler unterschiedliche Vorstellungen über die Art der Ausübung des Fußballs haben, insbes. über das Maß zulässiger Handlungen und damit untrennbar verbunden über das Maß der zu erwartenden Gefährdungen durch andere Sportler. Eine solche Situation kann v.a. im Freizeitbereich entstehen, wenn für ein Spiel keine offiziellen Regeln gelten und die teilnehmenden Spieler unterschiedliche Auffassungen darüber haben, wie weit das Maß zulässiger Gefährdungen reicht. Ein Beispiel: Zwei Hobbymannschaften verschiedener Ortschaften, die sich jeweils gelegentlich in der Freizeit zum Fußballspielen treffen, vereinbaren, gegeneinander ein Spiel auszutragen. Es gibt keinen Schiedsrichter und auch über die Geltung von Regeln wird nicht gesprochen. Auf beiden Seiten tragen die Spieler keine Schienbeinschützer, andere nicht. Team A ist sehr ehrgeizig und will das Spiel unbedingt gewinnen. Die Spieler dieses Teams sind der Ansicht, dass die offiziellen FIFA-Spielregeln gelten und Handlungsweisen wie in einem Bewerbsspiel zulässig sein sollen. Team B sieht die Begegnung lockerer und meint, dass der Spaß im Vordergrund stehen soll. Die Spieler von Team B wollen, dass nicht die allgemeinen Regeln gelten, insbes. sollen Attacken auf Gegenspieler nur in eingeschränktem Ausmaß zulässig sein, damit es möglichst zu keinen Verletzungen kommt. Keine der Mannschaften teilt den Gegnern ihre Ansicht mit.

Nun stellt sich die Frage, welcher der zwei Meinungen über die zulässigen Handlungsweisen und Gefährdungen der Vorrang zukommt. Verletzt in unserem Beispiel ein Spieler von

---

[203] *Berr,* Sport und Strafrecht 128.
[204] *Schild,* Sportstrafrecht 123.
[205] *Schmoller*, Verletzung oder Tötung des Gegners im Kampf- und Wettkampfsport: (k)ein Fall des Strafrechts? In *Urnik*, Sport und Gesundheit 198.
[206] *Berr,* Sport und Strafrecht 248; *Berr* stellt im Gegensatz zu der hier vertretenen Ansicht auf den zu erwartenden Erfolg ab, mE sind dagegen die zu erwartenden Handlungen relevant, die in weiterer Folge zu Verletzungen führen können.

Team A einen von Team B, indem er bei einem Zweikampf im Mittelfeld von der Seite auf eine Art in seinen Gegenspieler rutscht, die in einem Bewerbsspiel gerade noch zulässig wäre, so hält sich sein Verhalten innerhalb der Verhaltensweisen, die nach Ansicht von Team A zulässig sind; gleichzeitig liegt es aber außerhalb dessen, was nach Ansicht von Team B zulässig ist.

Nach der Vertrauenstheorie erstreckt sich der aus der freiwilligen Teilnahme am Fußball resultierende Rechtsschutzverzicht der Spieler in solchen Fällen auf alle Handlungen, die bei objektiver Betrachtung zu erwarten sind. Welche dies sind, ergibt sich aus der konkreten Art der Fußballausübung im Einzelfall sowie aus Erklärungen der Spieler. Die Teilnehmer können auch selbst Regeln vereinbaren und dadurch das zulässige Gefahrenniveau festlegen.[207] Jeder Teilnehmer kann eine solche Festlegung von Regeln anregen oder von sich aus präzisieren, unter welchen Umständen und bis zu welchem Grad an gefährlichem Verhalten er zur Teilnahme am Fußball bereit ist. Neben gemeinsamen Vereinbarungen aller Spieler sind auch einseitige Äußerungen einzelner Spieler über das ihrer Ansicht nach zulässige Ausmaß an gefährlichen Verhaltensweisen zu beachten, weil daraus für die Gegner objektiv erkennbar wird, wie weit der Rechtsschutzverzicht eines Mitspielers reicht. Will ein Spieler beispielweise, dass besonders vorsichtig gespielt wird, so kann er dies den übrigen Spielern mitteilen und dadurch eine Diskussion über das zulässige Gefährdungsausmaß und die geltenden Regeln herbeiführen. Auf diesem Weg hat jeder Spieler die Möglichkeit zu erklären, wie weit sein grundsätzlich durch die freiwillige Teilnahme am Fußball zum Ausdruck gebrachter Rechtsschutzverzicht reicht. Eine solche ausdrückliche Erklärung eines Spielers genießt gegenüber den objektiv gegebenen Verhältnissen Vorrang und die übrigen Spieler müssen sie beachten. Ein Vertrauen auf einen abweichenden Maßstab scheidet wegen der klaren Artikulierung des Willens durch den Spieler aus.

Äußert ein Spieler dagegen keine solche Erklärung, so können die Mitspieler grundsätzlich davon ausgehen, dass er mit allen objektiv zu erwartenden Gefährdungen einverstanden ist. Welche dies sind ergibt sich aus den bei der Sportausübung vorliegenden Umständen. Die relevanten Umstände, aus denen sich die Gefährdungen ergeben, sind ident mit denen, die bei der Bestimmung der objektiven Sorgfaltswidrigkeit zu berücksichtigen sind. Diesbezüglich verweise ich daher auf die Ausführungen unter Punkt 6. c. Alle Spieler dürfen davon ausgehen, dass auch die anderen die Risiken kennen und die Verantwortung im Fall der Rea-

[207] Siehe dazu genauer Punkt 6. C. i.

lisierung dieser Risiken übernehmen.[208] Auf einen von diesem objektiv zulässigen Gefährdungsniveau abweichenden subjektiven Willen kann sich ein geschädigter Spieler zum Schutz der gerechtfertigten Einschätzungen der anderen nicht berufen.

Zusammengefasst gilt somit folgendes:

Gibt ein Spieler seine eigene Ansicht über das Ausmaß zulässiger Gefährdungen bekannt, so ist diese von allen anderen als verbindlich zu respektieren und zu beachten. Wollen sie das nicht, so müssen alle Teilnehmer über das zulässige Gefahrenausmaß reden und können sich als Folge dieser Diskussion mehrheitlich auf die Geltung konkreter Regeln oder zulässiger Gefährdungen einigen. Kommt es zu einer solchen Einigung, ist diese als Mehrheitsentscheidung verbindlich und gilt für alle Fußballer, die in Kenntnis der Einigung am Spiel teilnehmen. Ist ein Spieler mit diesem Ergebnis nicht einverstanden, so muss er es dennoch respektieren und sich dem Willen der Mehrheit, der durch eine entsprechende Übereinkunft als verbindlich vereinbart wurde, unterwerfen. Er weiß über die zu erwartenden Gefährdungen Bescheid und hat als eigenverantwortlich handelnder Mensch zu entscheiden, ob er seine körperliche Unversehrtheit den entsprechenden Gefährdungen aussetzen will oder nicht. Ist ihm die Sportausübung unter diesen Umständen zu gefährlich, so muss er sich der Teilnahme enthalten.

Durch diese Lösung ist ein Schutz der Interessen aller Beteiligten sichergestellt: Jeder Spieler kann für sich entscheiden, wie weit er als Rechtsgutträger seine körperliche Unversehrtheit gefährden will. Seine diesbezügliche Entscheidung genießt Vorrang, sofern sie den übrigen Spielern erkennbar ist. Eine derartige Erkennbarkeit kann sich entweder aus einer ausdrücklichen Willensbekanntgabe durch einen Spieler oder aus den konkreten Umständen der Ausübung des Fußballs ergeben. Gleichzeitig wird durch die objektive Ermittlung des zulässigen Gefahrenmaßes gewährleistet, dass das berechtigte Vertrauen aller Spieler auf geschützt und solcherart die Ausübung von Fußball möglich gemacht wird, ohne die teilnehmenden Spieler mit einem Strafbarkeitsrisiko zu belasten, dessen Reichweite für sie nicht feststellbar ist.[209]

Für die Lösung des genannten Beispiels bedeutet dies, dass sich der Rechtsschutzverzicht der Spieler von Team B – mangels ausdrücklicher Willensbekanntgabe von Spielern und mangels Vereinbarung – auf alle Gefährdungen erstreckt, die aufgrund der konkreten Um-

[208] *Berkl,* Sportunfall 165.
[209] *Berkl,* Sportunfall 164.

stände bei objektiver Betrachtung zu erwarten sind. Umstände aus denen sich im Vergleich zu einem Bewerbsspiel eine Reduktion des zulässigen Gefahrenniveaus ergibt, sind die fehlenden Schienbeinschützer bei den Spielern beider Mannschaften und die Tatsache, dass das Spiel in der Freizeit und daher primär zum Vergnügen ausgeübt wird. Daher ist in diesem Spiel das Niveau zulässiger Gefahren niedriger als in einem Bewerbsspiel und die Reichweite des Rechtsschutzverzichts des verletzten Spielers von Team B ist überschritten.

Bei der Teilnahme nicht einsichts- oder urteilsfähiger Kinder dürfen die anderen Spielteilnehmer im Sinn der Vertrauenstheorie davon ausgehen, dass der gesetzliche Vertreter mit der Teilnahme des Kindes an einem Fußballspiel einverstanden ist. Nachdem Fußball allgemein als erwünscht angesehen wird, weil er für die Entwicklung des Kindes gut ist,[210] können die übrigen Spielteilnehmer annehmen, dass der gesetzliche Vertreter entsprechend der elterlichen Fürsorge eine verantwortliche Entscheidung getroffen hat und mit der Teilnahme seines Kindes am Fußballspiel einverstanden ist.[211] Auch hier sind die übrigen Sportler schützenswert und können aufgrund des nach außen bestehenden Eindrucks von einer Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ausgehen. Dies gilt aber nicht, wenn ein Fußballspiel im konkreten Fall besonders hart ausgeübt wird oder wenn es für das Kind aufgrund anderer Umstände mit übermäßig hohen Gefahren verbunden ist, etwa weil das Kind als körperlich deutlich schwächster Spieler an einem Fußballspiel zwischen Erwachsenen teilnimmt. In solchen Fällen kann nicht vom Vorliegen einer Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ausgegangen werden, ein Vertrauen auf ein solches Einverständnis wäre nicht berechtigt. Selbstverständlich kann der gesetzliche Vertreter auch ausdrücklich erklären, mit welchen Gefährdungen er einverstanden ist. Eine solche Erklärung genießt als ausdrückliche Willenskundgebung wiederum Vorrang.

An dieser Stelle ist kurz zu erwähnen, dass die eigenverantwortliche Selbstgefährdung mE – ebenso wie eine Einwilligung – unter dem Sittenwidrigkeitskorrektiv des § 90 Abs 1 StGB steht und durch dieses begrenzt ist. Gemäß § 90 Abs 1 StGB ist eine Körperverletzung nicht rechtswidrig, wenn der Verletzte in sie einwilligt und die Verletzung als solche nicht gegen die guten Sitten verstößt. Eine Einwilligung des Verletzten rechtfertigt das Verhalten des Täters demgemäß nur, wenn sie nicht sittenwidrig ist. Ein Widerspruch gegen die guten Sitten liegt vor, wenn einem sorgfältigen Menschen die Sorge um die Gesundheit des

[210] Siehe dazu Punkt II. und III. A.
[211] *Berkl,* Sportunfall 160.

Opfers wichtiger wäre als die Beachtung dessen Willens.[212] Bei der handlungsbezogenen Einwilligung (sofern man eine solche überhaupt als ausreichend ansieht[213]) hängt die Sittenwidrigkeit einerseits von der Schwere und Wahrscheinlichkeit der drohenden Verletzung ab, wobei die Einwilligung in ein Verhalten, das nur eine leichte Verletzung erwarten lässt, immer rechtfertigt.[214] Ist dagegen eine schwere Verletzung zu erwarten, so sind auch der Zweck der Handlung und die Beweggründe der Beteiligten relevant: Je schwerer die Verletzung bzw. je größer die Gefährdung ist, umso mehr kommt es auf den Zweck der Handlung und die Beweggründe der Beteiligten an. Zweck und Beweggründe müssen in solchen Fällen für eine Rechtfertigung mangels Sittenwidrigkeit vom Recht positiv bewertet werden.[215] Ist eine Verletzung oder Gefährdung nach Art und Schwere so gewichtig, dass sie für sich genommen als sittenwidrig einzustufen wäre, so kann dies durch einen rechtlich positiv zu bewertenden Zweck des den Erfolg herbeiführenden Verhaltens kompensiert werden und die Tat insgesamt doch als sittengemäß beurteilt werden.[216]

Dieselben Überlegungen, die für den Rechtfertigungsgrund der Einwilligung gelten, treffen mE auf Fälle der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung beim Sport gleichermaßen zu. Auch hier hat der Wille des Opfers Grenzen und ist für den Täter unbeachtlich, wenn er sich auf Gefährdungen erstreckt, die schwere Verletzungen erwarten lassen und nicht durch einen besonderen Zweck oder Beweggrund zu erklären sind. Beim Sport könnten derartige Situationen etwa vorliegen, wenn Boxen in extremer Form, beispielsweise mit am Boxring und der Ausrüstung der Boxer befindlichen Stacheln, ausgeübt wird. Bei Körperverletzungen im Zusammenhang mit Fußballspielen liegen aber praktisch nie solche Extremfälle und damit auch keine Sittenwidrigkeit vor, weil mit gewöhnlicher sportlicher Betätigung allgemein als positiv bewertete Zwecke verfolgt werden.[217] Die Sportausübung erfolgt aus positiv zu bewertenden Beweggründen, weshalb auch (drohende) schwere Verletzungen gerechtfertigt sind. Dementsprechend werden Körperverletzungen im Zusammenhang mit einer Sportausübung auch in der Lehre allgemein als nicht sittenwidrig angesehen, auch wenn sie schwer sind.[218] Extremfälle, in denen sogar Verstümmelungen oder der Tod drohen, sind beim Fußball praktisch kaum vorstellbar. Anderes könnte höchstens bei einem fußballähnlichen Spiel

[212] *Bertel/Schwaighofer*, Strafrecht BT I § 90 Rz 4.
[213] Siehe dazu Punkt E. 2.
[214] *Fuchs*, Strafrecht AT Kap 16 Rz 21 f.
[215] *Kienapfel/Schroll* Strafrecht BT I § 90 Rz 56.
[216] *Leukauf/Steininger*, StGB § 90 Rz 15.
[217] Siehe dazu Punkt II. und III. A.
[218] *Fabrizy*, StGB § 90 Rz 4.

in steil abfallendem oder felsigem Gelände gelten, etwa wenn zu befürchten ist, dass ein Spieler stürzt und mit dem Kopf auf einem Stein aufschlägt.

d. Eigenverantwortliche Selbstgefährdung infolge konkreter Handlungen während eines Spiels

Eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung kann nicht nur allgemein aus der Teilnahme eines Fußballers am Spiel abgeleitet werden, sondern auch aus konkreten Verhaltensweisen während dem Spiel. Immer wenn ein Spieler ein Verhalten setzt, das für ihn erkennbar mit bestimmten (i.d.R. erhöhten) Gefährdungen verbunden ist, kann und muss daraus abgeleitet werden, dass der Spieler auch bereit ist, die aus solchen zusätzlichen Gefährdungen resultierenden Verletzungen in Kauf zu nehmen. Wirft sich ein Spieler bspw. mit knappem Abstand in einen Schuss des Gegners, so ist daraus zu schließen, dass er auch bereit ist, daraus resultierende Gefährdungen und Verletzungen auf sich zu nehmen. Er entscheidet sich aus freien Stücken aufgrund der sportlichen Interessen seiner Mannschaft zu seiner Handlung und übernimmt durch sein eigenverantwortliches Verhalten (sich in den Schuss des Gegners werfen) für alle Mitspieler erkennbar die Verantwortung für mögliche Folgen. Dasselbe gilt, wenn sich ein Spieler bei einem Freistoß in die Mauer stellt und dann vom Ball getroffen wird.

6. Prüfung der objektiven Sorgfaltswidrigkeit

a. Allgemeines

Die objektive Sorgfaltswidrigkeit orientiert sich allgemein an drei Maßstäben, nämlich an Rechtsnormen, an Verkehrsnormen und an der sogenannten Maßfigur, der Modellfigur eines maßgerechten Menschen.[219] Bestehen für den betreffenden Lebensbereich rechtlich verbindliche Schutzvorschriften, durch die die Grenze des erlaubten Risikos gezogen wird, so ergibt sich für diesen Bereich der allgemeine Sorgfaltsmaßstab aus diesen Rechtsnormen.[220] Ein Beispiel ist die StVO.

Fehlt es an Rechtsvorschriften, so kann sich das objektiv gebotene Maß an Sorgfalt für die Angehörigen eines Verkehrskreises aus Verkehrsnormen ergeben, worunter jene Sorgfaltsregeln verstanden werden, die für bestimmte gefahrengeneigte Tätigkeiten die diesen

[219] *Triffterer* in Sbg. Kommentar zum StGB § 6 Rz 55.
[220] *Leukauf/Steininger*, StGB § 6 Rz 8.

immanenten Sorgfaltsgrundsätze zusammenfassen. Dabei sind zumeist Erfahrungssätze, die sich allgemein durchgesetzt haben, in Regelform gegossen sind. Verkehrsnormen sind sachverständige Aussagen, die bei der Bestimmung der objektiven Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens zu berücksichtigen sind.[221] Zu den Verkehrsnormen zählen nach überwiegender Ansicht auch die verschiedenen Sportregeln.[222] Demnach ist allgemein anerkannt, dass Sportregeln eine Konkretisierung des Sorgfaltsmaßstabs darstellen[223] (näher dazu gleich ausführlicher unter Punkt c. i.).

Zu beachten ist, dass ein Verstoß gegen Rechts- oder Verkehrsnormen die objektive Sorgfaltswidrigkeit höchstens indiziert.[224] Das Verhalten kann trotz eines Verstoßes gegen Rechts- oder Verkehrsnormen sorgfaltsgemäß sein. Nicht ausreichend ist, dass der Täter bloß äußerlich gegen eine Schutznorm verstößt, vielmehr muss er der Schutznorm in Bezug auf das geschützte Rechtsgut delikstypisch objektiv sorgfaltswidrig zuwider handeln.[225] Im Einzelfall lässt sich der Inhalt einer sachgemäßen, objektiv sorgfaltskonformen Handlung niemals abschließend aus Rechts- oder Verkehrsnormen gewinnen.[226] Die Übertretung von Rechts- oder Verkehrsnormen bietet für die Bestimmung des jeweils zulässigen Risikos zwar einen Anhaltspunkt, allerdings macht sie eine selbständige gerichtliche Überprüfung des geschaffenen Risikos nicht überflüssig. Rechts- und Verkehrsnormen bedürfen einer weiteren Konkretisierung, wobei auf das hypothetische Verhalten der Modellfigur des maßgerechten Menschen zurückzugreifen ist.[227] Es kommt auf die Sorgfalt an, die von einer solchen Maßfigur eines mit den rechtlich geschützten Werten angemessen verbundenen, besonnenen und einsichtigen Menschen aus dem Verkehrskreis des Täters in der konkreten Situation billigerweise verlangt werden kann, um die Gefahr einer Rechtsgutbeeinträchtigung zu erkennen und hintanzuhalten. Dabei ist ein objektiver Maßstab anzulegen.[228] Die entscheidende Maßfigur kann man im Bereich Fußball als einen am Fairnessgebot ausgerichteten „reasonable sportsman“[229] oder als besonnenen und gewissenhaften Fußballspieler[230] be-

[221] *Berkl*, Sportunfall 60 f.
[222] *Leukauf/Steininger*, StGB § 6 Rz 10 f.
[223] *Kletečka*, Sport und Haftungsrecht in *Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht*, Sport und Recht 109.
[224] *Fabrizy*, StGB § 6 Rz 6.
[225] OGH 15.12.1986, 10 Os 150/86.
[226] *Hörburger*, ÖJZ 1974, 565.
[227] *Triffterer* in Sbg. Kommentar zum StGB § 6 Rz 58.
[228] *Leukauf/Steininger*, StGB § 6 Rz 12.
[229] *Götz,* Haftung für Sportverletzungen 263.
[230] *Berkl,* Sportunfall 70.

zeichnen. Diese Maßfigur muss sich sportgerecht verhalten und darf das dem Fußball eigentümliche, sportspezifische Risiko nicht erhöhen.[231]

b. Ermittlung des Verhaltens eines sorgfaltskonformen Fußballspielers

i. Gesamtschau vieler Umstände

Im Allgemeinen sind die wichtigsten Parameter bei der Prüfung der objektiven Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens die Gefährlichkeit des zu beurteilenden Verhaltens, der Wert des allenfalls betroffenen Guts, der Umfang seiner drohenden Beeinträchtigung sowie der soziale Wert des Verhaltens.[232] Die Festlegung des Verhaltens der Maßfigur ist im Sport schwer zu systematisieren, weil sich kein einzelner Gesichtspunkt als entscheidend herauskristallisieren lässt. Vielmehr hängen die Verhaltensanforderungen von zahlreichen, grundsätzlich gleichwertigen Abwägungskriterien ab. Zwischen den Kriterien besteht keine strenge Rangordnung und ihre Gewichtung ist im Einzelfall stark unterschiedlich.[233] Grund dafür ist, dass Fußball in sehr vielfältigen Erscheinungsformen betrieben wird, was eine individuelle Prüfung der konkreten Situation erforderlich macht.[234] Dafür ist wiederum Flexibilität notwendig.[235] Es ist eine umfassende Interessenabwägung durchzuführen.[236] Die Beurteilung erfolgt aufgrund der Umstände des Einzelfalls.[237] Bei der Festlegung der konkreten Verhaltenspflichten sind alle noch eingehend darzustellenden entscheidungsrelevanten Kriterien in einer Gesamtschau innerhalb eines beweglichen Systems zu betrachten und in einem Abwägungsvorgang in Bezug zueinander zu setzen.[238] Bei der vorzunehmenden Wertung sind dem Interesse am gefährdeten Gut die Interessen des Handelnden und der Allgemeinheit gegenüberzustellen.[239] Angemessene Härte muss von unzulässiger Unfairness abgegrenzt werden.[240] Unsportliches, besonders gefahrenträchtiges Verhalten ist nicht erlaubt.[241] Insgesamt geht es

[231] *Seebacher,* Haftungsfragen bei Körperverletzung im Sport 115.
[232] *Mayerhofer,* Strafrecht § 6 Rz 4.
[233] *Götz,* Haftung für Sportverletzungen 239 und 243.
[234] *Berr,* Sport und Strafrecht 241.
[235] *Schmoller*, Verletzung oder Tötung des Gegners im Kampf- und Wettkampfsport: (k)ein Fall des Strafrechts? in *Urnik*, Sport und Gesundheit 197.
[236] OGH 2 Ob 571/94, EvBl 1995/74; 5 Ob 578/87, SZ 60/176.
[237] OLG Wien 27.6.2007, 17 Bs 206/06b.
[238] *Götz,* Haftung für Sportverletzungen 237 und 241.
[239] OGH 2 Ob 571/94, EvBl 1995/74.
[240] *Fritzweiler,* Sport, Schäden und Beeinträchtigungen in *Fritzweiler/Pfister/Summerer,* Sportrecht Kap 2 Rz 43.
[241] OGH 15.7.1987, 1 Ob 606/87.

darum, das rechtlich zulässige Niveau an Verletzungsgefährlichkeit, das bei den vielen Gelegenheiten der Ausübung von Fußball unterschiedlich hoch sein kann, festzulegen.[242]

ii. Erhöhung der fußballspezifischen Gefährlichkeit als entscheidendes Kriterium

Die für die objektive Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens eines Fußballspielers letztlich entscheidende Frage ist mE, ob er durch sein Verhalten die mit dem Fußball, wie er konkret ausgeübt wird, an sich verbundene, ihm immanente Gefährlichkeit für die körperliche Unversehrtheit der Gegenspieler erhöht hat.[243] Die geschaffene Gefahr muss über jener liegen, die schon dem Fußballspiel in seiner konkreten Ausformung selbst innewohnt. Dafür sind die Risiken, die mit dem Fußball an sich verbunden sind, mit den Risiken, die ein Spieler im konkreten Fall geschaffen hat, zu vergleichen. Entscheidend ist, ob aus dem Verhalten des verletzenden Spielers zusätzliche Gefahren für die körperliche Integrität seines Gegners resultieren.[244] Die Entscheidung dieser Frage ist unter Berücksichtigung zahlreicher noch darzustellender Kriterien zu treffen. Letztlich handelt es sich um eine Wertungsentscheidung, die maßgeblich davon abhängt, wie man die bereits hinlänglich dargestellten beteiligten Interessen gewichtet. Dies erklärt auch die vielen unterschiedlichen in der Lehre und Rsp. vertretenen Ansichten.

Bei der Prüfung muss zunächst in einem ersten Schritt festgestellt werden, welche Gefahren dem Fußball an sich bereits innewohnen. Ausgangspunkt ist dabei die Gefährlichkeit der Sportart Fußball und deren spezifisches Verletzungsrisiko. Darin liegt die grundsätzliche Eigenart des Fußballs[245] und daraus ergeben sich die von den Spielern zu erwartenden Folgen.[246] Ebenso sind alle weiteren im zu prüfenden Fall vorliegenden Umstände einzubeziehen. Die Ermittlung muss für jede konkrete Art der Fußballausübung gesondert erfolgen, weil die immanenten Gefahren bspw. bei stark körperbetonten Wettkampfspielen höher sind als bei einem lockeren Freizeitspiel.[247] In einem zweiten Schritt ist zu fragen, ob die aus dem zu prüfenden Verhalten eines Spielers resultierende Gefährlichkeit im Wesen und der Natur des Fußballs in der konkret ausgeübten Form liegt,[248] ob die Gefahren somit zum ge-

[242] *Schild,* Sportstrafrecht 119.
[243] So auch *Götz,* Haftung für Sportverletzungen 261.
[244] *Looschelders,* JR 2000, 272.
[245] *A. Klein,* Sportrecht 219.
[246] *Berr,* Sport und Strafrecht 244.
[247] *Dölling,* ZStW 1984, 61.
[248] OGH 2 Ob 338/98i, ZVR 2000/6; 7 Ob 674/90, JBl 1992, 44; 2 Ob 68/82, ZVR 1984/92; 5 Ob 540/78, EvBl 1979/10, 9 Os 279/59, SSt 30/131; 5 Os 709/33, SSt 13/76.

wöhnlichen Handlungsablauf gehören[249] und daher fußballimmanent sind, oder ob der Spieler zusätzlich darüber hinausgehende Gefahren geschaffen hat. Im ersten Fall handelt der Spieler objektiv sorgfaltskonform, im zweiten Fall objektiv sorgfaltswidrig.

Die Gefährlichkeit der Verhaltensweise ist dabei im Hinblick auf das Schutzgut körperliche Integrität der Gegenspieler zu prüfen.[250] Die Grenze ist bei einer übermäßigen Gefährdung des Gegners überschritten.[251] Ein Fußballspieler darf nicht unfair gegen den Geist des Sports handeln und nicht mit spielablauffremder Brutalität vorgehen.[252] Vielmehr muss der körperliche Einsatz der Spieler dem Typ der Sportart und dem Grundkonsens der Beteiligten entsprechen.[253]

iii. Verfolgung eines sportlichen Zwecks und Ausmaß drohender Verletzungen

Die Beantwortung der Frage, ob die fußballimmanenten Gefahren erhöht wurden oder nicht, hängt maßgeblich von zwei Faktoren ab, nämlich einerseits vom Zweck, den der Fußballspieler mit seinem Verhalten verfolgt, und andererseits vom Ausmaß der drohenden Verletzungen.

Zum vom Spieler verfolgten Zweck:

Jeder Spieler muss sich um einen sportlich fairen Wettkampf bemühen[254] und mit seinem Verhalten einen sportlichen Vorteil bezwecken. Seine Absicht muss darauf gerichtet sein, sich oder seinem Team einen Vorteil im Spiel zu verschaffen.[255] Ob ein Spieler sportliche Zwecke verfolgt, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung. Davon kann grundsätzlich ausgegangen werden, wenn sich ein Spieler in einem Zweikampf um den Ball befindet oder wenn er taktische Ziele verfolgt.[256]

In einem Zweikampfgeschehen zur Eroberung des Balls befindet sich ein Spieler, solange er eine vernünftige Möglichkeit hat, den Ball zu spielen oder solange er zumindest darauf vertrauen darf, dass er diese Möglichkeit hat. Ist ihm dagegen erkennbar, dass er keine Chance auf den Ball hat, so befindet er sich in keinem Zweikampf um den Ball. Es ist zu fragen, ob die Maßfigur eines gewissenhaften Fußballspielers in der konkreten Situation ex ante erkannt hätte, dass keine realistische Chance mehr bestand, den Ball zu spielen, wobei die

[249] *Berkl,* Sportunfall 171.
[250] *Götz,* Haftung für Sportverletzungen 251.
[251] *Deutsch,* VersR 1974, 1049.
[252] *Schild,* Sportstrafrecht 121.
[253] OGH 2 Ob 7/08f, Zak 2008/548; 3 Ob 81/06t, ZVR 2007/50; 15.7.1987, 1 Ob 606/87.
[254] *Berr,* Sport und Strafrecht 217.
[255] *Berkl,* Sportunfall 172.
[256] *Seebacher,* Haftungsfragen bei Körperverletzung im Sport 110.

aus der Schnelligkeit des Geschehens resultierende unsichere Ausgangslage zu berücksichtigen ist.[257] Der Ball muss offensichtlich für ihn nicht mehr erreichbar sein.[258] Dabei kommt neben der Geschwindigkeit der Entfernung der Beteiligten zum Ball und zum Gegner maßgebliche Bedeutung zu.[259]

Anders als bei Körperverletzungen, die sich beim Kampf um den Ball ereignen, geht es dem Spieler bei einem taktischen Foul nicht darum, den Ball zu treffen, sondern er möchte durch sein Verhalten eine Torchance des Gegners vereiteln oder diesen stören. Da Motivation des Spielers für sein Verhalten auch hier die Erlangung eines spielerischen Vorteils ist,[260] liegen auch viele solche taktische Fouls innerhalb des Bereichs der fußballimmanenten Gefahren. Vielfach verlangen Trainer von ihren Spielern derartige Foulvergehen wie eine Notbremse, um Chancen der gegnerischen Mannschaft zu verhindern. Auch unter den Spielern sind taktische Fouls als legitimes Mittel zum Bremsen des Gegners anerkannt. Ein weiteres Beispiel für ein taktisches Foul ist das Zurückhalten des Gegners am Arm oder am Trikot, insbes. um nach einem Ballverlust des eigenen Teams einen schnellen Gegenangriff zu verhindern.

Im Gegensatz zu den bisher geschilderten Situationen liegt sogenannten „Tätlichkeiten“ keinerlei sportliche Motivation zugrunde. Tätlichkeiten sind alle Handlungen, die sich abseits des eigentlichen Spielgeschehens ereignen, etwa wenn ein Spieler einem anderen einen Schlag, Stoß, Tritt, etc. versetzt und überhaupt kein Bezug zum Spiel besteht.[261] Der Täter will gar nicht ins Spiel eingreifen und seiner Mannschaft einen Vorteil verschaffen, sondern gezielt den Körper des Gegners treffen.[262] Nachdem der Spieler keinerlei sportlichen Zweck verfolgt, erhöht er in solchen Fällen immer die fußballimmanenten Gefahren und handelt demzufolge objektiv sorgfaltswidrig.

Ein Hinweis darauf, dass ein Spieler andere als sportliche Zwecke verfolgt, können Äußerungen von ihm vor seinem Verhalten sein. Kündigt ein Spieler bspw. an, dass er seinen Gegenspieler bei nächster Gelegenheit verletzen wird, so kann daraus geschlossen werden,

---

[257] *Götz,* Haftung für Sportverletzungen 263.
[258] *Berkl,* Sportunfall 172.
[259] *Schmitt,* Körperverletzungen bei Fußballspielen 203.
[260] *Berkl,* Sportunfall 173.
[261] *Dölling,* ZStW 1984, 63.
[262] *Schmitt,* Körperverletzungen bei Fußballspielen 38 ff und 208.

dass er nicht die Absicht hatte, den Erfolg seiner Mannschaft zu fördern.[263] Vielmehr benutzt er das Fußballspiel nur als Vorwand, um seinen Gegner zu verletzen.[264]

Verhaltensweisen, die für die körperliche Unversehrtheit eines Gegenspielers gefährlich sind und denen keine sportliche Motivation zugrunde liegt, weil sie weder im Kampf um den Ball erfolgen, noch aus taktischen Gründen vorgenommen werden, sind jedenfalls objektiv sorgfaltswidrig, weil sie die Maßfigur eines sorgfältigen Fußballspielers unterlassen hätte, weil damit für das eigene Team im Spiel kein Vorteil erlangt werden kann.

Zum Ausmaß der drohenden Verletzungen:

Verfolgt ein Fußballspieler sportliche Zwecke, so ist weiter zu prüfen, ob die durch das Verhalten des Fußballspielers hervorgerufene Gefahr die fußballimmanenten Gefahren überschreitet. Dabei ist das Ausmaß der drohenden Verletzungen das entscheidende Kriterium. Die Schwere der möglichen Verletzungen sagt aus, welche Gefahren für die körperliche Unversehrtheit eines Gegenspielers absehbar sind. Je schwerere Verletzungen zu erwarten sind, desto höher ist die Gefahr, die einem Verhalten innewohnt. Es ist unter Abwägung aller relevanten Umstände zu fragen, ob dieses aus objektiver ex ante-Sicht zu erwartende Ausmaß an drohenden Verletzungen in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten sportlichen Zweck steht. Ist dies der Fall, so handelt der Spieler objektiv sorgfaltskonform, weil sich auch die Maßfigur eines sorgfältigen Fußballspielers so verhalten hätte, um im Spiel einen Vorteil für die eigene Mannschaft zu erzielen. Sind die hervorgerufenen Gefahren dagegen unverhältnismäßig hoch, so hätte die Maßfigur das Verhalten unterlassen, und der Spieler handelt objektiv sorgfaltswidrig.

Je gravierender mögliche Verletzungen sind, desto größer sind die hervorgerufenen Gefahren und desto gewichtiger muss der mit einer Verhaltensweise verfolgte sportliche Zweck sein, damit die geschaffenen Gefahren noch als fußballimmanent eingestuft werden können. Drohen dagegen nur geringfügige Einwirkungen auf den Gegner, so ist das Verhalten eines Spielers eher sorgfaltskonform. Auch *Dölling*[265] und *Seebacher*[266] stellen auf die Schwere der zu erwartenden Verletzung, und zwar darauf ab, ob aufgrund des Verhaltens des Fußballspielers eine erhebliche Körperverletzung zu erwarten ist. Abweichend von diesen grundsätzlich richtigen Ansätzen kommen mE aber auch Fälle vor, in denen eine unzulässige Ge-

[263] Dies stand etwa beim im Vorwort geschilderten Fall „Vennegoor of Hesselink“ im Raum.
[264] OLG Wien 27.6.2007, 17 Bs 206/06b.
[265] ZStW 1984, 62.
[266] Haftungsfragen bei Körperverletzung im Sport 111.

fahrenerhöhung vorliegt, obwohl nur eine leichte Verletzung zu erwarten ist. Dies kann insbes. bei einer Fußballausübung in der Freizeit der Fall sein, wenn das zulässige Gefahrenmaß besonders niedrig ist. Dann kann bereits eine Verhaltensweise, die „nur" eine leichte Verletzung befürchten lässt, objektiv sorgfaltswidrig sein. Umgekehrt können auch Verhaltensweisen, die eine schwere Verletzung befürchten lassen, objektiv sorgfaltskonform sein, wenn der verfolgte spielerische Zweck entsprechend wichtig ist.

c. Bei der Bestimmung der objektiven Sorgfaltswidrigkeit zu berücksichtigende Faktoren

Bei der Festlegung der objektiven Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens eines Fußballspielers in einem konkreten Fall muss man eine Vielzahl an Umständen berücksichtigen. Wie bereits angemerkt gibt es im Lebensbereich „Fußball" viele verschiedene Situationen. Diversen unterschiedlichen Gegebenheiten des konkreten Falls muss bei der strafrechtlichen Prüfung des Verhaltens von Fußballspielern Rechnung getragen werden. Der Prüfungsschritt der objektiven Sorgfaltswidrigkeit ist dazu gut geeignet, weil er erlaubt und erfordert, die besonderen Rahmenbedingungen der jeweiligen Situation zu berücksichtigen. Diese Flexibilität bei der Prüfung der objektiven Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens ist ein wesentlicher Vorzug dieses Lösungswegs, weil er es möglich macht, die Vielzahl der vorkommenden Konstellationen beim Fußball im Einzelfall sachgerecht zu entscheiden. Ich nenne in der Folge einerseits Faktoren, die sich auf die rechtliche Beurteilung auswirken, spreche andererseits aber auch an, welche Umstände unerheblich sind.

i. Die Bedeutung der Fußballregeln[267]

Beim Fußball existiert mit den Spielregeln ein Normenkatalog, der das Verhalten der Spieler regeln und beeinflussen will. Es gilt daher zunächst zu klären, in welchem Verhältnis die Fußballregeln zu den vom Recht aufgestellten Verhaltensanforderungen stehen, und ob und bejahendenfalls inwieweit sich das Strafrecht an den Fußballregeln zu orientieren hat.

Die Regeln zeigen den Sportlern im Allgemeinen auf, welches Verhalten von ihnen erwartet wird und was zu sportgerechtem, sportlich erlaubtem Einsatz gehört.[268] Sie instituieren eine Sportart und sorgen dafür, dass das Spiel einen Sinn ergibt.[269] Durch die Regeln wird die Betätigung erst zu einem Spiel, das Spaß, Spannung, Freude, Glücksgefühle und leibliches

[267] Alle genannten Regeln und Auslegungen entsprechen den Spielregeln und Richtlinien der FIFA für die Saison 2012/2013; diese sind auf der website www.fifa.com abrufbar.
[268] *Götz,* Haftung für Sportverletzungen 204 f.
[269] *Berkl,* Sportunfall 53.

Wohlbefinden begründen soll.[270] Aus der Gesamtheit der Spielregeln lässt sich der Charakter des Spiels entnehmen und sie geben Aufschluss über die Größe des sportlichen Risikos, d.h. über die Gefahren, mit denen die Spieler bei der Ausführung des Fußballs zu rechnen haben.[271]

Unterschiedliche Arten von Regeln

Die Fußballregeln verfolgen mehrere Zwecke: Ihr primäres Ziel ist es, einen möglichst reibungslosen Ablauf des sportlichen Geschehens zu gewährleisten und sportliche Leistungen messbar und vergleichbar zu machen.[272] Sie dienen dazu, die betreffende Sportart als Spiel oder Wettkampf zu ordnen und zu gestalten und gleiche Ausgangsbedingungen für die Spieler und Mannschaften sicherzustellen. Für das Herbeiführen des Sieges sollen allen Beteiligten dieselben Mittel zur Verfügung stehen. Bei gefährlichen Sportarten verfolgen die Regeln auch den Zweck, bestimmte gefährliche Handlungen zuzulassen, andere unfaire und gefährliche Handlungen dagegen zu verbieten. Weiters enthalten die Sportregeln Sanktionsbestimmungen für den Fall einer Regelverletzung, bspw. Verwarnungen, Ausschlüsse und zeitliche oder dauernde Sperren.[273]

Die Sportregeln lassen sich nach dem von ihnen verfolgten Zweck in solche mit bloßer Ordnungsfunktion und solche mit zusätzlicher Schutzfunktion unterscheiden. Regeln mit bloßer Ordnungsfunktion dienen nicht dem Schutz und der Sicherheit der Sporttreibenden. Sie sollen nur eine problemlose und geordnete Abwicklung des Sportbetriebs gewährleisten, damit das Spiel sinnvoll ablaufen kann, und gleiche Wettbewerbsbedingungen garantieren.[274] Von den Fußballregeln sind typische Beispiele dafür die Regel 1 über das Spielfeld, Regel 2 über den Ball, Regel 3 über die Zahl der Spieler, Regel 4 über die Farben der Teams und Regel 7 über die Spieldauer.

Neben diesen konstitutiven Regeln existieren Normen, die (zusätzlich zu ihrer Ordnungsfunktion) auch bestimmte Rechtsgüter wie die körperliche Unversehrtheit und die Ehre der Mit- und Gegenspieler schützen, etwa indem sie die Grenze des zulässigen körperlichen Kon-

[270] *Schild,* Sportstrafrecht 41.
[271] *Brunner,* Sportverletzung 45.
[272] *Berr*, Sport und Strafrecht 71.
[273] *Pichler*, RZ 1972, 195.
[274] *Berr*, Sport und Strafrecht 87 f.

takts festlegen.[275] Folgende (auszugsweise angeführten) Fußballregeln können auch den Schutz der körperlichen Unversehrtheit von Mitspielern bezwecken:

Regel 4 – Ausrüstung der Spieler:

- Kein Spieler darf Ausrüstungsgegenstände tragen, die für ihn oder einen anderen Spieler eine Gefahr darstellen (einschließlich jeder Art von Schmuck).
- Die zwingend vorgeschriebene Grundausrüstung des Spielers besteht aus den folgenden Gegenständen: Schienbeinschützern.
- Schienbeinschützer:
    - sind von den Stutzen vollständig bedeckt,
    - bestehen aus Gummi, Plastik oder einem ähnlichen geeigneten Material,
    - bieten einen angemessenen Schutz vor Verletzungen.

Regel 12 – Fouls und unsportliches Betragen:

Fouls und unsportliches Betragen sind in der nachstehend betriebenen Form zu ahnden:

- Ein Spieler verursacht einen direkten Freistoß für das gegnerische Team, wenn er eines der nachfolgend angeführten sieben Vergehen nach Einschätzung des Schiedsrichters fahrlässig, rücksichtslos oder brutal begeht:
    - einen Gegner tritt oder versucht, ihn zu treten,
    - einem Gegner das Bein stellt oder es versucht,
    - einen Gegner anspringt,
    - einen Gegner rempelt,
    - einen Gegner schlägt oder versucht, ihn zu schlagen,
    - einen Gegner stößt,
    - einen Gegner angreift.
- Dem gegnerischen Team wird ebenfalls ein direkter Freistoß zugesprochen, wenn ein Spieler eines der nachfolgenden Vergehen begeht:
    - einen Gegner hält,
    - einen Gegner anspuckt.
- Ein Spieler verursacht einen indirekten Freistoß für das gegnerische Team, wenn er nach Ansicht des Schiedsrichters
    - gefährlich spielt,
    - den Lauf des Gegners behindert,

[275] *Berkl*, Sportunfall 55 ff.

- den Torwart daran hindert, den Ball aus seinen Händen freizugeben,
- ein anderes Vergehen begeht, das nicht bereits in Regel 12 erwähnt wird und für das die Partie unterbrochen wird, damit der fehlbare Spieler verwarnt oder des Feldes verwiesen werden kann.

- Ein Spieler, Auswechselspieler oder ausgewechselter Spieler wird verwarnt, wenn er eines der folgenden Vergehen begeht:
  - unsportliches Betragen
- Ein Spieler, Auswechselspieler oder ausgewechselter Spieler wird des Feldes verwiesen, wenn er eines der folgenden Vergehen begeht:
  - grobes Foulspiel,
  - Tätlichkeit,
  - Anspucken eines Gegners oder einer anderen Person,
  - Vereiteln einer offensichtlichen Torchance für einen auf sein Tor zulaufenden Gegenspieler durch ein Vergehen, das mit Freistoß oder Strafstoß zu ahnden ist,
  - anstößige, beleidigende oder schmähende Äußerungen und/oder Gebärden.

Bedeutung für die Beurteilung der Strafbarkeit eines Fußballspielers haben von den genannten Kategorien von Regeln nur die zuletzt dargestellten, sofern sie im konkreten Fall auch den Schutz der körperlichen Integrität der anderen Spieler bezwecken. Ein Verstoß gegen Regeln mit bloßer Ordnungsfunktion (etwa ein zu großes Spielfeld oder ein Verstoß gegen die Dauer des Spiels) vermag aufgrund des Zwecks dieser Regeln für sich alleine die objektive Sorgfaltswidrigkeit einer Handlung schon von vornherein nicht zu begründen, selbst wenn damit ausnahmsweise eine Schädigung des Gegenspielers verbunden sein sollte. Regeln mit bloßer Ordnungsfunktion konkretisieren den Sorgfaltsmaßstab nicht,[276] weil sie keine Auskunft über die mit der Sportausübung verbundenen fußballimmanenten Gefahren geben. Lässt ein Schiedsrichter bspw. länger spielen als vorgesehen, so resultieren aus dieser Regelübertretung keinerlei Gefahren für die körperliche Integrität der Spieler.

Die oben angeführten Regeln bezwecken zwar auch, aber nur teilweise den Schutz der körperlichen Unversehrtheit anderer Spieler. Gleichzeitig behalten sie ihre Funktion als Ordnungsregeln für das Spiel, weshalb nicht jeder Verstoß gegen eine der genannten Regeln

[276] *Kletečka*, Sport und Haftungsrecht in *Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht*, Sport und Recht 109 f.

automatisch auch ein Verstoß gegen eine Schutzfunktion entfaltende Regel ist. So liegt ein unsportliches Betragen, das Regel 12 widerspricht, nach der Auslegung der Fußballregeln auch vor, wenn ein Spieler den Gegner während des Spiels verbal ablenkt. In diesem Fall entfaltet das Verbot unsportlichen Betragens keine Schutzfunktion zugunsten der körperlichen Integrität des Gegners, weil diese durch eine verbale Ablenkung nicht beeinträchtigt werden kann. Nach der Auslegung der Fußballregeln liegt unsportliches Betragen aber auch vor, wenn ein Spieler einen Gegner hält, um ihn dadurch vom Ball zu trennen oder um zu verhindern, dass der Gegner in Ballbesitz gelangt. In diesem Fall entfaltet dieselbe Regel Schutzfunktion zugunsten der körperlichen Integrität des Gegners, weil dieser durch ein Halten stürzen und in weiterer Folge verletzt werden kann. Es muss daher immer geprüft werden, ob eine verletzte Regel im konkreten Fall auch Schutzfunktion zugunsten eines verletzten Spielers entfaltet. Wenn ich im weiteren Verlauf der Arbeit von Sport- und Fußballregeln spreche, sind damit immer solche gemeint, die im konkret zu beurteilenden Fall tatsächlich Schutzfunktion zugunsten des beeinträchtigten Spielers entfaltet haben. Nur diese Regeln können Einfluss auf die objektive Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens eines Fußballspielers haben.

Festlegung bzw. Modifizierung der Regeln und/oder des zulässigen Gefahrenpotenzials durch die Teilnehmer

Oben unter Punkt 5. c. ii. wurde bereits angesprochen, dass die Teilnehmer eines Fußballspiels oder einer fußballähnlichen Betätigung die Möglichkeit haben, die dafür geltenden Regeln selbst festzulegen oder abzuändern. Dadurch können sie ihre Beziehungen im Bereich des Sports ausgestalten.[277] Im Freizeitsport können Regeln nur auf einer selbstbestimmten Vereinbarung der Teilnehmer beruhen. Sie können auch durch die Einbeziehung in Wettkampfordnungen eine Verfestigung erfahren.[278] *Gschöpf*[279] führt dazu sehr gut und zutreffend aus, dass auch im kleinen, privaten Rahmen Spielregeln aufgestellt werden können, die rechtliche Bedeutung erlangen können, z.B. wenn Jugendliche für ein Freizeitspiel vereinbaren, was zulässig sein soll und was nicht. Die Akteure können selbst den Typ ihres Spiels bestimmen. Inwieweit über Regeln Einigkeit erzielt wurde, ist eine Frage des Beweisverfahrens, wobei bei der Prüfung, ob Regeln vorliegen, kein strenger Maßstab anzulegen ist. Bei

[277] *Götz,* Haftung bei Sportverletzungen 210.
[278] *Ketteler*, SpuRt 1997, 75.
[279] Haftung bei Verstoß gegen Sportregeln 39 ff.

Variationen einer Sportart werden die Regeln großteils aus der entsprechenden Grundsportart stammen. *Gschöpf* meint, dass Regeln auch stillschweigend als maßgeblich angenommen werden können und dass sich eine Regel auch aus den besonderen Umständen der Durchführung der Sportart ergeben könne. Als Beispiel führt er Jugendliche an, die sich auf einem zugefrorenen Teich zum Eishockey Spielen zusammenfinden und über keine (beim Eishockey sonst vorgeschriebene) Schutzausrüstung verfügen. Daraus lasse sich die unausgesprochene Regel ableiten, keine kopfhohen Schüsse durchzuführen.

Eine ähnliche Ansicht vertritt der OGH in seiner ständigen Rsp., dergemäß die Teilnehmer einer sportlichen Betätigung untereinander gewisse Verhaltenskriterien ändern können.[280] Auch im Freizeitsport, bei dem nicht nach kodifizierten Regeln gekämpft wird, werde ein vom Typ der Sportart und vom Grundkonsens der Beteiligten gedeckter kämpferischer Einsatz hingenommen.[281] Umso mehr gilt dies nach dem OGH bei einem eindeutigen Regeln folgenden Hobbyfußballturnier.[282] Auch der OGH ist der Ansicht, dass sich Verhaltensanforderungen an die beteiligten Spieler aus der Art der Durchführung eines Spiels ergeben können: In einem Fall,[283] in dem vier Jugendliche in der Freizeit auf einem Rasenfeld mit Eishockeyschlägern und einem Plastikball ein Spiel ausgetragen haben, hat er ausgesprochen, dass sich aus der Ausübung dieses Spiels zum Vergnügen in der Freizeit ergibt, dass sich die Mitspieler rücksichtsvoll verhalten und gegenseitige Gefährdungen mit den Eishockeyschlägern möglichst vermeiden müssen.

Im Unterschied zu *Gschöpf* leitet der OGH in der letztgenannten Entscheidung aus der Art der Durchführung des Eishockeyspiels keine Modifikation der Spielregeln ab, sondern er zieht daraus unmittelbar Rückschlüsse für die Verhaltensanforderungen, die er an die Spieler stellt. Dies ist mE der richtige Weg. Nachdem die Spielregeln – wie in der Folge noch genauer ausgeführt wird – nicht der einzige Maßstab für die Beurteilung der objektiven Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens von Fußballspielern sind, ist es mE nicht zielführend, eine stillschweigende Modifikation der Regeln anzunehmen. Wenn sich mehrere Personen in der Freizeit treffen und ein Fußballspiel oder eine ähnliche Betätigung (etwa ein Spiel mit einem Ball auf ein Tor oder trainingsähnliche Übungen) ausüben, ergibt sich schon aus diesen – von einer alltäglichen Situation, bspw. im Straßenverkehr abweichenden – Gegebenheiten, dass die

[280] OGH 2 Ob 7/08f, Zak 2008/548.
[281] OGH 15.7.1987, 1 Ob 606/87.
[282] OGH 3 Ob 81/06t, ZVR 2007/50.
[283] 6 Ob 703/82, EvBl 1983/118.

aus strafrechtlicher Sicht bestehenden Verhaltenspflichten unter Berücksichtigung aller vorliegenden Umstände zu bestimmen sind. Die Vereinbarung bestimmter Regeln ist dafür nicht erforderlich. Die Besonderheiten der Situation sind bei Fußballverletzungen auch in Fällen zu beachten, in denen die Spieler im Freizeitsport keine oder nur einzelne Regeln vereinbart haben, weil auch solche Sachverhalte bereits für sich von gewöhnlichen Alltagssituationen abweichen und daher differenziert zu betrachten sind. Die beim Freizeitsport objektiv bestehenden Sorgfaltspflichten weichen auch ohne die Vereinbarung der Geltung von Regeln von jenen ab, die im Alltag bestehen.

Die beteiligten Fußballspieler können mE nicht nur Regeln festlegen und modifizieren, sondern sie können durch Vereinbarung auch unmittelbar das Ausmaß zulässiger Gefährdungshandlungen selbst bestimmen. So können sie bspw. vereinbaren, dass bei einem Spiel in der Freizeit vorsichtig zu spielen ist, damit möglichst niemand verletzt wird. Aus einer solchen Vereinbarung ergibt sich für die strafrechtliche Prüfung, dass das Ausmaß der zulässigen Gefahren geringer ist. Die Anforderungen an die objektive Sorgfaltskonformität des Verhaltens sind aus diesem Grund höher anzusetzen als etwa in einem Bewerbsspiel. In weiterer Konkretisierung dieser allgemeinen Pflicht zu vorsichtigem Spielen könnte man z.B. festlegen, dass man keinen anderen Spieler aus kurzer Distanz direkt anschießen darf oder dass scharfe Schüsse generell verboten sind. Die Grenze zwischen Festlegung/Modifizierung von Regeln und Festlegung/Modifizierung des zulässigen Gefahrenpotenzials des Verhaltens ist fließend. Natürlich kann auch eine Vereinbarung von Regeln und des zulässigen Gefährdungsausmaßes erfolgen. Ohne eine solche Vereinbarung ist das Ausmaß zulässiger Gefährdungen aus den sonstigen vorliegenden Umständen abzuleiten. Wenn aber eine Vereinbarung getroffen wird, hat sie jedenfalls Vorrang, weil in ihr der Wille der Beteiligten zum Ausdruck kommt.

Eine Vereinbarung vereinfacht die Strafbarkeitsprüfung, weil dadurch die Festlegung des zulässigen Gefahrenpotenzials erleichtert wird. Allerdings sind Vereinbarungen der Teilnehmer – ähnlich wie die Regeln – oft sehr unbestimmt und vage. Bei der Festlegung der objektiv bestehenden Sorgfaltspflichten muss aber ohnehin zusätzlich auf weitere Umstände Bedacht genommen werden, auch wenn die Spieler eine Vereinbarung getroffen haben. Eine Vereinbarung der Teilnehmer ist als ausdrückliche Willensbekundung aber ein wichtiges Element bei der Strafbarkeitsprüfung, weshalb ihr ein hoher Stellenwert beizumessen ist.

Zwischen der Vereinbarung von Regeln und der Vereinbarung des zulässigen Gefährdungspotenzials besteht folgender Unterschied: Die objektive Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens eines Fußballspielers beginnt, wenn er dadurch die fußballimmanenten Gefahren für seinen Gegenspieler erhöht. Eine Vereinbarung zulässiger Gefährdungen bezieht sich somit unmittelbar auf dieses für die objektive Sorgfaltswidrigkeit entscheidende Kriterium. Die Regeln sind dagegen nur eines von vielen Elementen, die bei der Beurteilung, ob eine Erhöhung der fußballimmanenten Gefahren vorliegt, zu berücksichtigen sind. Auch bei einer Verletzung der Fußballregeln kann das Verhalten des Spielers noch objektiv sorgfaltskonform sein. Stellt man fest, dass ein Verhalten regelwidrig ist, so muss man weiter untersuchen, ob dieses Verhalten auch objektiv sorgfaltswidrig ist. Eine Modifizierung des zulässigen Gefährdungsausmaßes bezieht sich somit direkt auf das für die Prüfung der objektiven Sorgfaltswidrigkeit entscheidende Kriterium, während sich eine vereinbarte Regel nur indirekt als ein Element bei der Prüfung, ob eine Erhöhung der fußballimmanenten Gefahren vorliegt, auswirkt. In beiden Fällen – sowohl bei der Vereinbarung von Regeln, als auch bei der Vereinbarung des zulässigen Gefährdungspotenzials – muss aber durch einen Vergleich mit dem Verhalten der Maßfigur beurteilt werden, ob sich der Täter objektiv sorgfaltskonform verhalten hat.

Eigenschaften der Fußballregeln

Wenn man die oben genannten Fußballregeln betrachtet, lässt sich feststellen, dass diese viele unbestimmte Begriffe enthalten.[284] In der Auslegung der Fußballregeln wird versucht, diese unbestimmten Begriffe näher zu umschreiben: In der Auslegung von Regel 12 heißt es etwa: „Fahrlässigkeit“ liegt vor, wenn ein Spieler unachtsam, unbesonnen oder unvorsichtig in einen Zweikampf geht. „Rücksichtslosigkeit“ liegt vor, wenn ein Spieler ohne jede Rücksicht auf die Gefahr oder die Folgen seines Einsteigens für seinen Gegner vorgeht. Diese Definitionen helfen bei der Bestimmung des Regelinhalts zwar weiter, sie sind aber ebenfalls allgemein gehalten und können die Unbestimmtheit nicht ganz beseitigen. Neben diesen Unklarheiten sind die Regeln auch unvollständig und lückenhaft.[285] Sie erschöpfen sich in einzelnen Verboten, die durch sehr allgemein gehaltene (und damit neuerlich extrem unbestimmte) Generalklauseln ergänzt werden.[286] Zusätzlich existieren nicht ausdrücklich

[284] *Schmitt,* Körperverletzungen bei Fußballspielen 99.
[285] *Götz,* Haftung für Sportverletzungen 211.
[286] *Seebacher,* Haftungsfragen bei Körperverletzung im Sport 68.

festgeschriebene Richtlinien das allgemeine Verbot unsportlichen Verhaltens[287] oder der Grundsatz des Fairplay, nach dem sich das gesamte Verhalten eines Spielers am sportlichen Zweck auszurichten hat.[288]

Rechtsnatur der Fußballregeln

Für eine rechtliche Relevanz der Fußballregeln ist erforderlich, dass sich die Spieler diesen unterstellen und dadurch die darin umschriebene Verhaltensordnung als verbindliche Ausgestaltung ihrer Beziehungen anerkennen. Im Bereich des Freizeitsports kann diese „Unterwerfung" nur auf einer entsprechenden Übereinkunft zwischen den teilnehmenden Sportlern basieren.[289] Werden im Freizeitsport keine Regeln vereinbart, dann gelten auch keine. Dies hat für die strafrechtliche Prüfung zur Folge, dass die objektiv bestehenden Sorgfaltspflichten unter Berücksichtigung der sonstigen relevanten Umstände zu bestimmen sind.

Im Verbandsbereich (Profi- und Amateursport) werden die Spielregeln von Sportverbänden erlassen und haben somit ebenfalls einen nichtstaatlichen Ursprung.[290] Die Bindung des einzelnen Sportlers erfolgt hier entweder durch eine einzelvertragliche Vereinbarung des Spielers mit einem Verband, oder durch Beitritt zu einem Verein, der seine Mitglieder wiederum satzungsmäßig oder im Vertrag mit dem Spieler an die Spielregeln des Verbandes bindet.[291] Aus der letztlich immer auf privatrechtlicher Vereinbarung beruhenden Geltung der Fußballregeln ergibt sich, dass diese keine Rechtsnormen sind.[292]

Die Sportregeln werden überwiegend als Verkehrsnormen angesehen.[293] In der Lehre wird teilweise, etwa von *Burgstaller*[294] und *Fabrizy*,[295] die Ansicht vertreten, dass für das Vorliegen von Verkehrsnormen deren schriftliche Fixierung erforderlich ist. Folgt man dieser Meinung, so könnten von Freizeitsportlern mündlich festgelegte oder modifizierte Regeln keine Verkehrsnormen sein. Dieser ohne näherer Begründung vertretenen Ansicht wird von *Kienapfel/Höpfel*[296] und *Triffterer,*[297] die auch ungeschriebene Erfahrungs- und Sorgfaltsre-

---

[287] *Schmitt,* Körperverletzungen bei Fußballspielen 99.
[288] *Berr,* Sport und Strafrecht 148.
[289] *Looschelders,* JR 2000, 270.
[290] *Berr*, Sport und Strafrecht, 72.
[291] *Looschelders,* JR 2000, 270.
[292] *Götz,* Haftung für Sportverletzungen, 212; OGH 9 Os 279/59, SSt 30/131.
[293] *Leukauf/Steininger*, StGB § 6 Rz 10 f.
[294] Fahrlässigkeitsdelikt 51.
[295] StGB § 6 Rz 5.
[296] Strafrecht AT Z 25 Rz 12.
[297] in Sbg. Kommentar zum StGB § 6 Rz 57.

geln sowie ungeschriebene Verkehrssitte als Verkehrsnormen einordnen, entgegengehalten, dass kein sachlicher Grund für eine Unterscheidung zwischen schriftlicher und ungeschriebener Verkehrssitte ersichtlich ist. Ungeschriebene Regeln könnten zwar in bestimmten Fällen schwerer festzustellen sein, sie könnten aber genauso aussagekräftig sein wie schriftlich festgehaltene. Folgt man dieser mE überzeugenden Ansicht, so können auch von Freizeitsportlern ohne schriftliche Festhaltung vereinbarte Fußballregeln als Verkehrsnormen eingeordnet werden. Ein weiteres Eingehen auf die unterschiedlichen Meinungen erübrigt sich aber, weil Verkehrsnormen – wie bereits erwähnt – ohnehin nicht abschließend über die objektive Sorgfaltswidrigkeit entscheiden. Auch bei einer Einstufung der Fußballregeln als Verkehrsnormen muss die objektive Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens letztlich durch Vergleich mit dem Verhalten der Maßfigur eines sorgfältig agierenden Fußballspielers eruiert werden. Betrachtet man die Regeln dagegen nicht als Verkehrsnormen, so kann man sie bei der Konkretisierung der Sorgfaltspflichten dennoch bei der Bestimmung des Verhaltens der Maßfigur einbeziehen.

Bedeutung der Regeln bei der strafrechtlichen Beurteilung von Fußballverletzungen

Die Frage, welche Bedeutung die Fußballregeln bei der Prüfung der Strafbarkeit von Spielern haben, wird in der Lehre sehr kontrovers beantwortet. Einige Autoren räumen ihnen eine zentrale Rolle ein,[298] für andere haben sie untergeordnete Bedeutung[299] und sind nur zurückhaltend anzuwenden.[300] Nach Meinung von *Schild*[301] haben sie überhaupt keine Bedeutung, weil sie nicht den für das Strafrecht relevanten Kriminalisierungsparameter bilden. Entgegengesetzt dazu werden die Sportregeln teilweise als verbindlicher Maßstab für die Strafbarkeit von Fußballspielern angesehen: So hat bspw. der OGH in einer älteren Entscheidung[302] ausgesprochen, dass die Gefährdungen über das gewöhnliche Maß vergrößert werden, wenn ein Spieler die Sportregeln verletzt, weshalb jede Verletzung der Sportregeln die strafrechtliche Haftung nach sich ziehe. Zahlreich wird die Ansicht vertreten, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Einhaltung der Regeln jedenfalls entfällt.[303]

---

[298] Etwa *Götz, H*aftung für Sportverletzungen 205.
[299] Etwa für *Schmoller*, Verletzung oder Tötung des Gegners im Kampf- und Wettkampfsport: (k)ein Fall des Strafrechts? in *Urnik*, Sport und Gesundheit 191 ff.
[300] *Schiffer,* Sportverletzung 98.
[301] Sportstrafrecht 52 ff.
[302] 5 Os 403/37, SSt 17/66.
[303] Etwa von *Brunner,* Sportverletzung 49; *Looschelders,* JR 2000, 271; *Vollrath,* Sportkampfverletzungen im Strafrecht 50 und vom OGH in 5 Os 709/33, SSt 13/76.

ME ist wesentlich, dass die Fußballregeln (neben anderen Faktoren) das Risiko des Spiels definieren.[304] Sie legen fest, was aus Sicht des Sports für die Herbeiführung des Sieges erlaubt ist[305] und steuern dadurch das Verhalten der Spieler.[306] Aus den Regeln ist für die Spieler erkennbar, welche Gefahren mit der Ausübung des Fußballspiels verbunden sind und welches Verhalten deshalb jedenfalls als spieltypisch anzusehen ist.

Aus diesen Überlegungen folgt mE die Richtigkeit der Ansicht, nach der die objektive Sorgfaltswidrigkeit eines Verhaltens und damit die Strafbarkeit eines Fußballspielers jedenfalls ausscheidet, wenn er sich regelkonform verhält (was naturgemäß voraussetzt, dass die Spieler im Freizeitbereich die Geltung von Regeln vereinbart haben; im Verbandssport besteht aufgrund einer Vereinbarung des Spielers mit dem Verein oder dem Verband jedenfalls eine Bindung). Aus regelkonformem Verhalten können immer nur fußballimmanente Gefährdungen resultieren, weil Spieler, die sich einem Sportregelwerk unterstellen, diese als Grundlage ihrer Verhaltensweise anerkennen.[307] Regelkonforme Verhaltensweisen können das dem Fußball immanente Risiko nicht erhöhen, weil das Maß an Risikogeneigtheit ja gerade in den Regeln, die den Spielern bekannt sind, zum Ausdruck kommt. Daher liegt bei Regeleinhaltung jedenfalls ein sportarttypisches Verhalten vor.[308] Solange sich ein Fußballspieler an die Regeln hält, kann nicht gesagt werden, dass er das fußballimmanente Risiko erhöht und die gebotene Sorgfalt nicht einhält.[309] Unter Einhaltung der Fußballregeln gesetzte Verhaltensweisen sind rechtlich nicht missbilligt.[310]

Im Fall von Regelüberschreitungen sind die Fußballregeln dagegen nicht der alleine entscheidende Maßstab. Die Regeln sind hier nur ein Aspekt für die Abgrenzung von erlaubter und rechtswidriger Gefährdung.[311] Sie dienen als Hilfe bei der Ermittlung des rechtlichen Sorgfaltsmaßstabs[312] und sind ein unverzichtbarer, aber nicht der einzige Bestandteil der rechtlichen Beurteilung von Verletzungshandlungen.[313] Der Rechtsanwender muss den aus

---

[304] *A. Klein,* Sportrecht 221.
[305] *Brunner,* Sportverletzung 49.
[306] *Berkl,* Sportunfall 73.
[307] *Götz,* Haftung für Sportverletzungen 217.
[308] *Leustek*, Strafrechtliche Aspekte bei Sportveranstaltungen 28.
[309] OGH 5 Os 709/33, SSt 13/76.
[310] *Götz,* Haftung für Sportverletzungen 217.
[311] OGH 9 Os 279/59, SSt 30/131.
[312] *Gschöpf*, Haftung bei Verstoß gegen Sportregeln 42.
[313] *Höllwerth*, JBl 2006, 568.

Sicht des Strafrechts maßgeblichen Standard jedoch selbst herausarbeiten, weil die Spielregeln aufgrund folgender Erwägungen nicht der rechtlich verbindliche Maßstab sind.[314]

Die Fußballregeln sind der Versuch von Experten, anhand der Interessenslagen und dem speziellen Charakter des Fußballs sachgerechte Verhaltenspflichten für die Teilnehmer festzusetzen.[315] Wesentlich ist dabei, dass die Regeln diese sachgerechten Verhaltenspflichten aus Sicht des Sports, nicht jedoch aus Sicht des (Straf-)Rechts festlegen. Die Fußballregeln wollen in erster Linie gleiche Bedingungen für die teilnehmenden Mannschaften festlegen und das Spiel selbst regeln. Die Spielregeln konstituieren eine primär sportinterne Verhaltens- und Sanktionsordnung.[316] Während des Spiels kommt es immer wieder zu Regelverstößen. Diese können nicht weggedacht werden, ohne den besonderen Reiz des Fußballs zu gefährden.[317] Regelverletzungen werden hingenommen und durch Sanktionen im Spiel wie Freistöße und Strafstöße planmäßig in das Spielgeschehen eingebaut.[318] Dadurch entstehen neue Spannungselemente, die zur Attraktivität des Fußballs beitragen.[319] Auch die Zuschauer erwarten sich solche Situationen.[320] Teilweise übertreten Spieler bei den bereits angesprochenen taktischen Fouls bewusst die Regeln, weil sie den aus der Regelübertretung und dessen Sanktionierung durch die Sportregeln resultierenden Nachteil im Spiel (etwa einen Freistoß oder Strafstoß für das gegnerische Team und eine Verwarnung oder einen Feldverweis) lieber in Kauf nehmen als den Nachteil, den sie beim Unterlassen der Regelübertretung erleiden (z.B. ein drohendes Gegentor aufgrund einer Großchance der gegnerischen Mannschaft). Als integrale Komponente des Fußballs sind Regelverletzungen daher in einem gewissen Ausmaß gewollt.[321] Die Spielregeln normieren in den Sanktionsbestimmungen, wie Regelverletzungen zu ahnden sind. In diesem Punkt unterscheiden sich Spielregeln und Rechtsnormen fundamental: Die Spielregeln sprechen Verhaltensgebote aus, die ein Spieler einhalten muss, um der Verhängung von Spielstrafen zu entgehen. Dagegen gebieten die Verhaltenspflichten der Rechtsordnung, v.a. jene des Strafrechts, ein bestimmtes Verhalten kategorisch, weil es zum Schutz der Rechtsgüter anderer Personen objektiv notwendig ist.[322] All diese Umstände sind den Spielern auch bekannt, insbes. ist ihnen bewusst, dass Regelver-

[314] *Götz,* Haftung für Sportverletzungen 210.
[315] *Gschöpf*, Haftung bei Verstoß gegen Sportregeln 41.
[316] *Looschelders,* JR 2000, 270.
[317] *Seebacher;* Haftungsfragen bei Körperverletzung im Sport 109.
[318] *Looschelders,* JR 2000, 271.
[319] *Götz,* Haftung für Sportverletzungen 220.
[320] *Schild,* Sportstrafrecht 48.
[321] *Götz,* Haftung für Sportverletzungen 247.
[322] *Looschelders,* JR 2000, 271.

letzungen vorkommen und auch aus gegen die Regeln verstoßenden Verhaltensweisen Gefährdungen ihrer körperlichen Integrität resultieren.[323]

Außerdem sind Regelverstöße oft schwer zu vermeiden. Selbst einem besonnenen und gewissenhaften Fußballspieler unterlaufen sie.[324] Eine unrichtige Einschätzung der Situation und ein allenfalls damit verbundener Regelverstoß sind spieltypisch, weil Chancen und Risiken oft im Bruchteil einer Sekunde abgewogen werden müssen und der Entschluss zur Durchführung oder Unterlassung des Attackierens des Gegners in eben dieser Zeit gefasst werden muss.[325] Auch das unrichtige Einschätzen einer Spielsituation und das Folgeverhalten liegen noch in der Natur der Kampfsportart Fußball und vergrößern nicht das mit ihr verbundene Risiko.[326] Jeder Sportler weiß, dass sich Regelübertretungen in der Hitze des Gefechts auch bei sorgfältigem Spielen häufig ereignen und dass sie teilweise – etwa aus taktischen Gründen – bewusst und absichtlich vorgenommen werden.

Dazu kommt, dass selbst jene Fußballregeln, die auch die Gesundheit der Spieler schützen, nicht darauf ausgerichtet sind, die haftungsrechtliche Relevanz eines Verhaltens festzulegen.[327] Die Sportverbände wollen die zivil- oder strafrechtliche Haftung der Sportler nicht regeln.[328] Darüber hinaus sind die Regeln – wie bereits ausgeführt – lückenhaft und wollen die Verhaltensanweisungen an die Fußballspieler nicht abschließend festlegen.[329]

Gegen die Verbindlichkeit der Spielregeln für die strafrechtliche Beurteilung spricht weiters, dass andernfalls nicht mit der selben Autorität und Objektivität wie der staatliche Gesetzgeber ausgestattete nationale oder internationale Sportverbände (oder im Fall einer Festlegung oder Modifikation der Regeln durch die teilnehmenden Sportler im Freizeitsport die Spieler selbst)[330] für ihren Bereich verbindlich über die Grenze des strafbaren Verhaltens entscheiden könnten, ohne dass das staatliche Recht dazu in der Lage wäre, darauf Einfluss zu nehmen.[331]

---

[323] *Götz,* Haftung ür Sportverletzungen 220 f.
[324] *Schmitt,* Körperverletzungen bei Fußballspielen 201.
[325] OGH 5 Ob 578/87, SZ 60/176; 13.10.1982, 6 Ob 546/82.
[326] OGH 28.10.1994, 9 Ob 1604/94; OLG Wien 27.6.2007, 17 Bs 206/06b.
[327] *Looschelders,* JR 2000, 270.
[328] *A. Klein,* Sportrecht 143 f.
[329] *Götz,* Haftung für Sportverletzungen 219.
[330] *Gschöpf,* Haftung bei Verstoß gegen Sportregeln 43.
[331] *Berkl*, Sportunfall 60.

Wenn ein Fußballspieler einen anderen durch eine regelwidrige Handlung verletzt, handelt er daher richtigerweise nicht automatisch objektiv sorgfaltswidrig.[332] Auch bestimmte Regelverletzungen sind Teil der typischen, im Wesen des Fußballs gelegenen Gefahren.[333] Die Fußballregeln sind nur der Ausgangspunkt der strafrechtlichen Betrachtung des zu prüfenden Verhaltens.[334] Das Recht kann sich bei der Bestimmung des Sorgfaltsmaßstabs an den sportlichen Regelwerken orientieren,[335] muss diesen letztlich aber selbst und autonom festlegen. Ein Verstoß gegen Sportregeln indiziert die objektive Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens.[336] Diese Indizwirkung entbindet aber nicht von der Beantwortung der Frage, ob die fußballimmanenten Gefahren auch im konkreten Fall erhöht wurden. Dies muss in jedem Fall geprüft werden, insbes. weil auch Regelverstöße in einem gewissen Ausmaß spieltypisch sind und damit innerhalb des sportartimmanenten Risikos liegen. Insofern ist die Indizwirkung eher schwach ausgeprägt. Die Frage, ob ein Sorgfaltsverstoß vorliegt, ist letztlich anhand strafrechtlicher Parameter zu beantworten. Dabei sind die Fußballregeln als ein relevantes Kriterium neben vielen anderen einzubeziehen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Fußballregeln für die Beurteilung der objektiven Sorgfaltswidrigkeit bedeutsam sind. Bei Einhaltung der Regeln handelt der Spieler immer objektiv sorgfaltskonform. Bei einem Verstoß gegen die Sportregeln sind diese rechtlich ebenfalls relevant, weil in ihnen für die Spieler erkennbar die Gefahrengeneigtheit des Fußballsports, die darüber entscheidet, welche Gefahren als sportimmanent anzusehen sind, zum Ausdruck kommt. Da sich die zu erwartenden Gefahren aber auch aus anderen Umständen ergeben, sind auch diese zu berücksichtigen. Bei einem Regelverstoß sind die Fußballregeln nur eines von vielen Kriterien, die über die objektive Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens eines Fußballspielers entscheiden.

Bei der Beurteilung, ob die Regeln eingehalten oder gegen sie verstoßen wurde, ist immer von dem Sachverhalt auszugehen, der sich tatsächlich ereignet hat. Es besteht – anders als für Sportgerichte[337] – keine Bindung an die Entscheidung des Schiedsrichters oder die

---

[332] Ebenso OGH 9 Os 279/59, SSt 30/131; OLG Wien 27.6.2007, 17 Bs 206/06b; *Höllwerth,* JBl 2006, 568; *Kletečka*, Sport und Haftungsrecht in *Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht*, Sport und Recht 109.
[333] *F. Bydlinski,* ÖJZ 1955, 161.
[334] *Götz,* Haftung für Sportverletzungen 260.
[335] *A. Klein,* Sportrecht 219.
[336] *Berr,* Sport und Strafrecht 96 ff; *Götz,* Haftung für Sportverletzungen 218 f und *Leustek,* Strafrechtliche Aspekte bei Sportveranstaltungen 28.
[337] Siehe dazu Punkt xiii.

Feststellungen eines Sportgerichtes. Ein Strafgericht muss den tatsächlichen Sachverhalt feststellen und auf dieser Basis eruieren, ob die Regeln eingehalten wurden oder nicht.

ii. Äußerungen der beteiligten Spieler

Inwieweit einseitige Äußerungen der am Speil teilnehmenden Fußballer zu beachten sind, habe ich unter Punkt 5. C. ii. bereits erörtert, diesbezüglich verweise ich daher auf die obigen Ausführungen.

iii. Wettkampf oder Training

Die Beurteilung des Verhaltens eines Fußballspielers hat unterschiedlich zu erfolgen, je nachdem ob es sich im Training oder während eines Wettbewerbs ereignet. Mit dem Training wird ein anderer Zweck verfolgt: Es geht um die Verbesserung der technischen, taktischen und konstitutionellen Fähigkeiten der einzelnen Spieler und der Übungscharakter steht im Vordergrund. Aufgrund der fehlenden Wettkampfsituation ist im Training die Zweikampfintensität geringer.[338] Auch die emotionale Spannung ist in einer Atmosphäre der Konkurrenz höher als im Training.[339] Das Training dient v.a. der Steigerung und Optimierung der sportlichen Leistungen.[340] Der Einsatz und die Einstellung der Spieler variieren erheblich, weshalb das Niveau von zulässigem Risiko und zulässiger Härte unterschiedlich ist.[341] Am Beginn einer Trainingsphase (insbes. nach der Sommer- und Winterpause) sind die Spieler körperlich noch in einer schlechteren Verfassung. Auch die Erwartungshaltung der beteiligten Fußballspieler ist verschieden.[342] Im Training außerhalb eines eigentlichen Wettkampfs kommt der wechselseitigen Rücksichtnahme daher ein höherer Stellenwert zu.[343] Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass die Trainer von ihren Spielern auch im Training Einsatz und Kampfgeist erwarten, denn schließlich geht es für die Spieler – gerade in Mannschaften mit einem großen Kader – darum, sich für das nächste Spiel für einen Platz in der Startformation oder zumindest auf der Ersatzbank zu empfehlen.

Innerhalb des Trainings ist nach der konkreten Art des Trainings weiter zu unterscheiden: Einerseits gibt es das klassische Training, in dem die Sportler einzeln oder in kleineren Gruppen technische oder taktische Übungen bestreiten, bei denen es zu gar keinen oder nur sehr

[338] *Götz,* Haftung für Sportverletzungen 296.
[339] *Höllwerth,* JBl 2006, 568.
[340] OGH 2 Ob 109/03y, JBl 2005, 313.
[341] *Berkl,* Sportunfall 175.
[342] *Götz,* Haftung für Sportverletzungen 296.
[343] OGH 3 Ob 91/06p, ZVR 2007/147; 2 Ob 109/03y, JBl 2005, 313; 2 Ob 338/98i, ZVR 2000/6.

geringen gegenseitigen körperlichen Kontakten kommt. Daneben gibt es auch Trainingsformen, die den Wettkampfbedingungen stark angenähert sind, wie das Üben von Zweikampfsituationen, in denen ein Spieler seinen Trainingspartnern den Ball abnehmen soll, bis hin zu Trainingsspielen, in denen zwei Mannschaften wie im Wettkampf gegeneinander antreten. Aber selbst ein Trainingsspiel ist mit einem Wettkampf nicht vergleichbar, weil die für den Ernstfall charakteristische emotionale Anspannung fehlt.[344]

Insgesamt sind im Training aufgrund der wesentlichen Unterschiede zum Wettkampf höhere Anforderungen an die objektiv bestehenden Sorgfaltspflichten der Fußballspieler zu stellen,[345] wobei die Sorgfaltspflichten je nach Trainingsform unterschiedlich hoch anzusetzen sind. Je mehr körperliche Berührungen zwischen den Trainingspartnern zu erwarten sind und je ähnlicher die konkrete Form des Trainings einem Spiel ist, desto höher sind die sportimmanenten Gefahren (man könnte sie auch als „trainingsimmanente" Gefahren bezeichnen). In „wettkampfähnlichen" Trainingssituationen sind die Verhaltensanforderungen an die Spieler geringer. Unterschiede können auch zwischen dem Training von Profi- und Amateurmannschaften bestehen (siehe dazu gleich unter Punkt v.).

iv. Bewerbs- oder Freundschaftsspiel

Ein ähnliches Verhältnis wie zwischen Wettkampf und Training besteht zwischen Bewerbs- und Freundschaftsspielen. Auch hier unterscheidet sich der Zweck: Während es in Bewerbsspielen um Punkte oder den Aufstieg in eine nächste Runde geht, dienen Freundschaftsspiele – ähnlich wie Spiele im Training – in erster Linie der Vorbereitung auf eine Saison oder einzelne Bewerbsspiele. Das Ausmaß der Wettkampfintensität variiert auch hier sehr stark.[346] Bei Freundschaftsspielen ist die Bereitschaft zu aggressivem Spiel geringer.[347] Daher sind die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten der Spieler bei Freundschaftsspielen wieder entsprechend höher anzusetzen, wobei auch hier zu beachten ist, dass sich die Spieler für künftige Einsätze in Bewerbsspielen empfehlen müssen.

v. Spielklasse – Profi- oder Amateurfußball

[344] *Höllwerth,* JBl 2006, 568.
[345] *Götz*, Haftung für Sportverletzungen 296.
[346] *Gschöpf,* Haftung bei Verstoß gegen Sportregeln 24.
[347] *Schmitt,* Körperverletzungen bei Fußballspielen 72.

Bei der Festlegung des Maß eines sorgfaltskonform handelnden Fußballspielers ist zwischen Profis und Amateuren zu unterschieden.[348] Im Profibereich finden die Spieler bessere Rahmenbedingungen vor und sind besser ausgebildet und trainiert.[349] Sie sind körperlich in einer besseren Verfassung und verfügen über größere technische Fähigkeiten.[350] Spieler in Amateurklassen versuchen dagegen oft, ihre geringeren spielerischen Fähigkeiten durch höheren körperlichen Einsatz auszugleichen.[351] Aufgrund ihres insgesamt höheren Könnens sind Spieler höherer Leistungsklassen dazu in der Lage, Gefahren besser abzuschätzen und Verletzungen durch entsprechend schnelle und sachgerechte Reaktionen zu vermeiden.[352] Profifußballspieler verfügen insofern über „besondere Fähigkeiten." Nachdem aber alle Profis und somit der gesamte Verkehrskreis an professionellen Fußballspielern diese erhöhten Fähigkeiten aufweisen, fließen diese infolge der Differenzierung der Maßfigur nach dem Verkehrskreis des Täters[353] in die Bestimmung des zu verlangenden Sorgfaltsstandards mit ein und sind auf diesem Weg zu berücksichtigen.[354] Gleichzeitig ist aber zu beachten, dass in höheren Spielklassen schneller gespielt wird, wodurch die Anforderungen an die Spieler ansteigen.[355]

Weiters ist bei Profis der wirtschaftliche Aspekt des Fußballs viel bedeutender und der Druck entsprechend höher.[356] Ein Profi erzielt sein Einkommen aus der Ausübung des Fußballs und der weitere Verlauf seiner Karriere hängt vom eigenen Erfolg und jenem seiner Mannschaft ab.[357] Dieser Aspekt ist auch im Training von Profimannschaften zu berücksichtigen. Gerade von Profis wird auch im Training hoher Einsatz und Kampfgeist verlangt. Ein professionell tätiger Fußballspieler muss auch im Training viel Einsatz zeigen, um sich beim Trainerteam für Einsätze in Spielen zu empfehlen und seine Karriere möglichst erfolgreich fortsetzen zu können. Daher sind Einsatz und Risikobereitschaft und damit auch die „trainingsimmanenten" Gefahren bei Profiteams höher.

Schließlich stehen die Spieler im Profisport aufgrund wachsender Kommerzialisierung durch die ständige Präsenz der Medien auch ständig im Fokus der Öffentlichkeit. Medienbe-

---

[348] *Deutsch*, VersR 1974, 1049.
[349] *Götz,* Haftung für Sportverletzungen 284 f.
[350] *Seebacher,* Haftungsfragen bei Körperverletzung im Sport 116.
[351] *Schmitt,* Körperverletzungen bei Fußballspielen 73.
[352] *Götz,* Haftung für Sportverletzungen 284 f und 289.
[353] Siehe dazu bereits unter Punkt a.
[354] *Burgstaller* in Wr. Kommentar zum StGB § 6 Rz 55.
[355] *A. Klein,* Sportrecht 227.
[356] *Götz,* Haftung für Sportverletzungen 285 ff.
[357] *Kletečka*, Sport und Haftungsrecht in *Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht*, Sport und Recht 111.

richte können – insbes. im Vorfeld von wichtigen Spielen – zu einer Emotionalisierung und einem Aufbauschen der Situation führen.[358] Der Fußball ist der Lebensmittelpunkt eines professionellen Fußballspielers.[359]

Insgesamt bestehen in den verschiedenen Leistungsklassen zwar die genannten Unterschiede, es lässt sich aber nicht sagen, dass in höheren oder niedrigeren Spielklassen das fußballimmanente Risiko höher anzusetzen ist. Auf der einen Seite sind Geschwindigkeit und Kräfte im Profisport höher, dafür sind die Sportler aber auch besser trainiert und ausgerüstet.[360] Die unterschiedlichen Spielklassen stellen daher im Verhältnis zueinander ein aliud dar.[361] Situationen im Profifußball sind unabhängig von solchen im Amateurbereich zu beurteilen (und umgekehrt), weil sie aufgrund der genannten massiven Unterschiede nicht miteinander vergleichbar sind.

vi. Ausübung im Verein oder in der Freizeit als Hobby

Dieser Unterscheidung kommt bei der Beurteilung mE enorm hohe Bedeutung zu, weil die der Sportausübung zugrundeliegende Motivation unterschiedlich ist. Während Vereinssportler nach Erfolg in Form von Siegen, Meistertiteln und daraus resultierender Anerkennung bei Medien und dem Publikum streben und ihr Einkommen aus dem Fußball erzielen und somit finanziell davon profitieren (dieser Aspekt trifft v.a. auf Profis zu, aber auch in unteren Spielklassen erhalten viele Spieler Entgelt, zumindest in Form von Erfolgsprämien), wollen Freizeitsportler durch die körperliche Ertüchtigung Abwechslung von ihrem Berufsalltag gewinnen, gemeinsam mit Freunden und Bekannten Spaß haben und sich erholen und entspannen.[362] Ein Freizeitsportler will die eigenen physischen Fähigkeiten in einem relativ ungefährlichen Rahmen steigern und etwas für seine Gesundheit tun.[363] Der Spiel- und Unterhaltungscharakter steht gegenüber anderen Zwecken wie dem Kampf im Vordergrund.[364] Aufgrund dieses unterschiedlichen Zwecks und Charakters ist der Schluss zu ziehen, dass die fußballimmanenten Gefahren im Freizeitbereich niedriger sind,[365] weil Erwartungshaltung, Grundeinstellung und Risikobereitschaft der Spieler im Vergleich zur Sportausübung im Verein stark variieren. Im Freizeitbereich wird eher erwartet, auf einen bestimmten den

[358] *Schmitt,* Körperverletzungen bei Fußballspielen 80.
[359] *Götz,* Haftung für Sportverletzungen 284 f.
[360] *Gschöpf,* Haftung bei Verstoß gegen Sportregeln 94.
[361] *Götz,* Haftung für Sportverletzungen 290.
[362] *Götz,* Haftung für Sportverletzungen 284.
[363] *Gschöpf,* Haftung bei Verstoß gegen Sportregeln 24.
[364] *Dölling*, ZStW 1984, 64; *Schild,* Sportstrafrecht 66.
[365] *Gschöpf,* Haftung bei Verstoß gegen Sportregeln 95.

Gegner gefährdenden Einsatz zu verzichten, selbst wenn daraus ein Nachteil im Spiel resultiert.[366] Es wird mehr wechselseitige Rücksichtnahme erwartet.[367] Wenn ein Spiel in der Freizeit zum Vergnügen ausgeübt wird, kann ein Spieler damit rechnen, dass sich die Mitspieler rücksichtsvoll verhalten und gegenseitige Gefährdungen möglichst vermeiden.[368] Ein sorgfältiger Freizeitfußballspieler hat sein eigenes Verhalten dem sportlichen Niveau der anderen Teilnehmer anzupassen. Der zulässige Einsatz und die zulässige Härte sind im Vergleich zum Vereinssport geringer.[369]

Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Schutzausrüstung der Spieler in der Freizeit vielmals schlechter ist als im Vereinssport. Tragen die Spieler etwa keine Schienbeinschützer, so ist daraus abzuleiten, dass mehr wechselseitige Rücksichtnahme erforderlich ist. Auch im Freizeitbereich ist – ähnlich wie im Training – zu beachten, dass die konkrete Art der Ausübung von Fußball stark unterschiedlich ist. Diese reicht von einem lockeren Passspiel auf einer Wiese bis hin zu Hobbyturnieren, bei denen nach ausdrücklich festgeschriebenen Regeln gespielt und um Turniersiege, Pokale oder sogar Preisgeld gekämpft wird. Die Pflicht zur wechselseitigen Rücksichtnahme ist umso höher, je weniger auf dem Spiel steht und je mehr der Spaßcharakter im Vordergrund steht. Der OGH hat in einer Entscheidung[370] dem Umstand, dass ein Fußballspiel während eines Hobbyfußballturniers stattfand, keine Bedeutung beigemessen und ausgesprochen, dass die für Fußballspiele im Verein allgemein entwickelten Regeln anzuwenden seien. Dieser Argumentation ist mE aufgrund der obigen Überlegungen nicht zu folgen, weil auch ein Hobbyturnier in der Freizeit stattfindet und selbst im Finalspiel eines solchen Turnieres immer noch der Freizeitcharakter im Vordergrund steht und daher gewichtige Unterschiede zu einem Fußballspiel innerhalb eines Wettbewerbs bestehen, die es zu beachten gilt.

Häufig sind im Freizeitbereich Ausbildung, Technik, körperliche Fitness und Erfahrung der teilnehmenden Spieler geringer.[371] In solchen Fällen gelten die gleichen Überlegungen wie für die Unterscheide zwischen verschiedenen Spielklassen. Dies ist aber nicht immer der Fall, weil oft auch Vereinssportler mit guter Ausbildung und hohem Können an Spielen in der Freizeit teilnehmen. In solchen Fällen ist oft als weiterer Aspekt zu berücksichtigen, dass Per-

[366] *Götz,* Haftung für Sportverletzungen 286 f.
[367] *Schild,* Sportstrafrecht 66.
[368] OGH 6 Ob 703/82, EvBl 1983/118.
[369] *Götz,* Haftung für Sportverletzungen 295.
[370] 3 Ob81/06t, ZVR 2007/50.
[371] *Götz,* Haftung für Sportverletzungen 294 f.

sonen mit in vielerlei Hinsicht unterschiedlicher Spielstärke an einem Fußballspiel teilnehmen.[372]

vii. Unterschiedliche Stärke der Spieler

Faktoren, denen – wie soeben ausgeführt – v.a. im Freizeitsport eine Rolle zukommt, sind unterschiedliches technisches Können und unterschiedliche körperliche Voraussetzungen der teilnehmenden Spieler. Bei den körperlichen Voraussetzungen sind Alter, Körperstärke und Größe der Spieler zu berücksichtigen,[373] wobei hinsichtlich des Alters eine Unterlegenheit sowohl bei jüngeren als auch bei älteren Personen vorliegen kann. Ungleichgewichtslagen können weiters aufgrund des Geschlechts bestehen.[374] Auch ein anderer Ausbildungsstand[375] sowie ein unterschiedliches Ausmaß an Erfahrung[376] sind zu beachten.

In all diesen Konstellationen gilt der Grundsatz, dass an den stärkeren Spieler im Vergleich zum Schwächeren höhere Anforderungen zu stellen sind, weil er eher in der Lage ist, Gefahren abzuschätzen und gefährliche Situationen zu vermeiden oder verletzungsfrei zu überstehen. Daher muss von ihm mehr Rücksicht verlangt werden.[377] Ein erfahrener Spieler kann Körperkontakte bspw. eher vermeiden als ein ungeübter.[378] Auch der OGH hat in einer Entscheidung[379] zu einem Freizeitspiel mehrerer Jugendlicher mit Eishockeyschlägern und einem Plastikball auf einer Rasenfläche richtig ausgesprochen, dass insbes. gegenüber dem jüngsten, kleinsten und schwächsten Spieler rücksichtsvolles Verhalten der ihm in dieser Hinsicht überlegenen Gegner geboten ist. In einer weiteren Entscheidung[380] zum Judo, in dem ein 39-jähriger Sportler mit weit größerem Ausbildungsstand und mehr Erfahrung seinen 13-jährigen Trainingspartner verletzt hat, entschied der OGH ebenso zutreffend, dass an die Sorgfaltspflichten des verletzenden Sportlers aufgrund seines höheren Alters, seiner größeren Ausbildung und seiner überlegenen Erfahrung ein höherer Maßstab anzulegen ist.

viii. Die konkrete Spielsituation

---

[372] OGH 6 Ob 703/82, EvBl 1983/118.
[373] OGH 6 Ob 703/82, EvBl 1983/118.
[374] *Götz,* Haftung für Sportverletzungen 299 f.
[375] OGH 2 Ob 109/03y, JBl 2005, 313.
[376] OGH 3 Ob 197/06p, ZVR 2007/147.
[377] *Götz,* Haftung für Sportverletzungen 299 f.
[378] *Ch. Huber,* Glosse zu 3 Ob 91/06p, ZVR 2007/14, 261.
[379] 6 Ob 703/82, EvBl 1983/118.
[380] 2 Ob 109/03y, JBl 2005, 313.

Bei der Beurteilung ist auch auf die konkrete Situation innerhalb eines Spiels oder eines Wettbewerbs Rücksicht zu nehmen.[381] Je mehr auf dem Spiel steht, desto höher ist die emotionale Anspannung der Spieler.[382] Der OGH[383] misst der Tatsache, dass sich ein Verhalten in der entscheidenden Phase eines Spiels ereignet, ebenfalls Bedeutung bei. In entscheidenden Phasen sowohl eines einzelnen Spiels (etwa den Schlussminuten bei engem Spielstand wie im Ausgangsfall), als auch eines gesamten Spiels innerhalb eines Wettbewerbs (bspw. dem Finalspiel eines Pokalwettbewerbs oder einem Meisterschaftsspiel, bei dem es um den Titel oder Abstieg geht), sind die Spieler bereit und wird von ihnen verlangt, alles zu geben und besonders hohen Einsatz zu zeigen.[384] In solchen Situationen eines Spiels oder eines Wettbewerbs ist daher mehr Einsatz der Spieler zulässig als in einer Phase, wo bereits alles entschieden ist (z.B. wenn ein Team in der letzten Minute eines Spiels klar mit 4:0 führt), weil in engen Situationen mehr auf dem Spiel steht und eine einzelne Handlung eines Spielers das gesamte Spiel oder den Ausgang einer ganzen Meisterschaft entscheiden kann. Die Spieler sind sich darüber im Klaren, dass jeder einzelne von ihnen in entscheidenden Situationen vollen Einsatz zeigen wird, um für seine Mannschaft den Erfolg herbeizuführen. Mit höherem Einsatz sind aber zugleich höhere Gefahren für die körperliche Unversehrtheit der Gegenspieler verbunden. Dies führt dazu, dass das Ausmaß der fußballimmanenten Gefahren in entscheidenden Phasen höher ist und die objektive Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens von Fußballspielern später beginnt.

Bei der Beurteilung ist aufgrund der gleichen Überlegungen auch danach zu unterscheiden, wo auf dem Feld und in welcher Spielsituation sich die beteiligten Akteure gerade befinden. Wenn etwa ein Spieler einer angreifenden Mannschaft (wie L im Ausgangsfall) in aussichtsreicher Position im gegnerischen Strafraum kurz davor ist, ein Tor zu erzielen, wird ein Gegner möglichst versuchen, ihn noch am Torschuss zu hindern. In Fällen einer „Notbremse“, in denen ein Spieler alleine aufs gegnerische Tor zuläuft, darf der Verteidiger mehr riskieren und den Stürmer mehr gefährden, um ihn noch zu stören, und dadurch die für sein Team schwerwiegende Folge eines Gegentreffers zu verhindern, als wenn sich die Spieler im Mittelfeld befinden und die Chance auf das Erzielen eines Tors sehr gering ist. Je aussichtsreicher die Situation für einen Spieler ist, desto mehr Mittel sind dem Gegner zuzugestehen,

---

[381] *Schild*, Sportstrafrecht 67.
[382] *Kletečka*, Sport und Haftungsrecht in *Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht*, Sport und Recht 111.
[383] 3 Ob 81/06t, ZVR 2007/50.
[384] *Schmitt,* Körperverletzungen bei Fußballspielen 72 f.

um ihn zu stoppen, auch wenn eine höhere Verletzungsgefahr besteht. Dabei ist auch die Geschwindigkeit, mit der sich die Spieler bewegen, und der Umstand zu beachten, wie viel Zeit dem Spieler für das Treffen seiner Entscheidung verbleibt. Je schneller die Situation ist und je dringlicher ein Eingreifen zur Vermeidung eines Nachteils erforderlich ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit von Fehleinschätzungen, etwa des eigenen Tempos oder jenes des Gegners.

Dasselbe gilt, wenn sich eine Situation für den Spieler schnell und unerwartet ändert und er auf eine solche Änderung reagieren muss, wie dies etwa bei D im Ausgangsfall gegeben war, als L kurz vor dem Zusammenprall seinen Gegenspieler P wegstieß. Auf diese unerwartete Lageveränderung musste D, der sich bereits zu einem Herauslaufen in Richtung des Balls entschieden hatte, binnen kürzester Zeit reagieren. In dieser Situation hat D nicht ausreichend Zeit, um alle ihm möglichen Handlungsalternativen abzuwägen und sich nach bewusster Überlegung für die Sinnvollste zu entscheiden. Daher unterlaufen auch sorgfältig agierenden Fußballspielern in solchen Situationen gewisse Fehleinschätzungen und auch solche sowie daraus folgende Verhaltensweisen können noch objektiv sorgfaltskonform sein.

Auch Umstände im Umfeld eines Spiels wie hohes Interesse von Zuschauern und Medien oder eine nervliche Anspannung der Spieler wegen Fehlentscheidungen des Schiedsrichters, dem Verhalten von Zuschauern und Betreuern oder Provokationen der Gegner etwa durch eine Vielzahl an Foulspielen oder verbale Äußerungen beeinflussen das Verhalten der Spieler.[385] Auch sonstige Ereignisse innerhalb eines Spieles wie Strafstöße, Feldverweise, Verletzungen von Spielern und Tore sowie der gesamte Spielverlauf an sich emotionalisieren die Spieler.[386] Aus einer hitzigen Spielatmosphäre resultieren oft Spieleifer und Hektik.[387] Richtigerweise darf die Tatsache des Vorhandenseins von Emotionen aber nicht überbewertet werden.[388] Übliche Zweikämpfe während einem Spiel und damit im Zusammenhang stehende normale Kontakte, wozu – zumindest in Bewerbsspielen – auch intensive Einwirkungen wie unbeabsichtigte Ellenbogenchecks gehören, haben auf die Beurteilung grundsätzlich keinen Einfluss, weil sie spielimmanent sind.[389] Aber auch Frustration oder Verärgerung bei einem Spieler sind unbeachtlich, weil sich Spieler auch in solchen Situationen korrekt verhal-

[385] *Schild,* Sportstrafrecht 67.
[386] *Schmitt,* Körperverletzungen bei Fußballspielen 74 f.
[387] *Götz,* Haftung für Sportverletzungen 237.
[388] OGH 3 Ob 91/069, ZVR 2007/147.
[389] Landgericht Bayreuth 9.11.2009, 2 Ns 220 Js 14086/07.

ten und Gegenspieler nicht übermäßig gefährden und verletzen dürfen.[390] Von einem Fußballspieler kann und muss – wie von allen Menschen – verlangt werden, dass er sich auch in emotional schwierigen Situationen korrekt verhält. Daher darf sich ein sorgfältiger Fußballspieler weder von Provokationen von Gegnern, noch vom Verhalten außenstehender Personen oder einem für sein Team ungünstigen Ereignis oder Spielverlauf beeinflussen und zu inadäquaten Verhaltensweisen hinreißen lassen, weshalb die genannten Umstände für die Entscheidung, ob ein sorgfaltswidriges Verhalten vorliegt, irrelevant sind. Verständliche emotionale Beweggründe können allenfalls bei der Strafbemessung als mildernd berücksichtigt werden.[391]

ix. Äußere Umstände

Eine gewisse Relevanz bei der Bestimmung der objektiven Sorgfaltspflichten haben auch äußere Umstände wie schlechte Platzverhältnisse (z.B. „tiefer Boden“ infolge starken Regens, ein wegen Schneefalls rutschiger Boden, gefrorener und daher extrem harter Boden bei Minustemperaturen, etc.) oder witterungsbedingte Umstände (etwa schlechte Sicht wegen Nebels, dichtem Schneefall oder bei einem Fußballspiel am Abend ohne entsprechende Beleuchtung, was insbes. in der Freizeit immer wieder vorkommt). Solche Umstände führen zu einer Erhöhung der allgemeinen Gefahrenlage und haben zur Folge, dass von den Spielern eine erhöhte Rücksichtnahme und Aufmerksamkeit verlangt werden muss. Die Spieler müssen ihr Verhalten den besonderen Rahmenbedingungen anpassen und zusätzliche Ursachen für Gefährdungen des Gegners mit einbeziehen.[392] Findet ein Spiel bspw. auf schneebedecktem Boden statt, so müssen die Spieler einkalkulieren, dass sie länger zum Abbremsen brauchen. Dementsprechend müssen sie ihre Laufgeschwindigkeit in gewissen Fällen verringern, um Gegenspieler nicht übermäßig zu gefährden.

x. Die Schwere der eingetretenen Verletzung

Die Schwere einer tatsächlich eingetretenen Verletzung spielt bei der Beurteilung – im Gegensatz zu den zu erwartenden Verletzungen[393] – keine Rolle.[394] Vom Ausmaß der eingetretenen Verletzung kann nicht zwangsläufig auf die Gefährlichkeit des Verhaltens geschlos-

[390] *Ch. Huber,* Glosse zu 3 Ob 91/06p, ZVR 2007/147, 262.
[391] Dies taten etwa das Amtsgericht Kitzingen, 14.3.2011, 1 Ds 921 Js 12004/10 und das Landgericht Bayreuth 9.11.2009, 2 Ns 220 Js 14086/07.
[392] *Götz,* Haftung für Sportverletzungen 299.
[393] Siehe dazu Punkt b. iii.
[394] *Seebacher,* Haftungsfragen bei Körperverletzung im Sport 110.

sen werden,[395] weil die Schwere der Verletzung auch auf Umständen beruht, die vom Täter nicht beherrscht werden.[396] Sie hängt nicht allein von der Intensität der Einwirkung, sondern auch von Zufälligkeiten ab.[397] Würde man die objektive Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens von der Schwere der Verletzung abhängig machen, so wäre dies mit dem Konzept des Verhaltensunrechts unvereinbar.[398]

xi. Sanktionen des Sports

Die in den Fußballregeln vorgesehenen Sanktionen sind nur teilweise als Kriterium geeignet, weil sie verschiedene Zwecke verfolgen. Teilweise schützen sportliche Sanktionen zwar die Gesundheit der Gegner, indem sie für besonders gefährliche Verhaltensweisen schwerwiegende Konsequenzen anordnen. So normiert etwa Regel 12, dass ein Spieler des Feldes zu verweisen ist, wenn er ein grobes Foulspiel begeht. Hier ist die Gefährlichkeit des Verhaltens Grund dafür, dass die im Vergleich zu „normalen" Foulspielen strengere Sanktion des Feldverweises angeordnet wird. Gleichzeitig sind die sportlichen Sanktionen aber Teil des Spiels und beleben dieses.[399] Sie zielen neben dem Schutz der Gegner darauf ab, die durch eine Regelübertretung hervorgerufene Spielstörung rückgängig zu machen und das Spiel wieder in Fluss zu bringen.[400] Der durch eine Regelverletzung bewirkte Vorteil soll zurückgenommen und durch einen in den Sanktionsbestimmungen vorgesehenen Nachteil aufgewogen werden.[401] Die Schwere der sportinternen Sanktionen richtet sich deshalb teilweise alleine nach dem Stellenwert der Regelwidrigkeit für den Spielverlauf. So ist bspw. in Regel 12 ein Feldverweis auch vorgesehen, wenn ein Spieler eine offensichtliche Torchance für einen auf sein Tor zulaufenden Gegenspieler durch ein Vergehen vereitelt, das mit Freistoß oder Strafstoß zu ahnden ist. Hier wird in Fällen einer sogenannten Notbremse hauptsächlich das Spiel geschützt und die massive Sanktion des Feldverweises unabhängig von der Intensität des Angriffs und der daraus resultierenden Gefahren für die körperliche Integrität des Gegenspielers nur verhängt, weil der Spieler seinem Gegner eine große Chance auf die Erzielung eines Tors nimmt.[402] Aufgrund der verschiedenen verfolgten Ziele lässt die Schwere einer sportlichen Sanktion nicht automatisch den Schluss zu, dass das der Sanktion zu-

[395] *Götz,* Haftung für Sportverletzungen 252.
[396] *Looschelders,* JR 2000, 269.
[397] *Berkl,* Sportunfall 176.
[398] *Gschöpf,* Haftung bei Verstoß gegen Sportregeln 87.
[399] *Schild,* Sportstrafrecht 44 und 49.
[400] *Berkl,* Sportunfall 57.
[401] *Schild,* Sportstrafrecht 43.
[402] *A. Klein,* Sportrecht 222.

grundeliegende Verhalten die sportimmanente Gefährlichkeit erhöht hat. Es ist zu fragen, warum ein schwerer spielerischer Nachteil angeordnet wird. Liegt der Grund dafür (zumindest auch) in einer erhöhten Gefährlichkeit des sanktionierten Verhaltens für die körperliche Integrität des Gegenspielers, so kann die Schwere der sportlichen Sanktion auch bei der Beurteilung der objektiven Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens bedeutsam sein.

xii. Art des Regelverstoßes

Vielfach wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Fußballspielern von der Art des Verstoßes gegen die Regeln abhängig gemacht: So wird teilweise vertreten, dass die Haftung eintrete, wenn ein vorsätzlicher oder bewusster Regelverstoß vorliege, nicht dagegen, bei einem fahrlässigen Regelverstoß.[403] Diese Ansicht ist mE abzulehnen, weil auch absichtliche Fouls – etwa aus taktischen Gründen – häufig vorkommen. Auch bewusste, vorsätzliche und absichtliche Fouls gehören zum Fußball und erhöhen nicht automatisch die sportimmanenten Gefahren. Die Tatsache, dass ein Foul bewusst, vorsätzlich oder absichtlich begangen wird, sagt nichts über die Gefährlichkeit des Verhaltens aus, wenn keine Unterscheidung zwischen den übertretenen Regeln getroffen wird.[404] Zieht ein Spieler bspw. seinen im Mittelfeld stehenden Gegner leicht am Trikot, so liegt ein absichtlicher Regelverstoß vor, weil jedem Spieler klar ist, dass ein solches Verhalten von den Regeln verboten ist. Aus der Tatsache, dass ein absichtlicher Regelverstoß vorliegt, lässt sich aber nicht schließen, dass auch die sportimmanenten Gefahren erhöht wurden. Im genannten Beispiel ist dies jedenfalls nicht der Fall, weil keine oder nur eine sehr geringe Verletzungswahrscheinlichkeit besteht, wenn ein stehender Gegenspieler leicht am Trikot gezogen wird.

Andere Stimmen sind der Ansicht, dass unvermeidbare Regelverstöße nicht zur Haftung führen sollen.[405] Das Kriterium der „Unvermeidbarkeit" eines Regelverstoßes wird auch vom OGH[406] immer wieder genannt, mE ist es jedoch abzulehnen. In Wahrheit ist jeder Regelverstoß vermeidbar, weil jeder Spieler die Regeln kennt und sein Verhalten daher an diesen ausrichten und sie einhalten könnte.[407] Daher gibt es keinen „unvermeidbaren" Regelverstoß.

---

[403] Etwa von *Mahling;* Sportverletzungen 69 und *Mletzko,* Körperverletzungen und Tötungen beim Sport 34.
[404] *A. Klein,* Sportrecht 219 f.
[405] Etwa *Berr,* Sport und Strafrecht 219; *Gschöpf,* Haftung bei Verstoß gegen Sportregeln 88 f und *Seebacher,* Haftungsfragen bei Körperverletzung im Sport 123.
[406] Bspw. in 2 Ob 109/03y, JBl 2005, 313; 2 Ob 149/97v, JBl 1997, 734; 2 Ob 68/82 ZVR 1984/92; 7 Ob 656/81, JBl 1983, 101.
[407] *Kletečka*, Sport und Haftungsrecht in *Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht*, Sport und Recht 110.

Teilweise wird darauf abgestellt, wie häufig Regelverstöße vorkommen, wie schwer sie sind und ob sie typisch sind. Typische, häufige Regelverletzungen seien Teil der im Wesen des Sports selbst gelegenen Gefahren.[408] *Schmitt*[409] meint, nur grobe Regelverstöße würden zur Haftung führen, weil der Gegner dadurch in erheblichem Maße gefährdet würde und derartige Verhaltensweisen erfahrungsgemäß öfter schwere Verletzungen zur Folge hätten. *Berkl*[410] vertritt, je größer die Diskrepanz zwischen regelgerechtem und regelwidrigem Körperkontakt sei, desto weniger spreche dafür, dass auch der regelwidrige Einsatz vom Verkehrskreis der Fußballspieler als typisch angesehen werde. *Kletečka*[411] ist der Ansicht, dass durch das Abstellen auf typische Regelverstöße ein Bereich geschaffen werden könne, der aus Sicht des Sports zwar nicht mehr im Fehlerkalkül der Sportart liege, weshalb das Reglement Sanktionen vorsehe. Aus rechtlicher Sicht führe dieser Bereich aber noch nicht zu einer Haftung des Sportlers. Der OGH stellt in seiner ständigen Rsp[412] ebenfalls auf einen typischen, leichten, immer wieder vorkommenden Regelverstoß ab.

ME helfen all diese Kriterien nicht wesentlich weiter, weil sie keinen Aufschluss darüber geben, wie ein leichter von einem groben,[413] ein typischer von einem untypischen oder ein üblicher von einem unüblichen Regelverstoß abzugrenzen ist. Gegen die Schwere des Regelverstoßes als Kriterium ist einzuwenden, dass die Schwere des Regelverstoßes nicht immer etwas über die Gefährlichkeit der Handlung aussagt.[414] *A. Klein*[415] bejaht eine Haftung bei einem Verstoß gegen verletzungsrelevante Regeln, weil ein Verstoß gegen solche Regeln immer grob und rücksichtslos sei und daher zu einer strafrechtlichen Haftung führen könne. Diese Schlussfolgerung ist mE nicht richtig. Einerseits ist nochmals darauf zu verweisen, dass nach der von mir vertretenen Ansicht ohnehin nur ein Verstoß gegen Regeln, die auch die Gesundheit der Gegenspieler schützen, zur objektiven Sorgfaltswidrigkeit führen kann. Zum anderen gehören – wie bereits ausgeführt – auch Verstöße gegen (verletzungsrelevante wie andere) Regeln zum Wesen des Sports und erhöhen die sportimmanenten Gefahren nicht zwangsläufig. Daher ist die Schlussfolgerung, jeder Verstoß gegen verletzungsrelevante Regeln sei grob und rücksichtslos, nicht zwingend. Den Kriterien der Häufigkeit und Typizität

---

[408] *F. Bydlinski,* ÖJZ 1955, 161.
[409] Körperverletzungen bei Fußballspielen 202 f.
[410] Sportunfall 174 f.
[411] Sport und Haftungsrecht in *Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht*, Sport und Recht 110 f.
[412] Etwa 2 Ob 7/08f, Zak 2008/548; 2 Ob 109/03y, JBl 2005, 313; 2 Ob 149/97v, JBl 1997, 734; 5 Ob 578/87, SZ 60/176; 2 Ob 68/82, ZVR 1984/92; 13.10.1982, 6 Ob 546/82; 7 Ob 656/81, JBl 1983, 101.
[413] *Schmitt,* Körperverletzungen bei Fußballspielen 202.
[414] Siehe dazu die Beispiele bei Punkt xi. – Sanktionen des Sports.
[415] Sportrecht 223 f.

von Regelverstößen, die ähnlich sind, weil die Häufigkeit eines Regelverstoßes dessen Typizität indiziert,[416] ist entgegenzuhalten, dass dadurch auf einen rein quantitativen Umstand abgestellt wird.[417] Auch die Häufigkeit oder Typizität eines Regelverstoßes sagt nichts über die Gefährlichkeit des Verhaltens aus. Zudem besteht die Gefahr, dass immer öfter gravierendere und für die Gegner gefährlichere Verhaltensweisen angewandt und dadurch typisch werden. Bei einem Abstellen auf die Häufigkeit und Typizität des Regelverstoßes wären auch solche Verhaltensweisen sorgfaltskonform, selbst wenn sie nicht spielerisch motiviert und mit hohen Gefahren für die körperliche Integrität anderer Spieler verbunden sind. Es besteht kein Anlass dafür, ein Verhalten nur deshalb hinzunehmen, weil es an der Tagesordnung steht.[418]

xiii. Die Entscheidung des Schiedsrichters und eines Sportgerichts

Differenziert zu beachten ist bei der strafrechtlichen Beurteilung auch die vom Schiedsrichter konkret getroffene Entscheidung.[419] Grund dafür ist, dass der Schiedsrichter aufgrund der Schnelligkeit und Dynamik des Spiels immer wieder Fehlentscheidungen trifft und viele Regelverstöße gar nicht bemerkt oder mit unzutreffenden Sanktionen (die für das Strafrecht darüber hinaus ohnehin nicht immer ausschlaggebend sind) ahndet.[420] Bei der rechtlichen Beurteilung ist immer von jenem Sachverhalt auszugehen, der sich tatsächlich ereignet hat. Andere Wahrnehmungen des Schiedsrichters sind irrelevant. Ebenso unbeachtlich bei der strafrechtlichen Beurteilung sind von Schiedsrichter zu Unrecht verhängte sportliche Sanktionen. Auf der anderen Seite ist aber auch außer Acht zu lassen, dass der Schiedsrichter Sanktionen, die bei richtiger Beurteilung anzuordnen gewesen wären, nicht verhängt hat. Der Sachverhalt ist immer eigenständig unter richtiger Regelanwendung zu beurteilen. Wenn der Schiedsrichter eine Situation richtig beurteilt hat, und bspw. einen Spieler wegen eines groben und für die körperliche Integrität des Gegners besonders gefährlichen Verhaltens des Feldes verwiesen hat, so kann dieser Umstand auch bei der strafrechtlichen Beurteilung des Verhaltens mit einbezogen werden.

---

[416] *Sprung*, Glosse zu 2 Ob 571/94, JBl 1996, 789.
[417] *Höllwerth,* JBl 2006, 568.
[418] *Sprung*, Glosse zu 2 Ob 571/94, JBl 1996, 789.
[419] So auch *Brunner*, Sportverletzung 57; *A. Klein,* Sportrecht 228; *Kletečka*, Sport und Haftungsrecht in *Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht*, Sport und Recht 111 und *Seebacher,* Haftungsfragen bei Körperverletzung im Sport 111.
[420] *Götz,* Haftung für Sportverletzungen 267.

Ein weiterer zu beachtender Umstand ist, dass die sehr offen formulierten Spielregeln dem Schiedsrichter häufig einen erheblichen Ermessensspielraum einräumen,[421] er kann eher kleinlich oder großzügiger pfeifen.[422] Die flexiblen Spielregeln werden von Schiedsrichtern bewusst variabel gehandhabt.[423] Dies kann das Verhalten der Spieler beeinflussen: Lässt ein Schiedsrichter besonders viel durchgehen, so neigen die Spieler dazu, härtere Attacken auszuführen, als wenn der Schiedsrichter strenger durchgreift. Insofern beeinflusst der Schiedsrichter in einem gewissen Umfang das Verhalten der Spieler. Dadurch kann sich auch das Ausmaß der fußballimmanenten Gefahren verschieben. Es ist bspw. höher, wenn ein Schiedsrichter härter spielen lässt. Dennoch dürfen die Spieler ein großzügiges Verhalten eines Schiedsrichters nicht missbrauchen und auch bei einer lockeren Spielleitung kein unverhältnismäßig gefährliches Verhalten vornehmen.

Bei einer Entscheidung durch ein Sportgericht ist – ebenso wie bei der Entscheidung des Schiedsrichters und den Sanktionen des Sports – zu unterscheiden: Bei sportgerichtlichen Entscheidungen besteht zunächst das Problem, dass das Sportgericht an Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters gebunden ist.[424] In Regel 5 ist normiert: „Die Entscheidungen des Schiedsrichters zu spielrelevanten Tatsachen sind endgültig." Im Unterschied zu den Tatsachenfeststellungen eines staatlichen Richters im Strafverfahren kann daher eine Tatsachenentscheidung des Schiedsrichters – selbst wenn sich dessen Fehlerhaftigkeit mit Videoaufnahmen oder anderen Hilfsmitteln beweisen ließe – in einem nachfolgenden sportgerichtlichen Verfahren nicht mit Rechtsmitteln angefochten werden.[425] Trifft ein Sportgericht daher eine Entscheidung, bei der es an eine falsche Tatsachenentscheidung des Schiedsrichters gebunden ist, so ist diese Entscheidung bei der Beurteilung der objektiven Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens nicht bedeutsam, weil dabei von den richtigen Tatsachen auszugehen ist. Im Übrigen ist bei von einem Sportgericht getroffenen Entscheidung, etwa einer verhängten Sperre eines Spielers – wie bei den sportlichen Sanktionen allgemein – danach zu unterscheiden, weshalb diese Entscheidung getroffen wurde. Auch hier ist nach dem Zweck zu fragen, den die Regel verfolgt, aufgrund derer das Sportgericht eine Sanktion verhängt.[426]

---

[421] *Schild,* Sportstrafrecht 49.
[422] *Götz,* Haftung für Sportverletzungen 267.
[423] *Schiffer,* Sportverletzung 103.
[424] *A. Klein,* Sportrecht 228.
[425] *Schild,* Sportstrafrecht 46.
[426] Siehe dazu bereits Punkt xi.

d. Schlussfolgerungen

Bei der Prüfung des Verhaltens eines Fußballspielers auf seine objektive Sorgfaltswidrigkeit sind alle genannten Umstände zu beachten. Diese Kriterien geben gemeinsam betrachtet Auskunft darüber, welche Gefahren dem Fußball in der konkret ausgeübten Form immanent sind. Dann ist in jedem Einzelfall unter Begründung mit sachgerechten Argumenten zu entscheiden, ob ein Spieler durch sein Verhalten diese fußballimmanenten Gefahren erhöht hat oder nicht.

Bei der Prüfung des Verhaltens von Fußballspielern auf eine allfällige Strafbarkeit sollte man mE auch den ultima ratio-Gedanken des Strafrechts bedenken: Das Strafrecht ist das schärfste Mittel des Staates zur Steuerung des Verhaltens von Menschen und schützt bestimmte wichtige Rechtsgüter zusätzlich zu anderen (etwa zivilrechtlichen) Rechtsfolgen mit der Androhung von Bestrafung, weil sie für den Einzelnen und die Gemeinschaft von grundlegender Bedeutung sind.[427] Aufgabe des Strafrechts ist der Schutz der Gesellschaft, Strafzweck ist die Verhütung künftiger Taten.[428] Die Strafe ist ein zweckmäßiges, wirksames und unentbehrliches Mittel zum Schutz von grundlegenden Rechtsgütern wie dem menschlichen Leben, die durch das bloße Schadenersatzrecht nicht ausreichend geschützt werden können.[429] Der Staat sollte aber nur dort mit strafrechtlichen Sanktionen eingreifen, wo dies erforderlich ist, weil andere Steuerungsmechanismen versagen.[430] Aufgrund dieser Überlegungen sollten Körperverletzungen bei Fußballspielen mE nur in schwerwiegenden Fällen zu einer Strafbarkeit führen.

e. Die Prüfung der objektiven Sorgfaltswidrigkeit in konkreten Fällen[431]

Ich übertrage nun die relevanten Kriterien auf einige konkrete Beispiele, um die Anwendbarkeit in der Praxis exemplarisch darzustellen. An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass es für die Lösung der folgenden Fälle selbstverständlich – wie generell bei den meisten rechtlichen Fragen – keine allgemeingültige, einzig richtige Lösung gibt. Es liegen Wertungsfragen vor, deren Beantwortung maßgeblich von der Gewichtung der beteiligten Interessen abhängt. Ich versuche, meine Lösung der Beispiele mit überzeugenden Argumen-

[427] *Fuchs,* Strafrecht AT I Kap I Rz 2 f.
[428] *Ebener* in Wr. Kommentar zum StGB Vor §§ 32-36 Rz 7 und 11.
[429] *Fuchs,* Strafrecht AT I Kap 2 Rz 18 ff.
[430] *Maleczky*, Strafrecht AT II 13.
[431] Der Sachverhalt wird bei den einzelnen Fällen so wiedergegeben, wie er in der Entscheidung festgestellt wurde.

ten zu begründen. Mir ist aber bewusst, dass zumeist auch abweichende Lösungen vertretbar und argumentierbar sind.

i. Fälle aus der strafrechtlichen Rsp

Als erstes möchte ich zwei Fälle aus der deutschen Rsp. ansprechen. Dem ersten lag folgend Sachverhalt zugrunde:

- In einem Freundschaftsspiel zwischen zwei Amateurvereinen aus Bayern kam es abseits des Spielgeschehens zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Angeklagten und zwei bis drei Spielern der gegnerischen Mannschaft, weil das Opfer wollte, dass der Schiedsrichter einen Elfmeter für seine Mannschaft pfeift. Dieses Verhalten des Opfers ärgerte den Angeklagten, der das Opfer zunächst im Verlauf des Disputs anspuckte. Daraufhin versetzte das Opfer dem Angeklagten eine Schelle ins Gesicht. Der Angeklagte wiederum schlug dem Opfer als Reaktion darauf mit der Faust kräftig ins Gesicht, wodurch das Opfer zu Boden ging und kurzzeitig bewusstlos wurde. Obwohl der Angeklagte erkannte, dass er das Opfer verletzt und widerstandsunfähig gemacht hatte, trat er dem noch bewusstlos am Boden liegenden Opfer zumindest einmal mit seinem mit einem Fußballschuh bekleideten Fuß kräftig gegen den Kopf, wodurch dieses Prellungen, Hämatome und eine Platzwunde im Gesicht erlitt.

Das Amtsgericht Kitzingen als Erstgericht[432] verurteilte den Angeklagten (aufgrund des Fußtritts, der Faustschlag wurde nicht angeklagt) wegen (vorsätzlicher) gefährlicher Körperverletzung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten. Die völlig sinnlose und überaus brutale Vorgehensweise des Angeklagten stehe in keinem Verhältnis zu den vorausgegangenen Provokationen des Opfers. Die Tat habe zwar in einem Fußballspiel stattgefunden, mit dem eigentlichen Spielgeschehen aber nichts zu tun gehabt. Die Vorgeschichte, insbes. den Umstand, dass der Angeklagte durch den verbalen Disput in Rage gebracht wurde, wertete das Amtsgericht Kitzingen strafmildernd. Das Landgericht Würzburg[433] als Berufungsgericht bestätigte den Schuldspruch, verringerte die Freiheitsstrafe aber auf ein Jahr und setzte deren Vollstreckung zur Bewährung aus.

[432] 14.3.2011, 1 Ds 921 Js 12004/10.
[433] 4.7.2011, 2 Ns 1 Ds 921 Js 12004/2010.

- Den zweiten Fall hatte das Landgericht Bayreuth[434] als Berufungsgericht zu entscheiden: In einem Bewerbsspiel einer Amateurklasse kam es nach einem Kopfballduell, infolge dessen die beiden Kontrahenten zu Boden gingen, zunächst zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen dem Angeklagten und dem Opfer. Danach liefen beide Spieler im Mittelfeld in Richtung des Spielgeschehens. Der Angeklagte lief seitlich leicht versetzt hinter dem Opfer, holte mit seinem linken Fuß aus und trat dem Opfer, das nicht mit einem Angriff rechnete, ohne Vorwarnung mit dem Fußrücken gezielt ins Gesicht. Eine Provokation durch das Opfer war dem Vorfall nicht vorausgegangen, unbeabsichtigte Ellenbogenchecks seitens des Opfers in Zweikämpfen im vorherigen Verlauf des Spiels, jedoch nicht unmittelbar vor dem Tritt des Angeklagten, waren nicht auszuschließen. Das Opfer brach zusammen und blieb bewusstlos am Spielfeld liegen. Es erlitt massive Gesichtsverletzungen, nämlich eine beidseitige Mittelgesichtsfraktur mit Orbitabodenbeteiligung, eine Nasenbeinfraktur, einen Bruch des Oberkiefers mit Lockerung der Zähne sowie eine Gehirnerschütterung. Es musste sich einer Operation unterziehen und mehrmals mehrtätig stationär im Krankenhaus aufhalten. Die Brüche mussten mit Metallplatten versorgt werden. Das Opfer hat Schwierigkeiten bei der Nasenatmung, sein Geruchssinn ist erheblich beeinträchtigt und Ober- sowie Unterlippe sind gefühlsmäßig taub. Weiters musste sich das Opfer aufgrund einer Traumatisierung in psychologische Behandlung begeben. Der Angeklagte wurde vom Schiedsrichter des Feldes verwiesen und von einem Sportgericht aus dem Verband ausgeschlossen.

Das Landgericht Bayreuth verurteilte den Angeklagten wegen (vorsätzlicher) gefährlicher Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von einem Jahr und elf Monaten. Allfällige unbeabsichtigte Ellenbogenchecks in bisherigen Zweikampfsituationen können das Verhalten des Angeklagten demzufolge keinesfalls rechtfertigen, sie wurden strafmildernd berücksichtigt.

Den beiden Urteilen ist zuzustimmen. In beiden Fällen verfolgten die Angeklagten keinen sportlichen Zweck. Aus dem jeweiligen Verhalten ist vielmehr zu schließen, dass sie ihre Gegenspieler gezielt treffen und verletzen wollten, weshalb das Verhalten schon mangels sportlichen Motivs objektiv sorgfaltswidrig ist. Darüber hinaus waren die Handlungen aus ex

[434] 9.11.2009, 2 Ns 220 Js 14086/07.

ante-Sicht mit großen Gefahren für die körperliche Unversehrtheit der Opfer verbunden, weil aus derart massiven, jeweils gegen den Kopf der Opfer ausgeführten Tritten mit Fußballschuhen schwerwiegende Verletzungen drohten.

ii. Der Ausgangsfall

Im unter Punkt IV. dargestellten Fall verurteilte das LG für Strafsachen Wien[435] als Erstgericht D wegen fahrlässiger Körperverletzung nach § 88 Abs 1 und Abs 4 erster Fall StGB zu einer Geldstrafe in Höhe von 120 Tagessätzen, wobei es die Hälfte der verhängten Strafe unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachsah. Rechtlich erörterte das LG für Strafsachen Wien den Fall auf Ebene der objektiven Sorgfaltswidrigkeit, diese beginne bei krassen Verstößen gegen die Spielregeln. Ein solcher sei gegeben, weil D andere Abwehrvarianten zur Verfügung gestanden seien. Durch den spielatypischen Regelverstoß habe er das dem Kampfsport Fußball immanente Risiko wesentlich erhöht. Die Maßfigur eines besonnenen, gewissenhaften Profitormanns hätte versucht, den Ball mit dem Kopf wegzuspielen oder versucht, den Ball unter Ausführung eines wohldosierten Sprungs – ohne sein Knie soweit anzuziehen – mit der Faust wegzuschlagen, selbst wenn er dabei ein geringfügiges Risiko einer gelben Karte bzw. eines Freistoßes für die Gegenmannschaft eingegangen wäre. Das von D ohne jegliche Rücksicht auf die Gesundheit des Gegners vorgenommene Verhalten hätte die Maßfigur jedenfalls unterlassen. Das LG für Strafsachen Wien erörterte auch die Möglichkeit einer Rechtfertigung durch eine handlungsbezogene Einwilligung von L oder den von *Fuchs* vertretenen Rechtfertigungsgrund der „anerkannten Sportausübung“,[436] verneinte aber beide Rechtfertigungsgründe.

Das OLG Wien[437] als Berufungsgericht sprach D dagegen mangels objektiv sorgfaltswidrigem Verhalten frei, weil zum Zeitpunkt des Sprungs von D in Richtung des Balls eine realistische Möglichkeit bestanden habe, diesen zu spielen und keine Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass D den Kampf um den Ball lediglich als Vorwand benutzte, um L zu verletzen. Es liege keine krasse Regelverletzung vor, das unrichtige Einschätzen der Spielsituation und das Folgeverhalten lägen noch in der Natur der Kampfsportart Fußball und würden das mit ihr verbundene Risiko nicht vergrößern. Durch das Foul von L an P sei für D unmittelbar eine

[435] 24.4.2006, 112 E Hv 22/06k.
[436] Siehe dazu Punkt VI. B. 4.
[437] 27.6.2007, 17 Bs 206/06b.

wesentliche Änderung der Spielsituation eingetreten, daher sei ihm für seinen Entschluss, den Ball mit dem Fuß wegzuschlagen, nur eine kurze Zeitspanne zur Verfügung gestanden.

Dieser Fall liegt mE an der Grenze zwischen objektiv sorgfaltskonformem und sorgfaltswidrigem Verhalten. Nachdem für D die Möglichkeit bestand, den Ball vor L zu erreichen, ist in Übereinstimmung mit der Ansicht des OLG Wien davon auszugehen, dass D – rechtlich betrachtet – spielerische Zwecke verfolgte. Entscheidend ist daher, ob die von ihm geschaffenen Gefahren unangemessen hoch sind. Ein Anspringen mit angewinkeltem Knie führt vielfach zu schweren Verletzungen.[438] Massive Gefahren für die körperliche Unversehrtheit von L waren objektiv vorhersehbar und der Eintritt von auch erheblichen Verletzungen zu erwarten, im gegebenen Fall insbes., weil sich das angewinkelte Knie von D in Höhe der Schulter seines Gegenspielers, also sehr weit oben befand. Auf der anderen Seite musste D binnen extrem kurzer Zeit auf eine geänderte Situation, die zudem von L durch dessen regelwidriges Verhalten herbeigeführt wurde, reagieren und L befand sich in aussichtsreicher Position vor dem Tor von D, der als letzter Spieler seines Teams eingreifen konnte. Da das Spiel vom Schiedsrichter erst zu einem Zeitpunkt unterbrochen wurde, in dem D sein Verhalten nicht mehr abbremsen konnte, ist der Umstand der Unterbrechung des Spiels irrelevant, weil D am Beginn seiner Handlung davon ausgehen musste, dass das Spiel weiterläuft. Von einem Profifußballspieler wie D kann in einem Meisterschaftsspiel – insbes. bei knappem Spielstand, selbst wenn die Meisterschaft schon entschieden war – entgegen der Ansicht des LG für Strafsachen Wien richtigerweise als sachgerechte Handlungsalternative nicht verlangt werden, eine Verwarnung und einen mit einem Ballverlust verbundenen Freistoß für die gegnerische Mannschaft in aussichtsreicher Position zu riskieren.[439]

ME ist im Ergebnis dem OLG Wien beizupflichten. D hat durch seinen Sprung gegen L ein grobes Foulspiel begangen und gegen die Regel 12 – Fouls und unsportliches Betragen verstoßen, weil er seinen Gegner zumindest fahrlässig angesprungen hat. Da nicht feststeht, ob D die Situation durch Wegspielen des Balls mit dem Kopf bereinigen hätte können, ist unklar, ob ihm ein solches Verhalten als alternative Handlungsmöglichkeit zur Verfügung gestanden wäre. Daher ist aufgrund des sich aus der Unschuldsvermutung ergebenden in dubio pro reo-Grundsatzes im Zweifel vom für D günstigeren Sachverhalt auszugehen, nämlich davon,

[438] *Schmitt,* Körperverletzungen bei Fußballspielen 202 f.
[439] So auch *Schiffer,* Sportverletzung 121.

dass dies nicht der Fall war, weil den Staat im Strafverfahren die materielle Beweislast trifft.[440]

Hätte sich derselbe Vorfall bei einem normalen Zweikampf in der Mitte des Spielfelds ereignet, so hätte D mE objektiv sorgfaltswidrig gehandelt, weil das von D gesetzte Verhalten mit angewinkeltem Knie in Höhe der Schulter seines Gegners mit einer enorm hohen Verletzungsgefahr für L verbunden war. Nachdem sich der Vorfall aber unmittelbar vor dem Tor von D ereignet hat, und dieser binnen kürzester Zeit auf die heikle Situation reagieren musste, war sein Verhalten gerade noch innerhalb des Bereichs dessen, was als objektiv sorgfaltskonform eingeordnet werden kann. Dabei ist von wesentlicher Bedeutung, dass D nicht nur den Ball erobern, sondern eine für seine Mannschaft mit dem gravierenden spielerischen Nachteil eines drohenden Gegentors verbundene Situation klären wollte. Der verfolgte spielerische Zweck war besonders hoch, dieser Umstand macht auch massivere Gefährdungen von Gegenspielern sorgfaltskonform. Auch ein sorgfältiger Torhüter hätte sich in einer derartig brenzligen Lage zur von D gewählten Abwehrhandlung entschieden, weshalb das fußballimmanente Risiko mE nicht erhöht wurde.

iii. Fälle aus der zivilrechtlichen Rsp. des OGH

Bei den folgenden Fällen, die der OGH in zivilrechtlichen Entscheidungen behandelt hat, geht es um Situationen in Zweikämpfen um den Ball:

- In einem Meisterschaftsspiel zweier Amateurmannschaften flog der Ball von der Mittellinie in Richtung des Tors der Mannschaft des Klägers. Der Kläger und der Beklagte rannten in Richtung des Balls, der Beklagte befand sich weiter vom Ball entfernt als der Kläger. Der Kläger erreichte den Ball als erster, gab ihm mit dem Fuß eine andere Richtung, und wollte dem Ball nachsetzen. Der hinter dem Kläger zum herankommenden Ball laufende Beklagte hatte keine Möglichkeit mehr, den Ball zu erreichen und schlug zu einem Zeitpunkt, als sich der Ball bereits zwei Meter vom Kläger entfernt befand, mit gestrecktem Bein gegen das Standbein des Klägers. Der Kläger erlitt einen Bruch des rechten Schien- und Wadenbeins. Der Beklagte wurde vom Schiedsrichter des Feldes verwiesen. Der OGH gab dem Klagebegehren statt. Es gäbe keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beklagte im Zeit-

[440] *Schmoller* in Wr. Kommentar zur StPO § 3 Rz 49 und § 14 Rz 44.

punkt des Entschlusses zu seiner Attacke nicht hätte erkennen können, dass er keine Chance auf den Ball mehr hatte.[441]

- In einem weiteren Fall war der Kläger Tormann und hatte den Ball bereits gefangen, als der Beklagte begann, mit gestrecktem Bein in Richtung des am Boden liegenden Kläger zu rutschen. Auch hier gab der OGH dem Klagebegehren statt. Nachdem der Kläger den Ball zum Zeitpunkt, zu dem der Beklagte mit seiner Attacke begann, bereits gefangen hatte, war dem Beklagten auch aus seiner subjektiven Sicht erkennbar, dass er keine Chance mehr hatte, an den Ball zu gelangen.[442]

In beiden Fällen haben die Beklagten mE auch aus strafrechtlicher Sicht objektiv sorgfaltswidrig gehandelt, weil aus ihrer subjektiven Sicht keine Möglichkeit bestand, den Ball zu erreichen. Daher haben sie – rechtlich betrachtet – keine sportlichen Zwecke verfolgt und durch ihr Verhalten aufgrund jeweils vorhandener hoher Gefährdungen für die körperliche Integrität der Kläger die sportimmanenten Gefahren erhöht. Im ersten Fall wäre für dieses Ergebnis aus Sicht des Strafrechts aber eine klare Feststellung erforderlich, dass dem Täter subjektiv erkennbar war, dass er keine Chance auf den Ball mehr hatte. Kann eine solche nicht getroffen werden, so ist im Zweifel wiederum vom für den Täter günstigeren Gegenteil auszugehen.

- Im Sachverhalt der nächsten Entscheidung kam während eines Spiels ein hoher Flankenball auf den Beklagten, der sich im Mittelfeld der Spielhälfte seiner Mannschaft befand, zu. Der Beklagte wollte den Ball mit dem Fuß in Richtung der gegnerischen Spielhälfte wegschlagen und hob dazu sein linkes Bein bis in Brusthöhe an und drehte sich zugleich um das rechte Standbein. Der Kläger stand zu diesem Zeitpunkt etwa zwei Meter hinter dem Beklagten und entschloss sich dazu, den Ball mit dem Kopf in Richtung des Tors der eigenen Mannschaft zu spielen. Der Kläger stieß mit seinem etwa in Brusthöhe gesenkten Kopf seitlich neben dem Beklagten gegen den Ball. Dabei traf der Beklagte den Kläger mit seinem linken Fuß im Gesicht, wodurch der Kläger verletzt wurde. Es bestand für den Beklagten die Möglichkeit, den Ball vor dem Kläger zu erreichen. Der OGH wies das Klagebegehren ab. Das beabsichtigte Schlagen des Balls mit „hohem Bein“ sei zwar regelwidrig, nachdem es sich um einen immer wieder vorkommenden typischen

[441] OGH 2 Ob 571/94, EvBl 1995/74.
[442] OGH 26.8.2004, 6 Ob 169/04b.

Regelverstoß handle, sei eine Schadenersatzpflicht des Beklagten aber zu verneinen.[443]

Der Entscheidung ist im Ergebnis beizupflichten (auf das Begründungselement des „immer wieder vorkommenden typischen Regelverstoßes“ wurde bereits unter Punkt c. xii. eingegangen). Der Beklagte verfolgte das Ziel, den Ball zu treffen und diese Möglichkeit bestand auch. Sein Handeln war spielerisch motiviert. Zwar sind mit dem Halten des Fußes in Brusthöhe gewisse Gefahren für den Gegner verbunden, diese sind aber nicht unverhältnismäßig hoch, weil der Eintritt von Verletzungen nicht wahrscheinlich ist. Der Beklagte hat die fußballimmanenten Gefahren nicht erhöht.

- Der nächste Fall ereignete sich bei einem in einer Halle ausgetragenen Hobbyfußballturnier zwischen Blaulichtorganisationen im Finalspiel bei knappem Spielstand von 2:1. Die Spielzeit betrug zwölf bis 15 Minuten, jedes Team spielte mit vier bis fünf Feldspielern. Der Beklagte spielte im Gegensatz zum Kläger auch in einer Amateurmannschaft vereinsmäßig Fußball. Der Kläger befand sich als letzter Spieler seiner Mannschaft in der eigenen Spielhälfte und wollte den Ball zum Tormann zurückspielen. Der Beklagte lief auf ihn zu und rutschte mit seinem gestreckten linken Bein gegen den Kläger und traf ihn von rechts hinten am rechten Unterschenkel oberhalb des Sprunggelenks. Nicht festgestellt werden konnte, ob sich der Ball zum Zeitpunkt des Zusammenstoßes noch beim Kläger befand, oder ob ihn der Kläger bereits abgespielt hatte. Weiters war nicht feststellbar, ob der Beklagte noch eine Chance hatte, den Ball zu spielen, als er begann, in den Kläger hineinzurutschen. Der OGH[444] wies das Klagebegehren ab, weil das Hineinrutschen mit gestrecktem Bein spieltypisch sei und nicht festgestellt werden konnte, dass der Beklagte keine Chance mehr auf den Ball gehabt hätte. Dem Umstand, dass sich der Vorfall bei einem Hobbyturnier ereignete, maß der OGH keine Bedeutung bei.

Beurteilt man den Sachverhalt aus strafrechtlicher Sicht im Hinblick auf eine objektive Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens des Beklagten, so ist zunächst mangels gegenteiliger Feststellungen auch hier davon auszugehen, dass der Beklagte noch die Möglichkeit hatte (oder er zumindest subjektiv davon ausgehen durfte) den Ball zu spielen und dass er daher zu spie-

[443] OGH 7 Ob 656/81, JBl 1983, 101.
[444] OGH 3 Ob 81/06t, ZVR 2007/50.

lerischen Zwecken gehandelt hat. In der zivilrechtlichen Entscheidung wertete der OGH die fehlende Feststellbarkeit der entscheidenden Tatsache zulasten des beweispflichtigen Klägers. Im Strafverfahren müsste dem Beklagten auch hier aufgrund des in dubio pro reo-Grundsatzes nachgewiesen werden, dass er subjektiv nicht davon ausgehen durfte, den Ball zu erreichen.

Zur Frage der Erhöhung der sportimmanenten Gefahren ist auszuführen, dass das Hineinrutschen in den Gegner grundsätzlich zu den zulässigen Abwehrmethoden zählt, ein Hineinrutschen mit gestrecktem Bein bewegt sich dagegen im Grenzbereich zwischen objektiv sorgfaltswidrigem und objektiv sorgfaltskonformem Verhalten.[445] Ein Angriff mit gestrecktem Bein gegen das Standbein in Kniehöhe überschreitet im Normalfall den Bereich der Sorgfaltskonformität.[446] Ähnliches gilt für das Hineingrätschen in den Gegner von hinten oder von der Seite, wobei auch hier die Höhe der Attacke bedeutsam ist.[447] Aus welcher Richtung eine Attacke erfolgt, macht aus Sicht des Gegenspielers einen Unterschied, weil er sich bei einem Angriff von vorne darauf einstellen und reagieren kann, weshalb die Gefährdung im Normalfall geringer ist.[448]

ME hat der Beklagte im zuletzt geschilderten Fall entgegen der Ansicht des OGH die sportimmanenten Gefahren erhöht, weil er mit gestrecktem Bein und von hinten in das Schienbein des Gegners gerutscht ist. Bei einer solchen Attacke ist der Eintritt von schwerwiegenden Verletzungen wahrscheinlich. Dieses Ergebnis gilt jedenfalls in einem Hobbyturnier. Obwohl sich der Vorfall bei engem Spielstand im Finalspiel ereignete und die Situation daher jener in eine Bewerbsspiel angenähert war, ist dennoch hervorzuheben, dass eine Aktivität in der Freizeit vorlag, bei der der Spaß im Vordergrund stand. Die vom Beklagten hervorgerufene Gefährdung stand in keinem angemessenen Verhältnis zu dem von ihm verfolgten Zweck, auch weil sich sein Verhalten in der Spielhälfte der gegnerischen Mannschaft ereignete. Aus diesem Grund bestand keine unmittelbare Gefahr, dass das eigene Team einen Gegentreffer oder einen anderen schwerwiegenden Nachteil erleidet. Weiters verfügte der Beklagte aufgrund seiner Erfahrung aus der Fußballausübung im Verein über höhere fußballerische Fähigkeiten, weshalb er dem Kläger in dieser Hinsicht überlegen war.

---

[445] *Fritzweiler,* Sport, Schäden und Beeinträchtigungen in *Fritzweiler/Pfister/Summerer,* Sportrecht Kap 2 Rz 43.
[446] *Götz,* Haftung für Sportverletzungen 306; *Schmoller*, Verletzung oder Tötung des Gegners im Kampf- und Wettkampfsport: (k)ein Fall des Strafrechts? in *Urnik*, Sport und Gesundheit 198.
[447] *Schmitt,* Körperverletzungen bei Fußballspielen 203.
[448] *Götz,* Haftung für Sportverletzungen 208.

iv. Notbremse

Abschließend möchte ich als Beispiel für ein taktisches Foul eine sogenannte Notbremse besprechen: Stürmer B läuft in vollem Sprinttempo alleine auf das gegnerische Tor zu und hat nur noch den Tormann vor sich. Verteidiger A verfolgt ihn und grätscht am Beginn des Strafraums von hinten gegen das Bein von B, um ihn am Torschuss zu hindern. B erleidet einen Bänderriss im Sprunggelenk. A konnte den Ball nicht mehr erreichen, als er in B hineinrutschte war ihm das auch klar. Er führte die Aktion aus, weil er darin die einzige Möglichkeit sah, B noch am Torschuss zu hindern.

Nachdem auch eine Notbremse – wie bereits ausgeführt – sportlich motiviert ist, selbst wenn keine Möglichkeit besteht, den Ball zu erreichen, kommt es – entgegen der Ansicht von *Seebacher*[449] der meint, dass eine Notbremse immer zur Haftung führe, weil sie kein wesentliches Element des Fußballs sei – auch hier darauf an, ob in der konkreten Situation ein mit unverhältnismäßigen Gefahren verbundenes Verhalten vorliegt.[450] Dabei ist bei einer Notbremse immer zu berücksichtigen, dass der Gegner alleine in Richtung des Tors der eigenen Mannschaft unterwegs ist und i.d.R. nur noch vom verletzenden Spieler (und allenfalls vom Torwart, sofern dieser nicht selbst die Notbremse vornimmt) gestoppt werden kann. Der drohende Nachteil eines Gegentors ist besonders schwerwiegend, weshalb auch gefährlichere Abwehrmethoden zulässig sind, als bei einem Zweikampf im Mittelfeld. In Bewerbsspielen ist daher ein Zurückhalten des Gegners ebenso zulässig wie „normales" Hineinrutschen oder Grätschen, auch von hinten. Im Einzelfall ist die Entscheidung immer von der konkreten Art der Ausführung der Notbremde abhängig. Eine hohe Verletzungsgefahr ergibt sich oft daraus, dass sich die Spieler in vollem Lauf befinden.

C. Erfolgseintritt

Liegt eine objektiv sorgfaltswidrige Handlung eines Fußballspielers vor, muss weiters eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung als der vom Tatbestand geforderte Erfolg eingetreten sein.[451] Ich habe im bisherigen Verlauf meiner Arbeit immer nur von einer Körperverletzung gesprochen und behalte dies der Einfachheit halber auch so bei. Nachdem eine Gesundheitsschädigung einer Körperverletzung rechtlich gleichwertig ist, gelten alle

[449] Haftungsfragen bei Körperverletzung im Sport 112.
[450] *Götz,* Haftung für Sportverletzungen 310.
[451] *Fuchs*, Strafrecht AT I Kap 12 Rz 20.

Ausführungen zu Körperverletzungen gleichermaßen auch für Fälle, in denen ein Fußballspieler zwar keine Körperverletzung aber eine Gesundheitsschädigung erleidet.[452]

D. Kausalität und objektive Erfolgszurechnung

Nächste Strafbarkeitsvoraussetzung auf Tatbestandsebene ist, dass der Erfolg durch das Verhalten des Täters kausal herbeigeführt worden und diesem objektiv zurechenbar ist. Kausalität und objektive Zurechnung des Erfolgs, deren Beurteilung jeweils ex post unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu erfolgen hat,[453] bereiten bei Fällen der Fußballverletzungen im Normalfall keine Schwierigkeiten und werfen keine speziellen, von den in Lehre und Rsp. allgemein erörterten Fragen auf. Auf einige Punkte möchte ich kurz klarstellend hinweisen:

1. Kausalität

Für die Prüfung der Kausalität gilt die Äquivalenztheorie, nach der alle Ursachen gleichwertig sind, wobei die geringste Mitursächlichkeit des Täterverhaltens ausreichend ist.[454] Anders als im Schadenersatzrecht, wo ein teilweiser Entfall der Haftung wegen einem Mitverschulden des Geschädigten möglich ist, gibt es im Strafrecht nur eine Entweder-Oder-Lösung,[455] d.h. der schädigende Fußballspieler ist bei Bejahung der Kausalität strafbar, bei deren Verneinung straffrei. Jede Handlung, die eine Bedingung für die Körperverletzung des geschädigten Fußballspielers in der konkreten Gestalt war, ist kausal, auch wenn der Erfolg infolge Zusammenwirkens mehrerer Bedingungen eingetreten ist (kumulative Kausalität) oder mehrere Bedingungen vorliegen, von denen jede für sich alleine den Erfolg herbeigeführt hätte (Doppelkausalität).[456] Anknüpfungspunkt für die Kausalitätsprüfung kann immer nur ein Verhalten sein, das im Hinblick auf das jeweilige Delikt, also bei § 88 StGB im Hinblick auf eine Körperverletzung, objektiv sorgfaltswidrig ist.[457]

Für Fußballverletzungen bedeutet dies, dass sich ein verletzender Fußballspieler – sofern er eine Körperverletzung durch objektiv sorgfaltswidriges Verhalten herbeigeführt hat – nicht darauf berufen kann, dass einem weiteren Spieler ein objektiv sorgfaltswidriges Verhalten anzulasten ist, das für die Herbeiführung des Erfolgs ebenfalls erforderlich war oder

[452] Siehe dazu genauer Punkt VI. C. 4.
[453] *Leukauf/Steininger,* StGB § 80 Rz 31.
[454] *Kienapfel/Höpfel*, Strafrecht AT Z 26 Rz 11.
[455] *Kienapfel/Höpfel,* Strafrecht AT Z 27 Rz 15.
[456] *Fuchs,* Strafrecht AT I Kap 13 Rz 7 ff.
[457] *Burgstaller* in WK zum StGB § 80 Rz 69.

diesen auch ohne sein eigenes Verhalten herbeigeführt hätte. Sollten mehrere Spieler einen Gegner durch jeweils objektiv sorgfaltswidriges Verhalten verletzt haben, so ist eine Strafbarkeit jedes Einzelnen von ihnen möglich. Ebenso wenig hilft einem Spieler, dass den verletzten Spieler ein Mitverschulden trifft, weil er selbst nicht allen Verhaltensanforderungen entsprochen hat. Wenn ein Spieler bspw. unachtsam ist und deshalb einen Gegner, der ihn auf objektiv sorgfaltswidrige Weise attackiert (z.B. mit gestrecktem Fuß in Schulterhöhe auf ihn zuspringt), nicht wahrnimmt und daher nicht reagiert, um einen Zusammenprall zu vermeiden, obwohl ihm dies möglich ist, so war das Verhalten des Täters dennoch kausal und er bleibt – bei Vorliegen der übrigen Strafbarkeitsvoraussetzungen – strafbar. Dasselbe gilt, wenn das Opfer sich regelwidrig verhält (etwa entgegen der Regel 4 – Ausrüstung der Spieler keine Schienbeinschützer trägt) und dadurch zum Eintritt einer Verletzung beiträgt.

2. Objektive Zurechnung des Erfolgs

Bei der objektiven Erfolgszurechnung sind Adäquanzzusammenhang, Risikozusammenhang und Risikoerhöhung gegenüber rechtmäßigem Alternativverhalten zu untersuchen. Die objektive Erfolgszurechnung bewirkt eine Begrenzung der Haftung, indem sie verlangt, dass zwischen der Handlung des Täters und dem eingetretenen Erfolg eine spezifische normative Beziehung besteht.[458] Ein Erfolg ist dem Täter mangels Adäquanzzusammenhang nicht zuzurechnen, wenn die Handlung des Täters den Erfolg auf eine Art und Weise verursacht hat, die außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung liegt.[459]

Der Riskozusammenhang erfordert, dass sich im eingetretenen Erfolg eine jener Gefahren verwirklicht hat, denen durch die verletzte Norm entgegengewirkt werden sollte.[460] Es ist zu untersuchen, welche Gefahren die Verhaltensnorm, deren Übertretung die objektive Sorgfaltswidrigkeit des Täterverhaltens begründet, hintanhalten soll und ob sich eine dieser Gefahren verwirklicht hat. Ist dies der Fall, so liegt der Risikozusammenhang vor.[461] Dabei ist vorrangig auf den Schutzzweck der übertretenen Sorgfaltsnorm abzustellen und nicht allein auf denjenigen des Straftatbestands, dessen Anwendung geprüft wird. Dies hat insbes. in Fällen Bedeutung, in denen die „Maßfigur“ für die Festlegung der Verhaltensanforderungen des Täters herangezogen wird. Eine tatbestandsmäßige fahrlässige Körperverletzung liegt dementsprechend vor, wenn der Täter ein nicht nur durch § 88 StGB, sondern auch durch

[458] *Leukauf/Steininger,* StGB Vorbem § 1 Rz 27.
[459] *Bertel/Schwaighofer*, Strafrecht BT I § 80 Rz 8.
[460] *Fabrizy*, StGB § 6 Rz 8.
[461] *Fuchs,* Strafrecht AT I Kap 13 Rz 31 ff.

die konkret übertretene Verhaltensregel rechtlich missbilligtes Risiko eröffnet hat.[462] Entscheidende Bedeutung kommt dabei der Konkretisierung des Schutzzwecks der übertretenen Sorgfaltsvorschrift zu, der aus dieser selbst heraus zu bestimmen ist, wobei Sinn und Zweck des Delikts sowie des Strafrechts überhaupt zu berücksichtigen sind.[463] Wie weit der Schutzzweck im konkreten Fall reicht, ist durch teleologische Auslegung der jeweiligen sorgfaltspflichtbegründenden Rechtsvorschriften, Verkehrsnormen und Verhaltensregeln zu ermitteln.[464]

Sich beim Fußball ereignende Körperverletzungen anderer Spieler liegen jedenfalls im Bereich des Schutzzwecks der strafrechtlich festzulegenden Verhaltensanforderungen. Sinn und (Schutz-)Zweck der an Fußballspieler gestellten konkreten Sorgfaltsanforderungen ist es ja gerade, die Verletzung von Gegnern durch rechtlich missbilligte Verhaltensweisen zu verbieten. Diese Verhaltensanforderungen dienen gerade dem Schutz der körperlichen Integrität anderer Fußballspieler, diese liegt dementsprechend im Kernbereich des Schutzzwecks, sodass der Risikozusammenhang jedenfalls zu bejahen ist, wenn ein Spieler einen Gegner durch eine objektiv sorgfaltswidrige Verhaltensweise verletzt. Auch der Teil der Fußballregeln, der bei der Ermittlung der Sorgfaltsanforderungen bedeutsam ist, dient dem Schutz anderer Spieler vor Verletzungen.

An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass alle bisherigen (und auch die zukünftigen) Ausführungen für die Strafbarkeit von Fußballspielern nicht nur für die Verletzung von Spielern der gegnerischen Mannschaft, sondern auch für solche von Mitspielern (Spielern des eigenen Teams) gelten. Auch diesen gegenüber ist ein Fußballspieler natürlich zu objektiv sorgfaltsgemäßem Verhalten verpflichtet.[465] Bei einem Verstoß gegen diese Pflicht kommt ebenfalls eine strafrechtliche Verantwortlichkeit in Betracht, weil sich auch Mitspieler innerhalb des Schutzzwecks der Sorgfaltsanforderungen des Strafrechts und somit innerhalb des Risikozusammenhangs befinden. Die Verhaltensanforderungen sollen auch Verletzungen von Mitspielern hintanhalten. Die Fußballregeln – etwa das Verbot des Tragens von gefährlichen Ausrüstungsgegenständen und Kleidungsstücken der Regel 4 – dienen ebenfalls dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit sowohl der Mit-, als auch der Gegenspieler.

---

[462] *Triffterer* in Sbg. Kommentar zum StGB § 6 Rz 66 f.
[463] *Burgstaller* in Wr. Kommentar zum StGB § 6 Rz 66 f.
[464] *Kienapfel/Höpfel,* Strafrecht AT Z 27 Rz 6.
[465] OGH 3 Ob 91/06p, ZVR 2007/147.

Zur Klarstellung ist noch kurz auf folgenden Aspekt hinzuweisen: Es findet sich immer wieder die (grundsätzlich unbestrittene und richtige) Ansicht, dass in Fällen von eigenverantwortlicher Selbstgefährdung der Risikozusammenhang ausgeschlossen sein kann. Damit sind Fälle gemeint, in denen jemand die fremde Selbstgefährdung nur veranlasst, fördert oder ermöglicht,[466] etwa indem er den anderen zu einer gefährlichen Tätigkeit ermutigt oder Sportanlagen zur Verfügung stellt.[467] Für diese Fallgruppe ist ausschlaggebend, dass der Letztverursacher sich selbst gefährdet und die uneingeschränkte Autonomie über das Eingehen der von ihm ausgeübten gefährlichen Tätigkeit hat.[468] Solch eine Situation liegt bei den gegenständlich erörterten Fällen aber gerade nicht vor, weil der verletzende Sportler mehr tut, als eine Selbstgefährdung anderer Spieler zu veranlassen, zu fördern oder zu ermöglichen. Er verursacht die Verletzung des Gegners unmittelbar durch eigenes Verhalten. In solchen Konstellationen eigenverantwortlicher Selbstgefährdung ist die Eigenverantwortlichkeit und Freiwilligkeit des Handelns des verletzten Spielers bereits bei Prüfung der objektiven Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens zu berücksichtigen.[469] Bei diesem Prüfungsschritt wird die Eigenverantwortlichkeit des Menschen gebührend berücksichtigt, sodass die Haftung wegen eigenverantwortlicher Selbstgefährdung mangels objektiver Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens entfallen kann.[470]

Eine Risikoerhöhung gegenüber rechtmäßigem Alternativverhalten liegt vor, wenn das Verhalten des Täters die Gefahr des Erfolgseintritts spürbar erhöht hat, was bei von Gegnern verursachten Körperverletzungen von Fußballspielern immer der Fall ist. Sie entfällt nur, wenn der Erfolg mit annähernd derselben Wahrscheinlichkeit auch bei rechtmäßigem Verhalten des Täters eingetreten wäre.[471]

E. Rechtswidrigkeit

Bei der Prüfung der Rechtswidrigkeit kann grundsätzlich davon ausgegangen werden dass diese vorliegt, weil sie durch die Tatbestandsmäßigkeit des Täterverhaltens indiziert ist und nur bei Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes entfällt.[472] Rechtfertigungsgründe, die

[466] *Kienapfel/Höpfel,* Strafrecht AT Z 27 Rz 8.
[467] *Lewisch,* ÖJZ 1995, 296.
[468] *Triffterer* in Sbg. Kommentar zum StGB § 6 Rz 70.
[469] Siehe dazu Punkt B. 5.
[470] *Lewisch*; ÖJZ 1995, 296:
[471] *Bertel/Schwaighofer*, Strafrecht BT I § 80 Rz 16.
[472] *Burgstaller*, in Wr. Kommentar zum StGB § 6 Rz 79.

bei der Beurteilung von fahrlässig herbeigeführten Fußballverletzungen in Erwägung zu ziehen sind, sind das Erlaubte Risiko und die Einwilligung des Verletzten.

1. Erlaubtes Risiko

Einige Autoren vertreten die Ansicht, dass Körperverletzungen bei Fußballspielen durch den Rechtfertigungsgrund des Erlaubten Risikos gerechtfertigt sein können. Dieser weist Parallelen mit der Lehre von der Sozialadäquanz auf. Teilweise wird auch vertreten, dass Erlaubtes Risiko und Sozialadäquanz ident sind.[473] Großteils werden die beiden Rechtsinstitute aber trotz Ähnlichkeiten unterschieden.[474]

Das Erlaubte Risiko beruht auf dem Gedanken, dass bei bestimmten gefährlichen Tätigkeiten trotz Einhaltung aller erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen Gefährdungen von Leib und Leben nicht völlig vermeidbar sind.[475] Trotzdem kann und will man auf solche Verhaltensweisen aber nicht verzichten, weil sie wegen ihrer sozialen Notwendigkeit oder Anerkennung durch die Rechtsordnung erlaubt sein müssen, weil die Rechtsordnung nicht jede Gefährdung verbieten kann ohne das moderne Leben in allen seinen Ausprägungen unmöglich zu machen. Die Rechtsfigur des erlaubten Risikos soll es ermöglichen, die soziale und gesellschaftliche Funktion von gefährlichen Handlungsweisen wie jener eines Fußballspiels zum Ausdruck zu bringen und in die strafrechtliche Beurteilung mit einzubeziehen.

Grund für die Straflosigkeit wegen Erlaubtem Risiko soll die gesellschaftliche Akzeptanz von gefährlichen Interaktionen in bestimmten Lebensbereichen wie dem Sport und/oder deren Anerkennung durch die Rechtsordnung sein. Anstelle des Verbots jeglicher Gefährdung tritt demnach die Pflicht, die Gefährlichkeit der Tätigkeit auf ein unvermeidliches Risiko zu begrenzen. Dadurch werde die Handlungsfreiheit zum Vorteil jedes einzelnen Gesellschaftsmitglieds im Interesse der Gemeinschaft erweitert.[476] Im Unterschied zur Lehre von der Sozialadäquanz orientiert sich der Rechtfertigungsgrund des Erlaubten Risikos an präziseren Maßstäben und es wird eine Interessenabwägung zwischen dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit und dem Bedürfnis nach sportlicher Betätigung vorgenommen.[477] Die

[473] Etwa von *Schiffer*; Sportverletzung 129.
[474] Etwa von *Götz*, Haftung für Sportverletzungen 160 und *Schild*, Sportstrafrecht 111.
[475] *Berr*, Sport und Strafrecht 191 ff.
[476] *Berkl*, Sportunfall 148 ff.
[477] *Seebacher*, Haftungsfragen bei Körperverletzung im Sport 73.

Sozialüblichkeit des Verhaltens ist nicht relevant. Vielmehr ist entscheidend, dass das Verhalten einen gewissen Standard an Sicherheit mit sich bringt.[478]

Die Argumente und Überlegungen, die dem Erlaubten Risiko zugrunde liegen, sind der hier vertretenen Meinung sehr ähnlich. ME ist der Lösung beim Prüfungsschritt der objektiven Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens aber aufgrund folgender Überlegung der Vorzug zu geben: Beim Rechtfertigungsgrund des Erlaubten Risikos wird nicht gesagt, warum bestimmte Verhaltensweisen innerhalb eines erlaubten Risikos liegen und daher gerechtfertigt sein sollen. Im Unterschied dazu wird die Verneinung der objektiven Sorgfaltswidrigkeit eindeutig damit begründet, dass der Fußballspieler wegen der gegebenen besonderen Umstände keine Verhaltenspflicht verletzt hat. Außerdem ist das Bedürfnis, die mit Gefahren verbundene Sportausübung wegen ihrer insgesamt überwiegenden positiven Effekte zu ermöglichen, nur einer von mehreren Gesichtspunkten, die bei der Prüfung der Strafbarkeit eines Fußballspielers einzubeziehen sind. Dieser Aspekt kann bei der Beurteilung der objektiven Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens gemeinsam mit den anderen relevanten Umständen besser berücksichtigt werden.

2. Einwilligung des Verletzten

Als weiterer Rechtfertigungsgrund kommt eine Einwilligung des verletzten Fußballspielers gemäß § 90 StGB in Betracht. Bei der Einwilligung ist zunächst umstritten, ob ausreichend ist, dass sie sich auf eine gefährliche Handlung bezieht (beim Fußball wäre dies die mit Gefahren für die körperliche Integrität verbundene sportliche Tätigkeit an sich oder ein mit erhöhten Gefahren verbundenes Verhalten während des Spiels, etwa ein sich in einen vom Gegner abgegebenen Schuss werfen), oder ob sie sich auch auf den Erfolg (= die Verletzung) erstrecken muss.

Dem Ausreichen einer Einwilligung in ein riskantes sportliches Verhalten wird von den Vertretern der zweitgenannten Ansicht[479] entgegengehalten, dass der Erfolgs- ebenso wie der Handlungsunwert ein gleichrangiger und vollwertiger Baustein des Delikts ist. Daher dürfe man den Erfolgsunwert nicht völlig unbeachtet lassen.[480] Das gesamte Erfolgsunrecht könne durch eine freiverantwortliche Selbstgefährdung nicht beseitigt werden.[481] Gerade im Erfolg als notwendigem Teil des Unrechts manifestiere sich das dem Täter zurechenbare

[478] *Berkl*, Sportunfall 148 ff.
[479] Dazu gehören etwa *Burgstaller/Schütz* in Wr. Kommentar zum StGB § 90 Rz 183 und *Hinterhofer,* Einwilligung 54.
[480] *Schiffer*, Sportverletzung 113 ff.
[481] *Schild*¸ Sportstrafrecht 86.

Handlungsunrecht. Um den ganzen Unwert der Tat zu beseitigen, müsse sich die Zustimmung des Rechtsgutsinhabers auch auf den Erfolg beziehen.[482]

Folgt man dieser Ansicht, so scheidet eine Rechtfertigung durch Einwilligung bei Fußballverletzungen aus, weil ein entsprechender Wille des verletzten Spielers nicht vorliegt.[483] Wenngleich sich die Sportler in der Praxis unter Umständen Gedanken über mögliche Verletzungen machen und damit rechnen, Stöße, Schläge und dergleichen vom Gegner eingesteckt zu bekommen[484] und während einem Spiel evtl. auch verletzt zu werden, so rechtfertigt dies noch nicht die Annahme, dass sie eine in einer konkreten Situation eintretende Verletzung auch billigen. Eine Einwilligung in eine Körperverletzung lässt sich mE nicht einmal in Fällen annehmen, in denen eine Verletzung mit hoher Wahrscheinlichkeit naheliegt, etwa wenn ein Fußballspieler bei einem Freistoß des Gegners mit mehreren Kollegen eine Mauer bildet oder wenn er sich zum Abblocken des Balls in einen vom Gegner abgegebenen scharfen Schuss wirft. In solchen Situationen rechnet ein Spieler zwar damit, vom Ball mit großer Wucht getroffen zu werden und entscheidet sich dennoch aufgrund spielerischer Erwägungen für eine entsprechend gefährliche Handlung. Daraus kann man aber nicht schließen, dass der Spieler auch eine Einwilligung in eine für möglich gehaltene Körperverletzung erteilt, weil ein Einwilligen mehr erfordert als das bloße Hinnehmen einer gefährlichen Situation.[485] Die Einwilligung in das sportliche Risiko kann man nicht mit dem Einwilligen in die Verwirklichung dieses Risikos gleichsetzen.[486] Das bewusste Eingehen eines Risikos erlaubt nicht den Schluss, dass der Sportler auch mit allen eventuell eintretenden Folgen generell einverstanden ist.[487]

Die Vertreter der anderen Ansicht halten die Einwilligung in das sportliche Risiko für den richtigen Ansatzpunkt und lassen diese für eine Rechtfertigung genügen. Demnach sind gewisse gefährliche Tätigkeiten im Interesse der Sportausübung erlaubt, weil sich der verletzte Sportler bewusst und freiwillig in das Risiko hineinbegebe.[488] Eine Einwilligung könne auch konkludent erklärt werden und liege beim Fußball in der klar erkennbaren Teilnahme an der sportlichen Handlung.[489] Der Sportler willige ein, von seinem Gegner in gleicher Weise be-

---

[482] *Berkl,* Sportunfall 102.
[483] So auch *Schiffer*, Sportverletzung 172.
[484] *Brunner*, Sportverletzung 72.
[485] *Berkl,* Sportunfall 117.
[486] *Brunner*, Sportverletzung 72.
[487] *Berr,* Sport und Strafrecht 160, 241 und 248 f.
[488] *Seebacher*, Haftungsfragen bei Körperverletzung im Sport 103 f.
[489] *Brunner*, Sportverletzung 71.

handelt zu werden wie er selbst ihn behandeln darf.[490] Durch die Teilnahme an einer gefährlichen Sportart werde auch die Einwilligung in damit verbundene, notwendige, wahrscheinliche oder nach der Lebenserfahrung zu erwartende Verletzungen ausgedrückt. Bei Sportverletzungen sollen Handlung und Erfolg untrennbar zusammengehören, weil die möglichen Folgen berechenbar und ausreichend bestimmt sind.[491] *Brandstetter*[492] erachtet ebenfalls den Handlungsunwert als Gegenstand der Einwilligung, weil bei Fahrlässigkeitsdelikten der Erfolg ungewiss sei und sich die Einwilligung daher nur auf eine riskante Handlung beziehen könne. Gegenstand der Einwilligung sei die Verletzungs- oder Gefährdungshandlung in ihrer erfolgsbezogenen Gefährlichkeit. Eine derartige Einwilligung schließe den vom Einwilligenden im Zeitpunkt der Einwilligung als möglich vorhergesehenen Erfolg mit ein. Auch der OGH hält eine handlungsbezogene Einwilligung infolge Zulassung eines bestimmten Risikoniveaus durch eine für die eigenen Rechtsgüter gefährliche Handlung allgemein für zulässig.[493]

Schließt man sich den Vertretern dieser Meinung an, so wäre eine Rechtfertigung von Fußballverletzungen durch Einwilligung denkbar. Dieser Ansicht liegen allerdings die gleichen Überlegungen zugrunde wie dem bei der objektiven Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens berücksichtigten Gedanken der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung,[494] bei dem ebenfalls aus der Teilnahme am Fußballspiel und der Vornahme von Handlungen während des Spiels ein Rechtsschutzverzicht abgeleitet wird. ME ist dieser Aspekt bei Fußballverletzungen bei der Prüfung der objektiven Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens zu beachten, weil er dort gemeinsam mit weiteren berücksichtigungswürdigen Umständen gesehen werden kann und muss. Die Rechtmäßigkeit von Sportverletzungen, die zahlreich auftreten, ist nicht nur vom Vorliegen einer individuellen Einwilligung des Opfers, sondern auch von zahlreichen weiteren Umständen abhängig.[495] Es besteht kein Bedarf, sich beim Fußball ereignende Körperverletzungen mit einer (umstrittenen) handlungsbezogenen Einwilligung zu lösen, weil bei allen Fällen, die dadurch gerechtfertigt werden könnten, zuvor bereits die objektive Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens zu verneinen und eine mögliche Rechtfertigung daher nicht mehr zu prüfen ist.[496] Bejaht man dagegen die objektive Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens, so ist

---

[490] *Mletzko*, Körperverletzungen und Tötungen beim Sport 25.
[491] *Mahling,* Sportverletzungen 53 f; *Mletzko,* Körperverletzungen und Tötungen beim Sport 25 f.
[492] StPdG 21, 185 f und 193.
[493] Etwa in 13 Os 102/02, EvBl 2003/79.
[494] Siehe dazu Punkt 5.
[495] *Looschelders*, JR 2000, 268.
[496] So auch *Burgstaller/Schütz* in Wr. Kommentar zum StGB § 90 Rz 183.

auch keine Rechtfertigung durch handlungsbezogene Einwilligung möglich. Im Ergebnis hat der Rechtfertigungsgrund der Einwilligung bei Fußballverletzungen somit keine Bedeutung.

F. Die Schuld

Das letzte Element der Strafbarkeitsprüfung bildet die Schuld, worunter man allgemein die persönliche Vorwerfbarkeit tatbestandsmäßig-rechtswidrigen Verhaltens versteht.[497] Auf die Zurechnungsfähigkeit nach § 11 StGB gehe ich nicht näher ein, weil sich diesbezüglich bei der Untersuchung von Fußballverletzungen keine besonderen Rechtsfragen stellen. Kurz zu behandeln sind aber die subjektive Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens, die subjektive Erfolgszurechnung, die Zumutbarkeit sowie das Unrechtsbewusstsein nach § 9 StGB:

1. Subjektive Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens und subjektive Erfolgszurechnung

Im Strafrecht ist allgemein anerkannt, dass fahrlässiges Handeln einen doppelten Sorgfaltsverstoß voraussetzt, nämlich neben dem Objektiven auf Tatbestandsebene auch einen Subjektiven, bei dessen Prüfung man fragt, ob der Täter nach seinen individuellen Fähigkeiten im Tatzeitpunkt dazu in der Lage war, den objektiven Sorgfaltsanforderungen zu genügen.[498] Die tatsächliche Relevanz der subjektiven Sorgfaltswidrigkeit ist jedoch relativ gering, weil die subjektive Sorgfaltswidrigkeit durch die Objektive indiziert ist und es einer eingehenden Prüfung nur bedarf, wenn nach dem Sachverhalt Anhaltspunkte für Zweifel in diese Richtung vorhanden sind.[499]

Subjektive Sorgfaltswidrigkeit bedeutet (bei der unbewussten Fahrlässigkeit), dass dem Täter die objektive Sorgfaltswidrigkeit seines Verhaltens, insbes. dessen deliktstypische Gefährlichkeit, persönlich erkennbar sein muss[500] und dass er in der Lage ist, den von ihm (bei der bewussten Fahrlässigkeit) erkannten oder (bei der unbewussten Fahrlässigkeit) erkennbaren objektiven Verhaltensanforderungen nach seinen konkreten geistigen und körperlichen Fähigkeiten nachzukommen.[501] Die Prüfung ist anhand einer begrenzten Individualisierung vorzunehmen, indem auf die persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Täters abgestellt wird. Individuelle Unzulänglichkeiten entlasten ihn aber nur, wenn sie die körperlichen

[497] *Burgstaller*, Fahrlässigkeitsdelikt 182.
[498] *Lewisch*, ÖJZ 2000, 489.
[499] *Kienapfel*, ZVR 1977, 168.
[500] OGH 12 Os 46/85, ZVR 1986/53; 9 Os 261/60, RZ 1961, 24.
[501] *Burgstaller*, Fahrlässigkeitsdelikt 186 f.

und geistigen Verhältnisse des Täters betreffen. Im emotionellen Bereich gilt dagegen ein objektiver Maßstab, was bedeutet, dass persönliche Charaktermängel wie Rücksichtslosigkeit, Leichtfertigkeit oder Gleichgültigkeit nicht berücksichtigt werden.[502] Es gilt ein gemischt objektiv-subjektiver Maßstab.[503] Entscheidend ist das individuelle psychische und physische Leistungsvermögen des Täters im Tatzeitpunkt, sodass Übermüdung, besondere Aufregung oder eine akut auftretende Erkrankung in diesem Zeitpunkt zu berücksichtigen sind und zum Haftungsausschluss führen können.[504]

Der Sorgfaltsmangel des Täters kann auch darin bestehen, dass er sich trotz seiner ungenügenden körperlichen oder geistigen Voraussetzungen auf die Handlung einlässt. Man spricht in solchen Fällen von Übernahms- oder Einlassungsfahrlässigkeit.[505] Bei diesem objektiven Übernahmeverschulden handelt es sich um einen Sonderfall der Verletzung einer Pflicht zur Unterlassung gefährlicher Handlungen. Das objektiv sorgfaltswidrige Verhalten liegt darin, dass der Täter eine Handlung vornimmt, obwohl er nicht die dafür erforderliche Eignung aufweist. Für die Beurteilung der Vorwerfbarkeit einer Übernahmsfahrlässigkeit gelten die allgemeinen Regeln, d.h. es kommt auf Ebene des objektiven Tatbestands auf das Verhalten eines gewissenhaften und besonnenen Angehörigen aus dem Verkehrskreis des Täters bei Betrachtung der Lage ex ante an.[506] Bei Prüfung der subjektiven Sorgfaltswidrigkeit ist der gemischt objektiv-subjektive Maßstab zugrundezulegen. Weiters muss dem Täter im Zeitpunkt der Übernahme der Tätigkeit seine mangelnde Eignung subjektiv zumindest erkennbar sein.[507] Zu beachten ist, dass sich ein Täter nach der Rsp. des OGH[508] auch strafbar macht, wenn er eine Tätigkeit mit entsprechender Eignung begonnen und diese in weiterer Folge fortgesetzt hat, obwohl seine Eignung dafür im Laufe der Ausübung der Tätigkeit weggefallen ist. In einem solchen Fall ist er ab der Erkennbarkeit seiner eingetretenen oder unmittelbar drohenden körperlichen oder geistigen Ungeeignetheit für die entsprechende Tätigkeit zur Unterlassung der Ausübung derselben verpflichtet.[509]

---

[502] *Fuchs*, Strafrecht AT I Kap 26 Rz 3 f.
[503] *Kienapfel*, ZVR 1977, 169.
[504] *Leukauf/Steininger*, StGB § 6 Rz 19.
[505] *Hollaender/Mayerhofer*, Strafrecht AT I 97.
[506] *Hörburger*, ÖJZ 1974, 570.
[507] *Leukauf/Steininger*, StGB § 6 Rz 16 f.
[508] OGH 9 Os 261/60, RZ 1961, 24.
[509] OGH 11 Os 32/72, JBl 1973, 49; 11 Os 146/70, ZVR 1971/164.

Bezogen auf Fußballverletzungen meint *A. Klein,*[510] dass in Einzelfällen mangels subjektiver Sorgfaltspflichtverletzung die Schuld eines Spielers zu verneinen sein könne, wenn er sich aufgrund der Hektik des Spiels nicht sorgfaltskonform verhalten hätte können. Beispielhaft führt er an, dass ein Spieler aufgrund eines Ermüdungszustands am Ende des Spiels nicht mehr die erforderliche Konzentration hat, oder dass er weggerutscht ist und dabei den Gegenspieler getroffen hat. Zusätzlich seien die konkreten örtlichen, zeitlichen und klimatischen Bedingungen des Spiels zu berücksichtigen.

Berkl[511] verweist zunächst auf die Möglichkeit der Anknüpfung der Strafbarkeit an einem Übernahmeverschulden und führt aus, dass weder eine Einstellung des „Siegens um jeden Preis" noch eine „übermächtige Gruppenloyalität" innerhalb der Mannschaft dazu in der Lage seien, den Vorwurf einer Fahrlässigkeitsschuld zu beseitigen. Für einen Schuldausschluss mangels subjektiver Fahrlässigkeit kommen ihrer Ansicht nach aber überraschend auftretende physische Mängel wie Schwächeanfälle und unvorhergesehene Situationsschwierigkeiten in Betracht. Auch sie ist der Ansicht, dass die konkreten örtlichen, zeitlichen und klimatischen Bedingungen der Sportausübung zu beachten seien, etwa Nebel, hereinbrechende Dunkelheit, schlechte Platzverhältnisse und Witterungsumstände.

ME kommt es bei Fußballverletzungen i.d.R. zu keinem Entfall der Strafbarkeit, weil diese – wie *Berkl* zutreffend ausführt – häufig wegen Übernahmeverschulden an einem früheren Verhalten angeknüpft werden kann, weil Übernahmsfahrlässigkeit auch vorliegt, wenn ein Sportler die körperliche oder geistige Eignung für die Ausübung des Fußball Spielens während dem Spiel verliert. Ein Fußballspieler ist daher ab dem Zeitpunkt, ab dem er aufgrund seines individuellen Zustands nicht mehr in der Lage ist, die Sorgfalt eines ordentlichen Fußballspielers zur Vermeidung von übermäßigen Gefährdungen der anderen Spieler einzuhalten, zur Unterlassung der Teilnahme am Spiel verpflichtet. Die Maßfigur eines sorgfältigen Fußballspielers würde das Spiel in einer solchen Situation beenden. Man kann auch davon ausgehen, dass einem Spieler seine fehlende Eignung erkennbar ist, weil er seinen Körper ausreichend kennen muss, um beurteilen zu können, ob er zu einem sorgfältigen Fußballspiel in der Lage ist. Verliert ein Fußballspieler aufgrund seiner konkreten persönlichen Verfassung die Eignung zum Spielen, so muss er sich auswechseln lassen oder (insbes. in einem Freizeitspiel) das Spiel einfach beenden. Das gilt bspw. auch bei einem von *Berkl* erwähnten

[510] Sportrecht 227 f.
[511] Sportunfall 74.

(leichten) Schwächeanfall oder akuter Übelkeit und in den von *A. Klein* angeführten Fällen von Ermüdungszuständen und dem Fehlen der erforderlichen Konzentration am Ende eines Spiels. Wer Fußball ausübt, muss sich durch entsprechendes Training die erforderliche Ausdauer aneignen, um ein Spiel konzentriert durchspielen zu können. Tut er dies nicht, so muss er das Spiel zum Schutz der übrigen Beteiligten rechtzeitig beenden. Seine eigene Nachlässigkeit führt nicht zur strafrechtlichen Entlastung. Von einem Fußballspieler muss verlangt werden, dass er die körperlichen und geistigen Eigenschaften und Fähigkeiten besitzt, die für die Ausübung der Sportart erforderlich sind. Dabei steigen die Anforderungen in der jeweiligen Situation mit zunehmender Intensität und damit Gefährlichkeit eines Spiels.[512]

Situationen, die in anderen Fällen zu einem Entfall der subjektiven Sorgfaltswidrigkeit führen – bspw. akute Übelkeit oder Erkrankung und Schwächeanfälle – sind bei Sportverletzungen auf Verschuldensebene ebenfalls nicht relevant. In derartigen Situationen kann die subjektive Sorgfaltswidrigkeit – etwa im Straßenverkehr – entfallen, weil der Täter nicht mehr sorgfaltskonform reagieren kann. Diese Situationen sind mit den gegenständlichen aber nicht vergleichbar: Wenn ein Fußballspieler plötzlich einen massiven Schwächeanfall erleidet, ist er gar nicht mehr in der Lage, das Spiel weiter fortzusetzen. Im Gegensatz zu einem Teilnehmer am Straßenverkehr, der etwa sein Fahrzeug spontan abbremsen, einer gefährlichen Situation ausweichen oder sonst entsprechend dem Verhalten eines objektiv sorgfaltsgemäß handelnden Menschen reagieren muss, muss ein Fußballspieler zur Vermeidung von Gefährdungen seiner Gegenspieler keine (ihm wegen seiner individuellen Verfassung gar nicht mehr mögliche) aktive Handlung setzen.

Die von *A. Klein* und *Berkl* angeführten konkreten zeitlichen, örtlichen und klimatischen Verhältnisse sind allgemeine Umstände, die bereits auf objektiver Tatbestandsebene in die Beurteilung einzufließen haben.[513] Es handelt sich um keine besonderen körperlichen oder geistigen Verhältnisse eines konkreten Fußballspielers, weshalb der Berücksichtigung dieser Tatsachen auf Ebene der objektiven Sorgfaltswidrigkeit der Vorzug zu geben ist.

Neben der subjektiven Sorgfaltswidrigkeit muss der Erfolg dem Täter subjektiv zugerechnet werden können. Das bedeutet, dass der Täter allgemein vorhersehen können muss, dass der Erfolg in einer den Anforderungen des Adäquanz- und Risikozusammenhangs entspre-

[512] *Berr,* Sport und Strafrecht, 173 f.
[513] Siehe dazu Punkt B. 6. c. ix.

chenden Weise zustande kommt.[514] Diese Voraussetzung liegt bei Fußballverletzungen (ebenso wie die objektive Erfolgszurechnung) praktisch immer vor und bereitet keine besonderen Schwierigkeiten.

Das LG für Strafsachen Wien[515] setzte sich im Ausgangsfall auch mit der Frage der subjektiven Sorgfaltswidrigkeit und der subjektiven Erfolgszurechnung auseinander: Die subjektive Sorgfaltswidrigkeit sei durch die objektive Sorgfaltswidrigkeit indiziert. Als 27-jähriger, bestens trainierter und gesunder Profitorhüter sei D sowohl körperlich als auch intellektuell in der Lage gewesen, die objektive Sorgfaltspflicht zu erfüllen. Aufgrund seiner jahrelangen Erfahrung als Spitzentorhüter seien ihm der eingetretene Erfolg und der Kausalverlauf auch vorhersehbar gewesen. Unter der Hypothese, dass das Verhalten von D objektiv Sorgfaltswidrig gewesen wäre, wären diese Ausführungen mE zutreffend.

2. Zumutbarkeit

Voraussetzung für die Unzumutbarkeit rechtmäßigen Verhaltens ist, dass von einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen körperlich und geistig mit dem Täter vergleichbaren Menschen in der konkreten Tatsituation die Einhaltung der objektiven Sorgfaltspflicht realistischerweise nicht zu erwarten ist.[516] Die Zumutbarkeit ist ein selbständiges Schuldelement, dessen Grenzen zur subjektiven Sorgfaltswidrigkeit zwar fließend, aber dennoch klar zu ziehen sind. Während es bei der subjektiven Sorgfaltswidrigkeit darum geht, ob der Täter zu einem objektiv sorgfaltsgemäßen Verhalten überhaupt in der Lage ist, liegt Unzumutbarkeit eines Verhaltens vor, wenn dem Täter die Erfüllung der objektiven Sorgfaltspflicht zwar an sich möglich ist, an ihn aber derart hohe Anforderungen stellen würde, dass das Recht ihre Verletzung nicht vorwirft.[517] Die Zumutbarkeit ist von den besonderen Umständen des Einzelfalls abhängig, wobei es auch bei deren Beurteilung nicht auf die individuellen Wertungen der Motive seitens des Täters sondern auf eine objektive Wertung durch die Rechtsordnung ankommt.[518] Bedeutung hat sie insbes. in Fällen, in denen zusätzliche psychische Elemente vorliegen,[519] etwa Erregungszustände, Ablenkung durch vorangegangene Erlebnisse, Übermüdung oder Überforderung durch Dauerbelastung.[520] Die Funktion

[514] *Leukauf/Steininger*, StGB § 6 Rz 19a.
[515] 24.4.2006, 112 E Hv 22/06k.
[516] OGH 12 Os 46/85, ZVR 1986/53.
[517] *Burgstaller* in Wr. Kommentar zum StGB § 6 Rz 101.
[518] *Hörburger*, ÖJZ 1974, 571.
[519] *Nowakowski*, JBl 1953, 509.
[520] *Burgstaller* in Wr. Kommentar zum StGB § 6 Rz 106.

der Unzumutbarkeit rechtmäßigen Verhaltens besteht auch darin, Fälle leichtester Fahrlässigkeit generell aus dem Strafbarkeitsbereich auszuscheiden.[521]

Schmoller[522] erwägt einen Entfall der Strafbarkeit, wenn eine Situation für einen Sportler im Ausnahmefall emotional so belastend wirke, dass ihm in der Stresssituation normgemäßes Verhalten nicht zugemutet werden könne, etwa wenn die betreffende Handlung in der kritischen Phase des Finalspiels einer Meisterschaft gesetzt wird und von ihr der Spielausgang abhängt.

Dieser – von *Schmoller* lediglich erwogene, jedoch nicht ausdrücklich bejahte – Entfall der Strafbarkeit mangels Zumutbarkeit kommt bei Fußballverletzungen mE nicht in Betracht. Die Zumutbarkeit rechtmäßigen Verhaltens entfällt nur ausnahmsweise. Gedacht ist an Fälle, in denen sich der Täter in einer besonderen psychischen Lage befindet, etwa weil er wegen erheblicher innerer oder äußerer Zwänge unter Motivationsdruck steht[523] oder infolge von extremen Schrecksituationen. Voraussetzung ist, dass eine Gefahr plötzlich und überraschend auftritt und eine überstürzte Abwehrreaktion erfordert.[524] Bei der von *Schmoller* angesprochenen Stresssituation in einem Finalspiel fehlt gerade diese charakteristische Voraussetzung des plötzlichen Auftretens einer Gefahr. Ein Fußballspieler weiß, dass entscheidende (wenngleich psychisch besondere) Phasen in einem Spiel und einer Meisterschaft vorkommen. Von ihm ist auch in solchen Situationen ein sorgfaltskonformes Verhalten zu erwarten und ein solches ist ihm zuzumuten. Auch vom LG für Strafsachen Wien[525] wurde im Ausgangsfall ein Entfall der Strafbarkeit mangels Zumutbarkeit verneint, weil eine emotionsgeladene Stimmung und mediales Aufsehen zu keiner Unzumutbarkeit führen können.

Die Besonderheit einer konkreten Situation – etwa die angesprochene entscheidende Phase eines Finalspiels – ist wiederum ein Umstand, der nach der von mir vertretenen Ansicht bei der Ermittlung der von einem Fußballspieler im Einzelfall zu fordernden objektiven Sorgfalt zu berücksichtigen ist.[526]

---

[521] *Burgstaller*, Fahrlässigkeitsdelikt 201.
[522] Verletzung oder Tötung des Gegners im Kampf- und Wettkampfsport: (k)ein Fall des Strafrechts? in *Urnik*, Sport und Gesundheit 203.
[523] *Kienapfel*, ZVR 1977 171.
[524] *Triffterer* in Sbg. Kommentar zum StGB § 6 Rz 105.
[525] 24.4.2006, 112 E Hv 22/06k.
[526] Siehe dazu Punkt B. 6. c. viii.

3. Entschuldigung wegen Rechtsirrtums?

Ein Fußballspieler könnte versuchen, sich zu seiner Entschuldigung darauf zu berufen, dass ihm nicht bewusst gewesen sei, dass das von ihm vorgenommene Verhalten strafbar oder rechtswidrig ist. Gemäß § 9 Abs 1 StGB handelt nicht schuldhaft, wer das Unrecht der Tat wegen eines Rechtsirrtums nicht erkennt, wenn ihm der Irrtum nicht vorwerfbar ist. Der Rechtsirrtum ist nach § 9 Abs 2 StGB vorwerfbar, wenn das Unrecht für den Täter wie für jedermann leicht erkennbar war oder wenn sich der Täter mit den einschlägigen Vorschriften nicht bekannt gemacht hat, obwohl er seinem Beruf, seiner Beschäftigung oder sonst den Umständen nach dazu verpflichtet gewesen wäre.

Bereits aus dem Wortlaut des § 9 StGB ergibt sich, dass das Unrechtsbewusstsein ein selbständiger Bestandteil des strafrechtlichen Schuldbegriffs[527] und kein Aspekt des Vorsatzes ist.[528] § 9 StGB geht grundsätzlich davon aus, dass beim Täter Unrechtsbewusstsein gegeben ist, und normiert von diesem Regelfall Ausnahmen, in denen dem Täter die Unrechtseinsicht wegen eines nicht vorwerfbaren Rechtsirrtums fehlt.[529] Ein Rechtsirrtum liegt vor, wenn der Täter nicht erkennt, dass seine Tat Unrecht ist, er irrt also – im Gegensatz zum Tatbildirrtum – über die rechtliche Seite seiner Tat.[530] Erfasst ist sowohl ein direkter Verbotsirrtum, bei dem der Täter eine Verbotsnorm nicht kennt, als auch ein indirekter Verbotsirrtum, bei dem der Täter in Kenntnis der Verbotsnorm irrtümlich eine Rechtfertigungsnorm annimmt, die in Wahrheit nicht besteht oder deren Grenzen er unrichtig deutet.[531]

Das Unrechtsbewusstsein muss sich auf die positiv-rechtliche Wertung des Geschehens beziehen.[532] Ein Irrtum über Spielregeln ist bei § 9 StGB als solcher nicht von Bedeutung, es geht um die rechtliche Zulässigkeit des Verhaltens. Irrt der Täter über die Spielregeln, so kann dies allenfalls mittelbaren Einfluss haben, wenn er infolge dieses Irrtums zugleich auch über die Reichweite einer Rechtsnorm irrt. Für einen Rechtsirrtum i.S.d. § 9 StGB muss dem Täter bewusst sein, dass er gegen die Rechtsordnung verstößt.[533] Das Bewusstsein einer moralischen Verwerflichkeit, Unsittlichkeit oder der Sozialschädlichkeit seines Verhaltens ist nicht ausreichend.[534] Auf der anderen Seite ist kein Irrtum über die Strafbarkeit erforderlich:

---

[527] *Kienapfel,* ÖJZ 1976, 113.
[528] *W. Schild,* ÖJZ 1979, 179.
[529] *Platzgummer,* StPdG 13, 14.
[530] *Kienapfel,* ÖJZ 1976, 113.
[531] *Platzgummer*, StPdG 13, 15 f.
[532] *Höpfel* in Wr. Kommentar zum StGB § 9 Rz 4.
[533] *Kienapfel,* ÖJZ 1976, 114.
[534] *Platzgummer*, StPdG 13, 17.

Es liegt kein Verbotsirrtum vor, wenn der Täter im Bewusstsein der Rechtswidrigkeit nur meint, dass sein Verhalten nicht strafbar ist.[535]

Das Unrechtsbewusstsein muss zwar tatbildbezogen sein,[536] für dessen Vorhandensein ist aber keine strenge Subsumtion unter einen rechtlichen Tatbestand erforderlich. Vielmehr kommt es auf eine „Parallelwertung in der Laiensphäre" an.[537] Der Täter muss laienhaft erkennen, dass er von Rechts wegen nicht so handeln dürfte. Er muss sich darüber im Klaren sein, dass er ein geschütztes Rechtsgut beeinträchtigen könnte.[538] Voraussetzung für das Vorliegen von Unrechtsbewusstsein ist, dass der Täter den gesamten Sachverhalt richtig erfasst.[539]

Der von § 9 StGB geregelte Rechtsirrtum betrifft nur den Irrtum über den Gesamtvorgang, nicht auch einen Irrtum, der sich auf die Erkenntnis einzelner Tatbildmerkmale auswirkt.[540] Dem Täter muss bewusst sein, dass sein Verhalten insgesamt nach dem Urteil des positiven Rechts verboten ist. Unrechtsbewusstsein betrifft nicht nur das Erfolgsunrecht, sondern es reicht auch das Bewusstsein, ein rechtlich missbilligtes Risiko herbeizuführen, also objektiv sorgfaltswidrig zu handeln.[541]

Das Unrechtsbewusstsein muss zur Zeit der Tat vorliegen.[542] Beim Vorsatzdelikt und bei bewusster Fahrlässigkeit ist für die Strafbarkeit des Täters in Analogie zum dolus eventualis bedingtes Unrechtsbewusstsein ausreichend.[543] Erforderlich ist demnach, dass es der Täter ernstlich für möglich hält, dass seine Tat Unrecht ist und er sich gleichwohl damit abfindet und sie begeht.[544] Bei der unbewussten Fahrlässigkeit kann zwangsläufig nur ein latent vorhandenes Wissen um das Urteil der Rechtsordnung geprüft werden, daher ist das Vorhandensein potentiellen Unrechtsbewusstseins ausreichend.[545] Dafür genügt, dass der Täter bei gehöriger Anspannung die Möglichkeit hat, seine Sorgfaltspflichten und somit sein Unrecht zu erkennen.[546] Ausreichendes Unrechtsbewusstsein liegt auch vor, wenn der Täter unsiche-

---

[535] *W. Schild,* ÖJZ 1979, 183.
[536] *Platzgummer,* StPdG 13, 18.
[537] *Höpfel* in Wr. Kommentar zum StGB § 9 Rz 4.
[538] *Schick,* ÖJZ 1980, 600.
[539] *W. Schild,* ÖJZ 1979, 175.
[540] *Platzgummer,* StPdG 13, 8.
[541] *Höpfel* in Wr. Kommentar zum StGB § 9 Rz 5 und 10.
[542] *Kienapfel,* ÖJZ 1976, 115.
[543] *Schick,* ÖJZ 1980, 600.
[544] *Kienapfel,* ÖJZ 1976, 116.
[545] *Höpfel* in Wr. Kommentar zum StGB § 9 Rz 10.
[546] *Schiffer,* Sportverletzung 179.

re Vorstellungen[547] oder bloße Zweifel[548] am Unrecht der Tat hat bzw. hätte, denn in solchen Situationen liegt schon begrifflich kein Verbotsirrtum vor.[549] Sehr konkrete und präzise Vorstellungen über das Unrecht der Tat sind nicht erforderlich.[550]

Das Vorhandensein von Unrechtsbewusstsein ist bei Normen im Kernbereich des Strafrechts, deren Vorhandensein fester Bestandteil der Volksüberzeugung geworden ist, indiziert, jedenfalls bei erwachsenen und schuldfähigen Tätern.[551] Zu diesen Fällen, in denen das Unrecht der Tat evident ist, gehören auch die Normen, die die körperliche Integrität der Menschen schützen. In den meisten Fällen liegt daher auch bei einem Fußballspieler kein Rechtsirrtum vor, weil ihm klar ist (oder zumindest klar sein muss), dass Gefährdungen der körperlichen Unversehrtheit seiner Gegenspieler durch übertrieben gefährliche Verhaltensweisen aus Sicht des Rechts unzulässig sind. Den meisten Fußballspielern ist klar, dass die Rechtsordnung Körperverletzungen, die aus Sorgfaltspflichtverletzungen beim Fußball resultieren, missbilligt.[552] Die Berufung auf eine mangelnde Strafbarkeit des Verhaltens (bei gleichzeitigem Bewusstsein der Rechtswidrigkeit) führt ohnehin nicht zu fehlendem Unrechtsbewusstsein.

In Ausnahmefällen, wenn der Täter subjektiv vom Normalbild eines Durchschnittsmenschen abweicht – insbes. bei Ausländern oder Tätern, die aus einem besonderen Milieu stammen – kann durchaus ein Rechtsirrtum vorliegen.[553] Ein Beispiel: Ein Ausländer aus einem anderen Kulturkreis kommt nach Österreich und sieht zum ersten Mal eine Gruppe von Personen auf einer Wiese Fußball spielen. Er kannte Fußball bislang nicht und beteiligt sich am Spiel. Ihm ist zwar bewusst, dass die Verletzung anderer Personen grundsätzlich rechtlich verboten ist, er meint aber, dass Verletzungen, die er einem Gegner anlässlich des Spiels zufügt, rechtlich erlaubt sind. Er unterliegt somit einem Irrtum über die Reichweite des rechtlichen Verbots von Körperverletzungen.

In solchen Fällen ist entscheidend, ob dem Täter aus dem Mangel seines Unrechtsbewusstseins ein Vorwurf gemacht werden kann.[554] Dabei liegt mE ein Fall der ersten Alternative des § 9 Abs 2 StGB vor. Der Rechtsirrtum ist dem Täter wie für jedermann leicht erkenn-

---

[547] OGH 13 Os 24/79, ÖJZ-LSK 1979/204.
[548] *Schick,* ÖJZ 1980, 597.
[549] *Kienapfel,* ÖJZ 1976, 116.
[550] *Platzgummer,* StPdG 13, 17.
[551] *Höpfel* in Wr. Kommentar zum StGB § 9 Rz 10.
[552] *Schiffer,* Sportverletzung 179 f.
[553] *Schick,* ÖJZ 1980, 597 und 603.
[554] *Kienapfel*, ÖJZ 1976, 113.

bar und daher vorwerfbar. Die Frage nach der Vorwerfbarkeit des Rechtsirrtums hängt eng mit der Frage, ob überhaupt ein Rechtsirrtum vorliegt, zusammen.[555] Auch § 9 Abs 2 erste Alternative StGB denkt an Fälle, in denen die Rechtswidrigkeit evident ist.[556] In solchen Fällen gilt ein gemischt objektiv-subjektiver Doppelmaßstab. Das bedeutet, dass die besonderen subjektiven Abweichungen des Täters – im Beispiel seine Herkunft aus einem anderen Kulturkreis – berücksichtigt werden und dann objektiv geprüft wird, ob dem Täter das Unrecht seines Verhaltens auch bei Berücksichtigung dieser Besonderheiten objektiv erkennbar war.[557]

Zuerst ist zu fragen, ob das Unrecht jedermann erkennbar war. Dafür ist das repräsentative Urteil eines Durchschnittsösterreichers, an den keine hohen Anforderungen zu stellen sind, ausschlaggebend. Wie bereits ausgeführt ist dies bei Körperverletzungen zu bejahen, auch wenn sie sich bei Fußballspielen ereignen. Dann ist zu fragen, ob dieselbe normative Erwartung auch gegenüber dem konkreten Täter berechtigt ist.[558] Auch das ist bei Körperverletzungen anlässlich von Fußballspielen der Fall, weil jedermann für einen Grundstock an Wertbewusstsein einzustehen hat. Wenn Normen verletzt werden, die zum Kernbereich des Normenbestands gehören, und deren Einhaltung grundlegende Bedeutung für die Gesellschaft hat, ist auch bei Tätern, die subjektive Besonderheiten aufweisen, ein Minimum an rechtlicher Gesinnung zu erwarten.[559] Auch bei Ausländern sind grundsätzlich die Wertvorstellungen der österreichischen Rechtsordnung maßgebend, jedenfalls im Kernbereich des Strafrechts, weil dort die Rechtsordnungen fast aller Staaten weitgehend übereinstimmen.[560] Auch einer aus einem anderen Kulturkreis stammenden Person muss wegen der evidenten Wichtigkeit der körperlichen Unversehrtheit jeder Person klar sein, dass auch aus unangemessenen Verhaltensweisen bei spielerischen Betätigungen resultiere Körperverletzungen rechtlich nicht toleriert werden.

Bejaht man die Anwendbarkeit der ersten Alternative des § 9 Abs 2 StGB, so bleibt für eine Erkundungspflicht entsprechend der weiteren Alternativen des § 9 Abs 2 StGB kein Raum.[561] Würde man verneinen, dass das Unrecht für den Täter in solchen Fällen wie für jedermann leicht erkennbar ist, dann wäre die Strafbarkeit an der zweiten Alternative des

---

[555] *Schick,* ÖJZ 1980, 596 f.
[556] *Platzgummer,* StPdG 13, 21.
[557] *Kienapfel,* ÖJZ 1976, 117.
[558] *Höpfel* in Wr. Kommentar zum StGB § 9 Rz 12.
[559] *Platzgummer,* StPdG 13, 26 f.
[560] *Kienapfel,* ÖJZ 1976, 118.
[561] *Platzgummer,* StPdG 13, 28.

§ 9 Abs 2 StGB anzuknüpfen: Eine Informationspflicht besteht immer, wenn ein Sachverhalt vorliegt, für den erfahrungsgemäß rechtliche Vorschriften existieren.[562] Jedermann muss klar sein, dass rechtlich geregelt ist, ob und wie weit Körperverletzungen, die sich bei Fußballspielen ereignen, verboten sind. Der Täter hätte sich daher im Beispielsfall vor der Teilnahme am Fußballspiel entsprechend erkundigen und mit der Reichweite des Verbots von Körperverletzungen vertraut machen müssen.

Insgesamt kommt ein Entfall der Strafbarkeit eines Fußballspielers wegen eines Rechtsirrtums i.S.d. § 9 StGB mE nicht in Betracht und er ist bei fahrlässigem Handeln gemäß § 9 Abs 3 StGB wegen dem Fahrlässigkeitsdelikt zu bestrafen.

[562] *Kienapfel*, ÖJZ 1976, 119 f.

VI. Vorsätzliche Körperverletzung gemäß § 83 StGB

A. Voraussetzungen der Strafbarkeit nach dem Vorsatzdelikt

Für die Erfüllung des objektiven Tatbestands des Vorsatzdelikts gelten grundsätzlich dieselben Regeln wie beim Fahrlässigkeitsdelikt. § 83 Abs 1 StGB ist ein Erfolgsverursachungsdelikt, bei dem das Gesetz die Tathandlung nur als Herbeiführung eines bestimmten Erfolgs beschreibt.[563] Auf Ebene des objektiven Tatbestands ist umstritten, ob das Verhalten des Täters auch beim Vorsatzdelikt objektiv sorgfaltswidrig sein muss. Hinsichtlich Erfolgseintritt, Kausalität und objektiver Zurechnung gelten die allgemeinen Regeln,[564] wie sie bereits bei der fahrlässigen Körperverletzung dargestellt wurden. Dasselbe gilt auch für die Rechtswidrigkeit und die Schuld. Der entscheidende Unterschied zwischen Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikt liegt darin, dass beim Vorsatzdeliktauf auf Ebene des subjektiven Tatbestands ein entsprechender Vorsatz Strafbarkeitsvoraussetzung ist.

In der Folge gilt es zwei hauptsächliche Fragen anzusprechen: Zuerst ist zu klären, ob auch für eine Strafbarkeit wegen vorsätzlicher Körperverletzung ein objektiv sorgfaltswidriges Verhalten erforderlich ist. In der Folge ist zu erörtern, wann bei Verhaltensweisen von Fußballspielern die für die Verwirklichung des subjektiven Tatbestands der vorsätzlichen Körperverletzungsdelikte erforderliche innere Einstellung beim Täter angenommen werden kann. Nachdem die übrigen Prüfungsschritte ident sind wie bei der fahrlässigen Tatbegehung gehe ich darauf nicht neuerlich ein, weil die unter Punkt V. dargestellte Rechtslage gleichermaßen gilt.

B. Ist auch beim Vorsatzdelikt objektiv sorgfaltswidriges Verhalten erforderlich?

In der Lehre etwas kontrovers gelöst wird die Frage, ob bei der Prüfung der Strafbarkeit nach einem Vorsatzdelikt auf Tatbestandsebene wie beim Fahrlässigkeitsdelikt zu untersuchen ist, ob der Täter objektiv sorgfaltswidrig gehandelt hat. Verlangt man ein für den tatbestandsmäßigen Erfolg objektiv sorgfaltswidriges Verhalten als Voraussetzung für die Strafbarkeit, bedeutet dies für § 83 Abs 1 StGB, dass ein Verhalten, das vorsätzlich eine Verletzung am Körper herbeigeführt hat, dennoch als nicht tatbestandsmäßig anzusehen ist, wenn es für die genannten Erfolge kein rechtlich missbilligtes Risiko geschaffen hat.

---

[563] *Fuchs*, Strafrecht AT I Kap 11 Rz 3.
[564] *Kienapfel/Schroll*, Strafrecht BT I § 83 Rz 21.

1. Traditionelle Ansicht

Ein Teil der Lehre ist der Ansicht, dass die objektive Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens keine Voraussetzung für die Verwirklichung des objektiven Tatbestands des Vorsatzdelikts ist. Dies entspricht der traditionellen, früher nahezu unumstrittenen Meinung, dergemäß im Unrechtsbereich eine Trennung zwischen vorsätzlichen und fahrlässigen Straftaten vorzunehmen ist. Bei den Vorsatzdelikten ist demzufolge der Vorsatz das Handlungsunrecht, wogegen das Handlungsunrecht beim Fahrlässigkeitsdelikt in der objektiven Sorgfaltswidrigkeit des Täterverhaltens liegt.[565] Nach dieser klassischen Ansicht ist für die Erfüllung des objektiven Tatbestands eines vorsätzlichen Erfolgverursachungsdelikts nur Handeln mit entsprechendem Vorsatz und der Eintritt des tatbildmäßigen Erfolgs erforderlich.

2. Neuere Lehrmeinungen

Mittlerweile finden sich immer mehr Ansichten, die auch beim Vorsatzdelikt generell ein für den tatbestandsmäßigen Erfolg objektiv sorgfaltswidriges Verhalten als Voraussetzung für die Strafbarkeit verlangen: *Burgstaller*[566] hat in der Literatur als erster die Ansicht vertreten, dass das entscheidende Kriterium für die Rechtswidrigkeit eines Verhaltens auch bei Vorsatzdelikten allgemein nicht darin zu sehen sei, dass das Verhalten den Unwerterfolg herbeigeführt habe, sondern darin, dass der Handelnde den vom Recht an ihn gestellten objektiven Verhaltensanforderungen nicht entsprochen habe. Die Rechtswidrigkeit sei ex ante zu beurteilen und ein Verhalten, das sich in den Grenzen des vom Recht erlaubten Risikos halte, niemals rechtswidrig, selbst wenn es im konkreten Fall zu einem von der Rechtsordnung unerwünschten Erfolg führe. Das Recht könne nicht mehr fordern, als die von ihm selbst gesteckten Risikogrenzen einzuhalten. Wenn man diesen für die Fahrlässigkeitsdelikte entwickelten Grundsatz akzeptiere, bestünden keine Schwierigkeiten, ihn auch auf Vorsatztaten anzuwenden. Als Beispiel für eine innerhalb des rechtlich erlaubten Risikos liegenden vorsätzlichen Handlung nennt *Burgstaller* einen Boxer, der seinem Gegner unter strikter Einhaltung der Boxregeln vorsätzlich eine Körperverletzung zufügt.

Burgstaller/Fabrizy[567] weisen darauf hin, dass das Erfordernis eines objektiv sorgfaltswidrigen Verhaltens auch der Ausdehnung der Lehre von der Erfolgszurechnung auf den Vorsatzbereich entspreche. Heute ist nämlich in Lehre und Rsp. allgemein anerkannt, dass bei

---

[565] *Leukauf/Steininger*, StGB Vorbem § 1 Rz 45.
[566] ÖJZ 1970, 384 f.
[567] in Wr. Kommentar zum StGB § 83 Rz 19 f.

vorsätzlichen Erfolgsdelikten auf Ebene des objektiven Tatbestands als zusätzliche Strafbarkeitsvoraussetzung neben vorsätzlichem Handeln und dem bloßen Eintritt des Erfolgs jedenfalls auch die objektive Erfolgszurechnung (wie oben beim Fahrlässigkeitsdelikt unter Punkt V. D. 2. dargestellt) zu prüfen ist.[568]

Das Erfordernis der objektiven Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens auch beim Vorsatzdelikt ist heute herrschende Lehrmeinung: So prüft *Höpfel*[569] beim Vorsatzdelikt generell, ob ein allfälliger Erfolg auf einem deliktstypischen Sorgfaltsverstoß beruht, weil nur ein solcher Erfolgsunwert als Gegenstand des Vorsatzes tauge. Für sämtliches Verhalten, das strafbar sein soll, sei ein rechtlich missbilligtes Risiko der Deliktsverwirklichung notwendig. Auch *Triffterer*[570] vertritt diese Ansicht, indem er sagt, dass bei Vorsatz- wie Fahrlässigkeitsdelikten die objektive Pflichtwidrigkeit des Verhaltens ein allgemeines Verbrechensmerkmal ist. *Wegscheider*[571] ist gleicher Ansicht und meint, dass als Tatverhalten beim Vorsatzdelikt nur ein kausales Verhalten in Betracht komme, das von der Rechtsordnung wegen seiner Gefährlichkeit als missbilligt eingestuft werde.

Messner[572] verweist zunächst darauf, dass die objektive Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens aufgrund eines entsprechenden Vorsatzes beim Täter häufig indiziert sein werde, weshalb für sorgfaltskonforme gefährliche Handlungen im Bereich des § 83 StGB nur ein enger Anwendungsbereich verbleibe. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass bei Sportverletzungen jene Fälle diffiziler zu beurteilen seien, die unter Missachtung der jeweiligen Sportregeln bewirkt würden. Ähnlich argumentieren *Birklbauer/Hilf/Tipold:*[573] Sie verlangen ebenfalls eine objektiv sorgfaltswidrige Tathandlung und führen aus, dass es wegen der Indizierung der Sorgfaltswidrigkeit durch vorsätzliches Verhalten nicht erforderlich sei, die objektive Sorgfaltswidrigkeit genau zu bestimmen. Ein Entfall der Strafbarkeit mangels objektiver Sorgfaltswidrigkeit der Verletzungshandlung sei in Ausnahmefällen möglich.

Fuchs[574] führt aus, dass bei Verdacht eines Vorsatzes ein vorläufiger Schluss von der Tatsache der Erfolgsverursachung auf die Tatbestandsrelevanz eines Verhaltens gezogen und vorläufig angenommen werde, dass das Verhalten, das den Erfolg herbeigeführt hat, den

---

[568] *Kienapfel/Höpfel*, Strafrecht AT Z 27 Rz 15; *Leukauf/Steininger*, StGB Vorbem § 1 Rz 26 mwN; OGH 14 Os 110/92, JBl 1994, 556.
[569] ÖJZ 1982, 317.
[570] StPdG 10, 261.
[571] Strafrecht BT 51.
[572] in Sbg. Kommentar zum StGB § 83 Rz 33ff.
[573] Strafrecht BT I § 83 Rz 1.
[574] Strafrecht AT I Kap 11 Rz 4 ff.

äußeren Tatbestand erfülle. Der objektive Tatbestand sei bei Erfolgsverursachungsdelikten aber nicht verwirklicht, wenn sich die Tathandlung im Rahmen der von der Rechtsordnung erlaubten Gefährlichkeit halte. Als Musterbeispiel führt *Fuchs* einen Täter an, der seinen Erbonkel zu einem Flug überredet, damit das Flugzeug abstürzt und der Erbonkel stirbt, was auch geschieht. In derartigen Fällen handle der Täter aufgrund der Sozialadäquanz seines Verhaltens nicht tatbestandsmäßig. Diese Ansicht sei verallgemeinerungsfähig, weshalb eine Handlung, die nicht sozial-inadäquat gefährlich sei, nicht einmal den objektiven Tatbestand eines Erfolgsdeliktes erfülle. Vielmehr sei nur ein Verhalten tatbildmäßig, das ein rechtlich missbilligtes Risiko für den Eintritt des deliktstypischen Erfolgs schaffe. *Schmoller*[575] meint ebenfalls, dass der „Erbonkelfall" und ähnliche Fälle schon im objektiven Bereich aus dem strafrechtlich Relevanten ausscheiden, weil es an einem rechtlich relevanten Risiko, d.h. einer objektiv sorgfaltswidrigen Handlung fehle.

E. Steininger[576] verlangt beim Vorsatzdelikt ebenso eine objektiv sorgfaltswidrige Handlung als Strafbarkeitsvoraussetzung, ordnet dieses Erfordernis aber dogmatisch nach dem objektiven und subjektiven Tatbestand als Teil der materiellen Unrechtszurechnung vor der objektiven Zurechnung des Erfolgs ein. Demnach habe die Unrechtszurechnung mit der Handlung und dem Erfolg zwei Ansatzpunkte. Damit eine Handlung objektiv sorgfaltswidrig sei, müsse sie eine empirische Gefahr begründen (empirisches Risiko) und – wenn dies der Fall ist – nach eigenen Kriterien beurteilt und normativ missbilligt und deshalb als Unrecht bewertet werden (= normatives Risiko). Empirisch gefährliches Verhalten, das erfolgsspezifisch unterschiedlich weit reichen könne, liege vor, wenn die Verwirklichung des Erfolgs im Moment der Handlungsvornahme aus der Position des Täters im Rahmen allgemeiner Erfahrung und Voraussicht vorhersehbar sei. Das normative Risiko, das das Handlungsunrecht konstituiere, betreffe schließlich die Bewertung des empirischen Risikos durch die Rechtsordnung. Die Beurteilung entspreche der Ermittlung der Sorgfaltswidrigkeit beim Fahrlässigkeitsdelikt. Aufgabe des normativen Risikos sei es, einen Kompromiss zwischen der Handlungsfreiheit des Einzelnen und den schutzwürdigen Interessen der Gesellschaft zu finden.

[575] ÖJZ 1982, 491.
[576] Strafrecht AT I Kap 9 Rz 1 ff; *ders* ÖJZ 2005/49.

3. Stellungnahme der Judikatur

Das OLG Wien hat sich in seinem Urteil[577] zum Ausgangsfall der Meinung der neueren Lehre angeschlossen und in diesem Sinn ausgesprochen, dass es der heute bereits weitgehend anerkannten Ausdehnung der Lehre von der objektiven Erfolgszurechnung auf den Vorsatzbereich entspreche, auch bei Vorsatzdelikten generell ein für den tatbestandsmäßigen Erfolg objektiv sorgfaltswidriges Verhalten zu verlangen. Ein Verhalten, das vorsätzlich eine Verletzung am Körper oder eine Gesundheitsschädigung herbeiführe, sei als nicht tatbestandsmäßig anzusehen, wenn es für die genannten Erfolge kein sozial inadäquates und deshalb rechtlich missbilligtes Risiko geschaffen habe.

4. Eigene Ansicht

a. Objektiv sorgfaltswidriges Verhalten ist erforderlich

ME i.S.d. neueren Lehre auch beim Vorsatzdelikt das Vorliegen eines objektiv sorgfaltswidrigen Verhaltens eine allgemeine Voraussetzung für die Strafbarkeit des Täters: Grund dafür ist, dass das Wesen des Unrechts nach dem modernen Verbrechensbegriff im Erfolgs- und Handlungsunrecht liegt. Nur beide Unrechtskomponenten zusammen bilden das tatbestandsmäßige Unrecht.[578] Das Handlungsunrecht ist vom naturalistischen Kausalverlauf zu lösen und nach eigenen Kriterien zu beurteilen. Der Erfolg als naturalistisches Werk des Täters und dessen im Vorsatz zum Ausdruck kommender psychologischer Wille bilden für sich nicht die materielle Reichweite einer Strafnorm. Vielmehr ist die normative Bewertung der Handlung als Unrecht erforderlich.[579] Die objektive Pflichtwidrigkeit des Verhaltens ist bei Vorsatz- wie bei Fahrlässigkeitsdelikten ein allgemeines Verbrechensmerkmal.[580] Hier ist auch *Fuchs*[581] beizupflichten, der auf die Gefahr eines Zirkels hinweist, wenn man – wie der ältere Teil der Lehre – alleine aufgrund des vorliegenden Vorsatzes den objektiven Tatbestand einer Strafnorm als erfüllt ansieht, weil dann einerseits die gefährliche Handlung als Element des Tatbestands Gegenstand des Vorsatzes ist, die objektive Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens sich aber gleichzeitig nur aufgrund des Vorsatzes feststellen lässt.

---

[577] 27.6.2007, 17 Bs 206/06b.
[578] *Leukauf/Steininger*, StGB Vorbem § 1 Rz 44.
[579] *E. Steininger*, Strafrecht AT I Kap 9 Rz 2.
[580] *Triffterer*, StPdG 10, 261.
[581] Strafrecht AT I Kap 11 Rz 3.

Das Erfordernis der objektiven Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens ergibt sich teleologisch aus der Zwecksetzung des Strafrechts insgesamt gegenüber den anerkannten Werten, von denen es getragen wird.[582] Normen können nicht jede Gefahr vermeiden, sondern nur Verhaltensgebote aufstellen, die einer erkennbaren Gefahr vorbeugen. Bezugspunkt des richtigen Verhaltens sind die vom Recht festgesetzten Anforderungen an das Verhalten der Rechtsunterworfenen.[583]

Alle bislang genannten Überlegungen gelten mE für das Vorsatz- genauso wie für das Fahrlässigkeitsdelikt, woraus folgt, dass auch beim Vorsatzdelikt die objektive Sorgfaltswidrigkeit des Täterverhaltens als allgemeine Voraussetzung für die Strafbarkeit zu verlangen ist. Die bloße Tatsache, dass ein Täter vorsätzlich handelt, verwirklicht für sich alleine noch nicht das volle Handlungsunrecht. Ob ein solches vorliegt ist unabhängig vom Vorsatz des Täters separat zu beurteilen. Vorliegender Vorsatz führt nicht zwangsläufig dazu, dass durch das ihm zugrundeliegende Verhalten eine rechtlich missbilligte Gefahr für das betroffene Rechtsgut geschaffen wird.

Gerade beim Fußball (und anderer Sportausübung) liegt – wie bereits mehrfach ausgeführt – eine im Vergleich zum Alltag besondere Situation vor, in der nicht jedes Verhalten, das gefährlich ist und eine Verletzung bewirkt, objektiv sorgfaltswidrig ist. Gewisse Verhaltensweisen beim Fußball sind rechtlich nicht missbilligt, selbst wenn sie gefährlich sind und der Täter hinsichtlich des Erfolgseintritts vorsätzlich handelt.

b. Dogmatische Einordnung

Das Erfordernis der objektiven Sorgfaltswidrigkeit ist (wie beim Fahrlässigkeitsdelikt) im objektiven Tatbestand zu prüfen, und zwar nach dem Vorliegen eines Verhaltens und vor der Untersuchung von Vorsatz, Erfolgseintritt, Kausalität und objektiver Zurechnung.[584] Das ergibt sich sachlogisch daraus, dass das Handlungsunrecht stets vor dem Erfolgsunrecht zu beurteilen ist.[585] Dagegen präferiert *Fuchs*[586] für die Lösung von Sportverletzungen bei vorsätzlichen Handlungen – neben einer seiner Ansicht nach etwa bei Boxkämpfen vorliegenden Einwilligung – einen eigenen Rechtfertigungsgrund der „anerkannten Sportausübung“, weil bei vorsätzlichen Taten wegen der unterschiedlichen Meinungen bezüglich des Erfordernis-

[582] *Höpfel*, ÖJZ 1982, 317.
[583] *E. Steininger*, Strafrecht AT I Kap 9 Rz 1.
[584] So wohl auch *Burgstaller/Fabrizy*, Wr. Kommentar zum StGB § 83 Rz 19.
[585] *E. Steininger*, Strafrecht AT I Kap 9 Rz 5.
[586] Strafrecht AT I Kap 16 Rz 33 ff.

ses der objektiven Sorgfaltswidrigkeit noch nicht geklärt sei, ob ein Entfall der Tatbestandsmäßigkeit wegen objektiver Sorgfaltskonformität des Verhaltens möglich sei. Außerdem werde ein eigener Rechtfertigungsgrund wie bei der ärztlichen Heilbehandlung dem Ausnahmecharakter von Sportverletzungen besser gerecht. Verlangt man – wie von mir vorgeschlagen – auch bei Vorsatztaten generell eine Prüfung des Verhalten des Täters auf seine objektive Sorgfaltswidrigkeit, so ist der Berücksichtigung auf objektiver Tatbestandsebene wie beim Fahrlässigkeitsdelikt der Lösung mit einem Rechtfertigungsgrund wie jenem einer „anerkannten Sportausübung" vorzuziehen, weil dadurch Unterschiede im Prüfungsschema beider Deliktsarten vermieden werden. Die objektive Pflichtwidrigkeit als allgemeines Verbrechensmerkmal sollte nicht mit den Rechtfertigungsgründen vermischt werden.[587]

E. Steininger[588] prüft die objektive Sorgfaltswidrigkeit nach dem objektiven und subjektiven Tatbestand in einer eigenen Kategorie der „materiellen Unrechtszurechnung" gemeinsam mit der objektiven Erfolgszurechnung, wobei er innerhalb dieses Prüfungsschritts die objektive Sorgfaltswidrigkeit zuerst untersucht. Nur damit sei sichergestellt, dass sich der Vorsatz nicht auch auf die Wertebene des Rechts erstrecke. Diese Überlegung trifft mE nicht zu: Der Vorsatz muss der sich auf das Tatbild, d.h. auf alle Elemente des objektiven Tatbestands beziehen. Die objektive Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens ist ein Element des objektiven Tatbestands. Ist das Verhalten des Täters objektiv sorgfaltswidrig, so muss vom Vorsatz des Täters zumindest laienhaft erfasst sein, dass sein Verhalten objektiv sorgfaltswidrig ist.[589]

Dagegen ist der Entschluss zu einem Verhalten, das kein rechtlich missbilligtes Risiko für das Tatobjekt schafft, kein Entschluss zu einem objektiv sorgfaltswidrigen Verhalten und damit nicht auf einen Sachverhalt gerichtet, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht. Dementsprechend ist der Entschluss zu einem solchen Verhalten kein deliktischer Vorsatz,[590] so dass vom Standpunkt der Rechtsordnung aus ein subjektiv auf die Herbeiführung des Erfolgs zielender Wille irrelevant ist.[591] Der Täter begeht höchstens ein strafloses Putativ (= Wahn)delikt, wenn er es für unerlaubt hält.[592] Oder vereinfacht ausgedrückt: Prüft man – wie hier vertreten – die objektive Sorgfaltswidrigkeit der Handlung bereits beim äußeren

---

[587] *Triffterer*, StPdG 10, 261.
[588] Strafrecht AT I Kap 9 Rz 2 f und ÖJZ 2005/49.
[589] Siehe dazu Punkt C. 2.
[590] *Fuchs*, Strafrecht AT I Kap 9 Rz 7.
[591] *Roxin*, Strafrechtliche Grundlagenprobleme 137.
[592] *Fuchs,* Strafrecht AT I Kap 29 Rz 8 und 10.

Tatbestand, so ist bei Entfall derselben die Strafbarkeit ohnehin bereits aus diesem Grund zu verneinen. Auf die Frage, ob Vorsatz vorliegt, der ohnehin kein deliktischer sein kann, braucht gar nicht mehr eingegangen werden.

Die von *E. Steininger* vorgeschlagene dogmatische Einordnung ist abzulehnen, weil sich der Vorsatz mE laienhaft auch auf die Wertebene des Rechts erstrecken muss. Darüber hinaus führt die Ansiedelung im objektiven Tatbestand dogmatisch zu einer einheitlichen Lösung bei Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikt, was insgesamt ein harmonisches Bild ergibt. Man vermeidet eine Verästelung der Lösungswege und damit Abgrenzungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheit.[593]

Inhaltlich erfolgt die Prüfung der objektiven Sorgfaltswidrigkeit beim Vorsatzdelikt nach den gleichen Kriterien wie beim Fahrlässigkeitsdelikt, weil der Begründung für das Erfordernis dieses Prüfungsschritts bei beiden Deliktsarten dieselben Überlegungen zugrunde liegen. Diesbezüglich verweise ich daher auf die obigen Ausführungen (Punkt V. B.).

5. Objektive Sorgfaltswidrigkeit bei § 83 Abs 2 StGB

Zur Verwirklichung des Tatbestands des § 83 Abs 2 StGB ist eine zumindest bedingt vorsätzliche körperliche Misshandlung erforderlich, wodurch fahrlässig eine Körperverletzung oder eine Schädigung an der Gesundheit hervorgerufen wird.[594] § 83 Abs 2 StGB ist eine eigentliche Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination.[595] Hinsichtlich des Eintritts eines Körperverletzungserfolgs genügt Fahrlässigkeit,[596] eine solche ist aber auch erforderlich. Zwar unterliegt § 83 Abs 2 StGB als eigentliche Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination nicht dem Anwendungsbereich des § 7 Abs 2 StGB, der die Voraussetzungen für eine Strafbarkeit bei erfolgsqualifizierten Delikten regelt, fahrlässiges Verhalten ist jedoch aufgrund der ausdrücklichen Anordnung in § 83 Abs 2 StGB ausreichend.[597] Die für die erfolgsqualifizierten Delikte entwickelten Regeln sind auf eigentliche Vorsatz-Fahrlässigkeitskombinationen und somit auf § 83 Abs 2 StGB sinngemäß anwendbar.[598]

Ob den Täter eines Vorsatzdelikts auch der Vorwurf der Fahrlässigkeit hinsichtlich des von ihm verursachten Erfolgs trifft, ist nach den für die Beurteilung von Fahrlässigkeitstaten

---

[593] *Reinhart*, Sport und Strafrecht in *Fritzweiler/Pfister/Summerer*, Sportrecht, Kap 8 Rz 78.
[594] OGH 11 Os 180/75, EvBl 1977/32.
[595] *Birklbauer/Hilf/Tipold*, Strafrecht BT I § 83 Rz 2.
[596] *Kienapfel/Schroll*, Strafrecht BT § 83 Rz 72.
[597] *Burgstaller* in Wr. Kommentar zum StGB § 7 Rz 12.
[598] *Burgstaller/Fabrizy* in Wr. Kommentar zum StGB § 83 Rz 27.

allgemein geltenden Regeln zu prüfen.[599] Der Täter muss daher hinsichtlich des eingetretenen Erfolgs objektiv sorgfaltswidrig handeln. Weiters muss der Erfolg dem Täter auch vorhersehbar sein und er muss ihm zugerechnet werden können, was der Fall ist, wenn der Erfolg nach den Erfahrungen des täglichen Lebens eintreten konnte und somit dem Tatverhalten adäquat ist. Bei § 83 Abs 2 StGB ist – ebenso wie beim reinen Fahrlässigkeitsdelikt – nicht erforderlich, dass der Täter alle Einzelheiten des Kausalverlaufs und des Erfolgseintritts voraussehen kann.[600]

Die herrschende Meinung nimmt bei vorsätzlicher Verwirklichung des Grunddelikts an, dass der Täter auch in Bezug auf die Tatfolge objektiv sorgfaltswidrig handelt.[601] Die vorsätzliche Verwirklichung des Grunddelikts indiziert demnach einen objektiven Sorgfaltsverstoß in Bezug auf eine daraus resultierende Tatfolge[602] und man kann davon ausgehen, dass das für die fahrlässige Herbeiführung einer Körperverletzung insbes. notwendige sorgfaltswidrige Verhalten im ersten Deliktsmerkmal des § 83 Abs 2 StGB, nämlich der vorsätzlichen körperlichen Misshandlung, bereits mitenthalten ist.[603] Ein zwingender Schluss von der vorsätzlichen Verwirklichung des Grundtatbestands auf die objektiv sorgfaltswidrige und damit fahrlässige Herbeiführung des Erfolgs ist aber nicht zulässig.[604] Ein Verstoß gegen die objektiven Sorgfaltspflichten ist etwa zu verneinen, wenn die konkrete Begehungsweise des Grunddelikts in Ansehung der qualifizierenden Tatfolge atypisch ungefährlich ist, bspw., wenn aus einem kräftigen Stoß mit beiden Händen gegen die Schultern eines anderen schwere Dauerfolgen resultieren.[605] Auch die objektive Erfolgszurechnung wird regelmäßig als indiziert angesehen, sodass deren Prüfung nur erforderlich ist, wenn konkrete Anhaltspunkte für ihr Fehlen vorliegen.[606]

ME kann – jedenfalls in besonderen Situationen, wie sie bei Fußballverletzungen vorliegen – nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass schon alleine wegen des Vorliegens einer vorsätzlichen Misshandlung auch eine daraus resultierende Verletzung durch objektiv sorgfaltswidriges Verhalten des Täters herbeigeführt wurde. Vielmehr muss auch bei § 83 Abs 2 StGB in jedem Einzelfall geprüft werden, ob das Verhalten des Täters diese Eigen-

[599] OGH 10 Os 146/75, EvBl 1976/203.
[600] OGH 3.4.1979, 9 Os 192/77.
[601] *Leukauf/Steininger,* StGB § 7 Rz 33.
[602] OGH 15 Os 40/88, JBl 1989, 395.
[603] *Burgstaller/Fabrizy* in Wr. Kommentar zum StGB § 83 Rz 27.
[604] *Fuchs,* Strafrecht AT I Kap 12 Rz 22.
[605] OGH 10 Os 146/85, JBl 1988, 395.
[606] *Burgstaller* in Wr. Kommentar zum StGB § 7 Rz 24.

schaft aufweist. Die Gründe für das Erfordernis der eigenständigen Prüfung des Verhaltens auf seine objektive Sorgfaltswidrigkeit sind dieselben wie jene, die für das generelle Verlangen von objektiv sorgfaltswidrigem Verhalten als allgemeine Strafbarkeitsvoraussetzung bei den Vorsatzdelikten genannt wurden.[607] Hier gelten dieselben Überlegungen. Verlangt man bei reinen Vorsatzdelikten ebenso wie bei fahrlässigen Taten generell ein objektiv sorgfaltswidriges Verhalten, so muss dies konsequenterweise auch bei eigentlichen Vorsatz-Fahrlässigkeitskombinationen gelten. Inhaltlich erfolgt die Prüfung der objektiven Sorgfaltswidrigkeit bei § 83 Abs 2 StGB nach denselben Kriterien wie beim Fahrlässigkeitsdelikt und beim reinen Vorsatzdelikt des § 83 Abs 1 StGB.[608]

In der Fallprüfung ist das Erfordernis der objektiven Sorgfaltswidrigkeit bei § 83 Abs 2 StGB auf Tatbestandsebene, im Unterschied zu § 83 Abs 1 StGB allerdings erst nach der Bejahung einer vorsätzlichen körperlichen Misshandlung anzusiedeln. Diese Divergenz resultiert daraus, dass bei § 83 Abs 2 StGB wie bei den erfolgsqualifizierten Delikten zunächst eine vorsätzliche Misshandlung vorliegen muss, an der die Strafbarkeit wegen einer fahrlässig herbeigeführten Folge angeknüpft wird.

6. Konsequenz für vorsätzliche Verletzungen beim Fußball

Nach der hier vertretenen Ansicht können auch die sich bei einem Fußballspiel ereignenden vorsätzlichen Körperverletzungen (sowohl bei reinen Vorsatzdelikten wie jenem des § 83 Abs 1 StGB, als auch bei der eigentlichen Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination des § 83 Abs 2 StGB) bei der Prüfung der objektiven Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens auf objektiver Tatbestandsebene am besten gelöst werden. Diese Prüfungsebene ist bei beiden Deliktsarten der richtige Ansatzpunkt und bietet die erforderliche Flexibilität zur Lösung der beim Fußball vorkommenden unterschiedlichen Situationen. Ein Unterschied besteht bei der Reihenfolge der Prüfung: Während die objektive Sorgfaltswidrigkeit bei § 83 Abs 1 StGB vor dem Vorsatz zu untersuchen ist, erfolgt die Prüfung bei § 83 Abs 2 StGB nach der Beurteilung, ob eine vorsätzliche körperliche Misshandlung vorliegt.

[607] Siehe dazu Punkt 4. a.
[608] Siehe dazu Punkt 4. und V. B.

C. Vorsatz als Element des subjektiven Tatbestands

1. Wesen des Vorsatzes

Heute ist allgemein anerkannt, dass der Vorsatz als Teil des Unrechts auf der Ebene des subjektiven Tatbestands angesiedelt ist.[609] Der Vorsatz besteht aus zwei Elementen, nämlich dem Wissen und Wollen der Tatbildverwirklichung. Auf der Wissensseite (intellektuelles Element) wird als Untergrenze verlangt, dass der Täter alle Tatsachen, die den äußeren Tatbestand begründen, ernstlich für möglich hält. Die Willensseite (voluntatives oder emotionales Element) erfordert, dass sich der Täter für die Rechtsgutverletzung entscheidet, sich mit ihr zumindest abfindet.[610]

2. Gegenstand und Zeitpunkt des Vorsatzes

Der Vorsatz muss sich auf alle Tatbildmerkmale, auf den gesamten Unrechtssachverhalt beziehen,[611] d.h. auf ein konkretes gefährliches Verhalten. Der Täter muss erkennen, dass er durch das von ihm vorgenommene Verhalten eine Gefahr für das geschützte Rechtsgut eröffnet. Nachdem die objektive Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens Teil des objektiven Tatbestands ist, muss sich der Vorsatz des Täters auch auf diese Eigenschaft der Tathandlung erstrecken.[612] Vom bedingten Vorsatz des Täters muss zumindest laienhaft umfasst sein, dass sein Verhalten rechtlich missbilligt ist. An den Vorsatz hinsichtlich der rechtlichen Missbilligung des Verhaltens sind aber keine strengen Anforderungen zu stellen.

Ein Fußballspieler ist demzufolge wegen vorsätzlicher Körperverletzung gemäß § 83 Abs 1 StGB strafbar, wenn er seinen Gegenspieler auf objektiv sorgfaltswidrige Art und Weise attackiert und dabei mit dem Vorsatz handelt, den Gegner durch diese Attacke zu verletzen. Dabei muss ihm laienhaft bewusst sein, dass sein Verhalten rechtlich missbilligt ist. Unerheblich ist, ob der Gegner durch das Verhalten selbst, etwa einen Tritt des Täters, oder durch das vom Angriff ausgelöste Hinfallen des Gegners verletzt wird. Die exakte Ursache für die Verletzung muss vom Vorsatz nicht umfasst sein. Weiters müssen als Bestandteile des Tatbildes der Eintritt des Erfolgs, der Kausalverlauf in groben Zügen und das Tatobjekt in seinen tatbildrelevanten Eigenschaften vom Vorsatz umfasst sein.[613]

---

[609] *Reindl* in Wr. Kommentar zum StGB § 5 Rz 1.
[610] *Fuchs*, Strafrecht AT I Kap 14 Rz 1 ff.
[611] *Leukauf/Steininger*, StGB § 7 Rz 5.
[612] *Fuchs,* Strafrecht AT I Kap 14 Rz 14.
[613] *Reindl* in Wr. Kommentar zum StGB § 5 Rz 6 ff.

Zu betonen ist, dass der strafrechtliche vom regeltechnischen Vorsatz klar zu unterscheiden ist, d.h. dass der Vorsatz bezüglich einer Körperverletzung oder körperlichen Misshandlung unabhängig davon ist, ob der Fußballspieler eine Fußballregel übertreten wollte. Der Vorsatz ist nicht an eine Regelwidrigkeit gebunden. Auch ein sich den Regeln entsprechend verhaltender Fußballspieler kann den Vorsatz haben, einen Gegner zu verletzen.[614] Genauso kann es einem Fußballspieler, der ein Foul begehen und damit die Regeln verletzen will, an einem Vorsatz hinsichtlich einer Verletzung mangeln. Gegenstand des Vorsatzes ist nicht ein gegen Fußballregeln verstoßendes Verhalten, sondern ein Verhalten, das den vom (Straf-) Recht gestellten Verhaltensanforderungen widerspricht, der Vorsatz muss sich auf ein strafrechtlich missbilligtes Verhalten erstrecken.

Der Vorsatz muss im Zeitpunkt der Tathandlung vorliegen.[615] Das Wissen kann aber nicht nur aktuell, sondern auch als Mitbewusstsein vorhanden sein. Aktualwissen ist gegeben, wenn der Täter an die Verwirklichung des Tatbilds oder eines Tatbildmerkmals ausdrücklich gedacht hat. Mit Begleitwissen handelt er, wenn ihm die Verwirklichung zwar nicht präsent, aber zumindest latent bewusst und solcherart mitbewusst war, sodass er das Tatbild(merkmal) jederzeit in sein aktuelles Bewusstsein rufen könnte.[616]

An dieser Stelle ist kurz darauf hinzuweisen, dass der Vorsatz als subjektiver Teil des Tatbestands vom Unrechtsbewusstsein, das ein Bestandteil des strafrechtlichen Schuldbegriffs ist, zu unterscheiden ist. Das von § 9 StGB geregelte Unrechtsbewusstsein des Täters ist unabhängig vom Vorsatz zu prüfen.[617] Wenn der Täter sein Opfer objektiv sorgfaltswidrig und vorsätzlich verletzt, kann er dennoch wegen eines Verbotsirrtums gemäß § 9 StGB entschuldigt sein. Der Verbotsirrtum ist beim Vorsatzdelikt gleich zu behandeln wie beim Fahrlässigkeitsdelikt, weshalb ich hier nicht näher darauf eingehe, sondern auf die obigen Ausführungen verweise.[618] Praktisch kommen beim Fußball Fälle, in denen ein entschuldigender Verbotsirrtum vorliegt, auch beim Vorsatzdelikt mE nicht vor, weil ein allenfalls vorliegender Rechtsirrtum i.S.d. § 9 Abs 2 StGB vorwerfbar ist. Liegt Unrechtsbewusstsein vor, so ist der Täter bei vorsätzlichem Handeln gemäß § 9 Abs 3 StGB nach dem Vorsatzdelikt zu bestrafen.

---

[614] So auch *A. Klein*, Sportrecht 183.
[615] *Fuchs*, Strafrecht AT I Kap 14 Rz 30.
[616] *Leukauf/Steininger*, StGB § 5 Rz 3.
[617] Siehe dazu bereits oben bei Punkt V. F. 3.
[618] Siehe Punkt V. F. 3.

3. Vorsatzformen

Für die Strafbarkeit nach einem Vorsatzdelikt ist Eventualvorsatz (dolus eventualis, bedingter Vorsatz) i.S.d. § 5 Abs 1 StGB erforderlich. Dieser ist anzunehmen, wenn der Täter die Verwirklichung des deliktischen Sachverhalts ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet.[619] Ernstlich für möglich hält der Täter die Deliktsverwirklichung, wenn er das mit seinem Verhalten verbundene Risiko so hoch veranschlagt, dass er die Tatbildverwirklichung als naheliegend ansieht.[620] Dies setzt voraus, dass sich der Täter mit den Umständen bewusst auseinandersetzt und dazu Stellung nimmt.[621] Der Willensakt baut auf dem als naheliegend erkannten Risiko auf. Der Täter muss die Möglichkeit der Verwirklichung des Tatbilds einkalkulieren und trotzdem handeln.[622] Er muss gewillt sein, den das Tatbild herstellenden Ereignisablauf hinzunehmen.[623]

Im Unterschied zum Eventualvorsatz liegt absichtliches Handeln nach § 5 Abs 2 StGB vor, wenn es dem Täter darauf ankommt, den Umstand oder Erfolg zu verwirklichen, für den das Gesetz absichtliches Handeln voraussetzt. Bei der Absichtlichkeit dominiert die Wollenskomponente, sie ist der intensivste Stärkegrad des Vorsatzes.[624] Im Fall einer absichtlich schweren Körperverletzung gemäß § 87 Abs 1 StGB muss es dem Täter gerade darauf ankommen, seinem Opfer eine schwere Körperverletzung zuzufügen.[625] Erforderlich ist die Absicht, einen der in § 84 Abs 1 StGB genannten Erfolge, also eine 24 Tage übersteigende Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit oder eine an sich schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung herbeizuführen.[626]

4. Der Tatbestand des § 83 Abs 1 StGB

Eine Körperverletzung ist jeder nicht ganz unerhebliche Eingriff in die Unversehrtheit des Körpers, somit jede Beeinträchtigung der körperlichen Integrität jenseits einer gewissen Bagatellschwelle.[627] Voraussetzung ist eine Beschädigung des Organismus,[628] Beispiele sind Wunden, Verstauchungen, Verrenkungen, Schwellungen, Prellungen, Knochenbrüche, anhal-

---

[619] OGH 13 Os 68/74, JBl 1976, 105.
[620] OGH 13 Os 65/81, RZ 1981/79.
[621] *Reindl* in Wr. Kommentar zum StGB § 5 Rz 36.
[622] *Steininger* in Sbg. Kommentar zum StGB § 5 Rz 93.
[623] OGH 24.1.1985, 12 Os 176/84.
[624] *Kienapfel/Höpfel*, Strafrecht AT Z 15 Rz 13.
[625] *Burgstaller/Fabrizy* in Wr. Kommentar zum StGB § 87 Rz 6.
[626] OGH 11 Os 158/01, EvBl 2002/140.
[627] *Lewisch*, Strafrecht BT I 24.
[628] OGH 13 Os 18/82, EvBl 1983/23.

tende Blutergüsse und die Lockerung oder der Verlust von Zähnen.[629] Unter einer Schädigung an der Gesundheit versteht man die Herbeiführung, Aufrechterhaltung oder Verschlimmerung einer nicht ganz unerheblichen körperlichen oder seelischen Störung. Der Zustand muss Krankheitswert im medizinischen Sinn aufweisen.[630] Eine Gesundheitsschädigung kann entweder die Folge einer Verletzung, die der Täter dem Opfer zugefügt hat, oder eine Krankheit, die der Täter beim Opfer herbeigeführt oder verschlimmert hat, sein,[631] wobei beim Fußball wohl nur der erste Fall einer Gesundheitsschädigung als Verletzungsfolge in Betracht kommt. Körperverletzung und Gesundheitsschädigung sind hinsichtlich der Verwirklichung des Tatbilds des § 83 Abs 1 StGB rechtlich gleichwertig.[632] § 83 Abs 1 StGB verlangt den Vorsatz, das Opfer zu verletzen oder an der Gesundheit zu schädigen.[633]

5. Der Vorsatz bei § 83 Abs 2 StGB

Zur Verwirklichung des subjektiven Tatbestands des § 83 Abs 2 StGB ist eine zumindest bedingt vorsätzliche körperliche Misshandlung erforderlich, wodurch fahrlässig eine Körperverletzung oder eine Schädigung an der Gesundheit hervorgerufen wird.[634] Die Abgrenzung zwischen den beiden Abs des § 83 StGB liegt im Vorsatzbereich, für die Gerichtspraxis insbes. in der Beweiswürdigung.[635] Von der Funktion her bildet § 83 Abs 2 StGB einen Auffangtatbestand gegenüber Abs 1, zugleich ist er auch ein Grunddelikt für die Qualifikationen der §§ 84 ff StGB.[636] Die beiden Absätze des § 83 StGB sind rechtlich gleichwertige Begehungsweisen desselben gesetzlichen Tatbestands, sodass unerheblich ist, ob der Täter sein Opfer am Körper vorsätzlich oder bei einer vorsätzlich unternommenen Misshandlung fahrlässig verletzt.[637]

Einer Misshandlung am Körper unterfällt jede üble und unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden eines anderen nicht unerheblich beeinträchtigt.[638] Als Misshandlungen gelten bspw. Fußtritte, das Zu-Boden-Werfen, Schläge ins Gesicht, Stoßen des Opfers, heftiges Packen am Arm und festes Zwicken in die Wange.[639] Nicht erfasst sind dage-

---

[629] *Messner* in Sbg. Kommentar zum StGB § 83 Rz 47.
[630] *Wegscheider*, Strafrecht BT 52.
[631] *Bertel/Schwaighofer*, Strafrecht BT I § 83 Rz 3.
[632] OGH 13 Os 18/82, EvBl 1983/23.
[633] *Bertel/Schwaighofer*, Strafrecht BT I § 83 Rz 6.
[634] OGH 11 Os 180/75, EvBl 1977/32.
[635] *Lewisch*, Strafrecht BT I 28.
[636] *Kienapfel/Schroll*, Strafrecht BT I § 83 Rz 58.
[637] *Leukauf/Steininger*, StGB § 83 Rz 2.
[638] *Wegscheider*, Strafrecht BT 53.
[639] *Messner* in Sbg. Kommentar zum StGB § 83 Rz 40.

gen rein psychische Beeinträchtigungen.[640] Misshandlungsvorsatz liegt vor, wenn der Täter dem Opfer zumindest bedingt vorsätzlich ein derartiges körperliches Übel – und seien es auch nur erhebliche Schmerzen – zufügen will.[641] Zur fahrlässigen Herbeiführung einer Körperverletzung und deren Zurechnung zum Handeln des Täters siehe bereits oben bei Punkt B. 5.

Einige Autoren wollen den Tatbestand des § 83 StGB bei Fußballverletzungen besonders, nämlich sportspezifisch auslegen und sind der Ansicht, dass in manchen Fällen von Körperverletzungen bei Fußballspielen der objektive Tatbestand des § 83 Abs 2 StGB nicht erfüllt sei, weil keine körperliche Misshandlung i.S.d. genannten Bestimmung vorliege. *Schmitt*[642] etwa meint, dass der Tatbestand situationsadäquat unter Anlegung eines sportspezifischen Maßstabs auszulegen sei. Bei einem Fußballspiel müssten demnach die spezifischen Wettkampfbedingungen im Rahmen einer wertenden Betrachtung bereits bei der Auslegung des Begriffs körperliche Misshandlung berücksichtigt werden. Verglichen mit anderen sozialen Bereichen liege bei Fußballspielen seltener eine körperliche Misshandlung vor. *Schiffer*[643] ist derselben Meinung und vertritt, dass der Bereich der „Harmlosigkeiten", die nicht als körperliche Misshandlungen anzusehen sind, bei Sportverletzungen erweitert sei. Die Harmlosigkeitsschwelle sei verschoben, weil für den Täter mildere Maßstäbe gelten würden. Bei sportspezifischer Auslegung sei der Tatbestand nur erfüllt, wenn eine Körperverletzung die sportliche Leistungsfähigkeit des Geschädigten objektiv tangiere.

Der weitaus überwiegende Teil der Lehre[644] lehnt diese Ansicht richtigerweise ab. Abgesehen von unerheblichen Beeinträchtigungen, die allgemein aus dem objektiven Tatbestand ausscheiden, gibt es keinen überzeugenden Grund dafür, warum bei Sportverletzungen – über die sonst geltenden Grenzen hinaus – keine körperliche Misshandlung vorliegen sollte.[645] Die Verneinung dieses objektiven Tatbestandsmerkmals ist kein geeignetes Abgrenzungskriterium.[646] Die beim Fußball gegebenen Besonderheiten der Situation können bei der Prüfung der objektiven Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens im Hinblick auf die Verletzung besser berücksichtigt werden, weil es notwendig ist, die konkrete Verhaltensweise des Täters zu

---

[640] *Burgstaller/Fabrizy* in Wr. Kommentar zum StGB § 83 Rz 24.
[641] OGH 7.8.1980, 12 Os 108/80; 3.4.1979, 9 Os 192/77; 20.6.1978, 11 Os 86/78; 12 Os 112/76, EvBl 1977/259.
[642] Körperverletzungen bei Fußballspielen 199 f.
[643] Sportverletzung 74 ff.
[644] Etwa *Brunner*, Sportverletzung 24; *F. Bydlinski*, ÖJZ 1955, 159; *Mahling*, Sportverletzungen 22; *Mletzko*, Körperverletzungen und Tötungen beim Sport 12 und *Seebacher*, Haftungsfragen bei Körperverletzung im Sport 60.
[645] *Dölling*, ZStW 1984, 48 f.
[646] *A. Klein*, Sportrecht 180.

bewerten und dabei alle relevanten Umstände einschließlich der Situation des Opfers einfließen zu lassen.[647]

6. Schwere Verletzung gemäß § 84 StGB

Bei Eintritt eines entsprechend schweren Erfolgs kommt auch eine Strafbarkeit wegen der Erfolgsqualifikation des § 84 Abs 1 StGB in Betracht, wobei für die Zurechnung des qualifizierten Erfolgs, der nach § 84 Abs 1 StGB alternativ eine länger als 24 Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit oder eine an sich schwere Körperverletzung sein kann, gemäß § 7 Abs 2 StGB Fahrlässigkeit ausreichend ist. Dafür gelten dieselben Regeln wie bereits bei § 83 Abs 2 StGB dargestellt.

Ob eine an sich schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung als eine Variante des § 84 Abs 1 StGB vorliegt, ist aufgrund einer wertenden Gesamtschau mehrerer Kriterien, insbes. der Wichtigkeit des betroffenen Organs oder Körperteils, der Intensität und dem Ausmaß der Krankheitserscheinungen wie Schmerzen und Funktionseinschränkungen, dem Gefährlichkeitsgrad der Verletzung oder Gesundheitsschädigung, der Chancen des Heilungsverlaufs und der konkreten Situation des Opfers zu beurteilen. Beispiele für schwere Verletzungen sind ein Bänderriss am Knöchel, Knochenbrüche mit Ausnahme des Bruchs kleiner Knochen wie dem Nasenbein oder einer einzelnen Rippe ohne Komplikationen und der Verlust zahlreicher Zähne, der zu einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Gebisses führt, bspw. das Verlieren einer geschlossenen Zahnreihe. Mehrere Verletzungen, die einer Person bei einer Tat zugefügt werden, sind in ihrer Gesamtheit zu beurteilen, sodass auch das Zusammenwirken mehrerer körperlicher Beeinträchtigungen, von denen jede für sich genommen bloß als leicht zu qualifizieren wäre, insgesamt eine an sich schwere Körperverletzung sein kann.[648] Bei Eintritt einer Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen oder dem Tod ist auch eine Strafbarkeit gemäß § 85 StGB oder § 86 StGB denkbar. Darauf möchte ich aber nicht näher eingehen, einerseits weil so schwerwiegende Tatfolgen bei Fußballverletzungen praktisch selten vorkommen, und andererseits, weil die Lösung derartiger Fälle, bei denen es im Wesentlichen um die Frage der Zurechenbarkeit der schweren Folge geht, keine Besonderheiten aufwirft.

---

[647] *Reinhart*, Sport und Strafrecht in *Fritzweiler/Pfister/Summerer* Sportrecht Kap 3 Rz 70.
[648] *Burgstaller/Fabrizy* in Wr. Kommentar zum StGB § 84 Rz 17 ff.

7. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass für die Strafbarkeit eines Fußballspielers wegen vorsätzlicher Körperverletzung auf Ebene des subjektiven Tatbestands erforderlich ist, dass er es ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet, durch sein konkretes Verhalten bei einem Gegenspieler eine körperliche Misshandlung i.S.d. § 83 Abs 2 StGB herbeizuführen. Ein solcher Misshandlungsvorsatz ist ausreichend, die innere Einstellung des Spielers muss sich nicht auf eine Körperverletzung erstrecken. Liegt eine vorsätzliche Misshandlung durch einen Fußballspieler vor, so ist auf Tatbestandsebene weiter zu prüfen, ob dadurch fahrlässig eine Körperverletzung eines Gegenspielers herbeigeführt wurde. Hier muss bei Fußballspielern insbes. auch die objektive Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens überprüft werden. Nur wenn auch diese bejaht wird, kann ein Fußballspieler den Tatbestand des § 83 Abs 2 StGB erfüllen.

Umfasst der Vorsatz des Täters auch eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung, so ist auch eine Strafbarkeit nach § 83 Abs 1 StGB möglich. Bei Vorliegen entsprechender Schwere der Verletzung und (bei § 87 StGB) Absicht des Täters kommt auch eine Strafbarkeit eines Fußballspielers wegen schwerer Körperverletzung gemäß § 84 Abs 1 StGB, wegen Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen gemäß § 85 StGB, wegen Körperverletzung mit tödlichem Ausgang nach § 86 StGB oder wegen absichtlicher schwerer Körperverletzung nach § 87 StGB in Betracht. Nachdem auch § 83 Abs 2 StGB ein Grunddelikt für die Erfolgsqualifikationen der §§ 84 bis 86 StGB ist, reicht bei Eintritt einer entsprechend schweren Verletzung gemäß § 7 Abs 2 StGB Misshandlungsvorsatz sowie die fahrlässige Herbeiführung der schweren Folge und deren Zurechenbarkeit für eine Strafbarkeit nach §§ 84 bis 86 StGB aus.

D. Abgrenzung zwischen Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikt sowie zwischen den einzelnen Vorsatzarten

1. Die Abgrenzung im Allgemeinen

Vorsatz und Fahrlässigkeit stehen zueinander in einem normativen Stufenverhältnis, Vorsatz ist „mehr“ als Fahrlässigkeit.[649] Dass der Täter die Möglichkeit der Verwirklichung des Tatbilds ernstlich für möglich hält, kann gleichermaßen Ausgangspunkt für (bedingt) vorsätz-

[649] *Triffterer* in Sbg. Kommentar zum StGB § 6 Rz 16.

liches und (bewusst) fahrlässiges Handeln sein, dies allein reicht daher für das Vorliegen vorsätzlichen Verhaltens nicht aus. Die beiden Schuldformen unterscheiden sich erst in der Fortsetzung des Willensbildungsprozesses dadurch, dass sich der Täter bei vorsätzlichem Handeln dennoch zur Tat entschließt, weil er einen das Tatbild verwirklichenden Ablauf der Ereignisse hinzunehmen gewillt ist. Bei bewusster Fahrlässigkeit handelt er dagegen im Vertrauen darauf, den verpönten Erfolg nicht herbeizuführen.[650] Die Abgrenzung erfolgt somit im Wesentlichen auf Ebene der Willenskomponente.[651] Bei vorsätzlichem Verhalten entscheidet sich der Täter gegen das von der Strafdrohung geschützte Rechtsgut, wogegen der bewusst fahrlässig Handelnde bei prinzipieller Rechtstreue die gebotene Sorgfalt außer Acht lässt.[652]

Das Sich-Abfinden mit dem Erfolg setzt zwangsläufig voraus, dass der Täter diesen ernstlich für möglich hält.[653] Dolus eventualis kann dem Täter nicht angelastet werden, wenn er die Möglichkeit der Tatbildverwirklichung gar nicht erwogen oder zwar erwogen aber wieder verworfen hat.[654] Nicht ausreichend ist, dass der Täter mit der Verwirklichung des Tatbilds rechnen musste,[655] oder dass er bestimmte Tatsachen erkennen oder sich ihrer bewusst sein hätte müssen.[656] Andererseits ist für die Verwirklichung der Willenskomponente des bedingten Vorsatzes nicht notwendig, dass der Täter die Tatbildverwirklichung innerlich geradezu „bejaht“ oder „billigt“.[657] Ausreichend ist eine „bewusste“ Gleichgültigkeit in Bezug auf die Tatbildverwirklichung,[658] etwa wenn sich der Täter „von mir aus“ oder „wenn schon“ denkt und auf diese Weise seine positive innere Einstellung zeigt, weil er dann den nachteiligen Ereignisablauf in ausreichender Weise hinzunehmen gewillt ist. Eine „bloße“ Gleichgültigkeit im Sinn einer inneren Teilnahmslosigkeit ohne jede gedankliche Stellungnahme zur Tatbildverwirklichung genügt dagegen nicht.[659] Dass der Täter auf einen positiven Ausgang hofft, schließt den Vorsatz nicht aus, wenn er zugleich die Tatbildverwirklichung billigt.[660]

Wie bereits unter Punkt B. 4. b. ausgeführt, ist erforderlich, dass sich der Vorsatz des Täters beim reinen Vorsatzdelikt des § 83 Abs 1 StGB auf ein objektiv sorgfaltswidriges Verhal-

---

[650] OGH 13 Os 172/77, RZ 1978/47; 13 Os 24/75, EvBl 1975/282; 13 Os 6/75, JBl 1975, 384.
[651] *Leukauf/Steininger*, StGB § 5 Rz 17.
[652] *Roxin*, Strafrechtliche Grundlagenprobleme 224 und 233.
[653] OGH 13 Os 65/81, RZ 1981/79.
[654] OGH 13 Os 68/74, JBl 1976, 105.
[655] OGH 24.1.1985, 12 Os 176/84.
[656] OGH 11 Os 76/89, JBl 1991, 465.
[657] *Leukauf/Steininger*, StGB § 5 Rz 17.
[658] OGH 12.9.1991, 12 Os 55/91.
[659] OGH 25.5.1982, 10 Os 166/81.
[660] OGH 17.10.1978, 11 Os 9/78.

ten bezieht, weil die objektive Sorgfaltswidrigkeit nach der von mir vertretenen Meinung auf Ebene des objektiven Tatbestands Voraussetzung für die Strafbarkeit ist. Aus diesem Grund muss der Täter auch laienhaft erkennen, dass sein Verhalten rechtlich missbilligt ist. Bezieht sich der Vorsatz des Täters auf eine Verhaltensweise, die objektiv sorgfaltskonform ist, so entfällt die Strafbarkeit ohnehin bereits aus diesem Grund. Ein allenfalls vorliegender Vorsatz ist kein deliktischer sondern kann sich höchstens auf ein Wahndelikt beziehen. Bei der Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination des § 83 Abs 2 StGB muss der Vorsatz – wie von dieser Norm verlangt – eine Misshandlung am Körper erfassen.

Die eigentliche Schwierigkeit liegt beim Vorsatz oftmals – wie *Schmitt*[661] richtig ausführt – nicht im materiell-rechtlichen Bereich, sondern vielmehr im prozessualen Nachweis von inneren Tatsachen im Einzelfall. Dieser Hinweis auf prozessuale Schwierigkeiten bei der Annahme von Vorsatz ist zwar zutreffend, es handelt sich dabei aber um keine spezielle Schwierigkeit bei Fußballverletzungen, denn es stellt sich bei jedem Vorsatzdelikt. Es ist die – zugegebenermaßen oft schwierige – Aufgabe des Rechtsanwenders und insbes. der Gerichte, bei der Prüfung des äußeren Verhaltens und im Rahmen der Beweiswürdigung zu beurteilen, ob beim Täter die erforderliche innere Einstellung vorliegt. Bei Fehlen eines Geständnisses beruhen Feststellungen zur subjektiven Tatseite des Täters auf Schlussfolgerungen aus seiner objektiven Vorgangsweise.[662] Auf das Vorhandensein des geforderten Vorsatzes kann in vielen Fällen aus dem äußeren Verhalten geschlossen werden, wobei die Art der Verletzungshandlung und die äußeren Umstände, unter denen sie erfolgt, eine wichtige Rolle spielen.[663] Relevant sind v.a. die Art der Zufügung der Verletzung, die betroffenen Körperregionen, die bei der Zufügung der Verletzung angewandte Kraft sowie Äußerungen des Täters vor der Tat.[664] Ob bei einem Täter Vorsatz anzunehmen ist, ist im Einzelfall zu beurteilen, wobei einerseits die Persönlichkeit des Täters und anderseits das Gewicht des eingegangenen Risikos, die Größe und Nähe der Gefahr, die Wahrscheinlichkeit eines positiven oder negativen Geschehensablaufs sowie die Einschätzung dieser Umstände durch den Täter zu berücksichtigen sind.[665]

Diese allgemeinen Erwägungen gelten auch für Körperverletzungen bei Fußballspielen. Daraus folgt, dass das Verhalten des Täters neuerlich zu prüfen ist, und zwar dahingehend,

---

[661] Körperverletzungen bei Fußballspielen 209.
[662] *Danek* in Wr. Kommentar zur StPO § 270 Rz 40.
[663] *Burgstaller/Fabrizy* in Wr. Kommentar zum StGB § 87 Rz 7.
[664] OGH 10 Os 89/78, EvBl 1979/36.
[665] OGH 17.10.1979, 11 Os 9/78.

ob sich daraus – neben der objektiven Sorgfaltswidrigkeit – auch ein bedingter Vorsatz hinsichtlich einer körperlichen Misshandlung (oder einer Körperverletzung oder sogar Absicht auf eine schwere Körperverletzung) des Gegners ableiten lässt. Daneben gibt es auch andere Wege, um auf einen Vorsatz zu schließen. Kündigt ein Spieler seinem Gegner etwa an, dass er ihn bei nächster Gelegenheit verletzen wird, so kann man auch aus einer solchen Äußerung auf einen entsprechenden Vorsatz schließen.[666] In den meisten Fällen äußern sich Fußballspieler aber nicht in dieser Art, sodass man den schwierigeren Weg beschreiten und das Täterverhalten auf die Möglichkeit der Annahme des erforderlichen Vorsatzes untersuchen muss.

An dieser Stelle ist klarzustellen, dass die Frage, ob bei einem Täter der erforderliche Vorsatz vorliegt, eine Tatfrage ist. In einem Strafverfahren ist es daher Aufgabe des Gerichtes (bzw. im Vorverfahren der Staatsanwaltschaft), im Rahmen der Beweiswürdigung zu entscheiden, ob Vorsatz vorliegt, und entsprechende Feststellungen zur subjektiven Tatseite getroffen werden können. Im Gegensatz dazu ist die Frage, ob das Verhalten eines Spielers objektiv sorgfaltswidrig ist, eine Rechtsfrage, die in einem Verfahren auf Basis der getroffenen Feststellungen zu entscheiden ist. Dieser grundsätzliche Unterschied ist zu beachten. Da die Beweiswürdigung in einem Verfahren grundsätzlich dem Erstgerichts obliegt, weise ich bei der Schilderung der folgenden Praxisfälle auf Aspekte hin, die für das Vorliegen von Vorsatz sprechen. Diese können bei der Beweiswürdigung zur Begründung von Feststellungen angeführt werden. Ob im Einzelfall der geforderte Vorsatz festgestellt werden kann, muss aber immer vom Gericht nach der eigenen Überzeugung entschieden werden.

Für die Praxis besteht insofern eine gewisse Vereinfachung, weil die Kriterien für die Beurteilung der objektiven Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens von Fußballspielern nach der hier vertretenen Ansicht beim Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikt gleich sind. Kommt man daher zum Ergebnis, dass ein Fußballspieler nicht objektiv sorgfaltswidrig gehandelt hat, so erübrigt sich ein Eingehen auf die Frage, ob ein Verletzungsvorsatz des Täters vorlag, weil die Strafbarkeit ohnedies bereits auf Ebene des objektiven Tatbestands entfällt. Aus eben dieser Überlegung musste bspw. das OLG Wien in seinem Urteil[667] zum Ausgangsfall nicht auf die Abgrenzung eingehen. Die Frage der Abgrenzung stellt sich aber in allen Fällen, in denen man die objektive Sorgfaltswidrigkeit bejaht.

---

[666] Dies stand etwa beim in der Einleitung geschilderten Fall „Vennegoor of Hesselink“ im Raum.
[667] 27.6.2007, 17 Bs 206/06b.

Bei § 83 Abs 2 StGB erfolgt die Prüfung in umgekehrter Reihenfolge: Hier muss man zunächst beurteilen, ob eine vorsätzliche Misshandlung am Körper vorliegt. Bejaht man dies, so ist weiter zu untersuchen, ob beim Gegner durch diese vorsätzliche körperliche Misshandlung objektiv sorgfaltswidrig eine Körperverletzung herbeigeführt wurde.

2. Vorsätzliche Misshandlung und Abgrenzung zur Fahrlässigkeit beim Fußball

Wie bereits ausgeführt ist für eine Strafbarkeit wegen vorsätzlicher Körperverletzung gemäß § 83 Abs 2 StGB zumindest bedingter Vorsatz des Täters im Hinblick auf eine körperliche Misshandlung erforderlich. Bei Anwendung der eben genannten Kriterien für das Vorliegen von vorsätzlichem Verhalten liegen mE in vielen Fällen von Fußballverletzungen Vorsatztaten vor.

a. Lehrmeinungen

Für *Leustek*[668] sind Vorsatzdelikte bei Sportlern schwer vorstellbar, weshalb er nur auf Fahrlässigkeitsdelikte eingeht. Diese Ansicht ist mE abzulehnen und auch unschlüssig, weil *Leustek* in Bezug auf Boxer selbst ausführt, dass diese ihrem Gegner zumindest mit Eventualvorsatz Schmerzen zufügen, weshalb zumindest der Misshandlungsvorsatz des § 83 Abs 2 StGB erfüllt sei. Viele Autoren behandeln die Frage der Abgrenzung von Vorsatz- und Fahrlässigkeitstaten bei Fußballverletzungen gar nicht sondern setzen sich nur inhaltlich mit der Prüfung der Strafbarkeit auseinander.[669] Großteils wird das Thema im Bereich des Fahrlässigkeitsdelikts erörtert. Manchmal wird die Möglichkeit von Vorsatztaten nur für bestimmte Sportarten in Betracht gezogen, so etwa von *Fritzweiler*[670] und *Hollaender/Mayerhofer*[671] für den Boxsport. Teilweise werden vorsätzliche Körperverletzungen im Sport generell ohne nähere Begründung für möglich gehalten, etwa von *Dölling*,[672] *Berr*,[673] und *Zeilner.*[674] *Gschöpf*[675] bejaht Vorsatz bei Kampfsportarten, bei denen es gerade um die direkte körperliche Bezwingung des Gegners geht. Nach *Berkl*[676] ist Eventualvorsatz in allen Bereichen des Sports anzutreffen. Insgesamt müsse aber häufig davon ausgegangen werden,

[668] Strafrechtliche Aspekte bei Sportveranstaltungen 14.
[669] Etwa *Schmoller*, Verletzung oder Tötung des Gegners im Kampf- und Wettkampfsport: (k)ein Fall des Strafrechts? in *Urnik*, Sport und Gesundheit 191 ff.
[670] SpuRt 1995, 157.
[671] Strafrecht AT I 111.
[672] ZStW 1984, 61.
[673] Sport und Strafrecht 147 f.
[674] Sport und Recht 113, *ders*, Haftung 100.
[675] Haftung bei Verstoß gegen Sportregeln, 87.
[676] Sportunfall 67.

dass die Sportler die Gefahr des Eintritts eines Körperverletzungserfolgs gänzlich ausblenden und auf einen positiven Ausgang vertrauen.

b. Eigene Ansicht

ME in Übereinstimmung mit *A. Klein*[677] und *Schild*[678] davon auszugehen, dass vorsätzliche Körperverletzungen beim Sport nicht der Ausnahmefall sind, sondern dass sie häufiger vorkommen als gemeinhin angenommen wird, und dass die oftmals vorgenommene Zuordnung dieser Sachverhalte alleine zum Fahrlässigkeitsdelikt höchst fraglich ist. *A. Klein*[679] führt richtig aus, dass ein Fußballspieler bei einem Grätschen fast immer mit dolus eventualis bezüglich einer Körperverletzung handelt. Er führt diese zwar ohne Reflexion aus, doch weiß er, dass er beim Grätschen auch den Gegenspieler treffen und verletzen kann, wenn sich dieser in Ballnähe befindet. Den überzeugenden Ausführungen von *Schmitt*[680] ist mE ebenfalls voll beizupflichten: Demnach ist sich ein Fußballspieler im Zeitpunkt einer Attacke darüber im Klaren, dass eine Verletzung des Gegners möglich oder sogar wahrscheinlich ist. Er zitiert dazu passend den ehemaligen deutschen Profifußballspieler Paul Breitner, der gesagt hat: „Dass bei Fouls der eine oder andere Spieler verletzt werden kann, das liegt im Risiko unseres Jobs, das ist normal und unumgänglich." Weiters weist *Schmitt* darauf hin, dass jeder Aktive bei einer eigenen Verletzung oder einer solchen eines anderen Spielers bereits erlebt hat, welche schweren Verletzungsfolgen ein Tritt mit dem Fußballschuh oder ein Ankicken des Balls hervorrufen kann. Häufig nimmt ein Spieler diese Vorstellung einer möglichen Verletzung des Gegners auch in seinen Willen auf. Aufgrund der genannten Erfahrungen liegt zumindest ein für die Bejahung eines bedingten Vorsatzes ausreichendes Mitbewusstsein vor. Da auch unerhebliche Abweichungen vom vorgestellten Kausalverlauf nichts am Vorsatz ändern, ist für einen Misshandlungsvorsatz bspw. ausreichend, dass der Fußballspieler einen schmerzhaften Tritt gegen den Gegner in seinen Vorsatz aufgenommen hat.

Bedingter Vorsatz hinsichtlich einer körperlichen Misshandlung kann jedenfalls bei Tätlichkeiten, Tritten, Kopfstößen und Schlägen gegen den Körper des Gegners vorliegen.[681] Mit *Schild*[682] kann man vorsätzliches Verhalten i.d.R. richtigerweise auch bejahen, wenn ein Verteidiger den davoneilenden Stürmer bei einer Notbremse mit einer Grätsche von hinten von

[677] Sportrecht 181.
[678] Sportstrafrecht 74.
[679] Sportrecht 183.
[680] Körperverletzungen bei Fußballspielen, 21 und 209 f.
[681] *A. Klein*, Sportrecht 181 f; *Schmitt*, Körperverletzungen bei Fußballspielen, 38 ff.
[682] Sportstrafrecht 74 f.

den Beinen holt. Darüber hinaus kann das Vorliegen eines Eventualvorsatzes hinsichtlich einer körperlichen Misshandlung beim Fußball mE angenommen werden, wenn sich bei einem Angriff im Kampf um den Ball auch ein Gegenspieler in unmittelbarer Nähe befindet und der Spieler seinen Gegner wahrnimmt und erkennt, dass er ihn bei Ausführung seiner Handlung mit irgendeinem Körperteil – sei es mit dem Fuß, dem Kopf, dem Knie, der Hand, dem Ellenbogen oder auch mit der Schulter oder dem gesamten Oberkörper (etwa bei einem Rempeln) – oder dem Ball treffen kann, sofern der vom Spieler für möglich gehaltene Kontakt eine gewisse Intensität erreicht. Denn in einem solchen Fall ist jedem Fußballspieler bewusst, dass er durch sein Verhalten auch auf den Körper des Gegners einwirkt und ihn somit i.S.d. § 83 Abs 2 StGB körperlich misshandelt, selbst wenn er primär den Ball treffen will und ihm dies auch gelingt. Aus dieser Kenntnis eines möglichen Kontakts mit dem Gegner, der die Intensität einer Misshandlung aufweist, und der Tatsache, dass sich jeder Fußballspieler allgemein darüber im Klaren ist, dass er seine Gegenspieler durch Verhaltensweisen im Spiel verletzen kann, kann man mE aufgrund des bestehenden Naheverhältnisses und der daraus resultierenden gewichtigen Risikosituation und der Größe und Nähe der Gefahr einer Misshandlung ableiten, dass sich ein Spieler mit einer Misshandlung des Gegners auch abgefunden hat. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, auf einen „positiven Ausgang“, also das Nicht-Eintreten einer Misshandlung zu vertrauen. Eine „positive Billigung“ der Misshandlung ist für die Bejahung des Vorsatzes nicht erforderlich.

Klarstellend will ich noch festhalten, dass es sehr wohl auch Fälle von fahrlässigen Körperverletzungen bei Fußballspielen gibt. Durch die bisherigen Ausführungen möchte ich aber aufzeigen, dass vorsätzliche Körperverletzungen wesentlich häufiger vorkommen, als von den meisten Autoren angenommen wird. Ein Beispiel für eine fahrlässige Körperverletzung wäre, wenn der Spieler nur leicht gegen den Ball tritt, und anschließend den Gegner trifft. Ist aufgrund der leichten Ausführung des Tritts nur mit einer geringfügigen Einwirkung auf den Gegner zu rechnen, so kann kaum darauf geschlossen werden, dass der Täter eine Misshandlung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet. Ein weiteres Beispiel wäre, dass sich ein Gegenspieler dem Täter, der dies nicht erkennt, von hinten oder seitlich annähert. Trifft der Täter seinen Gegenspieler in einer solchen Situation, so wird man den Vorsatz ebenfalls verneinen müssen, weil der Täter aufgrund der mangelnden Wahrnehmung seines Gegners gar keinen entsprechenden Vorsatz bilden konnte.

3. Vorsätzliche Körperverletzung gemäß § 83 Abs 1 StGB

Für einen Vorsatz in Bezug auf eine Körperverletzung i.S.d. § 83 Abs 1 StGB, der insbes. für eine Versuchsstrafbarkeit erforderlich ist (siehe dazu gleich unter Punkt E.), muss es der Täter – anders als bei der Strafbarkeit nach dem Abs 2 des § 83 StGB – ernstlich für möglich halten und sich damit abfinden, seinen Gegenspieler durch seine Verhaltensweise am Körper zu verletzen oder an der Gesundheit zu schädigen. Der Vorsatz muss sich im Vergleich zu einem Misshandlungsvorsatz auf eine gravierendere Einwirkung auf den Körper des Gegners beziehen, weshalb die Tathandlung für die Ableitung eines solchen Vorsatzes aus dem Verhalten des Täters ein höheres Gefahrenpotenzial aufweisen muss. Die Kriterien, aufgrund derer ein entsprechender Tatentschluss angenommen werden kann, sind die gleichen wie bei der Prüfung des Vorsatzes hinsichtlich einer körperlichen Misshandlung.

ME setzen Fußballspieler immer wieder ein Verhalten, aufgrund dessen man auf einen entsprechenden Vorsatz des Täters bezüglich einer Körperverletzung seines Gegenspielers schließen kann. Als Beispiele lassen sich zunächst die zwei bereits geschilderten Fälle[683] aus der deutschen Rsp. anführen: Das Amtsgericht Kitzingen[684] verurteilte den Fußballspieler, der seinem bereits verletzt und bewusstlos am Boden liegenden Gegenspieler während einer Spielunterbrechung mit dem Fuß kräftig gegen den Kopf trat, wegen vorsätzlicher Körperverletzung. Das Landgericht Bayreuth[685] bejahte beim Fußballspieler, der seinem Gegner mit dem Fußrücken gezielt ins Gesicht trat, ebenfalls das Vorliegen vorsätzlichen Verhaltens.

Über derartige Extremfällen hinaus, in denen man unschwer auf einen Vorsatz bezüglich einer Körperverletzung schließen kann, lässt sich das Vorliegen eines solchen Vorsatzes auch argumentieren, wenn ein Fußballspieler aufgrund einer mit hohem Risiko ausgeführten Handlung eine derart große Gefahr für die körperliche Unversehrtheit des Gegners schafft, dass der Eintritt einer Verletzung naheliegt. Entscheidend ist dabei insbes., wo der Spieler seinen Gegner trifft oder treffen kann und mit welchem Tempo er eine Attacke ausführt. Denn je empfindlicher und verletzungsanfälliger die Körperregion ist, in der der Spieler seinen Gegner zu treffen droht, und je schneller und wuchtiger ein Angriff erfolgt, desto wahrscheinlicher ist der Eintritt einer Verletzung und desto eher kann man aus dem Verhalten einen Verletzungsvorsatz ableiten. Ein weiterer relevanter Faktor ist die Geschwindigkeit, mit der sich der Gegenspieler bewegt. Läuft dieser in vollem Sprinttempo, so ist bereits bei

[683] Siehe dazu Punkt V. B. 6. e. i.
[684] 14.3.2011, 1 Ds 921 Js 12004/10; bestätigt vom Landgericht Würzburg, 4.7.2011, 2 Ns 1 Ds 921 Js 12004/2010.
[685] 9.11.2009, 2 Ns 220 Js 14086/07.

geringfügigeren Angriffen ein Schluss auf entsprechenden Vorsatz möglich, weil schon allein aufgrund eines mit hoher Wahrscheinlichkeit zu befürchtenden Sturzes der Eintritt einer Verletzung naheliegt.

Grätscht ein Spieler etwa bei einer Notbremse aus vollem Lauf in seinen Gegner und ist aufgrund der Art der Ausführung der Grätsche zu erwarten, dass er den Gegner in einem verletzungsanfälligen Bereich wie dem Knie oder dem Knöchel trifft, so kann mE Vorsatz auch hinsichtlich einer Körperverletzung vorliegen, weil bei objektiver Betrachtung der Eintritt zumindest einer Verstauchung, Verrenkung, Schwellung, Prellung oder eines anhaltenden Blutergusses zu erwarten ist.[686] Der Spieler kann in einem solchen Fall nicht darauf vertrauen, dass keine Verletzung eintritt, weil der Eintritt einer solchen wahrscheinlich ist. Dasselbe gilt auch für mit entsprechender Intensität ausgeführte Tritte, bei denen – wenngleich der Ball getroffen wird oder die Möglichkeit besteht, diesen zu spielen – damit gerechnet werden kann und muss, den Gegner so empfindlich zu treffen, dass er verletzt wird. Tätlichkeiten wie Kopfstöße und Schläge sind ebenfalls differenziert zu beurteilen: Bei leichten Kopfstößen oder solchen gegen den Oberkörper des Gegners ist einen Schluss auf einen entsprechenden Vorsatz des Gegners schwierig. Bei gravierenden Kopfstößen gegen den Kopf des Gegners kann man Vorsatz eher bejahen. Auch bei Schlägen ist auf die Art der Ausführung und den anvisierten Körperbereich Bedacht zu nehmen. Bei leichten Schlägen mit der flachen Hand und solchen gegen den Arm oder Oberkörper kann ein Verletzungsvorsatz schwieriger unterstellt werden als bei einem gezielten Faustschlag ins Gesicht.

Insgesamt ist auch hier die Abgrenzung, wann von der geforderten inneren Einstellung des Täters ausgegangen werden kann, enorm schwierig. Bei allen Verhaltensweisen im Rahmen von üblichen Zweikämpfen um den Ball, die mit normalem Tempo ausgeführt werden, ist ein Vorsatz hinsichtlich einer Körperverletzung (im Gegensatz zu einem solchen bezüglich einer körperlichen Misshandlung) mE schwer anzunehmen. Von Verletzungsvorsatz kann eher ausgegangen werden, sobald gefahrenerhöhende Umstände von entsprechendem Gewicht vorliegen, etwa eine merklich höhere Geschwindigkeit oder die Gefahr des Treffens einer verletzungsanfälligen Körperstelle wie dem Knöchelbereich, dem Knie oder der Bauchregion. Für die Tatfrage des Vorhandenseins von Vorsatz irrelevant ist mE (im Gegensatz zur rechtlichen Beurteilung, ob objektiv sorgfaltswidriges Verhalten vorliegt),[687] ob der Spieler

[686] So auch *A. Klein,* Sportrecht 183.
[687] Siehe dazu Punkt V. B. 6. b. iii.

die Möglichkeit hat, den Ball zu treffen, und ob er dies will. Der Vorsatz hinsichtlich einer Körperverletzung bei der Ausführung eines Schlags oder Tritts ist unabhängig davon, ob diese Attacke während laufenden Spiels im Kampf um den Ball oder während einer Spielunterbrechung erfolgt, weil das Verhalten bei identer Ausführung in beiden Fällen gleich gefährlich und der Eintritt einer Verletzung daher gleich wahrscheinlich und für den Spieler gleichermaßen vorhersehbar ist.

4. Vorsatz und Absicht bezüglich einer schweren Körperverletzung

Auf einen Vorsatz oder gar Absicht hinsichtlich einer schweren Körperverletzung i.S.d. § 84 StGB kann man bei gewöhnlichem Verhalten von Fußballspielern mE selten schließen. Wenngleich an sich schwere Körperverletzungen wie Bänderrisse oder Knochenbrüche sowie länger als 24 Tage dauernde Gesundheitsschädigungen und Berufsunfähigkeiten infolge von Fußballverletzungen immer wieder vorkommen, kann man selbst aus den gefährlichsten, sich beim Fußball üblicherweise ereignenden Verhaltensweisen nur schwer einen Vorsatz oder Absicht hinsichtlich eines solchen Erfolgs ableiten. Selbst wenn ein Spieler mit hohem Tempo in den Gegner hineinrutscht oder wenn er ihn mit gestrecktem Bein im Knöchel-, Knie- oder Bauchbereich treffen könnte, so kann man daraus i.d.R. nicht folgern, dass der Spieler mit einem Vorsatz in Bezug auf eine schwere Verletzung seines Gegners handelt. Dass ein Spieler in solchen Fällen eine schwere Verletzung ernstlich für möglich hält und sich mit einer solchen abfindet, ist schwer argumentierbar. Hier ist ein Vertrauen auf das Nicht-Eintreten einer derart schwerwiegenden Folge zumeist gerechtfertigt, weil eine solche eher selten vorkommt. Für eine Strafbarkeit nach § 84 Abs 1 und §§ 85 f reicht jedoch eine vorsätzliche Misshandlung am Körper i.S.d. § 83 Abs 2 StGB und die fahrlässige Herbeiführung einer schweren Folge aus, weil es sich um Erfolgsqualifikationen handelt. Die Überlegungen hinsichtlich eines Vorsatzes auf eine schwere Verletzung sind für eine mögliche Strafbarkeit wegen versuchter schwerer Körperverletzung bedeutsam.[688]

Nachdem schon ein bedingter Vorsatz hinsichtlich einer schweren Körperverletzung in Regelfällen zu verneinen ist, kann umso weniger davon ausgegangen werden, dass es einem Spieler gerade darauf ankommt, seinen Gegner schwer zu verletzen (womit § 87 Abs 1 StGB erfüllt wäre). Der Spieler verfolgt in aller Regel spielerische Zwecke. Sein Wille ist auf die

[688] Siehe dazu Punkt E. 2. a.

Erzeilung eines Vorteils für die eigene Mannschaft und nicht auf eine Verletzung des Gegners gerichtet.

Allerdings kommen bei Fußballspielen gelegentlich auch Situationen vor, in denen Vorsatz und manchmal sogar Absicht bezüglich einer schweren Verletzung des Gegners bejaht werden kann. In einem Fall bestätigte der OGH[689] die Entscheidung eines Schöffengerichts, in der bei einem bei einer Schlägerei zwischen mehreren Personen ausgeführten Tritt mit dem Schuh gegen das Gesicht des Opfers auf die Absicht, dieses schwer zu verletzen, geschlossen wurde. Dementsprechend ist auch bei Fußballspielen die Annahme einer absichtlich schweren Körperverletzung des Gegners möglich, wenn ein Spieler bspw. während einer Spielunterbrechung seinem am Boden liegenden Gegenspieler mit dem Fuß ins Gesicht tritt, denn Zweck eines solchen Tritts kann nicht das Erreichen eines Vorteils für das eigene Team sein. Dasselbe gilt für die vom Amtsgericht Kitzingen[690] und vom Landgericht Bayreuth[691] entschiedenen Fälle.[692] Daher kann in solchen Konstellationen bei entsprechend schwerwiegender Ausführung des Tritts aus dem Verhalten des Täters durchaus Vorsatz und teilweise auch Absicht bezüglich einer schweren Verletzung des Gegners abgeleitet werden.

E. Strafbarkeit wegen versuchter Körperverletzung

1. Allgemeines zur Versuchsstrafbarkeit

Geht man – wie hier vertreten – davon aus, dass beim Fußball auch vorsätzliche Körperverletzungen vorkommen, so ist konsequenterweise auch eine mögliche Versuchsstrafbarkeit zu prüfen. Eine solche kommt insbes. In Betracht, wenn beim geschädigten Fußballspieler keine Körperverletzung eintritt und der Tatbestand des vollendeten Delikts daher nicht erfüllt ist.

a. Voraussetzungen für eine Versuchsstrafbarkeit

§ 15 Abs 1 StGB ist ein Strafausdehnungsgrund, der die auf die Vollendung der Tat zugeschnittenen vorsätzlichen Tatbilder des besonderen Teils des Strafrechts allgemein auf den Versuch ausdehnt.[693] Grund für diese Ausdehnung der Strafbarkeit ist einerseits, dass der Täter beim Versuch subjektiv mit demselben verbrecherischen Willen handelt wie beim voll-

[689] 13 Os 108/90, JBl 1992, 264.
[690] 14.3.2011, 1 Ds 921 Js 12004/10; bestätigt vom Landgericht Würzburg, 4.7.2011, 2 Ns 1 Ds 921 Js 12004/2010.
[691] 9.11.2009, 2 Ns 220 Js 14086/07.
[692] Siehe dazu Punkt 3. sowie Punkt V. B. 6. e. i.
[693] *Hager/Massauer,* Wr. Kommentar zum StGB §§ 15, 16 Rz 25.

endeten vorsätzlichen Delikt, und andererseits, dass das geschützte Rechtsgut objektiv gesehen der gleichen konkreten Gefahr ausgesetzt ist.[694] Das StGB geht von einer gemischten Theorie aus und verlangt für die Versuchsstrafbarkeit einen entsprechenden Vollendungswillen beim Täter (subjektive Komponente), der sich in einem Tatgeschehen offenbart (objektive Komponente).[695] Die Voraussetzungen, damit der Tatbestand des versuchten Delikts erfüllt ist, sind das Fehlen zumindest eines objektiven Tatbestandsmerkmals des vollendeten Delikts, was bei den Erfolgsdelikten zumeist der Erfolg ist, das Vorhandensein eines vollen Tatentschlusses beim Täter sowie die Betätigung dieses Tatentschlusses durch eine Ausführungshandlung oder eine der Ausführung unmittelbar vorangehende Handlung i.S.d. § 15 Abs 2 StGB.[696]

b. Tatentschluss

Gegenstand des Tatentschlusses muss ein Sachverhalt sein, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht. Er muss sich auf alle Tatbildmerkmale einschließlich der objektiven Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens und der Tatvollendung beziehen und kann daher mit dem Vorsatz des vollendeten Delikts gleichgesetzt werden.[697] Versuch bleibt nur auf der äußeren Tatseite hinter der Vollendung zurück, die subjektive Tatseite reicht über die objektive hinaus.[698] Der Täter muss den unbedingten Willen zum Handeln haben und sich definitiv für die Verwirklichung der Tat entschieden haben, bedingter Tatvorsatz ist ausreichend.[699] Wesentlich für das Vorliegen eines Tatentschlusses ist auch hier, dass sich dieser – ebenso wie der Vorsatz beim vollendeten Delikt – auf einen Sachverhalt beziehen muss, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht. Lässt sich der Sachverhalt, den der Täter verwirklichen will, bei richtiger rechtlicher Beurteilung unter keinen gesetzlichen Tatbestand subsummieren, so kann mangels eines Entschlusses zu einer Straftat kein Versuch vorliegen. Vielmehr kann in solchen Fällen höchstens ein strafloses Wahn- oder Putativdelikt vorliegen.[700] Ein solches liegt auch vor, wenn der Täter einen verpönten Erfolg mit einem Verhalten erreichen will, das nicht objektiv tatbestandsmäßig ist, etwa weil es mangels Schaffung eines rechtlich missbil-

[694] *Fuchs*, Strafrecht AT I Kap 28 Rz 35.
[695] *Kienapfel/Höpfel,* Strafrecht AT Z 21 Rz 16.
[696] *Kienapfel/Höpfel,* Strafrecht AT Z 22 Rz 2 ff.
[697] *Fuchs,* Strafrecht AT I Kap 29 Rz 4 ff.
[698] *Hager/Massauer* in Wr. Kommentar zum StGB §§ 15, 16 Rz 29.
[699] *Kienapfel/Höpfel,* Strafrecht AT Z 22 Rz 7 und 17.
[700] Siehe dazu bereits Punkt B. 4.

ligten Risikos nicht objektiv sorgfaltswidrig ist.[701] Weiters ist zu beachten, dass bei eigentlichen Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombinationen wie dem § 83 Abs 2 StGB wegen dem zwingenden Fahrlässigkeitsanteil ohne tatsächliche Verwirklichung des nur fahrlässig zu begehenden Deliktsanteils kein strafbarer Versuch vorliegt.[702]

c. Ausführungshandlung oder ausführungsnahe Handlung

Bejaht man das Vorliegen eines Tatentschlusses, so ist als weitere Voraussetzung der Versuchsstrafbarkeit das Vorliegen einer Ausführungshandlung oder einer ausführungsnahen Handlung erforderlich: Versuchsstrafbarkeit tritt ein, wenn der Täter seinen Vollendungsvorsatz in einem Verhalten betätigt, das der Tatausführung unmittelbar vorangeht. Wenn das Verhalten bereits in das Stadium der Ausführung vorgedrungen ist, ist Versuchsstrafbarkeit erst recht zu bejahen.[703] Die Ausführungshandlung ist bei Erfolgsverursachungsdelikten jene Handlung des Täters, die dazu geeignet ist, den tatbildmäßigen Erfolg ohne weitere Zwischenglieder und insbes. ohne weitere Handlungen des Täters herbeizuführen, somit die letzte zur Erfolgsverursachung geeignete Handlung des Täters.[704] Liegt bereits eine solche Ausführungshandlung vor, so hat der Täter seinen Tatentschluss bereits ausreichend betätigt und die Kriterien für eine ausführungsnahe Handlung sind nicht mehr zu prüfen, weil das strafbare Versuchsstadium jedenfalls erreicht ist.[705]

Die Strafbarkeit setzt aber bereits mit einer ausführungsnahen Handlung ein. Eine solche muss – im Gegensatz zu bloßen Vorbereitungshandlungen, die straflos sind, weil solche Verhaltensweisen noch keinen Schluss auf einen erforderlichen Handlungsentschluss beim Täter zulassen – gerade der Ausführung unmittelbar vorangehen, wobei das Merkmal der Unmittelbarkeit entscheidend ist: Erforderlich sind eine zeitliche, örtliche und aktionsmäßige Nähe, d.h. der Täter muss nach seinem Plan hier und jetzt ohne weitere Zwischenakte und Ruhe- und Überlegungspausen die Ausführungshandlung setzen wollen.[706] Der nächste vom Täter beabsichtigte Schritt muss die tatbestandsmäßige Ausführungshandlung sein.[707] Die Beurteilung, ob bereits eine ausführungsnahe Handlung vorliegt, erfolgt anhand der Eindruckstheorie. Maßgebend ist, ob die zu prüfende Handlung objektiv aus wertender ex ante-Sicht unter

[701] *Fuchs,* Strafrecht AT I Kap 29 Rz 8 und 10.
[702] *Fuchs,* Strafrecht AT I Kap 28 Rz 25.
[703] OGH 12 Os 66/77, JBl 1978, 324.
[704] *Fuchs,* Strafrecht AT I Kap 29 Rz 23.
[705] *Hager/Massauer* in Wr. Kommentar zum StGB §§ 15, 16 Rz 26; OGH 12 Os 66/77, JBl 1978, 324.
[706] *Fuchs,* Strafrecht AT Kap 29 Rz 27 ff und Kap 28 Rz 15.
[707] *Hager/Massauer* in Wr. Kommentar zum StGB §§ 15, 16 Rz 30.

Berücksichtigung der konkreten Vorstellungen des Täters unmittelbar in die Tatbestandsverwirklichung einmünden soll.[708] Ob der Täter die für die Tatbegehung entscheidende Hemmstufe bereits überwunden hat, ist von der Fassung der einzelnen Tatbestände unter Berücksichtigung des jeweiligen Deliktstypus zu beurteilen.[709] § 15 Abs 2 StGB verlangt aber nur die Nähe zum Beginn der Ausführungshandlung, nicht aber zum Erfolgseintritt, sodass unerheblich ist, wenn der Abstand zum beabsichtigten Erfolgseintritt und zur Deliktsvollendung noch relativ groß ist.[710]

2. Anwendung auf Körperverletzungen beim Fußball

a. Entschluss zu einer Körperverletzungshandlung

Nachdem § 83 Abs 2 StGB als eigentliche Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination nicht versucht werden kann, ist ein Vorsatz auf eine körperliche Misshandlung i.S.d. § 83 Abs 2 StGB für eine Versuchsstrafbarkeit nicht ausreichend. Anders als bei der Strafbarkeit wegen (vollendeter) vorsätzlicher Körperverletzung muss es der Täter ernstlich für möglich halten und sich damit abfinden, seinen Gegenspieler durch seine Verhaltensweise am Körper zu verletzen oder an der Gesundheit zu schädigen. Daraus folgt, dass die Strafbarkeit wegen versuchter Körperverletzung später einsetzt, als wegen vollendeter Körperverletzung. Eine Strafbarkeit wegen versuchter schwerer Körperverletzung scheidet bei typischen Fußballverletzungen aus, weil kein entsprechender Vorsatz angenommen werden kann. Ob in Extremfällen, in denen ein Vorsatz auch hinsichtlich einer schweren Körperverletzung angenommen werden kann,[711] eine Strafbarkeit wegen versuchter schwerer Körperverletzung möglich ist, ist in Lehre und Rsp. umstritten: Teilweise wird vertreten, dass bei erfolgsqualifizierten Delikten aufgrund des eindeutigen Wortlauts der Tatbestände der Eintritt des Erfolgs zwingende Voraussetzung für die Strafbarkeit sei, weshalb eine Versuchsstrafbarkeit ausscheide. Andere sind der Ansicht, dass erfolgsqualifizierte Delikte auch als reine Vorsatzdelikte begangen werden können, weshalb auch ein Versuch möglich sein soll.[712] Schließt man sich den Lehrstimmen an, die einen Versuch von erfolgsqualifizierten Delikten für möglich halten, so kann ein Fußballspieler bei entsprechendem Vorsatz auch wegen einem Versuch der §§ 84 Abs 1, 85 f StGB strafbar sein.

---

[708] *Kienapfel/Höpfel,* Strafrecht AT Z 21 Rz 19.
[709] OGH 12 Os 66/77, JBl 1978, 324.
[710] OGH 13 Os 166/79, EvBl 1980/220; 12 Os 66/77, JBl 1978, 324.
[711] Siehe dazu Punkt D. 4.
[712] Genaueres zu den genannten Ansichten siehe bspw. bei *Fuchs,* Strafrecht AT I Kap 28 Rz 26.

b. Entschluss zu einem tatbestandsmäßigen Verhalten

Im Sinn der obigen Ausführungen muss sich der Tatentschluss für eine Versuchsstrafbarkeit – ebenso wie der Vorsatz beim vollendeten Delikt – auf ein objektiv sorgfaltswidriges Verhalten beziehen, weil andernfalls der objektive Tatbestand nicht erfüllt ist. In solchen Fällen liegt kein deliktischer Tatentschluss sondern allenfalls der Versuch eines Wahndelikts vor. In einem solchen Fall kommt auch eine Versuchsstrafbarkeit von vornherein nicht in Betracht. Die Ausführungshandlung ist somit auch bei der Versuchsstrafbarkeit in einem ersten Schritt anhand der oben[713] genannten Maßstäbe auf seine objektive Sorgfaltswidrigkeit zu untersuchen. Kommt man zum Ergebnis, dass das Verhalten des Täters objektiv sorgfaltskonform ist, so ist die Strafbarkeit bereits zu verneinen, weil sich der Tatentschluss auf ein Putativdelikt bezieht. Bejaht man dagegen die objektive Sorgfaltswidrigkeit, so ist weiter zu prüfen, ob beim Täter auch ein Tatentschluss vorliegt. Da der Tatentschluss mit dem Vorsatz des vollendeten Delikts ident ist, verweise ich diesbezüglich auf die Ausführungen unter Punkt D. 3. und 4.

c. Ausführungshandlung/ausführungsnahe Handlung

Sind die bisherigen Voraussetzungen für eine Versuchsstrafbarkeit bei Situationen beim Fußball gegeben, so liegt zumeist bereits eine Ausführungshandlung vor, an der die Strafbarkeit angeknüpft werden kann. Das folgt daraus, dass sich ein entsprechender Tatentschluss i.d.R. nur aus dem äußeren Verhalten des Täters ableiten lässt. Der erforderliche Tatentschluss kann zumeist erst angenommen werden, wenn ein Spieler eine Aktion ausführt, die für seinen Gegner gefährlich ist. Die Ausführungshandlung ist somit Voraussetzung sowohl für die objektive Komponente der Versuchsstrafbarkeit, als auch (von Ausnahmefällen abgesehen) für die Annahme eines Tatentschlusses. Entschließt sich ein Spieler etwa dazu, in Richtung seines Gegners zu grätschen, zu treten oder zu schlagen, so ist die Ausführung der Grätsche, des Tritts oder des Schlags jeweils die Ausführungshandlung, weil sie unmittelbar den verpönten Erfolg, nämlich die Verletzung des Gegners herbeiführen kann. Das Ausholen zu einem Schlag oder Tritt sowie das Ansetzen zu einer Grätsche oder einem Hineinrutschen in den Gegner sind mE ebenfalls bereits Teil der Ausführungshandlung. Solche Verhaltensweisen sind als einheitliche Handlungen anzusehen und nicht künstlich in Einzelteile zu zerlegen.

[713] Punkt V. B. 6. c.

Die Strafbarkeit setzt aber bereits früher ein, nämlich wenn eine der Ausführungshandlung – im Sinn der obigen Ausführungen – unmittelbar vorangehende Handlung vorliegt. Die Ausdehnung der Versuchsstrafbarkeit auf ausführungsnahe Handlungen hat Fälle vor Augen, in denen der Täter für die Begehung des Delikts mehrere Handlungen setzt und in denen bereits aufgrund eines der Ausführungshandlung unmittelbar vorgelagerten Verhaltens ein Tatentschluss angenommen werden kann. Daher kommt als ausführungsnahe Handlung beim Fußball jede Verhaltensweise in Betracht, die einer Grätsche, einem Tritt oder einem Stoß unmittelbar vorgelagert ist (sofern sie bereits einen Schluss auf die geforderte innere Einstellung zulässt).

d. Zusammenfassung

Insgesamt kommt für Verhaltensweisen beim Fußball auch eine Strafbarkeit wegen versuchter Körperverletzung in Betracht. Dieses Ergebnis ist konsequent, weil der Unterschied zwischen dem versuchten und dem vollendeten Delikt bei vorsätzlichen Taten nur im Ausbleiben des Erfolgs liegt. Wie oben[714] ausgeführt kommt es bei der Prüfung der objektiven Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens nicht auf die Art oder Schwere der tatsächlich eingetretenen Verletzung an, weil diese von mehreren (darunter auch zufälligen und vom Täter unbeeinflussbaren) Umständen abhängt. Aus diesem Grund ist es folgerichtig, bei vorliegendem Tatentschluss auch ohne tatsächlichem Erfolgseintritt zu einer Strafbarkeit von Fußballspielern zu gelangen, weil nicht nur Art und Schwere des tatsächlich eingetretenen Verletzungserfolgs von weiteren Umständen abhängen, sondern auch, ob überhaupt eine Verletzung eintritt. Liegt ein entsprechend schwerwiegendes Verhalten eines Spielers vor, das als objektiv sorgfaltswidrig anzusehen ist, und zugleich einen Schluss auf einen zumindest bedingten Vorsatz auf eine Körperverletzung zulässt, so ist eine Strafbarkeit wegen versuchter Körperverletzung zu bejahen. Die innere Einstellung des Täters als subjektiver Teil und die Gefährdungssituation für das Opfer als objektiver Aspekt der Versuchsstrafbarkeit sind ident wie bei einer vollendeten vorsätzlichen Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB. Dass der Gegenspieler wegen Umständen, die außerhalb des Einflussbereiches des Täters liegen (etwa einem günstigen Kausalverlauf), nicht verletzt wird, führt nicht zu einer Entlastung und damit Straflosigkeit des Täters.

[714] Punkt V. B. 6. c. x.

Das spätere Einsetzen der Versuchsstrafbarkeit wegen der Unmöglichkeit des Versuchs von § 83 Abs 2 StGB ist sachgerecht, weil dadurch nur schwerwiegende Fälle einer Strafbarkeit unterworfen werden. Das Erfordernis der objektiven Sorgfaltswidrigkeit der Ausführungshandlung stellt sicher, dass auch bei der Versuchsstrafbarkeit geprüft wird, ob ein Spieler durch sein Verhalten ein rechtlich missbilligtes Risiko geschaffen hat. Dadurch wird eine den jeweiligen Gegebenheiten der konkreten Situation angemessene Lösung erzielt.

VII. Strafbarkeit wegen Beleidigung

Neben der Strafbarkeit von Fußballspielern nach den Körperverletzungsdelikten kommt auch eine Strafbarkeit wegen Beleidigung gemäß § 115 StGB in Betracht, insbes. in Fällen, in denen beim geschädigten Spieler keine Körperverletzung eintritt. Gemäß § 117 Abs 1 StGB ist Beleidigung als strafbare Handlung gegen die Ehre ein Privatanklagedelikt, es wird nicht von der Staatsanwaltschaft verfolgt.

A. Der Tatbestand des § 115 Abs 1 StGB

Nach § 115 Abs 1 StGB macht sich strafbar, wer öffentlich oder vor mehreren Leuten einen anderen beschimpft, verspottet, am Körper misshandelt oder mit einer körperlichen Misshandlung bedroht, wenn er deswegen nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist. § 115 Abs 1 StGB ist ein alternativer Mischtatbestand, der vier beleidigende Tathandlungen als rechtlich gleichwertige Formen der Tatbegehung normiert.[715] Diesen vier Formen der Tatbegehung sind einerseits der beschimpfende Charakter und andererseits die Begehungsform gemein.[716] Der Täter gibt jeweils allgemein seine Missachtung gegenüber dem Opfer kund.[717] § 115 StGB soll eine öffentliche Gefühlskränkung verhindern[718] und schützt das Recht jeder Person auf achtungsvolle Begegnung durch andere Menschen.[719] Aufgrund der ausdrücklichen Subsidiaritätsklausel in Abs 1 scheidet eine Strafbarkeit wegen Beleidigung aus, wenn ein anderes Delikt verwirklicht ist, wobei in Fällen einer Misshandlung am Körper insbes. § 83 Abs 2 StGB und beim Bedrohen mit einer körperlichen Misshandlung v.a. die gegen die Freiheit gerichteten Delikte der §§ 105 f und 107 StGB in Betracht kommen.[720]

B. Die vier alternativen Begehungsvarianten

1. Beschimpfen

Bei einer Beschimpfung bringt der Täter entweder durch beleidigende Worte oder durch beleidigende Handlungen wie Gebärden, Gesten oder Grimassen seine Missachtung eines

[715] *Leukauf/Steininger,* StGB § 115 Rz 1.
[716] *Foregger* in Wr. Kommentar zum StGB § 115 Rz 1.
[717] *Bertel/Schwaighofer*, Strafrecht BT I § 115 Rz 1.
[718] *Birklbauer/Hilf/Tipold,* Strafrecht BT I § 115 Rz 1.
[719] *Lambauer* in Sbg. Kommentar zum StGB § 115 Rz 3.
[720] *Leukauf/Steininger,* StGB § 115 Rz 12.

anderen zum Ausdruck.[721] Bloße Unhöflichkeiten oder Grobheiten fallen – selbst wenn sie krass sind – nicht unter § 115 Abs 1 StGB.[722] Entscheidend für die Beurteilung, ob eine Beschimpflung vorliegt, ist der Bedeutungsinhalt der Äußerung.[723] Es kommt auf den Sinn und die Zielsetzung einer Handlung an. Dies ergibt sich daraus, wie und unter welchen Umständen ein Wort verwendet oder eine Handlung gesetzt wird.[724] Bei einer wörtlichen Beschimpfung muss der Art und Weise, wie sie geäußert wird, und den vorliegenden Umständen besondere Beachtung geschenkt werden. Ein Schimpfwort wird strafrechtlich erst relevant, wenn es beleidigend verwendet wird.[725] Eine Beschimpfung durch Zeichen, Gebärden und Handlungen unterscheidet sich von einer Misshandlung dadurch, dass sie nicht gegen den Körper des Angegriffenen gerichtet ist. So kann bspw. das Ausspucken vor jemandem eine Beschimpfung sein, das Anspucken eines anderen dagegen eine Misshandlung.[726] Umstritten ist, ob Gebärden wie das Zeigen des Vogels oder des Mittelfingers Beschimpfungen sein können. Richtigerweise ist dies – ebenso wie bei Worten wie dem Götz-Zitat – zu bejahen, sofern eine diffamierende Intention vorliegt.[727]

Bei Fußballspielen kommt es immer wieder zu wörtlichen Beschimpfungen durch Verbalinjurien, die gegenüber anderen Spielern geäußert werden. Auch Beleidigungen durch Handlungen wie das Zeigen des Vogels, des Scheibenwischers oder des Mittelfingers ereignen sich gelegentlich. In diesen Fällen kommt der Ermittlung des objektiven Sinngehalts solcher Äußerungen und Handlungen besondere Bedeutung zu. Aufgrund der Gesamtheit der Umstände, etwa dem Tonfall einer Äußerung, ist genau zu prüfen, ob ein Spieler tatsächlich eine Missachtung seines Gegners kundtut. Dabei ist zu berücksichtigen, dass oft eine erregte Atmosphäre herrscht, weshalb nicht jedes Wort auf die Goldwaage gelegt werden sollte.[728]

2. Verspotten

Eine Verspottung richtet sich gegen wirkliche, angebliche oder vermeintliche Unzulänglichkeiten des Beleidigten, die unmittelbar in seiner Person oder in seinen Lebensumständen liegen. Auch bei der Verspottung kommen Worte ebenso wie Gesten, Grimassen und Zeich-

[721] *Kienapfel/Schroll*, Strafrecht BT I 298.
[722] *Bertel/Schwaighofer,* Strafrecht BT I § 115 Rz 3.
[723] *Lambauer* in Sbg. Kommentar zum StGB § 115 Rz 16.
[724] *Leukauf/Steininger,* StGB § 115 Rz 3.
[725] *Birklbauer/Hilf/Tipold,* Strafrecht BT I § 115 Rz 5.
[726] *Foregger* in Wr. Kommentar zum StGB § 115 Rz 9.
[727] So auch *Birklbauer/Hilf/Tipold,* Strafrecht BT I § 115 Rz 8 und *Lambauer* in Sbg. Kommentar zum StGB § 115 Rz 18.
[728] *Schmitt,* Körperverletzungen bei Fußballspielen 137 und 211.

nungen in Betracht.[729] Der Täter macht den Verspotteten lächerlich, indem er ihn als minderwertig hinstellt,[730] wodurch der Verspottete in der Achtung seiner Mitwelt herabgesetzt wird.[731] Das Wesen der Verspottung liegt darin, einen anderen zu verhöhnen, wobei der Täter bestimmte an sich nicht ehrenrührige Handlungen (z.B. einen Versprecher), Eigenschaften (z.B. Naivität), körperliche, seelische oder intellektuelle Schwachstellen (z.B. einen Buckel) oder sonstige Umstände (z.B. Ansichten) zum Vehikel seines Spotts oder Hohns macht.[732] Auch der Hinweis auf eine ungeschickte oder törichte Handlungsweise kann eine Verspottung sein,[733] ebenso das Nachäffen von Gebrechen[734] sowie das übersteigerte Hervorheben bestimmter Eigenschaften, oder des Aussehens eines anderen.[735]

Bei einem Fußballspiel könnte eine Verspottung bspw. vorkommen, wenn ein Spieler das Verhalten eines Gegner, der angeschlagen ist und daher humpelt oder ein sonstiges körperliches Leiden zeigt, auf übertriebe Weise imitiert.

3. Am Körper misshandeln

Eine körperliche Misshandlung gemäß § 115 Abs 1 StGB ist jede objektiv unangenehme Einwirkung auf den Körper eines anderen.[736] Zur Erfüllung des Tatbestands muss der Misshandlung entehrender, beleidigender Charakter zukommen, die Einwirkung muss in entsprechend derber oder verächtlicher Form erfolgen.[737] Aus dieser Voraussetzung folgt, dass Misshandlungen i.S.d. § 83 Abs 2 StGB nicht zwangsläufig auch den Tatbestand des § 115 Abs 1 StGB erfüllen, weil hier als zusätzliches Tatbestandsmerkmal der beleidigende Charakter der Misshandlung erforderlich ist. Andererseits muss bei einer Misshandlung i.S.d. § 115 Abs 1 StGB die körperliche Integrität des Betroffenen nicht gefährdet werden.[738] Die Misshandlung muss nicht die Qualität einer Misshandlung i.S.d. § 83 Abs 2 StGB erreichen,[739] weshalb dem § 115 Abs 1 StGB auch Verhaltensweisen unterliegen, die nicht den Tatbestand des § 83 Abs 2 StGB erfüllen.

---

[729] *Foregger* in Wr. Kommentar zum StGB § 115 Rz 9.
[730] *Lewisch,* Strafrecht BT I 127.
[731] *Leukauf/Steininger,* StGB § 115 Rz 4.
[732] *Kienapfel/Schroll,* Strafrecht BT I 298.
[733] *Fabrizy,* StGB § 115 Rz 1.
[734] *Lambauer* in Sbg. Kommentar zum StGB § 115 Rz 25.
[735] *Bertel/Schweighofer,* Strafrecht BT I § 115 Rz 4.
[736] *Foregger,* Ehrenbeleidigungen und Ehrenkränkungen 57.
[737] *Birklbauer/Hilf/Tipold,* Strafrecht BT I § 115 Rz 17.
[738] OGH 10 Os 10-12/70, EvBl 1970/239.
[739] *Bertel/Schwaighofer,* Strafrecht BT I § 115 Rz 6.

Nachdem die Anforderungen für das Vorliegen einer Misshandlung bei beiden Tatbeständen unterschiedlich sind, kann weder gesagt werden, dass eine Misshandlung i.S.d. § 83 Abs 2 StGB immer auch den Tatbestand des § 115 Abs 1 StGB erfüllt, noch erfüllt eine Misshandlung i.S.d. § 115 Abs 1 StGB automatisch den Tatbestand des § 83 Abs 2 StGB. § 83 Abs 2 StGB verlangt (im Vergleich zu § 115 Abs 1 StGB zusätzlich) eine Gefährdung der körperlichen Integrität des Betroffenen, § 115 Abs 1 StGB verlangt (im Vergleich zu § 83 Abs 2 StGB zusätzlich) einen beleidigenden Charakter der Misshandlung. Daher muss bei beiden Delikten unabhängig voneinander geprüft werden, ob der Tatbestand erfüllt ist. Tritt ein Fußballspieler bspw. seinem Gegner mit dem Fuß gegen dessen Knöchel, so liegt eine Misshandlung am Körper i.S.d. § 83 Abs 2 StGB vor. Ist er nach dieser Bestimmung – etwa mangels objektiver Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens – straffrei und prüft man das idente Verhalten im Hinblick auf eine Strafbarkeit wegen Beleidigung, dann muss man unabhängig vom Vorliegen einer körperlichen Misshandlung i.S.d. § 83 Abs 2 StGB untersuchen, ob dieses Verhalten auch alle Tatbestandsvoraussetzungen einer körperliche Misshandlung i.S.d. § 115 Abs 1 StGB erfüllt. Bei einem Fußtritt gegen den Knöchel des Gegners während einem Zweikampf im Spiel wird dies bspw. nicht der Fall sein, weil es am beleidigenden Charakter mangelt.

Beispiele für Misshandlungen i.S.d. § 115 Abs 1 StGB sind Schläge mit der Hand oder einem Gegenstand, Fußtritte, Reißen an den Haaren, das Herunterreißen von Kleidungsstücken wie der Kopfbedeckung oder der Brille, Bespucken, Bewerfen mit Gegenständen oder Begießen mit Wasser.[740] Auch derbes Anfassen und Schütteln am Körper fällt darunter,[741] nicht dagegen bloßes Wegschieben oder Drängen.[742]

Körperliche Misshandlungen, die die Qualität des § 115 Abs 1 StGB aufweisen, ereignen sich beim Fußball immer wieder, etwa Schläge, Tritte oder ein Anspucken oder Ohrfeigen des Gegners. Dabei bezweckt der Täter auch eine körperliche Misshandlung des Betroffenen und bringt seine Missachtung in entehrender und beleidigender Form zum Ausdruck, jedenfalls wenn ein derartiges Verhalten während einer Unterbrechung oder abseits des eigentlichen Spielgeschehens vorgenommen wird.[743]

---

[740] *Foregger* in Wr. Kommentar zum StGB § 115 Rz 14.
[741] OGH 9 Os 180, 181/70, EvBl 1971/275.
[742] *Bertel/Schwaighofer,* Strafrecht BT I § 115 Rz 6.
[743] *Schmitt,* Körperverletzungen bei Fußballspielen 137 und 212.

4. Mit einer körperlichen Misshandlung bedrohen

Diese letzte Alternative der Tatbegehung hat allgemein und daher auch bei Äußerungen bei Fußballspielen nur selten praktische Bedeutung, weil bei entsprechenden Drohungen häufig eine gefährliche Drohung i.S.d. § 74 Abs 1 Z 5 StGB vorliegt, die den Tatbestand des § 105 StGB bzw. des § 107 StGB erfüllt. In diesen Fällen scheidet eine zusätzliche Strafbarkeit wegen Beleidigung aufgrund der Subsidiaritätsklausel des § 115 Abs 1 StGB aus. In Einzelfällen ist eine Strafbarkeit nach § 115 Abs 1 StGB möglich, wenn – wie bei bloßen Übertreibungen oder milieubedingten Unmutsäußerungen – keine Drohung mit der von § 74 Abs 1 Z 5 StGB geforderten Qualität vorliegt.[744] Entscheidend ist dabei der auch aus den Umständen abzuleitende Bedeutungsinhalt der Äußerung. Unbestimmte Äußerungen hinsichtlich des angedrohten Übels erfüllen nicht den Tatbestand der vierten Alternative des § 115 Abs 1 StGB.[745]

C. Publizität

Eine Beleidigung in einer der genannten Formen erfüllt nur den objektiven Tatbestand, wenn eine bestimmte Mindestpublizität gegeben ist.[746] Diese liegt vor, wenn die Tatbegehung alternativ entweder öffentliche oder vor mehreren Leuten erfolgt.[747]

1. Öffentlichkeit der Tatbegehung

Gemäß § 69 StGB wird eine Handlung nur dann öffentlich begangen, wenn sie unmittelbar von einem größeren Personenkreis wahrgenommen werden kann.

Es muss sich ein größerer Personenkreis am Tatort befinden.[748] Ausreichend ist jedoch, wenn von einem größeren Personenkreis nur wenige Personen, unbestimmt welche, die Tathandlung wahrnehmen können.[749] Das Vorliegen eines größeren Personenkreises wird ab etwa zehn Menschen angenommen, wobei diese Zahl nur ein Richtwert und keine starre Grenze ist.[750] Die Wahrnehmenden müssen selbständige Repräsentanten einer breiteren Öffentlichkeit sein und dürfen keine Einheit bilden, die sich als solche aus der Allgemeinheit deutlich abhebt, etwa weil die Wahrnehmenden durch ein enges, insbes. persönliches Ver-

[744] *Lambauer* in Sbg. Kommentar zum StGB § 115 Rz 32.
[745] *Foregger* in Wr. Kommentar zum StGB § 115 Rz 16.
[746] *Foregger* in Wr. Kommentar zum StGB § 115 Rz 2.
[747] *Kienapfel/Schroll,* Strafrecht BT I 299.
[748] *Lewisch,* Strafrecht BT I 126.
[749] *Leukauf/Steininger,* StGB § 115 Rz 8.
[750] *Fabrizy,* StGB § 115 Rz 2.

hältnis verbunden sind.[751] Öffentlichkeit eines Verhaltens ist immer anzunehmen, wenn keine Gewähr besteht, dass die Mitteilung nicht über einen relativ kleinen oder zumindest sehr geschlossenen und unter einer gewissen Geheimhaltungspflicht stehenden Kreis hinauslangt. Bei der Prüfung, ob Vertraulichkeit vorliegt, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Freunde und Bekannte, die zum Täter nur in einer losen Beziehung stehen, stellen keinen vertraulichen Kreis her, vielmehr ist eine weitaus engere Nahebeziehung wie etwa zwischen Angehörigen im Familienverband erforderlich. Vertraulichkeit besteht nur, wenn nicht nur nach den subjektiven Intentionen des Handelnden sondern auch nach objektiven Umständen Gewähr für die Annahme besteht, dass die Wahrnehmbarkeit der Handlung über einen solchen geschlossenen und unter Geheimhaltungspflicht stehenden Kreis nicht hinausgelangt.[752] Bei Fußballspielern kann nicht von einer derartigen Geheimhaltungspflicht ausgegangen werden. Sofern ausreichend viele (im Sinn der obigen Ausführungen daher etwa zehn) Personen anwesend sind, liegt auch ein öffentliches Verhalten vor, wenn es in einem Freizeitspiel ohne Zuschauer oder in einem Training gesetzt wird, bei dem außer den beteiligten Spielern, Trainern und sonstigen Betreuern keine weiteren Personen anwesend sind.

Für eine öffentliche Tatbegehung ist die konkrete Wahrnehmbarkeit der Tathandlung entscheidend. Das bedeutet, dass zu prüfen ist, ob die beleidigende Tathandlung von den Anwesenden wahrgenommen hätte werden können.[753] Die Gefahr der Wahrnehmung durch eine Personenmehrheit reicht.[754] Eine abstrakte Wahrnehmbarkeit geht in die erforderliche Konkrete über, wenn sie sich im Bereich naher Möglichkeit befindet, wenn eine tatsächliche Wahrnehmung geradezu wahrscheinlich ist.[755] Die Öffentlichkeit einer Tat ist daher gegeben, wenn sie unter Umständen verübt wird, unter denen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit Grund anzunehmen ist, dass sie einem weiteren, unbestimmten Personenkreis bekannt wird. Bei einem Angriff gegen die Ehre trifft dies nur zu, wenn diese Personen auch wirklich wahrnehmen können, dass es sich um einen solchen Angriff handelt und gegen wen er gerichtet ist.

Lässt sich eine geäußerte Schmähung für einen Dritten nicht ohne weiteres als solche erkennen, dann wird sie nicht öffentlich vorgebracht.[756] Können bei einem Fußballspiel bspw.

---

[751] *Nowakowski,* JBl 1974, 10.
[752] OGH 23.2.2006, 12 Os 119/05z.
[753] *Foregger* in Wr. Kommentar zum StGB § 115 Rz 4.
[754] *Nowakowski,* JBl 1974, 12 und 30.
[755] *Rainer* in Sbg. Kommentar zum StGB § 69 Rz 5.
[756] OGH 5 Os 82/55, EvBl 1955/357.

die Zuseher die beleidigende Äußerung eines Spielers nicht verstehen, weil sie sehr weit entfernt sind, so ist die Äußerung für sie nicht wahrnehmbar. Dass die Tathandlung bei grundsätzlich gegebener Wahrnehmbarkeit tatsächlich nicht wahrgenommen wurde, bspw. weil Personen in ein Gespräch vertieft waren, ist dagegen unerheblich.[757] Auch Öffentlichkeit des Tatorts ist nicht erforderlich, weil der Schutzzweck des Tatbestands erfordert, dass auch Äußerungen an nicht öffentlichen Orten erfasst werden.[758] Öffentlichkeit kann daher auch auf einem nicht allgemein zugänglichen Trainingsgelände gegeben sein.

Öffentliche Tatbegehung verlangt weiters, dass die Äußerung unmittelbar und deutlich wahrgenommen werden kann,[759] weil der Tatbestand nur Äußerungen erfasst, die auf einen größeren Kreis wirken.[760] Demgemäß wird eine Tat nicht öffentlich begangen, wenn lediglich die Möglichkeit besteht, dass sie – etwa durch Erzählung eines einzelnen Tatzeugen – nachträglich einem größeren Personenkreis zur Kenntnis gelangt. Gleichzeitige Wahrnehmbarkeit für einen größeren Personenkreis ist dagegen nicht erforderlich.[761] Die Begehung an einem öffentlichen Ort, wozu auch ein jedem beliebigen Zuseher offenstehender Fußballplatz gehört, begründet aufgrund der allgemeinen Zugänglichkeit und Möglichkeit der Beobachtung i.d.R. Öffentlichkeit. Allerdings muss auch hier im Einzelfall geprüft werden, ob die Voraussetzungen tatsächlich vorliegen,[762] sodass etwa bei Begehung der Tat auf einem allgemein zugänglichen Fußballplatz zu untersuchen ist, ob auch am Tattag und zur Tatzeit so viele Personen anwesend waren, dass die Voraussetzungen der Öffentlichkeit der Tatbegehung vorliegen. Insbes. ist auch erforderlich, dass die Beleidigung den Anwesenden als solche erkennbar ist.

2. Tatbegehung vor mehreren Leuten

Gemäß § 115 Abs 2 StGB wird eine Handlung vor mehreren Leuten begangen, wenn sie in Gegenwart von mehr als zwei vom Täter und vom Angegriffenen verschiedenen Personen begangen wird, und diese sie wahrnehmen können. Eine Tatbegehung vor mehreren Leuten setzt daher voraus, dass mindestens fünf Personen anwesend sind, darunter wenigstens drei Unbeteiligte, wobei ein Naheverhältnis der Unbeteiligten zum Täter oder Angegriffenen kei-

[757] *Bertel/Schwaighofer,* Strafrecht BT I § 115 Rz 10.
[758] *Nowakowski,* JBl 1974, 31.
[759] OGH 10 Os 231/71, RZ 1972/182.
[760] *Nowakowski,* JBl 1974, 11.
[761] *Rainer* in Sbg. Kommentar zum StGB § 69 Rz 9 f.
[762] *Rainer* in Sbg. Kommentar zum StGB § 69 Rz 6.

ne Rolle spielt.[763] Wie bei der öffentlichen Tatbegehung ist auch hier ausreichend, dass die Tathandlung für die Unbeteiligten konkret wahrnehmbar ist.[764]

Bei Handlungen beim Fußball wird die erforderliche Mindestpublizität in aller Regel vorliegen, insbes. bei Fußballspielen mit Zusehern. Aber auch bei Spielen in der Freizeit oder im Training sind so gut wie immer mehr als drei von Täter und Opfer verschiedene Personen anwesend, sodass jedenfalls eine Tatbegehung vor mehreren Leuten i.S.d. § 115 Abs 2 StGB vorliegt. Allerdings muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob tatsächlich eine konkrete Wahrnehmbarkeit besteht. Dies kann insbes. bei verbalen Beschimpfungen zu verneinen sein, etwa wenn diese nicht sehr laut geäußert werden, sodass sie für Zuseher und weiter entfernt stehende Spieler nicht zu hören sind. Beleidigungen durch Handlungen wie Misshandlungen und Beschimpfungen durch Zeichen sind dagegen so gut wie immer wahrnehmbar.

D. Vorsatz

Nachdem Beleidigung ein Vorsatzdelikt ist muss es der Täter auf Ebene des subjektiven Tatbestands ernstlich für möglich halten und sich damit abfinden, dass sein Verhalten den Betroffenen beleidigt.[765] Die Beleidigung muss zwar nicht Motiv für die Handlung des Täters sein, er muss sich des beleidigenden Charakters seines Verhaltens aber mit zumindest bedingtem Vorsatz bewusst sein.[766] Er muss laienhaft erkennen, dass er den Betroffenen beschimpft, verspottet oder durch eine körperliche Misshandlung oder deren Androhung diffamiert. Der Vorsatz muss die Grenze des humorvoll gemeinten milden Spotts überschreiten und die Äußerung darf auch keine gedankenlose Redensart sein.[767]

Der erforderliche Vorsatz kann beim Fußball in manchen Fällen zu verneinen sein. *Schmitt*[768] weist zutreffend darauf hin, dass es Spielern insbes. bei wörtlichen Beschimpfungen häufig am Bewusstsein des ehrverletzenden Charakters und damit am Vorsatz fehlt. In einer erregten Atmosphäre getätigte Äußerungen erfolgen oft unüberlegt und spontan, ohne dass sich der Spieler Gedanken über eine möglicherweise beleidigende und missachtende Wirkung seiner Äußerung macht. In solchen Situationen dürfen Worte nicht überbewertet werden. Das Gleiche gilt auch für Beschimpfungen durch Gesten, Zeichen, usw., bspw. spon-

[763] *Foregger* in Wr. Kommentar zum StGB § 115 Rz 2.
[764] *Lambauer* in Sbg. Kommentar zum StGB § 115 Rz 9.
[765] *Birklbauer/Hilf/Tipold,* Strafrecht BT I § 115 Rz 23.
[766] *Foregger* in Wr. Kommentar zum StGB § 115 Rz 17.
[767] *Lambauer* in Sbg. Kommentar zum StGB § 115 Rz 35.
[768] Körperverletzungen bei Fußballspielen 211 f.

tane Handbewegungen in Richtung eines Gegenspielers oder ein Ausspucken in seiner Nähe. Bei tätlichen Beleidigungen durch körperliche Misshandlungen wie Ohrfeigen, Anspucken, etc. ist einem Fußballspieler dagegen im Regelfall bewusst, dass er dadurch seine Missachtung des Gegners zum Ausdruck bringt. Bei derartigen Tätlichkeiten kommt der beleidigende Charakter des Verhaltens klarer zum Ausdruck, weshalb auch angenommen werden kann, dass dieser dem Fußballspieler zumindest bedingt vorsätzlich bewusst ist.

Des Weiteren muss sich der Vorsatz auf die qualifiziert öffentliche Begehungsweise der Tat beziehen.[769] Die innere Einstallung muss sämtliche Tatbildmerkmale umfassen und setzt dementsprechend das Bewusstsein voraus, öffentlich oder vor mehreren Leuten zu handeln.[770] Vom Vorhandensein eines solchen Vorsatzes kann beim Fußball – sofern entsprechende Publizität tatsächlich besteht – zumeist ausgegangen werden, weil jedem Spieler bewusst ist, dass sein Verhalten von Zuschauern, Mit- und Gegenspielern sowie anderen anwesenden Personen wahrgenommen werden kann.

E. Entschuldigung bei „Entrüstungsbeleidigung“

Nach § 115 Abs 3 StGB ist entschuldigt, wer sich nur durch Entrüstung über das Verhalten eines anderen dazu hinreißen lässt, ihn in einer den Umständen nach entschuldbaren Weise zu beschimpfen, zu misshandeln oder mit Misshandlungen zu bedrohen, wenn seine Entrüstung, insbes. auch im Hinblick auf die seit ihrem Anlass verstrichene Zeit, allgemein begreiflich ist.

Allgemeine Begreiflichkeit der Entrüstung ist gegeben, wenn sich auch ein rechtstreuer Durchschnittsmensch im Zeitpunkt der Handlung über das Verhalten des anderen so sehr erregt hätte, dass er sich vorstellen kann, in eine solch entrüstete Gemütsverfassung zu geraten. Für die Beurteilung gilt ein objektiver Maßstab, wobei alle Tatumstände und psychologischen Zusammenhänge zu berücksichtigen sind.[771] Auslöser für die Entrüstung muss ein Verhalten des Beleidigten sein. Die Entrüstungsbeleidigung darf sich nur gegen den richten, der das auslösende Verhalten gesetzt hat.[772] Gleichgültig ist dagegen, ob das die Entrüstung auslösende Verhalten den Täter oder eine andere Person betrifft. Es genügt, wenn durch das vorangegangene Verhalten die ethischen Gefühle des Täters verletzt werden. Eine Entschuldigung ist dementsprechend auch möglich, wenn sich der Täter über ein Verhalten entrüs-

[769] OGH 23.2.2006, 12 Os 119/05z.
[770] OGH 9 Os 42/64, EvBl 1964/437.
[771] *Leukauf/Steininger,* StGB § 115 Rz 20.
[772] *Birklbauer/Hilf/Tipold,* Strafrecht BT I § 115 Rz 27.

tet, das der Angegriffene zuvor gegenüber einem Dritten, etwa einem Mitspieler, Betreuer oder Zuseher vorgenommen hat.[773] Für Verspottungen gilt der Entschuldigungsgrund des § 115 Abs 3 StGB nicht.[774]

Aus der Formulierung „sich hinreißen lassen" ergibt sich, dass ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zwischen dem die Entrüstung auslösenden Verhalten und der beleidigenden Tathandlung bestehen muss.[775] Der Täter muss unbesonnen, spontan oder im Affekt und ohne vorherige Überlegung reagiert haben.[776] Zwischen dem auslösenden Verhalten und der Tathandlung muss es einen inneren Zusammenhang geben.[777] Die Unmittelbarkeit ist jedenfalls gegeben, solange das entrüstende Verhalten fortgesetzt wird.[778] Eine Entschuldigung ist aber auch noch möglich, wenn das beleidigende Verhalten in einem nicht allzu großen zeitlichen Abstand nachfolgt, sofern die Entrüstung noch anhält.[779]

Schließlich muss die Beschimpfung, Misshandlung oder Bedrohung den Umständen nach entschuldbar, dem Anlass daher einigermaßen adäquat sein.[780] Es muss ein annäherndes Gleichgewicht zwischen dem empörenden Verhalten und der Beleidigung bestehen.[781] Eine Überreaktion ist nicht entschuldigt.[782]

Eine Entschuldigung nach dem Abs 3 des § 115 StGB ist bei Handlungen beim Fußball durchaus möglich. Wird der Täter etwa durch eine beleidigende Beschimpfung von seinem Gegenspieler provoziert, und versetzt er diesem daraufhin spontan eine leichte Ohrfeige, so ist er entschuldigt, weil diese Reaktion dem Anlass adäquat ist und sich auch ein rechtstreuer Durchschnittsmensch zu einer solch unbesonnenen Beleidigung hinreißen lassen hätte können. Selbiges gilt für beleidigende Worte oder Handlungen (sofern diese überhaupt eine tatbestandsmäßige Beleidigung sind), die in einem angemessenen Verhältnis zu einem vorherigen Verhalten eines Gegners stehen. Dagegen kommt eine Entschuldigung bei folgendem Beispiel nicht in Betracht:[783] In der entscheidenden Phase des Finalspiels einer Weltmeisterschaft bei unentschiedenem Spielstand versetzt A seinem Gegenspieler B mit Anlauf einen

---

[773] *Leukauf/Steininger,* StGB § 115 Rz 17.
[774] *Fabrizy*, StGB § 115 Rz 3.
[775] *Birklbauer/Hilf/Tipold,* Strafrecht BT I § 115 Rz 29.
[776] OGH 13 Os 37/74, EvBl 1974/229.
[777] OGH 10 Os 265–267/69, EvBl 1970/385.
[778] OGH 5 Os 114/36, RZ 1956, 59.
[779] OGH 9 Os 172/65, EvBl 1966/391.
[780] *Foregger* in Wr. Kommentar zum StGB § 115 Rz 20.
[781] *Fabrizy,* StGB § 115 Rz 3.
[782] *Birklbauer/Hilf/Tipold,* Strafrecht BT I § 115 Rz 31.
[783] Dem bereits im Vorwort angesprochenen Fall Zinedine Zidane gegen Marco Materazzi im Finalspiel der Weltmeisterschaft 2006 nachgebildet.

Kopfstoß gegen den Brustkorb. A ließ sich zu dieser Handlung hinreißen, nachdem er zuvor von B durch übelste verbale Beleidigungen seiner Schwester provoziert worden war. B geht infolge des Kopfstoßes zu Boden, wird dadurch aber nicht verletzt. Hier hat A mE überreagiert. Zwar liegt eine allgemein begreifliche Entrüstung über die Provokationen des B vor, ein rechtstreuer Durchschnittsmensch hätte aber nicht mit derartiger Heftigkeit darauf reagiert, weshalb keine Angemessenheit zwischen dem auslösenden Verhalten und der Beleidigung besteht.

VIII. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Fußball hat in der gegenwärtigen Gesellschaft einen hohen Stellenwert. Die Ausübung von Fußball wirkt sich positiv auf die Gesundheit aus, fördert den sozialen Zusammenhalt sowie die soziale Entwicklung von Menschen und ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. In Summe ist Fußball daher von der Gesellschaft erwünscht und wird vom Staat gefördert.
- Sachverhalte beim Fußball sind nicht mit Alltagssituationen vergleichbar, insbes. sind sie mit erhöhten Gefahren für die körperliche Integrität der Spieler verbunden. Dieser Unterschied muss bei der strafrechtlichen Beurteilung beachtet werden.
- Fußballspieler kennen die mit der Sportausübung verbundenen Gefahren. Sie gefährden ihre Rechtsgüter durch die Teilnahme eigenverantwortlich.
- Ereignisse beim Fußball sind innerhalb der allgemeinen Schritte der Strafbarkeitsprüfung zu lösen. Diese sind flexibel genug, um alle Besonderheiten zu berücksichtigen.
- Die objektive Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens ist der für die typischen Fälle von Fußballverletzungen entscheidende Gesichtspunkt. Bei deren Prüfung können alle vorliegenden Umstände berücksichtigt und ein dem Einzelfall entsprechender Sorgfaltsmaßstab angelegt werden.
- Bei Verletzungen von Fußballspielern kommen vorsätzliche und fahrlässige Taten vor. Für eine vorsätzliche Körperverletzung ist zumindest ein Vorsatz auf eine körperliche Misshandlung i.S.d. § 83 Abs 2 StGB erforderlich.
- Objektive Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens ist auch bei Vorsatzdelikten und eigentlichen Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombinationen wie dem § 83 Abs 2 StGB Voraussetzung für die Erfüllung des objektiven Tatbestands. Daher ist dieser Prüfungsschritt auch für die Lösung von vorsätzlichen Taten geeignet.
- Ein Fußballspieler handelt objektiv sorgfaltswidrig, wenn er durch sein Verhalten die dem Fußball an sich immanenten Gefahren erhöht. Bei der Beurteilung, ob dies der Fall ist, müssen viele Faktoren berücksichtigt werden. Insgesamt entscheidend sind der Zweck, den der Spieler mit seinem Verhalten verfolgt, und das Ausmaß der drohenden Verletzungen.

- Von den Fußballregeln haben nur diejenigen Einfluss auf die strafrechtliche Bewertung, die Schutzfunktion zugunsten der Spieler entfalten. Die Regeln sind nur einer von vielen Faktoren, die über die objektive Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens entscheiden. Wenn ein Fußballspieler alle verbindlichen Regeln mit Schutzfunktion einhält, handelt er jedenfalls sorgfaltskonform. Bei einem Regelverstoß verhält er sich nicht immer objektiv sorgfaltswidrig.
- Für Verhaltensweisen beim Fußball ist auch eine Strafbarkeit wegen versuchter Körperverletzung möglich. Dafür ist zumindest ein Tatentschluss bezüglich einer Körperverletzung erforderlich.
- Wenn ein Fußballspieler nicht wegen einem Körperverletzungsdelikt strafbar ist, kann eine Beleidigung gemäß § 115 StGB vorliegen. Bei der Begehungsvariante der körperlichen Misshandlung entspricht der objektive Tatbestand des § 83 Abs 2 StGB nicht jenem des § 115 Abs 1 StGB. Die verschiedenen Tatbestandsvoraussetzungen sind unabhängig voneinander zu prüfen.

Literaturverzeichnis

Lehrbücher und Kommentare

Berkl, Der Sportunfall im Lichte des Strafrechts – Unter besonderer Berücksichtigung der Eigenverantwortlichkeit des Sportlers, Nomos, Baden-Baden, 2007 (*Berkl*, Sportunfall).

Berr, Sport und Strafrecht – Die strafrechtliche Haftung des Sportlers für Körperverletzungen und Tötungen im Sport und deren Erfassung im Aufbau des Strafsystems, Dissertations- und Fotodruck oHG, München, 1973 (*Berr*, Sport und Strafrecht).

Bertel/Schwaighofer, Österreichisches Strafrecht – Besonderer Teil I, 11. Auflage, Springer, Wien, 2010 (*Bertel/Schwaighofer*, Strafrecht BT I).

Birklbauer/Hilf/Tipold, Strafrecht – Besonderer Teil I, facultas.wuv, Wien, 2011 (*Birklbauer/Hilf/Tipold*, Strafrecht BT I).

Boldrino/Gödecke, Fußballunfälle in Österreich, Institut „Sicher Leben" des Kuratorium für Schutz und Sicherheit, Wien, 2000 (*Boldrino/Gödecke*, Fußballunfälle).

Brunner, Die Sportverletzung im schweizerischen Strafrecht, Buchdruckerei A. Kuhn, Zürich, 1949 (*Brunner*, Sportverletzung).

Burgstaller, Das Fahrlässigkeitsdelikt im Strafrecht – Unter besonderer Berücksichtigung der Praxis in Verkehrssachen, Manz, Wien, 1974 (*Burgstaller*, Fahrlässigkeitsdelikt).

Eilmansberger/Holoubek/Kalss/Lang/Lienbacher/Lurger/Potacs – Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht, Sport und Recht, Linde, Wien, 2006 (*Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht*, Sport und Recht).

Fabrizy, Strafgesetzbuch samt ausgewählten Nebengesetzen – Kurzkommentar, 10. Auflage, Manz, Wien, 2010, (*Fabrizy*, StGB).

Foregger, Ehrenbeleidigungen und Ehrenkränkungen, Verlag Styria, Wien, 1957 (*Foregger,* Ehrenbeleidigungen und Ehrenkränkungen).

Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, 2. Auflage, Verlag C.H. Beck, München, 2007 (*Fritzweiler/Pfister/Summerer*, Sportrecht).

Fuchs, Österreichisches Strafrecht – Allgemeiner Teil I, 7. Auflage, Springer, Wien, 2008 (*Fuchs*, Strafrecht AT I).

Fuchs/Ratz, Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung, Onlineausgabe, Manz, Wien, Stand Oktober 2009 (Wr. Kommentar zur StPO).

Götz, Die deliktische Haftung für Sportverletzungen im Wettkampfsport – Zugleich ein Beitrag zur Dogmatik der Verkehrspflichten im Rahmen von § 823 Abs 1 BGB, Band I in *Looschelders/Michael* (Hrsg.), IVR – Düsseldorfer Schriften zum Versicherungsrecht, VVW Karlsruhe, 2009 (*Götz*, Haftung für Sportverletzungen).

Gschöpf, Haftung bei Verstoß gegen Sportregeln – Schwerpunkt Skirecht, Verlag Österreich, Wien, 2000 (*Gschöpf,* Haftung bei Verstoß gegen Sportregeln).

Hinterhofer, Die Einwilligung im Strafrecht, WUV Universitätsverlag, Salzburg, 1998 (*Hinterhofer,* Einwilligung).

Hollaender/Mayerhofer, Grundlagen des österreichischen Strafrechts – Allgemeiner Teil I, StudienVerlag, Innsbruck/Wien, 2006 (*Hollaender/Mayerhofer*, Strafrecht AT I).

Höpfel/Ratz, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Auflage, Manz, Wien, 20 (Wr. Kommentar zum StGB).

Kienapfel/Höpfel, Grundriss des Strafrechts – Allgemeiner Teil, 13. Auflage, Manz, Wien, 2010 (*Kienapfel/Höpfel*, Strafrecht AT).

Kienapfel/Schroll, Studienbuch Strafrecht – Besonderer Teil, Band I, 2. Auflage, Manz, Wien, 2008 (*Kienapfel/Scholl*, Strafrecht BT I).

A. Klein, Sportrecht in Forschung und Praxis I – Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Sportverletzungen beim Fußball gemäß den FIFA-Regeln und unter Berücksichtigung von Denkanstößen durch die zivilrechtliche Haftung, Verlag Dr. Kovač, Hamburg, 2008 (*A Klein*, Sportrecht).

Kopetzki, Einwilligung und Einwilligungsfähigkeit, Manz, Wien, 2002 (*Kopetzki,* Einwilligung und Einwilligungsfähigkeit).

Leukauf/H. Steininger, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 3. Auflage, Prugg Verlag, Eisenstadt, 1992 (*Leukauf/Steininger*, StGB).

Leustek, Strafrechtliche Aspekte bei Sportveranstaltungen, Wien, 1995 (*Leustek*, Strafrechtliche Aspekte bei Sportveranstaltungen).

Lewisch, Strafrecht, Besonderer Teil I, 2. Auflage, WUV Universitätsverlag, Wien, 1999 (*Lewisch*, Strafrecht BT I).

Mahling, Die strafrechtliche Behandlung von Sportverletzungen, RNB, Berlin, 1940 (*Mahling*, Sportverletzungen).

Maleczky, Strafrecht, Allgemeiner Teil II, 14. Auflage, WUV Universitätsverlag, Wien, 2011 (*Maleczky,* Strafrecht AT II).

Mayerhofer, Das österreichische Strafrecht – Erster Teil – Strafgesetzbuch, 6. Auflage, Verlag Österreich, Wien, 2009 (*Mayerhofer*, Strafrecht).

Melnizky/Müller, Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie – Festschrift für Franz Pallin zum 80. Geburtstag, Manz, Wien, 1989 (Pallin-FS).

Mletzko, Die strafrechtliche Behandlung von Körperverletzungen und Tötungen beim Sport, Tageblatt-Haus Coburg, Erlangen, 1935 (*Mletzko*, Körperverletzungen und Tötungen beim Sport).

Roxin, Strafrechtliche Grundlagenprobleme, Walter de Gruyter, Berlin, 1973 (*Roxin*, Strafrechtliche Grundlagenprobleme).

Schiffer, Die strafrechtliche Behandlung der Sportverletzung, Dissertations- und Fotodruck Frank OHG, München, 1977 (*Schiffer*, Sportverletzung).

Schild, Sportstrafrecht, Nomos, Baden-Baden, 2002 (*Schild* Sportstrafrecht).

Schmitt, Körperverletzungen bei Fußballspielen – Eine kriminologische Studie über typische Erscheinungsformen und Konsequenzen für die Strafrechtsanwendung sowie über das Verhältnis der staatlichen Strafrechtspflege zur Strafgewalt der Verbände, Druckerei Schmidt-Römhild, Lübeck, 1985 (*Schmitt*, Körperverletzungen bei Fußballspielen).

Seebacher, Haftungsfragen bei Körperverletzung im Sport, Leykam, Graz, 1997 (*Seebacher*, Haftungsfragen bei Körperverletzung im Sport).

E. Steininger, Strafrecht Allgemeiner Teil, Band I: Grundlagen – Das vollendete vorsätzliche Erfolgsdelikt, Linde, Linz, 2008 (*E. Steininger,* Strafrecht AT I).

Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer, Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch, Lexis Nexis, Wien, Stand 24. Lieferung Mai 2011 (Sbg. Kommentar zum StGB).

Urnik, Sport und Gesundheit in Wirtschaft und Gesellschaft, Manz, Wien, 2007 (*Urnik*, Sport und Gesundheit).

Vollrath, Sportkampfverletzungen im Strafrecht, Universitätsverlag von Robert Noske, Borna-Leipzig, 1931 (*Vollrath*, Sportkampfverletzungen im Strafrecht).

Wegscheider, Strafrecht – Besonderer Teil, 3. Auflage, Manz, Wien, 2009 (*Wegscheider*, Strafrecht BT).

Zeilner, Haftung und Schadenersatzansprüche bei Sportunfällen, Peter Lang, Frankfurt am Main, 2001 (*Zeilner*, Haftung).

Zeilner, Sport und Recht, Peter Lang, Frankfurt am Main, 2003 (*Zeilner*, Sport und Recht).

Beiträge in Zeitschriften

Brandstetter, Aktuelle Probleme des Rechtfertigungsgrundes der Einwilligung, StPdG 21, 171.

Burgstaller, Normative Lehren der objektiven Zurechnung, JAP 1992/93, 136.

Burgstaller, Erfolgszurechnung bei nachträglichem Fehlverhalten eines Dritten oder des Verletzten selbst, Bezauer Tage 1983, 131.

Burgstaller, Zum Standort des erlaubten Risikos, ÖJZ 1970, 384.

F. Bydlinski, Die strafrechtliche Beurteilung von Sportverletzungen, ÖJZ 1955, 159.

Deutsch, Die Mitspielerverletzung im Sport, VersR 1974, 1045.

Dölling, Die Behandlung der Körperverletzung im Sport im System der strafrechtlichen Sozialkontrolle, ZStW 1984, 36.

Fritzweiler, Sport als Rechtsbegriff, SpuRt 1997, 73.

Fritzweiler, Gefährliches Boxen und staatliches Verbot, SpuRt 1995, 156.

Gidl, Strafrechtliche Aspekte von Bergunfällen, ZVR 1978, 289.

Höllwerth, „Hals- und Beinbruch" beim Sporttraining – Zur Haftung von Trainingspartnern und Trainern für Körperverletzungen im Sport, Zugleich eine Anmerkung zu OGH 2 Ob 109/03y, JBl 2006, 568.

Höpfel, Einige Fragen der subjektiven Tatseite bei Beteiligung mehrerer, ÖJZ 1982, 314.

Hörburger, Zum Begriff der Fahrlässigkeit des § 6 StGB, ÖJZ 1974, 564.

Ketteler, Sport als Rechtsbegriff, SpuRt 1997, 73.

Kienapfel, Die Fahrlässigkeit unter besonderer Berücksichtigung des Straßenverkehrs – Zugleich ein Beitrag zur Lehre der objektiven Zurechnung, ZVR 1977, 129.

Kienapfel, Unrechtsbewusstsein und Verbotsirrtum, ÖJZ 1976, 113.

Lewisch, Sorgfaltsmaßstäbe im Schadenersatz-und Strafrecht, ÖJZ 2000, 489.

Lewisch, Mitverschulden im Fahrlässigkeitsstrafrecht, ÖJZ 1995, 296.

Looschelders, Die haftungsrechtliche Relevanz außergesetzlicher Verhaltensregeln im Sport, JR 2000, 265.

Nowakowski, Zur Öffentlichkeit von Äußerungen, JBl 1974, 9.

Nowakowski, Zur Theorie der Fahrlässigkeit, JBl 1953, 506.

Pichler, Zur Rechtsnatur der Skiregeln, RZ 1972, 193.

Platzgummer, Probleme des Rechtsirrtums, StPdG 13, 1.

Schick, Die Vorwerfbarkeit des Verbotsirrtums bei Handeln auf falschen Rat, ÖJZ 1980, 595 (= StPdG 8, 105).

W. Schild, Die strafrechtliche Regelung des Irrtums, ÖJZ 1979, 173.

Schmoller, Die Kategorie der Kausalität und der naturwissenschaftliche Kausalverlauf im Lichte strafrechtlicher Tatbestände, ÖJZ 1982, 487.

E. Steininger, Einige Gedanken zu handlungsbezogenen Haftungsfragen beim Vorsatzdelikt – Zugleich ein Beitrag zur Lehre von der Unrechtszurechnung, ÖJZ 2005/49.

H. Steininger, Freiwillige Selbstgefährdung, ZVR 1985, 97.

Triffterer, Die Theorie der objektiven Zurechnung in der österreichischen Rechtsprechung (1), StPdG 10, 239.

Zipf, Die Bedeutung und Behandlung der Einwilligung im Strafrecht, ÖJZ 1977, 379.

Lebenslauf

ANGABEN ZUR PERSON	
Name	**BRANDSTETTER, THOMAS**
Akademischer Grad	**MAGISTER DER RECHTSWISSENSCHAFTEN**
Adresse	**MÜHLSTRAßE 18, 2070 OBERNALB**
Telefon	**(02942) 35 64, MOBIL: (0650) 48 80 572**
E-mail	**tbrandstetter1@gmx.at**
Staatsangehörigkeit	**ÖSTERREICH**
Geburtsdatum und -ort	**11. APRIL 1986, HOLLABRUNN**
Religionsbekenntnis	**RÖMISCH-KATHOLISCH**
Familienstand	**LEDIG**
PRÄSENZDIENST BEIM ÖSTERREICHISCHEN BUNDESHEER	
• Datum	4. Juli 2005 – 3. März 2006
• Ort	Radetzkykaserne Horn
ARBEITSERFAHRUNG	
• Datum	seit 1. Mai 2010
• Name und Adresse des Arbeitgebers	Oberlandesgericht Wien Schmerlingplatz 11, 1016 Wien
• Tätigkeitsbereich	Richteramtsanwärter (seit 1. August 2011, davor Rechtspraktikant)
• Wichtigste Tätigkeiten und Zuständigkeiten	• Erstellen von Entscheidungsentwürfen • Durchführung von Verhandlungen • Einlaufbearbeitung • Aktenführung • Juristische Recherchetätigkeiten
	1. Oktober 2009 – 31. Jänner 2010 Universität Wien – Institut für Zivilrecht Dr. Karl Lueger-Ring 1 1010 Wien Studienassistent • Korrektur von Klausuren • Erstellen von Pflichtübungsfällen • Juristische Recherchetätigkeiten
	1. – 30. September 2009 Dorda Brugger Jordis Dr. Karl Lueger-Ring 10 1010 Wien Trainee • Vorbereitung von Schriftsätzen • Juristische Recherchetätigkeiten
	13. März 2006 – 15. Oktober 2006 Austria Trend Hotel Lassalle Engerthstraße 173-175 1020 Wien Rezeptionist, Front Office

8. Juni 2004 – 13. September 2004
DO & CO International Catering
Freelancer, Service

1. Juli 2003 – 2. September 2003
Hotel Gut Brandlhof, Saalfelden (Salzburg)
Praktikant, Service

1. Juli 2002 – 31. August 2002
Strandhotel Seerose, Familie Schocher, Fuschl am See (Salzburg)
Praktikant, Küche

13. Juni 2001 – 14. August 2001
Gasthaus Weinschlössl, Retz (Niederösterreich)
Praktikant, Service

SCHUL- UND BERUFSBILDUNG

• Datum	OKTOBER 2006 – MÄRZ 2010
• Name und Art der Bildungs- oder Ausbildungseinrichtung	Diplomstudium der Rechtswissenschaften Universität Wien
	SEPTEMBER 2000 – MAI 2005 Höhere Bundeslehranstalt für Tourismus in Retz (Niederösterreich)
	SEPTEMBER 1996 – JUNI 2000 Hauptschule Retz
	SEPTEMBER 1992 – JUNI 1996 Volksschule Retz

PERSÖNLICHE FÄHIGKEITEN UND KOMPETENZEN Jungsommelier-Ausbildung

MUTTERSPRACHE DEUTSCH

SONSTIGE SPRACHEN

ENGLISCH GUTE KENNTNISSE IN WORT UND SCHRIFT

FRANZÖSISCH GRUNDKENNTNISSE IN WORT UND SCHRIFT

LATEIN GRUNDKENNTNISSE IN JURISTISCHEN BELANGEN

TECHNISCHE FÄHIGKEITEN UND KOMPETENZEN GUTE COMPUTERKENNTNISSE (MICROSOFT OFFICE, INTERNET)

SONSTIGE TÄTIGKEITEN seit Jänner 2005 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Obernalb,
(seit 2011 Feuerwehkommandant-Stellvertreter)

FÜHRERSCHEIN Klasse B